

## Stellungnahmen der Vernehmlassung zur GSchV-Revision 2023

Abkürzung	Bezeichnung	Datum
<b>Kantonale Konferenzen und Vereinigungen, Kantone</b>		
BPUK	Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	04.07.2022
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	04.07.2022
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter	04.07.2022
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft	04.07.2022
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	04.07.2022
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau	10.08.2022
AI	Landamman und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden	07.07.2022
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden	01.07.2022
BE	Regierungsrat des Kantons Bern	29.06.2022
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	28.06.2022
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	21.06.2022
FR	Conseil d'Etat / Staatsrat du canton de Fribourg	04.07.2022
GE	Le Conseil d'Etat du canton de Genève	29.06.2022
GL	Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus	08.08.2022
GR	Regierung des Kantons Graubünden	06.06.2022
JU	Gouvernement du canton du Jura	21.06.2022
LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern	14.07.2022
NE	Le Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel	04.07.2022
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden	21.06.2022
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden	07.07.2022
SG	Regierung des Kantons St. Gallen	05.07.2022
SH	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen	27.07.2022
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn	27.06.2022
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz	05.07.2022
TG	Der Regierungsrat des Kantons Thurgau	05.07.2022
TI	Il Consiglio di Stato del cantone Ticino	03.08.2022
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri	08.07.2022
VD	Conseil d'Etat du canton de Vaud	29.06.2022
VS	Conseil d'Etat / Staatsrat du canton du Valais	22.06.2022
ZG	Baudirektion des Kantons Zug	02.08.2022
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich	29.06.2022
<b>Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</b>		
GemV	Schweizerischer Gemeindeverband	10.08.2022
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	06.07.2022
<b>Im Parlament vertretene politische Parteien</b>		
FDP	FDP. Die Liberalen	08.07.2022
GLP	Grünliberale Partei Schweiz	09.08.2022
GPS	Grüne Partei der Schweiz	10.08.2022
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	10.08.2022
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP	04.08.2022
<b>Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft</b>		
econoS	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	08.07.2022
SBV	Schweizer Bauernverband	05.08.2022
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	04.08.2022
<b>Weitere Wirtschaftsvertreter</b>		
Ecoswiss	Schweiz. Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	10.08.2022
JardinS	JardinSuisse Unternehmervverband Gärtner Schweiz	10.08.2022
SCI	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences	21.06.2022

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Datum</b>
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	05.08.2022
WaldS	WaldSchweiz Verband der Waldeigentümer	10.08.2022
<b>Wasserversorgung und Wasserwirtschaft</b>		
4Aqua	4Aqua Die Stimme des Wassers	28.07.2022
AWBR	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein	22.07.2022
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	08.08.2022
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	02.08.2022
<b>Nationale Umweltschutzorganisationen</b>		
AquaV	Aqua Viva	09.08.2022
BirdL	Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz	04.08.2022
FairFish	Verein fair-fish.ch	08.08.2022
GreenP	Greenpeace Schweiz	08.08.2022
proNat	Pro Natura Schweiz	10.08.2022
PUSCH	Praktischer Umweltschutz Schweiz	12.05.2022
SFV	Schweizerischer Fischereiverband	18.07.2022
WWF	WWF Schweiz	11.07.2022
<b>Kantonale Sektionen nationaler Umweltschutzorganisationen</b>		
WWF LU	WWF-Sektion Luzern	14.07.2022
WWF UR	WWF-Sektion Uri	14.07.2022
WWF VS	WWF-Sektion Wallis	14.07.2022
<b>Sektionen, Fachorganisationen, ein Mitglied einer Fachorganisation, weitere Mitgliedverbände und eine Kommission des Schweizerischen Bauernverbandes</b>		
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	10.08.2022
AgriGE	AgriGenève (association faitière de l'agriculture genevoise)	21.07.2022
AgriJU	AgriJura (chambre d'agriculture du Jura CJA)	02.08.2022
BioS	Bio Suisse	12.08.2022
BVAR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	09.08.2022
BVBB	Bauernverband beider Basel	08.08.2022
BVGL	Glarner Bauernverband	09.08.2022
BVLU	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)	09.08.2022
BVSG	St. Galler Bauernverband (SGBV)	01.07.2022
BVSO	Solothurner Bauernverband (SOBV)	09.08.2022
JULA	Junglandwirtkommission des Bauernverbandes	09.08.2022
Promét	Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	30.06.2022
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	09.08.2022
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	25.07.2022
SMP	Schweizer Milchproduzenten	10.08.2022
SOV	Schweizer Obstverband	09.08.2022
SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer	10.08.2022
SwissBeef	Swiss Beef (Vereinigung der Schweizer Qualitäts-Rindfleischproduzenten, SB)	27.07.2022
VSKP	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten	09.08.2022
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund	02.08.2022
AZO	Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten	10.08.2022
<b>weitere Teilnehmende</b>		
AGB	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung	07.07.2022
Eawag	Eawag: Das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs	12.07.2022
FFU	FachFrauen Umwelt	04.08.2022
SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	02.08.2022
Privat	Josef Oetiker Alt-Landwirt (Privatperson)	04.08.2022

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
3003 Bern

Per Email an:  
wasser@bafu.admin.ch

Bern, 4. Juli 2022

## **Vernehmlassung zum Revision der Gewässerschutzverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) sowie die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) wurden mit Schreiben vom 13. April 2022 eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung teilzunehmen.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Die Vorstände der BPUK und KWL geben nachfolgende Stellungnahme ab, gestützt auf die Mitberichte der Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) sowie der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL).

### **Unterstützung der Vorlage**

Die Vorstände von BPUK und KWL begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässer führen. Wir beziehen unsere Eingabe auf übergeordnete, politische Fragen und verweisen für die fachlichen Anträge auf das Formular in der Beilage.

Die BPUK und KWL betrachten den Vorschlag für eine Definition von "weit verbreiteten" und "wiederholt" auftretenden Rückständen in Art. 48a Abs. 3 GSchV als Kernstück der Vorlage und begrüßen ihn. Damit wird eine zuverlässige Erfassung der kritischen Stoffe ermöglicht. Diese Regelungen dürfen auf keinen Fall gelockert werden, da sie helfen, Schäden zu vermeiden. Dies ist wichtig, denn entstandene Schäden können, wenn überhaupt, nur sehr aufwändig und kostenintensiv behoben werden. Diese neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weit verbreitete Rückstände, die wiederholt auftreten, letztlich auf Fehler bei der Zulassung zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden. Zum Schutz des Trinkwassers braucht es zudem eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche erfolgt die Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 nur unvollständig.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und  
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

**Konferenz für Wald,  
Wildtiere und Landschaft KWL**

Der Präsident



Stephan Attiger

Der Präsident



Josef Hess

Beilagen:

- Vernehmlassungsformular

Kopie an:

- M. Bütler, BPUK
- T. Abt, KWL
- C. Zemp und A. Loosli, KVU
- B. von Arx und R. Meier, Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
- K. Schneeberger und F. Schwarz (BAFU)





**Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung**  
**Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation**  
**Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione**

Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	KVU, KBNL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die KVU und die KBNL begrünnen die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern führen.

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle der **Befüll- und Waschplätze** werden begrüsst. Allerdings ist eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden. Der Vorschlag für eine Definition von "**verbreitet**" und "**wiederholt**" **auf tretenden Rückständen** ermöglicht eine zuverlässige Erfassung der kritischen Stoffe. Allerdings schlagen wir hier für das Kriterium «verbreitet» eine Vereinfachung und für das Kriterium «wiederholt» eine Differenzierung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser vor. Generell sollen Anpassungen aber auf keinen Fall zu einer weniger strengen Regelung führen. Die neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass verbreitet und wiederholt auftretende Rückstände letztlich auf Fehler bei der **Zulassung** zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten. Vorbeugen ist besser als heilen. Zum Schutz des Trinkwassers braucht es zudem eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Festlegung der Zuströmbereiche ist die Palv 19.475 nur unvollständig umgesetzt.

Angesichts der hohen Priorität des Grund- und Trinkwasserschutzes begrünnen wir die Absicht des Bundes, die **Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen** mit einer Pflicht zur Berichterstattung und mit Fristen zu beschleunigen. Damit die beschränkten Ressourcen in den Kantonen und Gemeinden mit möglichst grosser Wirkung eingesetzt werden, soll jedoch auf Schutzzonen fokussiert werden, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Zudem soll die vorgesehene Berichterstattung vereinfacht und deren Umfang reduziert werden.

Die vorgeschlagenen **Fristen** für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie für die Umsetzung der Schutzmassnahmen erachten wir als sehr kurz und in Kantonen, in welchen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, als schwer durchsetzbar. Sie führen für den Vollzug im Grundwasserschutz zu einem erheblichen **Mehraufwand** bei den Kantonen und bei Planungsbüros, der ausserdem mit der Festlegung von Zuströmbereichen zusammenfällt. Wir bezweifeln, dass dieser Mehraufwand in der gegebenen Frist geleistet werden kann. Ebenso fallen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Investitionskosten bei Gemeinden, Wasserversorgungen, Betrieben und Privaten an. Auch wenn die Schutzmassnahmen bereits hätten umgesetzt werden müssen, sind die Massnahmen mangels Konfliktplänen weder bekannt noch budgetiert. Der erläuternde Bericht ist diesbezüglich stark beschönigend und sollte diesbezüglich ergänzt werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Pflicht zur Kontrolle alle vier Jahre wird begrüsst.</li> <li>• Die Behebung der Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren, wird begrüsst.</li> </ul> <p><b>Abs. 1, Antrag:</b>  <sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren <u>alle mindestens einmal innerhalb von vier Jahren</u> [...]</p> <p><b>Abs. 2, Antrag:</b>  <sup>2</sup> Sie erstatten dem BAFU <u>jährlich alle vier Jahre</u> Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.</p>	<p>Da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung soll einmal in vier Jahren statt jährlich erfolgen. Dies stellt eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.</p> <p>Die Formulierung "alle vier Jahre" in Abs. 1 ist sprachlich nicht eindeutig. Sie könnte auch so verstanden werden, dass jeweils im gleichen Jahr in Vierjahresabständen alle Waschplätze erhoben und kontrolliert werden sollen, was aufgrund der jährlich verlangten Berichte jedoch nicht der Fall ist. Zudem könnte es sein, dass z. B. aufgrund einer risikobasierten Kontrolle auch häufiger als "alle vier Jahre" kontrolliert werden muss. Der an die Formulierung der Kontrollintervalle in Art. 3 Abs. 2 VKKL angelehnte Änderungsvorschlag trägt diesen beiden Punkten Rechnung.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.
Art. 48a Abs. 3 Bst. a / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs. 3 Bst. a, Antrag:</b> a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und</del> <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten</del> <del>Gewässer</del> und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;	Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messnetz bzw. je grösser die Anzahl der untersuchten Gewässer ist. Dies erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fließgewässern werden pro Jahr wegen dem hohen Messaufwand weniger als 100 Stellen untersucht, weshalb das Kriterium hier nicht relevant ist. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.</p> <p>Der Rückhalt von PSM und Abbauprodukten kann in Karstgebieten anders sein als in Lockergesteins-Grundwasserleitern, weshalb in Karstgebieten gewisse Stoffe anders zu bewerten sind als in Lockergesteins-Grundwasserleitern. Ist die Anzahl der Messstellen in Karstgrundwasservorkommen mit Acker- und Gemüsebau im Einzugsgebiet kleiner als 5% des gesamten NAQUA-Messnetzes, würde dieses 5%-Kriterium dazu führen, dass es trotz Nachweisen im Karst nicht zu einer Überprüfung kommt.</p> <p>Ausserdem empfehlen wir, im erläuternden Bericht das Kriterium «... wenn der Grenzwert mindestens auch in fünf Gewässern überschritten ist» zu präzisieren. Sind damit einzelne Messstellen gemeint oder einzelne Oberflächengewässer bzw. Grundwasservorkommen als Ganzes? Wie werden Überschreitungen bei mehreren Messstellen am gleichen Gewässer bzw. im gleichen Grundwasservorkommen gezählt? Wir gehen auch davon aus, dass die Überschreitungen verschiedene Gewässer betreffen müssen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 3 Bst. b / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Abs. 3 Bst. b, Antrag:</b>  b. eine Verbreitung nach Buchstabe a <b>bei Oberflächengewässern</b> mindestens in zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p> <p><b>Antrag: Abs. 3 Bst. c neu:</b>  <b>c. eine Verbreitung nach Buchstabe a im Grundwasser mit mindestens drei Messungen bestätigt wird.</b></p>	<p>Rückstände in Grundwasser und Oberflächengewässer haben ein sehr unterschiedliches Verhalten. Daher soll Abs. 3 Bst. b nur auf Oberflächengewässer angewendet werden.</p> <p>Für das Grundwasser ist es aus unserer Sicht angezeigt, eine Überschreitung als wiederholt zu bezeichnen, wenn sie in einem Grundwasservorkommen mindestens dreimal mit Messungen bestätigt wird. In den Erläuterungen müsste präzisiert werden, dass die Überschreitungen in fünf verschiedenen Grundwassergebieten bestätigt werden müssen. Die 5-Jahres-Regel ist für das Grundwasser nicht zweckmässig.</p>
Art. 48a Abs. 4	NEU	<p><b>Antrag: Abs. 4 neu</b>  <sup>4</sup><b>Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.</b></p>	<p>Die Überwachung der Fließgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen, bis die Zulassung überprüft würde.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Abs. 1, Antrag:</b>  <sup>1</sup> ... Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine <b>kommunale</b></p>	<p>Mit Pflanzenschutzmitteln verschmutztes Abwasser kann in herkömmlichen Abwasserreinigungsanlagen nicht vollständig gereinigt werden, auch wenn sie mit einer so genannten vierten Stufe</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die ...	zur Elimination von Mikroverunreinigungen ausgerüstet sind. Zudem sind die Verunreinigungen generell möglichst an der Quelle zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine kommunale oder um eine private Anlage handelt. Das Wort kommunal ist daher zu streichen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs. 2, Antrag:</b> <sup>2</sup> Die Kantone reichen dem BAFU <b>bis zum 31. Dezember 2024</b> einen Bericht über <b>den Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale auf ihrem Gebiet ein.</b> <del>die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29) und Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup>) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 auf ihrem Gebiet ein.</del>	vgl. Kommentar zu Abs. 3 unten
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs.3, Antrag:</b> <sup>3</sup> Der Bericht beinhaltet insbesondere <b>eine Liste der im öffentlichen Grundwasserfassungen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, mit Angaben zum Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den noch umzusetzenden Schutzmassnahmen mit Zeitplan und Darlegung der Zuständigkeiten.</b> <del>a. eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale gemäss Abs. 2 mit Angaben</del>	Grundsätzlich begrüßen wir Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern diese Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Kantone, in welchen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, erhalten so ein gewisses Druckmittel. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben, was durch den zum Teil schlechten Vollzugsstand verdeutlicht wird. Kantone,



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><del>zum Stand der Ausscheidung und bei Trinkwasserfassungen mit Angabe der Anzahl versorgter Personen;</del></p> <p><del>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen;</del></p> <p><del>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen;</del></p> <p><del>d. die Zuständigkeiten;</del></p> <p><del>e. einen Zeitplan für die Umsetzung.</del></p>	<p>die aufgrund knapper Ressourcen bei den zuständigen Stellen und auch bei den meist zugezogenen Fachbüros für Hydrogeologie Prioritäten setzen müssen, dürften diese zudem eher zugunsten der bevorstehenden Festlegung der Zuströmbereiche für bedeutende Fassungen einsetzen als zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für weniger wichtige Fassungen. Es ist daher angebracht, Fristen in der Verordnung nur für jene Grundwasserschutzzonen und -areale vorzugeben, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Die vorgesehenen Fristen erachten wir als sehr sportlich und wagen die Prognose, dass sie in vielen Kantonen nicht werden eingehalten können.</p> <p>Der verlangte Umfang für den Bericht ist zu gross. Es ist nicht ersichtlich, wozu das BAFU alle diese Informationen benötigt. Wichtig ist vor allem der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale und die Umsetzung der Massnahmen für jene, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Abs. 4, Antrag:</b></p> <p><sup>4</sup> Die Kantone sorgen dafür:</p> <p>a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale, <b>die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind</b>, in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgeschieden werden;</p>	<p>vgl. Kommentar zu Abs. 3 oben</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Verband der Kantonschemiker der Schweiz  
Association des chimistes cantonaux de Suisse  
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser  
Kantonschemikerin  
Amt für Verbraucherschutz  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

**Per E-Mail an:**  
[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Aarau, 4. Juli 2022

### **Änderung der Gewässerschutzverordnung; Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2022 eröffnete das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die oben genannte Vernehmlassung.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er fokussiert seine Ausführungen auf den Vollzugsbereich des eidgenössischen Lebensmittelrechts, namentlich die Qualität des Trinkwassers. Die betreffenden Bemerkungen und Anträge sind der Beilage dieses Schreibens zu entnehmen.

Der VKCS dankt Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser  
Kantonschemikerin  
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Stellungnahme des VKCS zur Vorlage

Kopie: Mitglieder des VKCS (per E-Mail)



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	VKCS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Name / Nom / Nome	Dr. Alda Breitenmoser, Kantonschemikerin
Datum / Date / Data	4. Juli 2022

16.



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüsst der VKCS die Ziele der Vorlage. Insbesondere erachtet er die Berücksichtigung von Pestizid-Abbauprodukten (relevanten und nicht relevanten Metaboliten) als Kriterium zur Überprüfung der Zulassung von Pestiziden als zielführend.

Der VKCS beantragt aus den nachfolgenden Überlegungen aber mehrere Änderungen.

### Übermittlung von kantonalen PSM-Messdaten (Art. 48 Abs. 3)

Aus dem NAQUA-Programm sind ausreichende Daten zur Beurteilung der Grundwasserqualität bezüglich PSM vorhanden. Eine jährliche Datenlieferung der Ergebnisse aus kantonalen Untersuchungen von Grundwasserproben an das BAFU würde in den Kantonen zu Mehraufwand führen, ohne dass ein massgeblicher zusätzlicher Erkenntnisgewinn daraus zu erwarten ist. Das BAFU scheint sich dessen bewusst und erläutert, dass Daten nur unter der Voraussetzung geliefert werden sollen, dass die Messstellenauswahl, die Probenahmestrategie und die angewendete Analytik mit den nationalen Datenerhebungen der NAQUA- und NAWA-Programme vergleichbar sind. Da der Vollzug in den Kantonen, im Gegensatz zum Monitoring des Bundes, in der Regel risikobasiert erfolgt, ist es unwahrscheinlich, dass sich auf kantonomer Ebene bezüglich PSM-Rückständen in Grundwasser mit dem NAQUA-Programm vergleichbare Erhebungen finden lassen. Und selbst, wenn es vereinzelt Grundwasserdaten dieser Art gibt, wären sie hinsichtlich gesamtschweizerischer Auswertungen für das BAFU nur von marginaler Bedeutung. Es sollte deshalb keine Datenübermittlung dieser Art festgelegt werden. Dadurch könnte gleichzeitig personeller Mehraufwand vermieden werden, der gemäss erläuterndem Bericht für den Bund entsteht, um die Daten der Gewässeruntersuchungen zu sammeln, zu prüfen und auszuwerten sowie für die Beratung und Unterstützung der Kantone.

### Wiederholte und verbreitete Grenzwertüberschreitungen (Art. 48a Abs. 3)

Die Abstützung auf eine landesweite 5 %-Schwelle zur Intervention betreffend PSM, die zu Gewässer-Belastungen führen, erachtet der VKCS als nicht zweckmässig. Der Schutz der Trinkwasserressourcen vor künstlichen, langlebigen Stoffen, wie ihn die GSchV verlangt, muss bei gehäuftem Auftreten von PSM-Rückständen rasch erfolgen können. Eine 5-Jahresperiode abzuwarten, bis eine Überprüfung eines Wirkstoffs eingeleitet werden kann, stellt im Falle des Grundwassers kein adäquates Vorgehen dar.

Da sich Pestizidbelastungen in vielen Grundwasserkörpern oft nur sehr langsam abbauen oder verdünnen, verlangt der VKCS einen schneller greifenden Mechanismus, sodass die Zulassungsüberprüfung rascher durchgeführt werden kann.

### Vollzugsdefizite betreffend Schutzzonen (Übergangsbestimmung Abs. 2 und Abs. 3)

Angesichts der hohen Priorität des Grund- und Trinkwasserschutzes begrüsst der VKCS die Absicht des Bundes, die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und mit Fristen zu beschleunigen. Damit die beschränkten Ressourcen in den Kantonen und Gemeinden mit möglichst grosser Wirkung eingesetzt werden, soll jedoch auf Schutzzonen fokussiert werden, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Zudem soll die vorgesehene Berichterstattung vereinfacht und deren Umfang reduziert werden.

Die vorgeschlagenen Fristen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie für die Umsetzung der Schutzmassnahmen erachtet der VKCS als sehr kurz und in Kantonen, in welchen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, als schwer durchsetzbar. Sie führen für den Vollzug im Grundwasserschutz zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Kantonen und bei Planungsbüros, der ausserdem mit der



Festlegung von Zuströmbereichen zusammenfällt. Der VKCS bezweifelt, dass dieser Mehraufwand in der gegebenen Frist geleistet werden kann. Ebenso fallen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Investitionskosten bei Gemeinden, Wasserversorgungen, Betrieben und Privaten an. Auch wenn die Schutzmassnahmen bereits hätten umgesetzt werden müssen, sind die Massnahmen mangels Konfliktplänen weder bekannt noch budgetiert. Der erläuternde Bericht ist diesbezüglich stark beschönigend und sollte diesbezüglich ergänzt werden.

Auf Basis von Art. 4 VTM (Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen) werden die Kantone nach Vorgaben des BAFU ein elektronisches Inventar der zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung geeigneten Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen erarbeiten und die für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen bezeichnen. Der Aspekt des Vorhandenseins von rechtskräftigen Schutzzonen kann hierbei aufgenommen werden. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, in der GSchV mit Frist bis 31.12.2024 eine weitere Listung von Trinkwasserfassungen festzulegen.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ersetzen durch: Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den <b>oberirdischen</b> Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.	Aus dem NAQUA-Programm sind ausreichende Daten zur Beurteilung der Grundwasserqualität bezüglich PSM vorhanden. Für unterirdische Gewässer sollen deshalb keine PSM-Daten von den Kantonen geliefert werden müssen.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ersetzen durch: Ein Grenzwert gemäss Artikel 9 Absatz 3 GSchG gilt dann als wiederholt und verbreitet überschritten, wenn: a. er innerhalb von <b>zwei Jahren in mindestens drei Kantonen zu mehreren Messzeitpunkten</b> überschritten wird. b. <b>ersatzlos streichen</b>	Der Schutz der Gewässer vor künstlichen, langlebigen Stoffen erweist sich bereits bei einem wiederholten grenzwert-überschreitenden Nachweis in drei oder mehr Kantonen und entsprechend voneinander unabhängigen Wasser-Einzugsgebieten als zweifelhaft. Eine Überprüfung der Zulassung soll zudem bereits erfolgen, wenn Bst. a) erfüllt ist.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ersetzen durch: Die Kantone reichen dem BAFU einen Bericht über <b>den Stand der Ausscheidung</b> der Grundwasserschutzzonen von regional bedeutsamen Wasserversorgungen und -arealen (Art. 29 und Art. 46 Abs. 1bis) <del>sowie der Schutzmassnahmen (Art. 31)</del> bis zum 31. Dezember 2024 ein. Sie geben im Bericht die auf ihrem Gebiet noch nicht	Es ist sinnvoller, den Stand aufzunehmen als nur einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Vollzugsdefizite erstellen zu lassen. Insbesondere kann bei Berichten zum Stand der Schutzzonen und -areale auch erwartet werden, dass ein Überblick entsteht, inwieweit die vorhandenen verfügbaren Schutzzonen die heutigen rechtlichen Vorgaben erfüllen.



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale <b>sowie die diesbezüglichen Schritte und Zeitplanung an.</b>	
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ersatzlos streichen oder ersetzen durch geeignetere Berichtvorgaben unter Berücksichtigung des Antrags zu Übergangsbestimmung Abs. 2	Siehe Begründung zu Übergangsbestimmung Abs. 2 und grundsätzliche Bemerkungen
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

10. August 2022

### **Revision der Gewässerschutzverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung nehmen zu können. Der Kanton Aargau begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers beitragen.

Die Ausdehnung der Kontrolle der Befüll- und Waschplätze für Pflanzenschutzmittel auf gewerbliche Betriebe neben den bereits bestehenden Kontrollen bei landwirtschaftlichen Betrieben ist für den Gewässerschutz und zur Gleichbehandlung aller Verwenderinnen und Verwender notwendig. Der Mehraufwand ist für den Kanton Aargau bewältigbar.

Allerdings ist der Kanton Aargau der Ansicht, dass die Daten aus dem Nationalen Grundwasserbeobachtungs-Programm (NAQUA) ausreichend sind zur Beurteilung der Grundwasserqualität und den Kantonen so der Aufwand für die zusätzliche Datenlieferung erlassen werden kann.

Die Überprüfung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bei wiederholter und verbreiteter Überschreitung erachten wir als wichtiges Instrument. Wir schlagen dazu geringfügige Anpassungen der Kriterien vor.

Es ist nachvollziehbar, dass der Bund einen besseren Überblick über die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen haben möchte, obwohl dies zu einem personellen Mehraufwand führt. Allerdings ist die vorgesehene Berichterstattung durch die Kantone zu vereinfachen und es ist auf die relevanten Grundwasserschutz zonen zu fokussieren sowie auf die Berichterstattung zum Stand der realisierten Schutzmassnahmen zu verzichten.

Im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmittelrückständen und weiteren Mikroverunreinigungen möchten wir darauf hinweisen, dass nicht der Eindruck erweckt werden darf, die Trinkwasserversorgungssicherheit sei weitgehend gewährleistet, wenn die Vollzugsdefizite bezüglich Schutzzonenausscheidungen beseitigt sind. Zur Reduktion und Prävention von solchen Trinkwasserkontaminationen müssen verschiedene zusätzliche Anstrengungen unternommen werden.

Detailbemerkungen, Präzisierungen und Anträge zu verschiedenen Ziffern der Art. 47 und 48 sowie zu den Übergangsbestimmungen entnehmen Sie bitte dem Antwortformular in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Beilagen

- Antwortformular

Kopie

- [wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	10. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorgeschlagenen Änderungen in der GSchV werden grundsätzlich begrüsst. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässer und Grundwasser beitragen.

Die Vorgaben an die **Kontrolle der Befüll- und Waschplätze** entsprechen der bereits seit 2020 eingeführten Praxis bei den Kontrollpunkten hinsichtlich Gewässerschutz im Rahmen der ÖLN- und Biokontrolle bei rund 2500 Betrieben im Kanton Aargau. Da der relevante Kontrollpunkt 3 (Platz für das Befüllen und die Reinigung der Spritz- und Sprühgeräte) jährlich bei rund 600 Aargauer Betrieben zur Anwendung kommt, ist davon auszugehen, dass per Ende 2023 alle 2'500 Betriebe im Kanton Aargau kontrolliert sind. Die vorgesehene Übergangsbestimmung ist für diese Betriebe somit nicht mehr von Bedeutung. Statistisch relevant gemäss BLW verbleiben danach noch zusätzliche 500 Betriebe, deren Betriebsleitende nicht direktzahlungsberechtigt sind und die nach Abklärungen, ob überhaupt Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen, auch noch geprüft werden müssen. Bei einem Teil dieser Betriebe werden auf eher kleinen Ackerflächen oder Rebbauparzellen vermutlich Pflanzenschutzmittel eingesetzt.

Die vorgesehene Kontrolle gewerblicher Betriebe (Baumschulen, Gärtnereien oder Golfplatzbetreiber) ist in diesem Zusammenhang konsequent. Diese Kontrollen bedürfen jedoch analog der oben erwähnten 500 Landwirtschaftsbetriebe zusätzlicher Ressourcen.

Die **Rückkopplung der Monitoringergebnisse auf die Zulassung** stärkt das kantonale Engagement bei der Überwachung der Fliessgewässer und ist notwendig um mit einer guten Datenbasis ökotoxikologisch sehr problematische Stoffe neu beurteilen zu lassen. Die Definitionen von "weit verbreitet" und "wiederholt" auftretenden Stoffen sind zu präzisieren, damit Einzelbefunde nicht zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen. Diese neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weit verbreitete Rückstände, die wiederholt auftreten, letztlich auf Fehler bei der Zulassung zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Erstzulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten.

Aus dem NAQUA-Programm sind ausreichend **Daten für die Beurteilung der Grundwasserqualität bezüglich PSM** vorhanden. Eine jährliche Datenlieferung der Ergebnisse aus kantonalen Untersuchungen von Grundwasserproben, die beispielsweise bei Inspektionen von Trinkwasserversorgungen anfallen, an das BAFU würde in den Kantonen zu Mehraufwand führen, ohne dass ein massgeblicher zusätzlicher Erkenntnisgewinn daraus zu erwarten ist. Das BAFU scheint sich dessen bewusst und erläutert, dass Daten nur unter der Voraussetzung geliefert werden sollen, dass die Messstellenauswahl, die Probenahmestrategie und die angewendete Analytik mit den nationalen Datenerhebungen der NAQUA- und NAWA-Programme vergleichbar sind. Da der Vollzug in der Trinkwasserkontrolle in den Kantonen im Gegensatz zum Monitoring des Bundes in der Regel risikobasiert erfolgt, ist es unwahrscheinlich, dass sich auf kantonaler Ebene bezüglich PSM-Rückstände in Grundwasser mit dem NAQUA-Programm vergleichbare Erhebungen finden lassen.

Im Kanton Aargau besitzen bereits rund 90% der **Grund- und Quellwasserfassungen im öffentlichen Interesse Grundwasserschutzzonen**. Dieser Anteil wurde in den letzten Jahren durch gezielte Massnahmen erhöht. Der Stand des Vollzugs wird in der Aufgaben- und Finanzplanung des Kantons als Indikator ausgewiesen und hat somit politisch bereits einen hohen Stellenwert. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund einen besseren Überblick über die Ausscheidung von Schutzzonen und -arealen haben möchte. Allerdings ist die vorgesehene Berichterstattung durch die Kantone zu vereinfachen und es ist



auf die relevanten Schutzzonen zu fokussieren. Die vorgesehene Berichterstattung muss die kantonale Verwaltung im Vollzug (gegenüber den Gemeinden) stärken und die Berichterstattung muss effizient erfolgen. Für die gewünschte Berichterstattung sind deshalb vom Bund sinnvolle Vorlagen zu erstellen.

Im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmittelrückständen und weiteren Mikroverunreinigungen darf nicht der Eindruck erweckt werden, die Trinkwasserversorgungssicherheit sei gewährleistet, wenn die Vollzugsdefizite bezüglich Schutzzonenausscheidungen beseitigt sind. Zur Reduktion und Prävention von solchen Trinkwasserkontaminationen müssen zusätzliche, teils übergeordnete Anstrengungen unternommen werden. Hierzu zählt die künftig restriktivere Handhabung auf Ebene der Pflanzenschutzmittelzulassung, aber auch die Entwicklungsschritte zur regionalen Wasserversorgungsplanung und der weitere Ausbau der betrieblichen Selbstkontrollkonzepte der Wasserversorger. In diesen Belangen sind die kantonalen Fachstellen bereits heute stark gefordert und aktiv. Es wäre unsinnig, die Kantone in dieser Situation mit aufwändigen Detailberichten zu Schutzmassnahmen in Schutzzonen und -arealen zu belasten. Die neuen Vorgaben sollen auf das politisch geforderte Hauptziel beschränkt werden, das heisst auf die Ausscheidung von Schutzzonen zu allen schutzzonen-pflichtigen Trinkwasserfassungen. Auch beim Bund liesse sich dadurch der in den Erläuterungen genannte personelle und administrative Mehraufwand reduzieren, der für diesen neuen Verordnungsbereich auf eine zusätzliche Vollzeitstelle während mindestens 12 Jahre veranschlagt ist.

Auf Basis von Art. 4 VTM (Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen) werden die Kantone nach Vorgaben des BAFU ein elektronisches **Inventar der zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung** geeigneten Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen erarbeiten und die für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen bezeichnen. Der Aspekt des Vorhandenseins von rechtskräftigen Schutzzonen kann hierbei aufgenommen werden. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, in der GSchV mit Frist bis 31.12.2024 eine weitere Listung von Trinkwasserfassungen festzulegen.

Der Grund für den Verzug des Vollzugs der GSchV bei **Grundwasserschutzzonen** ist nicht primär auf die Kantone, sondern in den meisten Fällen auf die zuständigen Gemeinden und Wasserversorgungen zurückzuführen. Die Umsetzung von Schutzmassnahmen liegt nicht in der Kompetenz der Kantone und oftmals scheitert es an dem privatrechtlichen Kostenteiler. Es ist wünschenswert, dass der Bund griffigere Instrumente für die Umsetzung von Schutzmassnahmen zur Verfügung stellt. Die verstärkte Vollzugstätigkeit und Berichterstattung führt ausserdem zu einem erheblichen personellen Mehraufwand bei den Kantonen, der auf das Nötigste zu beschränken ist.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Präzisierung Abs.1: <sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren <b>alle <u>mindestens einmal innerhalb von vier Jahren</u></b> [...]	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben alle 4 Jahre und dass die Behebung von Mängeln je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren erfolgen soll. Da jährlich Kontrollen stattfinden, ist die jährliche Berichterstattung zweckmässig. Um Missverständnissen bei der Formulierung "alle vier Jahre" vorzubeugen und auf häufigere Kontrollintervalle bspw. aufgrund von Sanierungen Rücksicht zu nehmen, ist diese zu präzisieren..
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Präzisierung Abs. 3: <sup>3</sup> Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den <b><u>oberirdischen</u></b> Gewässern [...]	Aus dem NAQUA-Programm sind ausreichende Daten für die Beurteilung der Grundwasserqualität bezüglich PSM vorhanden. Für unterirdische Gewässer sollen deshalb keine PSM-Daten von den Kantonen geliefert werden müssen. Daher ist Abs. 3 auf oberirdische Gewässer zu beschränken.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe und deren Reaktions- und Abbauprodukte in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.
Art. 48a Abs. 3 Bst. a / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Präzisierung Abs. 3 Bst. a: a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <b><u>in mind. zwei Proben pro Gewässer</u></b> (beispielsweise 2- <u>Wochensammelproben</u> ) sowie <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer</del> und mindestens auch in fünf <b><u>Gewässern mit voneinander unabhängigen Einzugsgebieten</u></b> überschritten wird;	Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messnetz ist. Das erachten wir nicht als zweckmässig. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und innerhalb eines Jahr in mindestens fünf voneinander unabhängigen Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen. Nur einmalige Befunde innerhalb eines Jahres erachten wir nicht als "wiederholt".
Art. 48a Abs. 3 Bst. b / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Präzisierung Abs. 3 Bst. b: b. [...] mindestens in zwei von <del>fünf</del> <b><u>drei</u></b> aufeinanderfolgenden Jahren [...]	Mit mind. 2 Überschreitungen in 5 Jahren wird der Anforderung von "wiederholt überschritten" zu wenig Rechnung getragen. Die Zeitspanne von 5 Jahren erachten wir als nicht angemessen. Es wird davon ausgegangen, dass die Überschreitungen in den zwei Jahren nicht dieselben fünf Gewässer betreffen müssen.
Art. 48a Abs. 4	NEU	Erweiterung durch neuen Abs: <sup>4</sup> Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die Überwachung der Fliessgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir würden es sehr begrüssen, wenn diese Daten bei

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen bis die Zulassung überprüft würde.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Präzisierung Übergangsbestimmung Abs. 2: <sup>2</sup> Die Kantone reichen dem BAFU einen Bericht über <b><u>den Stand der Ausscheidung</u></b> der Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29 und Art. 46 Abs. 1bis) <del>sowie der Schutzmassnahmen (Art. 31)</del> bis zum 31. Dezember 2024 ein. Sie geben im Bericht die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale <b><u>sowie die diesbezüglichen Schritte und Zeitplanung an.</u></b>	Es ist sinnvoller, den Stand aufzunehmen als nur einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Vollzugsdefizite erstellen zu lassen. Insbesondere kann bei Berichten zum Stand der Schutzzonen und Schutzareale auch erwartet werden, dass ein Überblick entsteht, wieweit die vorhandenen verfügbaren Schutzzonen die heutigen rechtlichen Vorgaben erfüllen.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichung Übergangsbestimmung Abs. 3	Siehe Begründung zu Übergangsbestimmung Abs. 2 und grundsätzliche Bemerkungen
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<sup>4</sup> Die Kantone sorgen dafür: a. dass die Grundwasserschutzzonen <del>und -areale</del> <b><u>bei kantonal relevanten Trinkwasserfassungen und die Grundwasserschutzzonen bei bedeutenden Grundwasservorkommen</u></b> <del>und</del> in der Richt- und Nutzungsplanung	Wir begrüßen Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen, sofern diese bedeutende Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen. Kantone, in welchen die Zuständigkeit für die Ausscheidung bei den Gemeinden liegt, erhalten so ein gewisses

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgeschrieben werden;	Druckmittel. Die Ausscheidung der Schutzzonen und Schutzareale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben, was durch den zum Teil schlechten Vollzugsstand verdeutlicht wird. Kantone haben knappe Ressourcen in den zuständigen Stellen und sind gezwungen, Prioritäten im Vollzug zu setzen. Es ist daher zweckmässig, die Pflicht zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale und zur Berichterstattung nur für bedeutende Trinkwasserfassungen beziehungsweise Grundwasservorkommen in der Verordnung zu regeln.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
wasser@bafu.admin.ch

Appenzell, 7. Juli 2022

### Revision der Gewässerschutzverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Gewässerschutzverordnung zukommen lassen. Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Schutz des Trinkwassers ist grundlegend und wichtig. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann der Schutz verbessert werden. Daher ist der Vorschlag mehrheitlich zu begrüßen. Der Bund soll seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen und dafür benötigt er Grundlagen, die von den Kantonen bereitgestellt werden sollen. Dies wird befürwortet, denn so wird der Vollzug gestärkt und erhält eine grössere Gewichtung. Was die Überarbeitung der Gewässerschutzverordnung aus unserer Sicht nicht erreicht, ist eine Beschleunigung des Vollzugs. Eine Frist ist bei solch langen Verfahren nicht zielführend. Daher sollten diese Artikel angepasst werden. Der Schutz der Quellen sollte beispielsweise mit einer raschen Umsetzung der Schutzmassnahmen (Vorschlag: verkürzte Frist) erreicht werden. Zudem wird vorgeschlagen, dass bereits in provisorischen Schutzzonen Bestimmungen gelten sollen.

Art. 48 Abs. 3 lit. a

Die Schwelle, wann von «verbreitet» die Rede sein kann, sollte nach Auffassung des Kantons Appenzell I.Rh. höher gesetzt werden, nämlich bei zehn (anstatt fünf) Gewässern und in fünf (anstatt drei) Kantonen. Die Überprüfung der Zulassung sollte erst dann erfolgen, wenn das Problem regelmässig grosse Teile der Schweiz betrifft. Bei Vollzugsdefiziten in einzelnen Kantonen, unsachgemässer Anwendung in Einzelfällen, bei fehlerhaften lokalen Entwässerungen, Drainagen oder Schächten kann nicht von einem grossen Teil der Schweiz gesprochen werden. Solche Probleme sind lokal oder regional anzugehen. Mit der Überprüfung der Zulassung lassen sich keine lokalen (Vollzugs-) Probleme lösen. Im Gegenteil, die Überprüfung führt zu Einschränkungen in Kantonen, die von der Problematik nicht betroffen sind und führt gesamthaft zu einer Verschlechterung der Situation, weil beispielsweise andere Wirkstoffe eingesetzt werden müssen, aufgrund einer geringeren Wirkstoffauswahl die Resistenzbildung unterstützt wird oder gewisse Kulturen nicht mehr geschützt werden können.

Art. 48 Abs. 3 lit. b

Nach Auffassung des Kantons Appenzell I.Rh. sollte auch bei dieser Bestimmung die Schwelle höher angesetzt werden, nämlich bei drei (anstatt zwei) von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Begründet wird die Anhebung der Schwelle damit, dass bei der Überschreitung des Grenzwerts in einem Gewässer an einem Tag im Jahr der Grenzwert für das Jahr bereits als überschritten gilt. Die Häufigkeit der Überschreitung innerhalb des Jahres hat somit keine Auswirkung, was nicht nachvollziehbar ist. Aufgrund dieser tiefen Anforderung und der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht im gleichen Gewässer stattfinden muss sowie dem grossen Einfluss der Witterung ist die Schwelle bei drei in fünf Jahren anzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Beilage:*

Antwortformular

*Zur Kenntnis an:*

- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kt. AI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2
Name / Nom / Nome	Markus Dörig
Datum / Date / Data	5. Juli 2022

## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schutz des Trinkwassers ist grundlegend und wichtig. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann der Schutz verbessert werden. Daher ist der Vorschlag mehrheitlich zu begrüßen. Der Bund soll seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen und dafür benötigt er Grundlagen, die von den Kantonen bereitgestellt werden sollen. Dies wird befürwortet, denn so wird der Vollzug gestärkt und erhält eine grössere Gewichtung. Was die Überarbeitung der Gewässerschutzverordnung aus unserer Sicht nicht erreicht, ist eine Beschleunigung des Vollzugs. Eine Frist ist bei solch langen Verfahren nicht zielführend. Daher sollten diese Artikel angepasst werden. Der Schutz der Quellen sollte beispielsweise mit einer raschen Umsetzung der Schutzmassnahmen (Vorschlag: verkürzte Frist) erreicht werden. Zudem wird vorgeschlagen, dass bereits in provisorischen Schutzzonen Bestimmungen gelten sollen.

### Art. 48 Abs. 3 lit. a

Die Schwelle, wann von «verbreitet» die Rede sein kann, sollte nach Auffassung des Kantons Appenzell I.Rh. höher gesetzt werden, nämlich bei zehn (anstatt fünf) Gewässern und in fünf (anstatt drei) Kantonen. Die Überprüfung der Zulassung sollte erst dann erfolgen, wenn das Problem regelmässig grosse Teile der Schweiz betrifft. Bei Vollzugsdefiziten in einzelnen Kantonen, unsachgemässer Anwendung in Einzelfällen, bei fehlerhaften lokalen Entwässerungen, Drainagen oder Schächten kann nicht von einem grossen Teil der Schweiz gesprochen werden. Solche Probleme sind lokal oder regional anzugehen. Mit der Überprüfung der Zulassung lassen sich keine lokalen (Vollzugs-)Probleme lösen. Im Gegenteil, die Überprüfung führt zu Einschränkungen in Kantonen, die von der Problematik nicht betroffen sind und führt gesamthaft zu einer Verschlechterung der Situation, weil beispielsweise andere Wirkstoffe eingesetzt werden müssen, aufgrund einer geringeren Wirkstoffauswahl die Resistenzbildung unterstützt wird oder gewisse Kulturen nicht mehr geschützt werden können.

### Art. 48 Abs. 3 lit. b

Nach Auffassung des Kantons Appenzell I.Rh. sollte auch bei dieser Bestimmung die Schwelle höher angesetzt werden, nämlich bei drei (anstatt zwei) von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Begründet wird die Anhebung der Schwelle damit, dass bei der Überschreitung des Grenzwerts in einem Gewässer an einem Tag im Jahr der Grenzwert für das Jahr bereits als überschritten gilt. Die Häufigkeit der Überschreitung innerhalb des Jahrs hat somit keine Auswirkung, was nicht nachvollziehbar ist. Aufgrund dieser tiefen Anforderung und der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht im gleichen Gewässer stattfinden muss sowie dem grossen Einfluss der Witterung ist die Schwelle bei drei in fünf Jahren anzusetzen.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione





**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren <b>mindestens einmal innerhalb von vier Jahren [...]</b>	Präzisierung des Satzes für ein besseres Verständnis.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in <b>mindestens drei</b> fünf Kantonen sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und <b>mindestens auch in fünf</b> zehn Gewässern überschritten wird; und	Die Schwelle, wann von «verbreitet» die Rede sein kann, sollte höher gesetzt werden, nämlich bei zehn (anstatt fünf) Gewässern und in fünf (anstatt drei) Kantonen. Die Überprüfung der Zulassung sollte erst dann erfolgen, wenn das Problem regelmässig grosse Teile der Schweiz betrifft. Bei Vollzugsdefiziten in einzelnen Kantonen, unsachgemässer Anwendung in Einzelfällen, bei fehlerhaften lokalen Entwässerungen, Drainagen oder Schächten kann nicht von einem grossen Teil der Schweiz gesprochen werden. Solche Probleme sind lokal oder regional anzugehen. Mit der Überprüfung der Zulassung lassen sich keine lokalen (Vollzugs-)Probleme lösen. Im Gegenteil, die Überprüfung führt zu Einschränkungen in Kantonen, die von der Problematik nicht betroffen sind und führt gesamthaft zu einer Verschlechterung der Situation, weil beispielsweise andere Wirkstoffe

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		b.	<p>eingesetzt werden müssen, aufgrund einer geringeren Wirkstoffauswahl die Resistenzbildung unterstützt wird oder gewisse Kulturen nicht mehr geschützt werden können.</p> <p>Auch bei dieser Bestimmung sollte die Schwelle höher angesetzt werden, nämlich bei drei (anstatt zwei) von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Begründet wird die Anhebung der Schwelle damit, dass bei der Überschreitung des Grenzwerts in einem Gewässer an einem Tag im Jahr der Grenzwert für das Jahr bereits als überschritten gilt. Die Häufigkeit der Überschreitung innerhalb des Jahres hat somit keine Auswirkung, was nicht nachvollziehbar ist. Aufgrund dieser tiefen Anforderung und der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht im gleichen Gewässer stattfinden muss sowie dem grossen Einfluss der Witterung ist die Schwelle bei drei in fünf Jahren anzusetzen.</p>
Art. 48a Abs. 4 (neu)		Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bereits erhobenen Daten sollen zeitnah genutzt werden.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		So kann das BAFU seine Aufsichtspflicht wahrnehmen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	lit. a) löschen lit. b) ist der ganze Inhalt von <b>Abs. 4: Die Kantone sorgen dafür, dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen jeweils 2 Jahre nach Inkrafttreten.</b>	Der geforderte Termin für die definitive Ausscheidung aller Schutzzonen und Areale bringt keine Beschleunigung des Vollzugs. Die Verfahren benötigen ihre Zeit: Es werden lange Datenreihen benötigt, die Gespräche mit den Eigentümern bezüglich Entschädigungen etc. nehmen viel Zeit in Anspruch und die Behandlung der Einsprachen / Rekurse benötigt eine gewisse Zeit. Der Schutz könnte beispielsweise mit Bestimmungen für provisorische Schutzzonen und Areale besser gewährleistet werden.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU <b>alle 5 Jahre (erstmalig 2029)</b> einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Abs. 4 im <del>Dezember 2029</del> und einen <del>Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2035</del> ein.	Siehe Bemerkung zu Abs. 4



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation, 3003 Bern

per E-Mail: wasser@bafu.admin.ch

[PDF- und Wordversion]

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 1. Juli 2022

## **Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Gewässerschutzverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2022 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zur Vernehmlassung bis zum 10. August 2022.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Änderungen respektive die neuen Bestimmungen der GschV im Grundsatz, da sie eine Verbesserung des Schutzes der ober- und unterirdischen Gewässer vor Pestiziden, insbesondere vor Pflanzenschutzmitteln (PSM) bezwecken. Die Neuerungen entsprechen dem Willen des Bundesparlaments. Sie werden zu einem besseren Schutz und zu einer höheren Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern beitragen.

### **Materielle Beurteilung**

#### **Art. 48a (Meldung von Grenzwertüberschreitungen)**

Die mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden beschlossene neue Bestimmung in Art. 9 Abs. 3 GSchG verlangt, dass die Zulassung von Pestiziden überprüft werden muss, wenn die Grenzwerte wiederholt und verbreitet überschritten werden. Allerdings ist im Sinne eines sachgemässen Gewässerschutzes für das Kriterium "verbreitet" eine Vereinfachung und für das Kriterium "wiederholt" eine Differenzierung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser vorzunehmen gemäss detailliertem Antrag im beiliegenden Rückmeldeformular.



### **Übergangsbestimmung**

Angesichts der hohen Priorität des Grund- und Trinkwasserschutzes begrüsst der Regierungsrat die Absicht des Bundes, die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit Fristen und einer Pflicht zur Berichterstattung zu beschleunigen. Damit die beschränkten Ressourcen in den Kantonen und Gemeinden mit möglichst grosser Wirkung eingesetzt werden, soll jedoch auf Schutzzonen fokussiert werden, die für die Trinkwasserversorgung von Bedeutung sind. Zudem soll die vorgesehene Berichterstattung vereinfacht und im Umfang reduziert werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen bei den Inhabern von Grundwasserfassungen (Art. 20 Abs. 2 lit. a GSchG) liegt und der Vollzug der Schutzzonenreglemente vielfach an die Gemeinden delegiert wird und nicht beim Kanton liegt.

Im Detail wird auf das Rückmeldeformular im Anhang verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden, Obstmarkt 3, 9102 Herisau
Name / Nom / Nome	Roger Nobs
Datum / Date / Data	28. Juni 2022



### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Siehe Mitteilung.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Pflicht zur Kontrolle alle vier Jahre wird begrüsst.</li> <li>Die Behebung der Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren, wird begrüsst.</li> </ul> <p><b>Abs. 1, Antrag:</b>  <sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren <u>alle mindestens einmal innerhalb von vier Jahren</u> [...]</p> <p><b>Abs. 2, Antrag:</b>  <sup>2</sup> Sie erstatten dem BAFU <u>jährlich alle vier Jahre</u> Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.</p>	<p>Da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung soll einmal in vier Jahren statt jährlich erfolgen. Dies stellt eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.</p> <p>Die Formulierung "alle vier Jahre" in Abs. 1 ist sprachlich nicht eindeutig. Sie könnte auch so verstanden werden, dass jeweils im gleichen Jahr in Vierjahresabständen alle Waschplätze erhoben und kontrolliert werden sollen, was aufgrund der jährlich verlangten Berichte jedoch nicht der Fall ist. Zudem könnte es sein, dass z. B. aufgrund einer risikobasierten Kontrolle auch häufiger als "alle vier Jahre" kontrolliert werden muss. Der an die Formulierung der Kontrollintervalle in Art. 3 Abs. 2 VKKL (Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben; SR 910.15) angelehnte Änderungsvorschlag trägt diesen beiden Punkten Rechnung.</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.
Art. 48a Abs. 3 Bst. a / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs. 3 Bst. a, Antrag:</b> a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und</del> <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer</del> und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;	Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messnetz bzw. je grösser die Anzahl der untersuchten Gewässer ist. Dies erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fliessgewässern werden pro Jahr wegen dem hohen Messaufwand weniger als 100 Stellen untersucht, weshalb das Kriterium hier nicht relevant ist. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.</p> <p>Der Rückhalt von PSM und Abbauprodukten kann in Karstgebieten anders sein als in Lockergesteins-Grundwasserleitern, weshalb in Karstgebieten gewisse Stoffe anders zu bewerten sind als in Lockergesteins-Grundwasserleitern. Ist die Anzahl der Messstellen in Karstgrundwasservorkommen mit Acker- und Gemüsebau im Einzugsgebiet kleiner als 5 % des gesamten NAQUA-Messnetzes, würde dieses 5 %-Kriterium dazu führen, dass es trotz Nachweisen im Karst nicht zu einer Überprüfung kommt.</p> <p>Ausserdem muss das Kriterium «... wenn der Grenzwert mindestens auch in fünf Gewässern überschritten ist» präzisiert werden. Sind damit einzelne Messstellen gemeint oder einzelne Oberflächengewässer bzw. Grundwasservorkommen als Ganzes? Wie werden Überschreitungen bei mehreren Messstellen am gleichen Gewässer bzw. im gleichen Grundwasservorkommen gezählt?</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Es wird angenommen, dass die Überschreitungen verschiedene Gewässer betreffen müssen.</p> <p>Lokale Probleme oder Vollzugsdefizite, wenn auch in drei Kantonen, dürfen nicht zu einer Überprüfung und anschliessend zu einem Entzug der Zulassung der Wirkstoffe in allen Kantonen führen.</p> <p>Die Kriterien sind nach einer bestimmten Zeit hinsichtlich der beabsichtigten Wirkung zu überprüfen.</p>
<p>Art. 48a Abs. 3 Bst. b / al. 3 / cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Abs. 3 Bst. b, Antrag:</b>  b. eine Verbreitung nach Buchstabe a <b>bei Oberflächengewässern</b> mindestens in zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p> <p><b>Antrag: Abs. 3 Bst. c neu:</b>  <b>c. eine Verbreitung nach Buchstabe a im Grundwasser mit mindestens drei Messungen bestätigt wird.</b></p>	<p>Rückstände in Grundwasser und Oberflächengewässer haben ein sehr unterschiedliches Verhalten. Daher soll Abs. 3 Bst. b nur auf Oberflächengewässer angewendet werden.</p> <p>Für das Grundwasser ist es aus Sicht des Regierungsrates angezeigt, eine Überschreitung als wiederholt zu bezeichnen, wenn sie in einem Grundwasservorkommen mindestens dreimal mit Messungen bestätigt wird. In den Erläuterungen müsste präzisiert werden, dass die Überschreitungen in fünf verschiedenen Grundwassergebieten bestätigt werden müssen. Die 5-Jahres-Regel ist für das Grundwasser nicht zweckmässig.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 4	NEU	<b>Antrag: Abs. 4 neu</b> <b><sup>4</sup>Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.</b>	Die Überwachung der Fließgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Der Regierungsrat würde es sehr begrüßen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen, bis die Zulassung überprüft würde.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs. 1, Antrag:</b> <sup>1</sup> ... Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine <del>kommunale</del> Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die ...	Mit Pflanzenschutzmitteln verschmutztes Abwasser kann in herkömmlichen Abwasserreinigungsanlagen nicht vollständig gereinigt werden, auch wenn sie mit einer so genannten vierten Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen ausgerüstet sind. Zudem sind die Verunreinigungen generell möglichst an der Quelle zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine kommunale oder um eine private Anlage handelt. Das Wort kommunal ist daher zu streichen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs. 2, Antrag:</b> <sup>2</sup> Die Kantone reichen dem BAFU <b>bis zum 31. Dezember 2024</b> einen Bericht über <b><u>den Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale auf ihrem Gebiet ein.</u></b> <del>die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29) und Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup>) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum</del>	vgl. Kommentar zu Abs. 3 unten

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		31. Dezember 2024 auf ihrem Gebiet ein.	
<p>Übergangsbestimmung Abs. 3                      Disp. transitoire al. 3                      Disp. transitoria cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Abs.3, Antrag:</b>  <sup>3</sup> Der Bericht beinhaltet insbesondere eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, mit Angaben zum Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den noch umzusetzenden Schutzmassnahmen mit Zeitplan und Darlegung der Zuständigkeiten.</p> <p><del>a. eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale gemäss Abs. 2 mit Angaben zum Stand der Ausscheidung und bei Trinkwasserfassungen mit Angabe der Anzahl versorgter Personen.</del></p> <p><del>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen;</del></p> <p><del>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen;</del></p> <p><del>d. die Zuständigkeiten;</del></p> <p><del>e. einen Zeitplan für die Umsetzung.</del></p>	<p>Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern diese Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Kantone, in welchen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, erhalten so ein gewisses Druckmittel. Die rechtskräftige Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben mit vielen Beteiligten (Fassungsinhaber, Wasserversorgungen, Gemeinden, Grundeigentümern etc.), was durch den zum Teil schlechten Vollzugsstand verdeutlicht wird. Kantone, die aufgrund knapper Ressourcen bei den zuständigen Stellen und auch bei den meist zugezogenen Fachbüros für Hydrogeologie Prioritäten setzen müssen, dürften diese zudem eher zugunsten der bevorstehenden Festlegung der Zuströmbereiche für bedeutende Fassungen einsetzen als zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für weniger wichtige Fassungen. Es ist daher angebracht, Fristen in der Verordnung nur für jene Grundwasserschutzzonen und -areale vorzugeben, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Die vorgesehenen Fristen sind ambitioniert und werden in vielen Kantonen nicht eingehalten werden können (insbesondere da die Einhaltung der Fristen fremdbestimmt ist; vgl. oben).</p> <p>Der verlangte Bericht ist zu umfangreich. Es ist nicht ersichtlich, wozu das BAFU als Aufsichtsstelle des Bundes alle diese detaillierten Angaben zu teils kantonal unterschiedlichen Kriterien ("öffentliches Interesse") und Massnahmen ("prov. Schutzzonen") sowie die vielfach an die Gemeinden resp. (auch private) Fassungsinhaber Vollzugs- resp. Kontrollaufgaben benötigt. Wichtig ist vor allem der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale und die Umsetzung der Massnahmen für jene, die <b>für die Wasserversorgung von Bedeutung</b> sind.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Abs. 4, Antrag:</b>  <sup>4</sup>Die Kantone sorgen dafür:  a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale, <b>die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind</b>, in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgeschieden werden;</p>	<p>vgl. Kommentar zu Abs. 3 oben</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

RRB Nr.: 725/2022 29. Juni 2022  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Klassifizierung: nicht klassifiziert

## **Vernehmlassung des Bundes: Revision der Gewässerschutzverordnung 2022. Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur im Betreff genannten Revision der Gewässerschutzverordnung danken wir Ihnen.

Die Vorschläge des Bundes werden vom Regierungsrat des Kantons Bern grundsätzlich begrüsst. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässer führen. Insbesondere die klare Vorgabe, dass Befüll- und Waschplätze zu kontrollieren sind, wird aus ökologischer Perspektive unterstützt, da Punkteinträge einen wesentlichen Anteil der Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel ausmachen.

Allerdings ist eine angemessene Frist festzulegen, welche durch die Kantone mit angemessenem Ressourceneinsatz eingehalten werden kann. Auch eine alljährliche Berichterstattung ist mit zu viel Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden, welcher vom Kanton Bern unter den aktuellen Voraussetzungen nicht sichergestellt werden kann.

Für die Kontrollen der Befüll- und Waschplätze von Landwirtschaftsbetrieben wird den Kantonen mit der neuen Regelung ein erheblicher Mehraufwand entstehen. Dafür stehen dem Kanton Bern weder die notwendigen personellen noch die finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Da es sich hierbei um eine Aufgabe im Zuständigkeitsbereich des Bundes handelt (vgl. Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BV), ist für den Zusatzaufwand der Kantone ein geeigneter Ausgleich vorzusehen. Entsprechend ist innerhalb des Artikels 47a eine Vorgabe zu schaffen, beispielsweise – im Sinne des Verursacherprinzips – die Einführung einer Kontrollgebühr. Aus bestehenden Mitteln wird der Kanton Bern die neuen Kontrollaufgaben nicht hinreichend zu leisten vermögen.

Artikel 48a soll das BAFU verpflichten, die Zulassungsstellen für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte über Pestizide zu informieren, wenn die Zulassung aufgrund verbreiteter und wiederholt

auftretender Rückstände zu überprüfen ist. Der Versuch, dazu die Begriffe «verbreitet» und «wiederholt» in Artikel 48a Absatz 3 zu definieren, zielt in die richtige Richtung. Jedoch sind die Vorschläge zu vereinfachen und auf keinen Fall weniger streng zu regeln. Es sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen, insbesondere auch der Ergänzungen und Präzisierungen im Antwortformular.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christine Häsler  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- [wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch) (als Word- und PDF-Datei)
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

- Antwortformular





Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Bern, Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für Wasser und Abfall
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	AWA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Reiterstrasse 11, 3013 Bern
Name / Nom / Nome	Claudia Minkowski
Datum / Date / Data	6. Mai 2022



### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Unsere grundlegenden Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Regierungsrats des Kantons Bern.

Zum Schutz des Trinkwassers braucht es zudem eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche für die Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung ist die Parlamentarische Initiative 19.475 nur unvollständig umgesetzt.

Es ist nachvollziehbar, dass der Bund einen besseren Überblick über die Ausscheidung von Schutzzonen und -arealen haben und die Sicherung von Grundwasserschutzzonen gezielt einfordern möchte. Die genannten Fristen zur Ausscheidung von Schutzzonen und zur Umsetzung von Schutzmassnahmen stellen jedoch eine massive Beschleunigung der ohnehin sehr zeitaufwändigen Konfliktbereinigung innerhalb nicht konformer Schutzzonen und der in Verbindung stehenden und ebenfalls sehr zeitaufwändigen regionalen Wasserversorgungsplanung dar. Was die vorgesehene Berichterstattung durch die Kantone anbelangt, ist diese zu vereinfachen und es ist auf die relevanten Schutzzonen zu fokussieren. Bei der Umsetzung der noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen ist zwingend eine Priorisierung der Grundwasserschutzzonen und -areale notwendig, die der Bedeutung der Trinkwasserfassung gerecht wird. Andernfalls wird es im Kanton Bern nicht möglich sein, die geforderten Fristen ohne Subventionierung der hydrogeologischen Abklärungen durch den Bund einzuhalten.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Absatz1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Pflicht zur Kontrolle wird begrüsst.</li> <li>• Die Behebung der Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren, wird begrüsst.</li> </ul> <p>Antrag zu Absatz 1:            «Die Kantone erheben und kontrollieren <del>alle vier Jahre</del> regelmässig die Befüll- und Waschplätze von beruflichen oder gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern von Pflanzenschutzmitteln, auf denen Spritz- und Sprühgeräte befüllt oder [...]»</p> <p>Antrag für einen neuen Absatz:            «Der Bund gewährt den Kantonen Abgeltungen je kontrollierten landwirtschaftlichen Betrieb.»</p>	<p>Mit den Übergangsbestimmungen ist gewährleistet, dass initial sämtliche Befüll- und Waschplätze in einer angemessenen Frist (acht Jahre, siehe unten) erhoben und kontrolliert werden.            Eine konforme Situation setzt in der Regel bauliche Anpassungen voraus, welche auf Dauer angelegt werden. Somit sind nach der initialen Kontrolle aller Befüll- und Waschplätze regelmässige, risikobasierte Kontrollen ausreichend.</p> <p>Für die Kontrollen werden den Kantonen zusätzliche Kosten entstehen.            Grundsätzlich befürwortet der Kanton Bern das Verursacherprinzip. Dies würde bedeuten, dass seitens Landwirtschaft die Kosten oder zumindest ein Teil davon zu übernehmen wäre. Andernfalls erachten wir es als angebracht, dass der Bund entsprechend für die Aufwendungen aufkommt, solange der Gewässerschutz</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Antrag für einen neuen Absatz:            «Der Bund gewährt den Kantonen Abgeltungen für die Erhebung und den Vollzug bei gewerblichen, nicht landwirtschaftlichen Betrieben.»</p> <p>Antrag zu Absatz 2:            «Sie erstatten dem BAFU <del>jährlich alle vier Jahre</del> Bericht über den Stand der Erhebungen, und der Kontrollen, <del>der festgestellten Mängel und deren Behebung.</del>»</p>	<p>nicht Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises ÖLN ist.</p> <p>Gewerbliche (nicht landwirtschaftlich) Betriebe, die Befüll- und Waschplätze für Spritz- und Sprühgeräte betreiben, werden im Vollzug gewerblicher Gewässerschutz erst seit Kurzem bearbeitet. Grundsätzlich benötigt jeder Anwender von Pflanzenschutzmittel einen solchen Befüll- und Waschplatz oder erbringt den Nachweis, dass andere geeignete Massnahmen umgesetzt wurden. Die Ressourcen für eine vollständige Erhebung aller Betriebe, deren Kontrolle und die Behebung der Mängel müssten im Kanton Bern erst geschaffen werden.</p> <p>Da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung soll deshalb alle vier Jahre statt jährlich erfolgen. Dies stellt auch eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.</p> <p>Die Erhebung und Behebung der Mängel ist Sache der Kantone, eine detaillierte Berichterstattung über den Vollzug ist sehr aufwändig und sollte vermieden werden. Allenfalls kann im Rahmen der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			auch eine quantitative Aussage bezüglich der Mängel abgegeben werden. Des Weiteren müssten die IT-Systeme entsprechend den Anforderungen der Berichterstattung angepasst werden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle Nummer 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Antrag zu Buchstabe a: «er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und</del> <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer</del> und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;»	Die Einschränkung auf «landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer» stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messnetz ist. Das erachten wir als falsch.  Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fliessgewässern entsprechen fünf Prozent etwa fünf Messstellen, im Falle des aktuellen Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.
Art. 48a Abs. 3 Bst. b / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Die Bestimmung wird begrüsst.
Art. 48a Abs. 4		Antrag für einen neuen Absatz 4: «Die Prüfung nach Absatz 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.»	Die Überwachung der Fliessgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir sind überzeugt, dass diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Artikel 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen, bis die Zulassung überprüft würde.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	«Die Kantone erheben und kontrollieren die Befüll- und Waschplätze nach Artikel 47a erstmals bis spätestens zum 31. Dezember <del>2026</del> <u>2030</u> . Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens jedoch bis zum <del>31. Dezember 2028</del> , <u>zwei Jahre nach der Feststellung zu beheben.</u> »	Eine Umsetzung bis 2026 der Erhebungen und Kontrollen insbesondere bei Landwirtschaftsbetrieben ist aufgrund der umfassenden Anzahl Betriebe im Kanton Bern nicht möglich. Die Frist von acht Jahren würde dem Vollzug der Kontrollen nach Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) im Kanton Bern entsprechen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>«Die Kantone reichen dem BAFU einen Bericht über die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29 und Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup>) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen <u>bei im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung</u> (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 ein.</p> <p>Die Kontrollen müssen zwingend mit den ordentlichen ÖLN-Kontrollen / VKKL koordiniert sein, damit kein unnötiger Mehraufwand entsteht. »</p>	<p>Die Berichterstattung ist bzgl. Schutzmassnahmen auf im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung zu beschränken. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale in Kombination mit der Konfliktbereinigung ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben. Sehr knappe personelle Ressourcen können mit Fokus auf die regional wichtigen Fassungen gezielter und effizienter eingesetzt werden. Nach allfälliger Umsetzung der Motion Zanetti 20.3625 «Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zu» können Synergien genutzt werden, zumal ein Fokus auch auf regionale Fassungen gelegt wird.</p> <p>Zusätzliche Kontrollen würden unnötigen Mehraufwand für die Betriebe und die Kontrollorganisationen bedeuten.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>«Der Bericht beinhaltet <del>insbesondere:</del> <u>eine Liste mit den im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung mit Angaben zum Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den noch umzusetzenden Schutzmassen mit Zeitplan und Darlegung der Zuständigkeiten.</u></p> <p><del>a. eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale;</del></p>	<p>(vgl. Begründung zur Übergangsbestimmung Absatz 2)</p> <p>Anmerkung: Schutzzonen machen nicht Halt an Kantonsgrenzen. Eine schweizweite von der Öffentlichkeit einsehbare Übersichtskarte zu den Grundwasserschutzzonen und -arealen muss vorliegen. Auf Stufe der Geoinformation erscheint es uns zielführend, dass Swisstopo auf dem Geoportail map.geo.admin.ch die von den Kantonen zur Verfügung gestellten und gemäss vorgegebenem Geodatenmodell</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><del>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen;</del>  <del>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen;</del>  <del>d. die Zuständigkeiten;</del>  <del>e. einen Zeitplan für die Umsetzung.</del></p>	<p>darzustellenden Grundwasserschutz-zonen und -arealen visualisiert.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 4                      Disp. transitoire al. 4                      Disp. transitoria cv. 4</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>«Die Kantone sorgen dafür:                      a. dass die Grundwasserschutz-zonen <del>und -areale</del> bei bedeutenden <u>Trinkwasserfassungen und die Grundwasserschutzareale bei bedeutenden Grundwasservorkommen</u> <del>und</del> in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgeschieden werden;                      b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen <u>bei bedeutenden Trinkwasserfassungen und Grundwasserschutzarealen bei bedeutenden Grundwasservorkommen</u> spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden.»</p>	<p>Siehe oben</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 5                      Disp. transitoire al. 5                      Disp. transitoria cv. 5</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>		



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

Per E-Mail: [wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Liestal, 28. Juni 2022  
BUD

## **Revision der Gewässerschutzverordnung 2022, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Anliegen einzubringen. Unsere konkreten Anträge haben wir im entsprechenden Formular vermerkt. Auf einige Punkte möchten wir im vorliegenden Schreiben aber nochmals hinweisen.

Grundsätzlich begrüssen wir die in Art. 47a geforderten Kontrollen von Punktquellen des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln. Damit diese besser greifen, sollte der Artikel unseres Erachtens mit zwei Punkten ergänzt werden. Erstens müssten die Kontrollen ebenfalls für nebenerwerbstätige Anwender im Rebbaubereich durchgeführt werden und zweitens müsste das Entwässerungswasser von landwirtschaftlichen Verkehrswegen in deren Randbereich versickert werden, um einen Eintrag in das Oberflächengewässer zu verhindern.

Die Absicht von Art. 48a können wir ebenfalls unterstützen. Die angedachte Umsetzung des Artikels ist jedoch gemäss unserer Einschätzung nicht geeignet, um die erhoffte Wirkung zu erzielen. Die geforderten Nachweise, die gegeben sein müssen, damit ein Grenzwert wiederholt und verbreitet als überschritten beurteilt werden kann, sind zu hoch angesetzt. Die Kantone müssten wesentlich mehr Untersuchungen der Gewässer durchführen und müssten diese enger aufeinander abstimmen. Dies würde zu erheblich höheren Kosten und mehr Verwaltungsaufwand führen. Zudem wäre bei den in Art. 48a geforderten Nachweisen bereits eine flächendeckende Verunreinigung vorhanden. Der Art. 48a sollte deshalb neu formuliert werden und die Zulassung von stark toxischen und schwer abbaubaren Stoffen muss generell überprüft werden.

Wir begrüssen die Ergänzung der Gewässerschutzverordnung mit Übergangsbestimmungen betreffend die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen. Der gesetzte Termin vom 31.12.2030 erachten wir jedoch als zu ambitioniert. Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen obliegt den Gemeinden und ist neben der naturwissenschaftlich-technischen Abklärung ein politischer Prozess. Der Kanton Basel-Landschaft kann entsprechend der vor kurzem revidierten kantonalen

Gewässerschutzgesetzgebung nur bei regional bedeutenden Fassungen in diesen Prozess eingreifen und die Schutzzonen anstelle der Gemeinden ausscheiden. Für die nicht regional bedeutenden Fassungen wäre eine weitere Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene notwendig. Zudem sind die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung an den Grundwasserschutz in urbanen Gebieten kaum umsetzbar. Es braucht dazu entsprechende gesetzliche Anpassungen, wie diese auch für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen in Karstgebieten vorgenommen wurden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilage:

- Ausgefülltes Formular zur Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel Landschaft, Bau- und Umweltschutzdirektion
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BUD
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29
Name / Nom / Nome	Dr. Adrian Auckenthaler
Datum / Date / Data	28.06.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Gewässerschutzverordnung. Wir haben dazu folgende Bemerkungen:

Mit den in Art. 47a aufgezeigten und geforderten Kontrollen sollen systematisch Punktquellen vermieden werden. Damit die Punktquellen nachhaltig und flächendeckend vermieden werden, bedarf es zwei Ergänzungen: Die Kontrollen müssen ebenfalls für nebenerwerbstätige Anwender im Rebbau durchgeführt werden. In dieser Branche wird jährlich eine Vielzahl von Pflanzenschutzmitteln auf privaten Liegenschaften angewendet, die im Siedlungsgebiet liegen und keine grosse Infrastruktur benötigen. Je nach Entwässerungssystem gelangen die Sprühreste der Spritzgeräte auf die ARAs oder direkt in die Oberflächengewässer. Die zweite Kontrolle betrifft die Entwässerungen der landwirtschaftlichen Verkehrswege. Diese sollten systematisch und grossflächig im Randbereich versickert statt in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Art. 48a gibt vor, eine Verbesserung des Gewässerschutzes zu bewirken. Die Bedingungen, die «erfüllt» sein müssen, damit ein Grenzwert wiederholt und verbreitet überschritten wird, sind allerdings viel zu hoch angesetzt. Bis diese Bedingungen aufgrund der Messungen in den Kantonen «erfüllt» sind, ist ein Stoff schon wesentlich weiterverbreitet, da keine derart systematischen Messungen durchgeführt werden. Wesentlich wäre, die Zulassung von neuen, stark toxischen und schwer abbaubaren Stoffen strenger zu regeln, damit nicht erst ein «Reservoir» einer Substanz in der Umwelt aufgebaut wird, bevor man die Substanz dann verbietet.

Wir begrüßen die Ergänzung der GSchV mit Übergangsbestimmungen betreffend die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen. Der gesetzte Termin vom 31.12.2030 ist jedoch nicht realistisch aus zwei Gründen:

- 1) Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen wurde im Kanton Basel-Landschaft, wie auch in anderen Kantonen den Gemeinden übertragen. Schlussendlich entscheidet die Gemeindeversammlung, ob sie einer Ausscheidung einer Schutzzone zustimmt oder nicht. Die Gemeinden können nicht überstimmt werden. Es braucht daher Gesetzesanpassungen in den Kantonen, die den Gemeinden die Aufgabe der Schutzzonenausscheidung entzieht. Diese Anpassungen müssen durch die Kantonsparlamente beschlossen werden. Der politische Prozess dauert mehrere Jahre.
- 2) Die Anforderungen an Grundwasserschutzzonen S2 im Lockergesteinsgrundwasserleiter ist im Vergleich zu der Schutzzone Sh im Karst- und Kluftgrundwasserleiter sehr viel strenger. Auf Grund der viel höheren Anforderungen an das Erstellen von Anlagen in Schutzzonen S2 im Vergleich zu Schutzzonen Sh ist es wahrscheinlich, dass betroffene Grundeigentümer eine Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen rechtlich anfechten. Sollte an dieser Übergangsbestimmung festgehalten werden, müssten zugleich die Anforderungen an die S2 analog zur Sh angepasst werden, damit das Ziel umsetzbar wird.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**

**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**

**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 47a ist zu kurz gefasst. Zwei weitere Aspekte müssen berücksichtigt werden: Punktquellen von Liegenschaften des Rebbaus (Hobby und Nebenerwerb) und die Vermeidung von Einträgen durch landwirtschaftliche Verkehrswege.	Rebkulturen werden regelmässigen Applikationen unterzogen und häufig im Nebenerwerb betrieben. Verkehrswege im Landwirtschaftsgebiet sind häufig Sprühnebel und tropfenden Spritzen ausgesetzt. Sind diese in ein Oberflächengewässer entwässert, gelangen Pflanzenschutzmittel in hohen Konzentrationen in die Gewässer. Diese Verkehrswege sind wenn immer möglich über den Randbereich zu versickern.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 48a ist zu streichen.	Der Artikel 48a ist als Ganzes anzusehen, insbesondere Abs. 3 läuft der Absicht, dem Gewässerschutz zu dienen, entgegen.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 48a ist zu streichen.	Der Artikel 48a ist als Ganzes anzusehen, insbesondere Abs. 3 läuft der Absicht, dem Gewässerschutz zu dienen, entgegen.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 48a ist zu streichen.	Die hier aufgestellten Bedingungen für die Überschreitung eines Grenzwerts sind viel zu hoch angesetzt. Die Kantone haben ihre eigenen Messprogramme. Oft werden Kampagnen in einem Jahr durchgeführt, die dann in ein paar Jahren wieder wiederholt werden. Um nach den Bedingungen gemäss Art. 48a Abs. 3 feststellen zu können, ob ein Grenzwert überschritten ist, müssten die Kantone wesentlich mehr Untersuchungen durchführen mit entsprechend hohen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Kosten. Auch ist unter den genannten Bedingungen ein Stoff schon sehr weit verbreitet und die Trinkwassergewinnung in weiten Gebieten über längere Zeiträume gefährdet.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	1) Die Schutzzonenbestimmungen für die Lockergesteinsgrundwasserleiter müssen an die Ausscheidung der Schutzzonen in Karstgebieten angepasst werden. Neben der S2 ist eine Sh einzuführen. 2) Die Fristen zur Anpassung der Schutzzonen sind zu verlängern.	1) In urbanen Gebieten in der Schweiz wurde bis an die Grenze der Grundwasserschutzzonen S2 gebaut oder es stehen Gebäude in diesen Zonen. Nach geltendem Recht müssten die Fassungen dann aufgegeben werden, da eine Entfernung der Bauten und Anlagen nicht machbar ist. 2) Die Ausscheidung der Schutzzonen ist Aufgabe der Gemeinden und ist ein politischer Prozess. Um den Prozess zu beschleunigen, muss den Gemeinden die Aufgabe entzogen werden.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Fristen zur Anpassung der Schutzzonen sind zu verlängern.	Siehe Abs. 4



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per Mail an  
[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Basel, 21. Juni 2022

### Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2022

#### Revision der Gewässerschutzverordnung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zur Revision der Gewässerschutzverordnung Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Vorlage sehr. Eine schnellere Zulassungsüberprüfung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten ist im Sinn des Gewässerschutzes und der Biodiversität wichtig, ebenso eine kürzere Übergangsfrist bei der Ersterfassung von Befüll- und Waschplätzen.

In der Beilage finden Sie das Rückmeldeformular, welches unsere Änderungsvorschläge enthält.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller, [dominik.keller@bs.ch](mailto:dominik.keller@bs.ch), Tel. 061 267 08 04 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Beilage  
Formular



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Spiegelgasse 15, 4001 Basel
Name / Nom / Nome	Dr. Dominik Keller
Datum / Date / Data	28. Juni 2022





**Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung**  
**Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation**  
**Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione**

**1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Wir begrüßen die Vorlage sehr. Insbesondere würden wir uns eine schnellere Zulassungsüberprüfung von Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukten wünschen sowie eine kürzere Übergangsfrist bei der Ersterfassung von Befüll- und Waschplätzen begrüßen.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a)	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	"a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen sowie landesweit in fünf Prozent aller unter-	Für die Begründung einer verbreiteten Überschreitung eines Grenzwerts genügt unseres Erachtens eine minimale Anforderung wie jene von mind. 3 Kantonen



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<del>suchen Gewässer und in mindestens fünf Gewässern überschritten wird.»</del>	und von mind. 5 Gewässern, um eine Zulassung überprüfen zu lassen. Eine Zulassungsprüfung muss mit Blick auf den Gewässerschutz und die Biodiversität unbedingt so früh wie möglich erfolgen.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	« <sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren die Befüll- und Waschplätze nach Art. 47a erstmals bis spätestens zum 31. Dezember <del>2026</del> -2025.»	Diese Vollzugsaufgaben müssten bereits heute umgesetzt werden. Aus diesem Grund sollte die Übergangsfrist mindestens um ein Jahr verkürzt werden.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'environnement, des transports,  
de l'énergie et de la communication DETEC  
p.a. Office fédéral de l'environnement  
3003 Berne

*Courriel* : [wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

*Fribourg, le 4 juillet 2022*

2022-895

### **Procédure de consultation – Révision de l'ordonnance sur la protection des eaux**

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga, Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, du 13 mars 2022, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé le projet de révision de l'ordonnance citée en titre.

Le Conseil d'Etat a l'avantage de vous faire part de sa prise de position par le biais du formulaire mis à disposition à cet effet et transmis en annexe.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

**Annexe**

—

Mentionnée

**Copie**

—

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et Grangeneuve ;

à la Chancellerie d'Etat.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Canton de Fribourg
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rue des Chanoines 17, 1700 Fribourg
Name / Nom / Nome	Chancellerie de l'Etat de Fribourg
Datum / Date / Data	8.6.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La modification de l'article 48a de l'OEaux réduit fortement la possibilité de protéger les cultures contre les maladies et les ravageurs. Cette solution ne tient pas compte des mesures proposées dans le cadre du paquet d'ordonnances agricoles pour la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475. En effet, les mesures proposées dans le paquet d'ordonnances agricoles réduisent déjà de manière importante les risques pour les eaux de surface et les eaux souterraines et impactent fortement la capacité de production agricole..

-Par exemple l'utilisation des substances particulièrement problématiques pour les eaux de surface et les eaux souterraines sera interdite dans le cadre des paiements directs à l'exception des usages pour lesquels il n'existe pas encore d'alternative.

- L'exigence d'au minimum 3,5% des terres assolées d'une exploitation dédiée à l'utilisation de surface de promotion de la biodiversité en faveur de la production végétale réduit la capacité de production de manière importante

- Les exploitations devront obligatoirement prendre des mesures pour réduire la dérive dans les biotopes ou le ruissellement dans les grilles d'évacuation des eaux de surface.

- De plus, dans le paquet d'ordonnances agricoles, les systèmes de production qui renoncent à l'utilisation de produits phytosanitaires seront également soutenus par des contributions spécifiques.

En outre, la proposition soumise à consultation mentionne que seules 8 substances sur 250 seront concernées. Cela ne tient pas compte du fait qu'actuellement les valeurs limites ne sont fixées que pour 30 substances. D'autres substances seront concernées lorsque les valeurs limites seront fixées pour les 220 autres substances.

Au vue de ce que précède nous refusons d'entrée en matière pour l'article 48 a et nous demandons une vision globale faisant référence à toutes les mesures prises de manière disparates. Nous exigeons une évaluation globale des mesures et des conséquences pour l'agriculture avant de dire oui à de nouvelles restrictions malgré que le projet de révision amène une amélioration pour les milieux aquatiques et la faune piscicole. Nous sommes d'avis que seule une politique concertée et réfléchie intégrant l'ensemble des mesures permettra de répondre aux défis environnementaux tout en préservant notre capacité de production.

Concernant l'art 47a il est à noter que les exploitations NON agricoles (pépinières, jardinerie, terrains de golf, etc.) seront aussi soumises au contrôle régulier (4 ans) des aires de lavage des pulvérisateurs. Il n'y aura donc pas de synergies possibles avec les contrôles PER, par exemple, ce qui demandera des ressources supplémentaires importantes.



Concernant les disposition transitoires L'accélération et l'achèvement des travaux de délimitation des zones de protection des eaux souterraines peuvent conduire à une augmentation de la SAU concernée par des restrictions d'utilisation de produits phytosanitaires, avec pour conséquences une limitation de la production agricole. Un processus doit donc être clairement défini au niveau fédéral pour la délimitation des zones S afin de permettre une pesée des intérêts entre la production agricole et l'alimentation en eau potable et permettre ainsi une utilisation des eaux et une production agricole durables. Ce processus devra notamment tenir compte de l'importance des ressources à préserver pour l'alimentation en eau potable.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Reporter cette tâche sur qqn d'autres, solution de branches ? Administration trop élevée avec un rapport annuel en plus d la communication des résultats et de l'analyse, regrouper	Pas OCCEA, donc contrôles supplémentaire, éviter la multiplication des données identiques
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Le canton de Fribourg souhaiterait en outre que l'OFEV mette au point une plateforme numérique pour l'échange de données, avec une structure prédéfinie. Une telle plateforme se prêterait en outre bien à la publication des résultats (comme NAQUA).	Ce n'est qu'en mesurant que les problèmes peuvent être identifiés et que des mesures correctives peuvent être prises à temps, soit par les cantons ou l'OFEV.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Voire remarques générales
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Voire remarques générales
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Voire remarques générales
Art. 48a Abs. 4 / al. 4 / cv. 4 (à ajouter)	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	.	



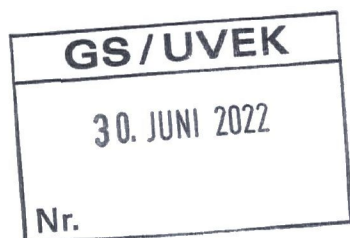
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ok. Comment appliquer cette disposition transitoire aux zones de protection des eaux souterraines qui nécessitent une révision ?
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Let. a : « les zones et périmètres de protection des eaux souterraines soient pris en compte dans les plans directeurs et dans les plans d'affectation et délimités, <b>et légalisées</b> au plus tard jusqu'au 31 décembre 2030 »	Si les zones S ne sont pas légalisées, des litiges peuvent survenir concernant l'application légale d'un règlement, mais aussi concernant la prise en compte dans des plans officiels.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Genève, le 29 juin 2022

## Le Conseil d'Etat

2851-2022



Département fédéral de  
l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication (DETEC)  
Madame Simonetta SOMMARUGA  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

### **Concerne : révision de l'ordonnance fédérale sur la protection des eaux Procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt du projet de révision de l'ordonnance fédérale sur la protection des eaux (OEaux, RS 814.021).

Le canton de Genève approuve largement la révision proposée, qui va dans le sens d'une meilleure protection des eaux de surface et souterraines contre les produits phytosanitaires et les biocides.

Nous recensons et contrôlons déjà la dizaine d'aires agricoles de remplissage et de lavage de produits phytosanitaires que compte notre canton, auxquelles viendront s'ajouter des aires à l'études ou planifiées, ainsi que les aires non agricoles qui ne font actuellement l'objet d'aucun contrôle. Concernant la qualité de nos eaux, nous transmettons déjà à votre département notre monitoring des micropolluants dans les eaux superficielles. S'agissant de la définition des zones et des périmètres de protection des eaux souterraines, nous sommes à jour depuis de nombreuses années.

Malgré le fait que nous ne soyons directement que peu impactés par la mise en application de la nouvelle teneur de l'ordonnance fédérale sur la protection des eaux, ayant d'ores et déjà réalisé une bonne partie des actions qui en découlent, nous saluons la volonté de renforcer et d'accélérer, au niveau national, la protection des eaux superficielles et souterraines.

De plus, nous pensons que le réexamen de l'autorisation de mettre en circulation et d'utiliser un pesticide est une mesure appropriée permettant de faire porter la responsabilité aux fabricants du ou des produits ou substances incriminées, tout en évitant une stigmatisation systématique du monde agricole.

Nous formulons un certain nombre de réserves et des remarques, consignées dans le formulaire ci-joint, qui portent sur le besoin de clarification de certains termes ou notions, dont le «dépassement répété et étendu», ainsi que sur le besoin de fournir aux cantons des directives techniques nécessaires à la mise en application de l'ordonnance.

Concernant les valeurs seuils permettant de qualifier la présence répétée et étendue d'un produit ou d'une substance dans les eaux, nous proposons, pour plus de clarté et de rigueur scientifique, qu'une différenciation soit faite entre les seuils s'appliquant aux eaux souterraines et ceux s'appliquant aux eaux superficielles.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Mauro Poggia

Annexe mentionnée



CaAktENZEICHEN: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Canton de Genève
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	08.06.2022



### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Canton de Genève approuve largement la modification de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux, RS 814.201), qui va dans le sens d'une meilleure protection des eaux de surface et souterraines contre les risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires et les biocides.

Nous estimons que le réexamen de l'autorisation de mettre en circulation et d'utiliser des produits phytosanitaires et des biocides est une mesure appropriée permettant de faire porter la responsabilité aux fabricants du ou des produits ou substances incriminées, tout en évitant une stigmatisation systématique des utilisateurs, notamment du monde agricole.

Néanmoins, il est pour nous primordial que les procédures d'homologation de nouveaux produits ou substances soient aussi rigoureuses et exhaustives que possible et que les autorités des différentes politiques publiques impactées y participent. Le réexamen d'une homologation suite à la mise en évidence de la présence répétée et étendue d'une substance dans les eaux pourrait en effet prendre de nombreuses années et causer, dans ce laps de temps, de graves dommages aux eaux.

Les aires agricoles de remplissage et de lavage de produits phytosanitaire que compte le Canton de Genève sont déjà recensées et contrôlées. A ces aires existantes s'ajouteront les installations à l'étude ou planifiées, ainsi que les aires non agricoles qui ne font actuellement l'objet d'aucun contrôle. S'ajouteront à cela la production d'un rapport annuel à remettre à l'OFEV et le suivi administratif et technique des manquements et des remédiations. Nous estimons le besoin en personnel supplémentaire à l'accomplissement de ces tâches à un équivalent temps-plein.

Le Canton de Genève transmet à l'OFEV, depuis de nombreuses années, l'intégralité de son monitoring des micropolluants dans les eaux superficielles, mais salue la volonté d'accroître, à un niveau national, la connaissance des eaux par un partage accru des analyses effectuées par les autres cantons.

En ce qui concerne la définition de ses zones et de ses périmètres de protection des eaux souterraines, le Canton de Genève est à jour depuis de nombreuses années et salue la volonté d'accélérer, à un niveau national, les mesures de protection relevant de la planification territoriale.

Nous émettons un certain nombre de réserves, reprises dans les remarques de détails ci-après, soit :

- Le besoin de clarifier la définition d'un dépassement *répété et étendu* telle que proposée ;
- Le besoin de clarifier certains termes ou notions ;
- La nécessité de produire rapidement les directives techniques nécessaires à la mise en application de l'ordonnance, notamment sur les méthodes de prélèvement des eaux souterraines et de format d'échange des résultats d'analyses.

La présente prise de position a été discutée et consolidée lors d'une réunion de coordination qui s'est tenue le 3 juin 2022 en présence de représentants de l'office cantonal de l'eau, de l'office cantonal de l'environnement, de l'office cantonal de l'agriculture et de la nature et du service de la consommation et des affaires vétérinaires.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Une clarification de la notion d' <i>utilisateurs professionnels</i> et <i>commerciaux</i> serait judicieuse.	<p>Le Canton de Genève, par le biais de son office cantonal de l'eau, recense et contrôle déjà les aires de remplissage et de lavage des utilisateurs professionnels agricoles de produits phytosanitaires.</p> <p>De nombreuses installations, à l'étude ou planifiées, augmenteront le nombre des aires devant faire l'objet de contrôles, auxquelles s'ajouteront les aires des professionnels non agricoles et des utilisateurs commerciaux, actuellement ni recensées ni contrôlées.</p> <p>S'ajouteront à cela l'élaboration d'un rapport annuel à remettre à l'OFEV et le suivi administratif et technique des manquements éventuels et des remédiations.</p> <p>Nous estimons le besoin en personnel supplémentaire à l'accomplissement de ces tâches à un équivalent temps-plein.</p>

<p>Art. 48 Abs. 3 / all. 3 / cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / si    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Une clarification de la notion d'<i>enquête sur les pesticides</i> serait judicieuse.</p>	<p>Le Canton de Genève, par le biais de son office cantonal de l'eau, fournit déjà annuellement l'intégralité de ses données de monitoring des micropolluants dans les eaux superficielles.</p> <p>Nous saluons la volonté d'accroître le degré de connaissance de nos eaux par le partage des analyses effectuées par d'autres cantons.</p> <p>Nous attirons votre attention sur la nécessité d'élaborer rapidement des directives et des indications concernant le prélèvement des eaux souterraines et de format d'échange des résultats d'analyses, pour lesquelles de nouvelles méthodes sont en cours d'élaboration par notre service de géologie, sols et déchets.</p> <p>De plus, nous nous interrogeons sur une éventuelle intensification du réseau national de mesures NAQUA et/ou NAWA, découlant de la nouvelle teneur de l'OEaux, et sur son caractère obligatoire ou facultatif pour les cantons.</p>
--	---	--	--



<p>Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Nous proposons que le terme <i>produits issus de leur dégradation</i> soit remplacé par <i>métabolites pertinents issus de leur dégradation</i>.</p>	<p>Par soucis de rigueur et de clarté, nous proposons une uniformisation des terminologies entre l'OEaux et l'ordonnance du DFI sur l'eau potable et l'eau des installations de baignade et de douche accessibles au public (OPDB, 817.022.11).</p>
<p>Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Aucune proposition</p>	<p>Aucune justification</p>
<p>Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>De manière générale, la notion de dépassement <i>répété et étendu</i> n'est pas claire et nécessite d'être précisée et adaptée.</p> <p>Pour plus de clarté et de rigueur scientifique, nous proposons qu'une différenciation soit faite entre les seuils s'appliquant aux eaux souterraines et ceux s'appliquant aux eaux superficielles.</p>	<p>Nous croyons comprendre, à la lecture de l'exposé des motifs, que les 5% des eaux analysées dans tout le pays concernent les eaux souterraines et que les cinq eaux différentes concernent les eaux superficielles. Une autre interprétation est néanmoins possible.</p> <p>De plus, il n'est pas clair si le 5% est un pourcentage qui s'applique au nombre de captages ou de points de mesures, ou au total d'échantillons analysés.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 1  Disp. transitoire al. 1  Disp. transitoria cv. 1</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Aucune proposition</p>	<p>Aucune remarque</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 2  Disp. transitoire al. 2  Disp. transitoria cv. 2</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Aucune proposition</p>	<p>Aucune remarque</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 3  Disp. transitoire al. 3  Disp. transitoria cv. 3</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Aucune proposition</p>	<p>Aucune remarque</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 4  Disp. transitoire al. 4  Disp. transitoria cv. 4</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Aucune proposition</p>	<p>Aucune remarque</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 5  Disp. transitoire al. 5  Disp. transitoria cv. 5</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Aucune proposition</p>	<p>Aucune remarque</p>



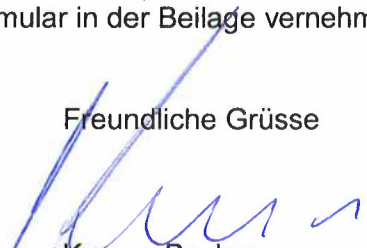
Glarus, 8. August 2022  
Unsere Ref: 2022-144

### **Vernehmlassung i. S. Revision der Gewässerschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne gemäss Formular in der Beilage vernehmen.

Freundliche Grüsse

  
Kaspar Becker  
Landesstatthalter

Beilage:

- Formular Vernehmlassungsantwort

Kopie an:

- Abteilung Umweltschutz und Energie
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Glarus, Departement Bau und Umwelt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Kirchstrasse 92, 8750 Glarus
Name / Nom / Nome	Abteilung Umwelt und Energie, Petra Vögeli
Datum / Date / Data	5.8.2022



## Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung

## Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation

## Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione

### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Qualität von Grund- und Oberflächengewässer werden sehr begrüsst. Die Bestrebungen, den landwirtschaftlichen Gewässerschutz zu stärken und den Vollzug in diesem Bereich zu beschleunigen sind äusserst positiv. Die Erkenntnisse der Gewässeruntersuchungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden eine grosse Gefährdung ausgeht, die jahrelang unterschätzt wurde, resp. deren Dringlichkeit kein Gehör fand. Aufgrund neuer Möglichkeiten zum Nachweis der Produkte und deren Metaboliten kann der Aspekt der Umweltgefährdung neu direkt beleuchtet werden.

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze werden begrüsst. Allerdings ist eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden. Eine Berichterstattung alle vier Jahre genügt aus Sicht des Kantons Glarus.

Der Vorschlag für eine klare Definition der Begriffe „weit verbreitet“ und „wiederholt“ auftretenden Rückständen wird als zielführend erachtet, um einen schweizweit harmonisierten Vollzug zu gewährleisten. Allerdings erachten wir die Vorgaben als zu grosszügig gefasst. Wenn ein Pestizid oder dessen Metaboliten in 5% der Gewässer nachgewiesen wird und damit angenommen wird, dass es bereits in mehreren hundert Trinkwasserfassungen der Schweiz vorkommt, ist der Zeitpunkt der Intervention bereits verspätet. Ein geringerer Schwellenwert führt zwar zu mehr Aufwand seitens Zulassungsüberprüfung, wird jedoch dem Vorsorgeprinzip, welches dem Umweltschutzgedanken zu Grunde liegt, gerecht. Schlussendlich rechtfertigt sich der Mehraufwand seitens Zulassungsüberprüfung dadurch, dass weit verbreitete Rückstände, die wiederholt auftreten, auf Fehler bei der Zulassung von Pestiziden zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen), und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten. Dem Vorsorgeprinzip als Grundsatz des Umwelt- und Gewässerschutzes ist Rechnung zu tragen.

Die Beschleunigung der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit Pflicht zur Berichterstattung und Fristen wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings erachten wir die Zielerreichung als kritisch, insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels. Wenn schweizweit die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen vorangetrieben wird, so resultiert dies in einem Peak für die spezialisierten Fachbüros, deren Ressourcen häufig heute schon ausgeschöpft sind. Aber auch bei den Kantonen und den Gemeinden führt es zu einem grossen personellen Mehraufwand, unabhängig davon, dass diese Leistungen schon hätten erbracht werden sollen.

Der Bund als Aufsichtsbehörde strebt mit der Änderung der Verordnung griffige Bestimmungen an, die es dem Bund erlauben, die Sicherung der Grundwasserschutzzonen und -areale schweizweit und gezielt einzufordern. Als Instrument dafür sind im vorliegenden Entwurf Fristen und die Berichterstattung vorgesehen. Wir vermissen insbesondere eine vertiefte Analyse der Ursachen des Vollzugsdefizits und erlauben uns in Frage zu stellen, ob die angestrebte Wirkung mit der vorgesehenen Veränderungsänderung erzielt werden kann. Weiter sind gemäss dem Verordnungsentwurf mit einem Nichteinhalten der Fristen keine Massnahmen verbunden, was die Verbindlichkeit schmälert.

Ergänzend weisen wir auf folgende Thematik: Bei der Bewilligung und der Reevaluation von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz gibt es im Vergleich zu den Bioziden massive Unterschiede. Das Genehmigungsverfahren von Bioziden ist mit der EU harmonisiert. Die Schweiz übernimmt alle Biozid-Zulassungen aus der EU, auch von solchen Wirkstoffen, die in der Schweiz als Pflanzenschutzmittel längst verboten sind (beispielsweise Fipronil oder Clothianidin). Diese Unterschiede sollten aufgehoben werden. Weiter sind hormonaktive Substanzen und anthropogene Spurenstoffe in der Gewässerschutzverordnung noch nicht berücksichtigt. Wir regen an, für die Stoffe ebenfalls Grenzwertregelungen in der Gewässerschutzverordnung festzusetzen.



<p><b>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden</b>  <b>Êtes-vous d'accord avec le projet ?</b>  <b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione  <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	--

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Antrag zu Abs. 1:</b>            Die Kantone erheben und kontrollieren <b>alle mindestens einmal innerhalb von vier Jahren [...]</b></p> <p><b>Antrag zu Abs. 2:</b>            Sie erstatten dem BAFU <b>jährlich</b> alle vier Jahre Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.</p>	<p>Abs. 1: Die Formulierung „alle vier Jahre“ in Abs. 1 ist sprachlich nicht eindeutig. Zudem könnte es sein, dass z.B. aufgrund einer risikobasierten Kontrolle auch häufiger als „alle vier Jahre“ kontrolliert werden muss. Der an die Formulierung der Kontrollintervalle in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15) angelehnte Änderungsvorschlag trägt dem Rechnung.</p> <p>Abs. 2: Da allfällige Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung sollte alle vier Jahre statt jährlich erfolgen (vgl. auch Turnus der VKKL-Gewässerschutzgrundkontrollen) Zudem stellt dies eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien. Diese sind zeitnah in die GSchV aufzunehmen.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Antrag:</b> Ein Grenzwert gemäss Artikel 9 Absatz 3 GSchG gilt dann als wiederholt und verbreitet überschritten, wenn: a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und b. eine Verbreitung nach Buchstabe a mindestens in zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.	Die Quantifizierung des Nachweises von 5% aller untersuchter Gewässer erachten wir nicht als zielführend. Wenn ein Pestizid oder dessen Metaboliten in 5% der Gewässer nachgewiesen wird und damit angenommen wird, dass es bereits in mehreren hundert Trinkwasserfassungen der Schweiz vorkommt, ist der Zeitpunkt der Intervention bereits verspätet. Ein geringerer Schwellenwert führt zwar zu mehr Aufwand seitens Zulassungsüberprüfung, wird jedoch dem Vorsorgeprinzip, welches dem Umweltschutzgedanken zu Grunde liegt, gerecht.
Art. 48a Abs. 4		<b>Antrag zu Abs. 4 (neu):</b> Die Prüfung nach Absatz 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die Überwachung der Fliessgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen bis die Zulassung überprüft würde.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<b>Die Setzung von Fristen erzeugt Druck auf die Kantone, der jedoch nicht wirkungsvoll auf die vollziehenden Gemeinden weitergegeben werden kann.</b>
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Sitzung vom  
5. Juli 2022

Mitgeteilt den  
6. Juli 2022

Protokoll Nr.  
612/2022

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK

Per E-Mail an: [wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch) (PDF- und Word-Version)

## Revision der Gewässerschutzverordnung

### Vernehmlassung

---

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die geplante Revision der Gewässerschutzverordnung wird von der Regierung des Kantons Graubünden im Grundsatz begrüsst. Unsere ausführlichen Bemerkungen finden sich im beiliegenden Antwortformular.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin





Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons Graubünden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	GR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, Reichsgasse 35, 7001 Chur
Name / Nom / Nome	Ansprechperson: Marco Wieland, Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
Datum / Date / Data	5. Juli 2022





**Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung**  
**Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation**  
**Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione**

### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die klaren Vorgaben betreffend die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze werden begrüsst. Allerdings ist eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden. Der Vorschlag für eine Definition von «verbreitet» und «wiederholt» auftretenden Rückständen ermöglicht eine zuverlässige Erfassung der kritischen Stoffe. Jedoch schlagen wir hier für das Kriterium «verbreitet» eine Vereinfachung und für das Kriterium «wiederholt» eine Differenzierung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser vor. Generell sollen Anpassungen auf keinen Fall zu einer weniger strengen Regelung führen. Die neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass verbreitet und wiederholt auftretende Rückstände letztlich auf Fehler bei der Zulassung zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z. B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten.

Die Kontrollen der Befüll- und Waschplätze sind zwingend in den bereits eingeführten Gewässerschutzkontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben zu integrieren. Die Liste der Kontrollpunkte für die Kontrollen des Gewässerschutzes auf dem Landwirtschaftsbetrieb im Rahmen der Grundkontrollen nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15) enthält im Kapitel "1.2 Gewässerschutz\_PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten" bereits den entsprechenden Kontrollpunkt. Auf die Einführung weiterer Kontrollpunkte für die Kontrollen der Befüll- und Waschplätze ist somit zu verzichten.

Die Berichterstattung über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen und der festgestellten Mängel hat, wie im erläuternden Bericht ausgeführt, zwingend über Acontrol zu erfolgen. Kantone, welche die Kontrollresultate an Acontrol übermitteln, sind von allen weiteren Berichterstattungen zu den Kontrollen der Befüll- und Waschplätze zu befreien.

Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen nur und explizit die Pestizide. Pharmaka (Bsp. Diclofenac) und die kosmetischen Inhaltsstoffe, sogenannte anthropogene Spurenstoffe, sollten ebenfalls miteinbezogen werden. Auch diese sind zu messen, auszuwerten sowie analog den Pestiziden einzuschränken oder nötigenfalls zu verbieten.

Angesichts der hohen Priorität des Grund- und Trinkwasserschutzes begrüssen wir die Absicht des Bundes, die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und mit Fristen zu beschleunigen. Damit die beschränkten Ressourcen in den Kantonen und Gemeinden mit möglichst grosser Wirkung eingesetzt werden, soll man sich jedoch auf Schutzzonen fokussieren, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Zudem soll die vorgesehene Berichterstattung vereinfacht und deren Umfang reduziert werden. Die vorgeschlagenen Fristen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie für die Umsetzung der Schutzmassnahmen erachten wir als sehr kurz und in Kantonen, in welchen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, als schwer durchsetzbar. Sie führen für den Vollzug im Grundwasserschutz zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Kantonen und bei Planungsbüros, der ausserdem mit der Festlegung von Zuströmbereichen zusammenfällt. Wir bezweifeln, dass dieser Mehraufwand innert der gegebenen Frist geleistet werden kann. Ebenso fallen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Investitionskosten bei Gemeinden, Wasserversorgungen, Betrieben und Privaten an. Auch wenn die Schutzmassnahmen bereits hätten umgesetzt werden müssen, sind diese mangels Konfliktplänen weder bekannt noch budgetiert. Der erläuternde Bericht ist diesbezüglich stark beschönigend und sollte entsprechend ergänzt werden.





Die vorliegende Teilrevision lässt bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen gemäss Absatz 4 und 5 der Übergangsbestimmungen allfällig betroffene Fruchtfolgeflächen unberücksichtigt. Es stellt sich die Frage, ob der Umgang mit von Grundwasserschutzzonen betroffenen Fruchtfolgeflächen noch zu regeln wäre (wie beispielsweise in Art. 41c<sup>bis</sup> GSchV für den Gewässerraum).

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken einen verbesserten Schutz der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers vor negativen Auswirkungen der Pestizide. Eine aus unserer Sicht sehr wirksame Massnahme zum Schutz der Gewässer vor Pestiziden wäre die Wiedereinführung der per 1. Januar 2019 aufgehobenen Befristung der Bewilligungsdauer für Pflanzenschutzmittel in Art. 19 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161). Da sich die Umweltschädlichkeit von Pestiziden und deren Abbauprodukten erst nach einer gewissen Zeit zeigen, erscheint die Aufhebung von Art. 19 PSMV vor dem Hintergrund der vorliegenden Teilrevision schwer nachvollziehbar. Schliesslich können unbefristet erteilte Bewilligungen nur auf dem Weg des Widerrufs entzogen werden, was prozessual ungleich aufwändiger ist als die periodische Überprüfung und Neuerteilung der Bewilligung. Wir beantragen deshalb die Wiedereinführung von Art. 19 PSMV.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Abs. 1, Antrag</b>  <sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren <del>alle</del> <b>mindestens einmal innerhalb von vier Jahren</b> [...].</p> <p><b>Abs. 1, Antrag</b>  <b>Streichung des zweiten Satzes:</b> Sie sorgen dafür, dass die festgestellten Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren, behoben werden.</p> <p><b>Abs. 2, Antrag</b>  <sup>2</sup> Sie erstatten dem BAFU <del>jährlich</del> <b>alle vier Jahre</b> Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.</p>	<p>Da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung soll einmal innerhalb von vier Jahren statt jährlich erfolgen. Dies stellt eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.</p> <p>Im Weiteren halten wir es für nicht zweckmässig und stossend, dass für einen ausgewählten Bereich des Gewässerschutzes, namentlich was die Befüll- und Waschplätze anbelangt, Fristen für die Behebung der Mängel in der Verordnung festgelegt werden. Der Vollzug liegt in der Verantwortung und damit auch in der Kompetenz der Kantone. Wir beantragen deshalb, den zweiten Satz von Art. 47a Abs. 1 zu streichen.</p> <p>Die Formulierung «alle vier Jahre» in Abs. 1 ist sprachlich nicht eindeutig. Sie könnte auch so verstanden werden, dass jeweils im gleichen Jahr in Vierjahresabständen alle Befüll- und Waschplätze erhoben und kontrolliert werden sollen, was aufgrund der jährlich verlangten Berichte jedoch nicht der Fall ist. Zudem könnte es sein, dass z. B. aufgrund einer risikobasierten Kontrolle auch häufiger als «alle vier Jahre» kontrolliert werden muss. Der an die Formulierung der Kontrollintervalle</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>in Art. 3 Abs. 2 VKKL angelehnte Änderungsvorschlag trägt diesen beiden Punkten Rechnung.</p> <p>Kantone, welche die Kontrollresultate an Acontrol übermitteln, sind von allen weiteren Berichterstattungen zu den Kontrollen der Befüll- und Waschplätze zu befreien. Allenfalls ist die Verordnung in diesem Sinn näher zu ergänzen.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Abs. 3, Antrag</b></p> <p><sup>3</sup>Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden <b>und anthropogenen Spurenstoffen</b> in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</p>	<p>Auch anthropogene Spurenstoffe können nach Art. 9 Abs. 3 GSchG die Grenzwerte überschreiten. Nebst der Landwirtschaft sind auch weitere Verursacher von Verschmutzungen des Trinkwassers zu erfassen und entsprechend, falls nötig, aus dem Verkehr zu ziehen.</p>
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Abs. 1, Antrag</b></p> <p><sup>1</sup>Das BAFU meldet den Zulassungsstellen für Pflanzenschutzmittel, für <del>und</del>-Biozidprodukte <b>und für anthropogene Spurenstoffe</b> Pestizide <b>sowie anthropogene Spurenstoffe</b> zur Überprüfung der Zulassung, wenn: ...</p>	<p>Vgl. Begründung zu Art. 48 Abs. 3</p>
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV ist wichtig und dringendst angezeigt, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.</p>
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no	<p><b>Abs. 3 Bst. a, Antrag</b></p>	<p>Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;	<p>Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messnetz bzw. je grösser die Anzahl der untersuchten Gewässer ist. Dies erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fliessgewässern werden pro Jahr wegen dem hohen Messaufwand weniger als 100 Stellen untersucht, weshalb das Kriterium hier nicht relevant ist. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.</p> <p>Der Rückhalt von PSM und Abbauprodukten kann in Karstgebieten anders sein als in Lockergesteins-Grundwasserleitern, weshalb in Karstgebieten gewisse Stoffe anders zu bewerten sind als in Lockergesteins-Grundwasserleitern. Ist die Anzahl der Messstellen in Karstgrundwasservorkommen mit Acker- und Gemüsebau im Einzugsgebiet kleiner als 5% des gesamten NAQUA-Messnetzes, würde dieses 5%-Kriterium dazu führen, dass es trotz Nachweisen im Karst nicht zu einer Überprüfung kommt.</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Ausserdem empfehlen wir, im erläuternden Bericht das Kriterium «... wenn der Grenzwert mindestens auch in fünf Gewässern überschritten ist» zu präzisieren. Sind damit einzelne Messstellen gemeint oder einzelne Oberflächengewässer bzw. Grundwasservorkommen als Ganzes? Wie werden Überschreitungen bei mehreren Messstellen am gleichen Gewässer bzw. im gleichen Grundwasservorkommen gezählt? Wir gehen auch davon aus, dass die Überschreitungen verschiedene Gewässer betreffen müssen.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs. 3 Bst. b, Antrag</b> b. eine Verbreitung nach Buchstabe a <b>bei Oberflächengewässern</b> mindestens in zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.  <b>Abs. 3 Bst. c neu, Antrag</b> c. eine Verbreitung nach Buchstabe a <b>im Grundwasser mit mindestens drei Messungen bestätigt wird.</b>	Rückstände in Grundwasser und Oberflächengewässer haben ein sehr unterschiedliches Verhalten. Daher soll Abs. 3 Bst. b nur auf Oberflächengewässer angewendet werden.  Für das Grundwasser ist es aus unserer Sicht angezeigt, eine Überschreitung als wiederholt zu bezeichnen, wenn sie in einem Grundwasservorkommen mindestens dreimal mit Messungen bestätigt wird. In den Erläuterungen müsste präzisiert werden, dass die Überschreitungen in fünf verschiedenen Grundwassergebieten bestätigt werden müssen. Die 5-Jahres-Regel ist beim Grundwasser nicht zweckmässig.
Art. 48a Abs. 4	NEU	<b>Abs. 4 neu, Antrag</b> <b><sup>4</sup> Die Prüfung nach Absatz 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor</b>	Die Überwachung der Fliessgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<b>Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.</b>	NAWA und NAQUA. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen, bis die Zulassung überprüft würde.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs. 1, Antrag</b> ... verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder ....	Mit Pflanzenschutzmitteln verschmutztes Abwasser kann in herkömmlichen Kläranlagen nicht gereinigt werden, unabhängig davon, ob es sich um kommunale oder regionale Abwasserreinigungsanlagen handelt. Das Wort kommunal ist daher zu streichen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs. 2, Antrag</b> <sup>2</sup> Die Kantone reichen dem BAFU bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über den Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen und -areale auf ihrem Gebiet ein. die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutz-zonen und -areale (Art. 29) und Art. 46 Abs. 1 bis) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 ein.	vgl. Begründung zu Übergangsbestimmung Abs. 3
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs.3, Antrag</b> <sup>3</sup> Der Bericht beinhaltet insbesondere eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, die für die Wasserversorgung	Grundsätzlich begrüßen wir Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen, sofern diese Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>von Bedeutung sind, mit Angaben zum Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den noch umzusetzenden Schutzmassnahmen mit Zeitplan und Darlegung der Zuständigkeiten.</b></p> <p><del>a) eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale;</del>  <del>b) eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen;</del>  <del>c) die Beschreibung der Schutzmassnahmen;</del>  <del>d) die Zuständigkeiten;</del>  <del>e) einen Zeitplan für die Umsetzung.</del></p>	<p>men betreffen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Im Kanton Graubünden erhält der Kanton dadurch ein gewisses Druckmittel gegenüber den Gemeinden, welche für die Ausscheidung der Schutzzonen zuständig sind. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben, was durch den zum Teil schlechten Vollzugsstand verdeutlicht wird. Kantone, die aufgrund knapper Ressourcen bei den zuständigen Stellen und auch bei den meist zugezogenen Fachbüros für Hydrogeologie Prioritäten setzen müssen, dürften diese zudem eher zugunsten der bevorstehenden Festlegung der Zuströmbereiche für bedeutende Fassungen einsetzen als zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für weniger wichtige Fassungen. Es ist daher angebracht, Fristen in der Verordnung nur für jene Grundwasserschutzzonen und -areale vorzugeben, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Die vorgesehenen Fristen erachten wir als sehr sportlich und wagen die Prognose, dass sie in vielen Kantonen nicht eingehalten werden können.</p> <p>Der verlangte Umfang für den Bericht ist zu gross. Es ist nicht ersichtlich, wozu das BAFU alle diese Informationen benötigt. Wichtig ist vor allem der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale sowie die Umsetzung der Massnahmen für jene, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs. 4, Antrag</b> <sup>4</sup> Die Kantone sorgen dafür: a) dass die Grundwasserschutzzonen und -areale, <b>die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind</b> , in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgeschieden werden;	vgl. Begründung zu Abs. 3
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	République et Canton du Jura, par son Gouvernement
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	RCJU
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o Office de l'environnement, Chemin du Bel'Oiseau 12, Case postale 69, 2882 Saint-Ursanne
Name / Nom / Nome	Christophe Badertscher
Datum / Date / Data	21 juin 2022



**Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung**  
**Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation**  
**Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione**

**1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura remercie le DETEC pour la présente consultation. Sur le principe, il soutient les propositions formulées. Si la qualité de l'eau utilisée comme eau potable est garantie à long terme, la production de denrées alimentaires a alors un avenir à long terme en Suisse. Cette garantie est centrale, car la délocalisation de la production à l'étranger n'est pas une solution. Sans cette garantie, la dépendance vis-à-vis de l'étranger ne fera qu'augmenter et l'objectif ne peut pas être de réduire la production en Suisse pour importer des marchandises de l'étranger qui, dans leurs pays de production, polluent l'environnement avec des substances interdites chez nous.

Le Gouvernement est d'avis que non seulement les pesticides (produits phytosanitaires, biocides, médicaments vétérinaires) peuvent menacer les eaux souterraines, mais aussi les produits pharmaceutiques (ex. diclofénac) et les ingrédients cosmétiques, appelés composés traces anthropogènes. C'est pourquoi ces deux catégories doivent également être mesurées et si nécessaire limitées ou interdites, comme pour les pesticides.

Les règles concernant le contrôle des aires de remplissage et de lavage ainsi que les délais pour remédier aux défauts sont soutenues. Les aires de remplissage et de lavage des pulvérisateurs qui ne sont pas correctement installées sont une source importante d'apports ponctuels qui polluent les eaux de surface. Dans ce contexte, il est également nécessaire de contrôler toutes les entreprises dans lesquelles des produits phytosanitaires sont utilisés à titre professionnel. En font partie, outre les exploitations agricoles, par exemple les centres d'entretien, les entreprises horticoles, les terrains de golf, etc.

En ce qui concerne l'autorisation et la réévaluation des produits phytosanitaires en Suisse, il existe des différences importantes par rapport aux biocides. La procédure d'autorisation des biocides est harmonisée avec celle de l'UE. La Suisse reprend toutes les autorisations de biocides de l'UE, même pour les substances actives qui sont interdites depuis longtemps en Suisse en tant que produits phytosanitaires (p. ex. le fipronil ou la clothianidine). Cette différence devrait être supprimée.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	En plus des pesticides, les composés traces anthropogènes sont à mentionner.	Les composés traces anthropogènes peuvent également dépasser les valeurs limites. Voir les remarques générales.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>a. en l'espace d'un an, un dépassement est constaté dans au moins trois cantons <del>et</del> <u>ou</u> 5 % des eaux analysées dans tout le pays, <del>ainsi que dans au moins cinq eaux différentes;</del></p> <p>b. <u>à supprimer sans remplacement</u></p>	<p>Le canton du Jura a connu ces dernières années des dépassements aigus (&gt;100 fois la valeur limite) de nicosulfuron dans certaines sources et cours d'eau. Les données d'autres cantons ont montré qu'il s'agissait là d'un problème régional, lié à l'environnement karstique.</p> <p>Ainsi, une substance peut être inadéquate dans certains milieux seulement, avec un nombre limité de cantons ou de ressources concernées.</p> <p>Considérant que l'art. 48a al.1 ne vise pas l'interdiction de substances, mais seulement leur réexamen, il est important de veiller à ne pas priver de réexamen des substances particulièrement toxiques pour les organismes aquatiques et mobiles dans certains milieux.</p> <p>Attendre une période de cinq ans avant de procéder à l'examen d'une substance active ne constitue pas une procédure adéquate dans le cas des eaux souterraines. Un</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			mécanisme rapide doit être mis en place afin que le réexamen de l'autorisation puisse être effectué plus rapidement.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Les cantons ont jusqu'au 31 décembre <del>2026</del> <u>2024</u> pour recenser et contrôler les aires de remplissage et de nettoyage visées à l'art. 47a.	Les manquements au niveau des aires de remplissage et de nettoyage des pulvérisateurs sont connus pour être un élément important de transfert de produits phytosanitaires dans les eaux souterraines et de surface. Les « contrôles eaux » ont débuté en 2021 dans la grande majorité des cantons, avec un objectif de contrôler les installations dans un délai de 4 ans au grand maximum. Il n'y a pas de raison objective de repousser ce délai, d'autant moins au vu de l'importance de l'enjeu environnemental.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Les cantons remettent à l'OFEV, avant le 31 décembre 2024, un rapport sur l'état de la délimitation des zones et périmètres de protection des eaux souterraines et sur les mesures de protection prises.	Proposition de formulaire plus claire.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	LU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15
Name / Nom / Nome	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Datum / Date / Data	14.7.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Luzern begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Sie entsprechen dem Willen des eidgenössischen Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern führen. Unsere Ausführungen orientieren sich an der Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU), die wir mit wichtigen Anliegen aus Sicht des Kantons Luzern ergänzt haben.

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze werden begrüsst. Allerdings ist eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden. Eine Berichterstattung alle vier Jahre ist ausreichend.

Der Vorschlag für eine Definition von «verbreitet» und "wiederholt" auftretenden Rückständen ermöglicht eine zuverlässige Erfassung der kritischen Stoffe. Allerdings schlagen wir hier für das Kriterium «verbreitet» eine Vereinfachung und für das Kriterium «wiederholt» eine Differenzierung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser vor. Ungeachtet dessen ist darauf zu achten, bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen mit ausreichend Personalressourcen auszustatten.

Angesichts der Wichtigkeit des Grund- und Trinkwasserschutzes ist die Absicht des Bundes zu begrüssen, die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und mit Fristen zu beschleunigen. Damit sollen die beschränkten Ressourcen bei Kantonen, Gemeinden und Wasserversorgern optimal genutzt und daher auf diejenigen Schutz-zonen fokussiert werden, die für die öffentliche Wasserversorgung von Bedeutung sind. Zudem soll die vorgesehene Berichterstattung vereinfacht und deren Umfang reduziert werden. Den vorgeschlagenen Fristen für die Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen und -areale sowie für die Umsetzung der Schutzmassnahmen stimmen wir zu, wenn die erwähnte Priorisierung der Ausscheidung von Schutz-zonen bei Fassungen für die öffentliche Wasserversorgung ermöglicht wird. Dazu ist der Begriff des öffentlichen Interesses zu präzisieren. Im Übrigen weisen darauf hin, dass die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen mit den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen zunehmend zu Interessenkonflikten, namentlich mit der landwirtschaftlichen Nutzung, führt.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**

**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**

**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> <sup>2</sup> Sie erstaten dem BAFU <u>jährlich alle vier Jahre bis zum 1. Juni</u> Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.	<p>Da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung soll einmal in vier Jahren statt jährlich erfolgen. Dies stellt eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.</p> <p>Die Formulierung "alle vier Jahre" in Abs. 1 ist sprachlich nicht eindeutig. Sie ist namentlich auch vor dem Hintergrund zu überprüfen, dass z.B. aufgrund einer risikobasierten Kontrolle eine häufigere Kontrolle als alle vier Jahre erforderlich sein kann.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Antrag zu Abs. 3:</b> Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den <u>oberirdischen</u> Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.	<p>Aus dem NAQUA-Programm sind ausreichende Daten zur Beurteilung der Grundwasserqualität bezüglich PSM vorhanden. Eine jährliche Datenlieferung der Ergebnisse aus kantonalen Untersuchungen von Grundwasserproben an das BAFU würde in den Kantonen hier zu Mehraufwand führen, ohne dass ein massgeblicher zusätzlicher Erkenntnisgewinn daraus zu erwarten ist.</p>
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV)



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.
Art. 48a Abs. 3 Bst. a / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Antrag zu Abs. 3:</b> a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del> sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer</del> und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird; b. <i>ersatzlos streichen</i>	Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse und zur Ausgestaltung des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser die Anzahl der untersuchten Gewässer ist. Dies erachten wir als falsch. Zudem ist mit dieser Formulierung unklar, wie die Gewässer untersucht werden müssen. Schlimmstenfalls könnten Gewässeruntersuchungen aus Messnetzen berücksichtigt werden, die nicht auf potentielle Verunreinigungen mit Pestiziden ausgerichtet sind. Folglich würde das Kriterium nicht die beabsichtigte Wirkung entfalten.  Zudem soll eine Überprüfung der Zulassung erfolgen, wenn die Kriterien gemäss Unterabsatz erfüllt sind. Unterabsatz b ist daher zu streichen.
Art. 48a Abs. 4	NEU	<b>Antrag zu Abs. 4 (neu)</b> <sup>4</sup> <i>rückwirkende Anwendung bisheriger Messwerte</i>	Die Überwachung der Fließgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Es ist daher zu prüfen, ob diese Daten bei Anwendung

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			der Bestimmungen gemäss Art. 48a bereits zu nutzen bzw. zur Anwendung zu bringen sind, da sonst – trotz klarer Befunde – wertvolle Zeit bis zu einer Überprüfung der Zulassung verstreicht.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Antrag zu Abs. 1:</b> <sup>1</sup> ... <del>Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die Mängel sind</del> je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2028, zu beheben.	Mängel sind in jedem Fall, unabhängig von der Einleitung in ein Gewässer oder eine kommunale ARA oder einer Versickerung, zu beheben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Antrag zu Abs. 2:</b> <sup>2</sup> Die Kantone reichen dem BAFU <u>bis zum 31. Dezember 2024</u> einen Bericht über <u>den Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale auf ihrem Gebiet ein, die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29) und Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup>) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 auf ihrem Gebiet ein.</u>	vgl. Kommentar zu Abs. 3 unten
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Antrag zu Abs.3:</b> <sup>3</sup> Der Bericht beinhaltet <u>insbesondere eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, die für die öffentliche Wasserversorgung von Bedeutung sind, mit Angaben zum</u>	Grundsätzlich begrüssen wir Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern diese Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen, die für die öffentliche Wasserversorgung von

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><u>Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den noch umzusetzenden Schutzmassnahmen mit Zeitplan und Darlegung der Zuständigkeiten.</u></p> <p><del>a. eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale gemäss Abs. 2 mit Angaben zum Stand der Ausscheidung und bei Trinkwasserfassungen mit Angabe der Anzahl versorgter Personen.</del></p> <p><del>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen;</del></p> <p><del>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen;</del></p> <p><del>d. die Zuständigkeiten;</del></p> <p><del>e. einen Zeitplan für die Umsetzung.</del></p>	<p>Bedeutung sind. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben, weshalb Prioritäten gesetzt müssen. Die knappen Ressourcen werden in den kommenden Jahren zudem auch für die bevorstehende Festlegung der Zuströmbereiche für bedeutende Fassungen eingesetzt werden müssen. Es ist daher zwingend, die anstehenden Aufgaben zu priorisieren und die zur Verfügung stehenden Ressourcen gezielt einzusetzen.</p> <p>Der verlangte Umfang für den Bericht ist zu gross. Wichtig ist vor allem der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale und die Umsetzung der Massnahmen für jene, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Antrag zu Abs. 4:</b></p> <p><sup>4</sup> Die Kantone sorgen dafür:</p> <p>a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale, <u>die für die öffentliche Wasserversorgung von Bedeutung sind</u>, in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgeschieden werden;</p>	<p>Die Festlegung ist auf jene Schutzzonen zu konzentrieren, die für die öffentliche Wasserversorgung relevant bzw. von hoher Priorität sind. Dazu sind in den Erläuterungen zur vorliegenden Verordnungsänderung Kriterien zu ergänzen, die bei der Priorisierung der Ausscheidung von Schutzzonen zu berücksichtigen sind (insbesondere Art und Grösse des Benutzerkreises). Der Begriff des öffentlichen Interesses ist dahingehend zu präzisieren. Nur Schutzzonen von mindestens mittlerer Bedeutung (Vorschlag: ab 20 Haushalte oder ab 50 Bezüger/innen) sind bis 2030 auszuschneiden.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : [wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)  
Département fédéral de l'environnement, des  
transports, de l'énergie et de la  
communication (DETEC)  
3003 Berne

### Modifications de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Madame la conseillère fédérale,  
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et des communications (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la présente modification de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux).

Nous joignons au présent courrier le formulaire de consultation qui tient lieu de préavis, lequel étant partiellement favorable. La surcharge en travail pour les cantons est contestée et mériterait des ressources de la Confédération vu les nouvelles exigences.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 4 juillet 2022

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. KURTH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



Annexe : mentionnée

NE

Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Canton de Neuchâtel
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Chancellerie
Adresse / Adresse / Indirizzo	Château de Neuchâtel
Name / Nom / Nome	Laurent Favre
Datum / Date / Data	24.6.2022



**1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Nous vous remercions de nous avoir associé à cette consultation au sujet de la modification de l'ordonnance sur la protection des eaux.  
Sur le fond, nous partageons les objectifs de cette révision, mais nous ne pouvons approuver l'importante surcharge de travail que cela pourrait engendrer pour les cantons. En outre les réseaux cantonaux d'observation de la qualité des eaux doivent rester de la compétence des cantons.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Recensement pour les installations agricoles admis, le contrôle pourrait être inclus dans les contrôles agricoles.</p> <p>Recensement dans les installations non agricoles (communales, jardineries, golf etc) très difficile à mettre en place et doit être de la responsabilité de l'utilisateur.</p> <p>Envoyer un rapport annuel à l'OFEV n'est pas opportun et trop contraignant pour le canton sans nouvelles ressources de la part de la Confédération.</p>	<p>Aucune disponibilité ni budgétaire ni en personnel pour effectuer ces contrôles.</p> <p>Un rapport à l'attention de l'OFEV pourrait être fait tous les 4 ans.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Les données autres que celles des réseaux NAQUA et NAWA ne pourront pas être transmises à l'OFEV sans nouvelles ressources de la Confédération.</p>	<p>Surcharge de travail impossible à mettre en œuvre dans le canton de Neuchâtel.</p> <p>Nous avons déjà 17 points NAQUA et 3 points NAWA. Les réseaux cantonaux d'observation de la qualité des eaux doivent rester de la compétence des cantons.</p>
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Modifications en rouge : Une valeur limite au sens de l'art. 9, al. 3, LEaux est considérée dépassée de manière répétée et étendue lorsque :</p> <p>a. en l'espace d'un an, un dépassement est constaté dans au moins <del>trois</del> cinq cantons et 5 % des eaux analysées dans tout le pays, ainsi que dans au moins cinq masses d'eaux différentes ; et</p>	<p>Il est important que l'on examine les valeurs limites sur des masses d'eau différentes</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		b. l'étendue visée à la let. a est constatée au moins lors de deux années sur une période de cinq ans.	
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	1 Les cantons ont jusqu'au 31 décembre 2026 2024 pour recenser et contrôler les aires de remplissage et de nettoyage visées à l'art. 47a. Pour les aires où des eaux usées polluées par des produits phytosanitaires se déversent dans un cours d'eau ou dans une station d'épuration des eaux usées communale ou peuvent s'infiltrer dans le sol, il faut, en fonction de la gravité du risque de pollution des eaux, remédier aux manquements immédiatement, mais au plus tard jusqu'au 31 décembre 2028.2026.	Pour une concordance avec le plan phyto fédéral, modifier ces deux dates.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	.	a. une liste des zones et périmètres de protection des eaux souterraines ; b. une liste des captages d'intérêt public ; c. la description des mesures de protection ; d. les compétences ;(de quoi s'agit-il) e. un calendrier pour la mise en œuvre
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 21. Juni 2022

## Revision der Gewässerschutzverordnung. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 13. April 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Revision der Gewässerschutzverordnung vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

### 1 Allgemeines

Der Kanton Nidwalden begrüsst im Grundsatz den vorliegenden Entwurf zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung.

Wie im Bericht erwähnt, werden die Abstell-, sowie Befüll- und Reinigungsplätze von Spritz- und Sprühgeräten (Pflanzenschutzmittel) auf Landwirtschaftsbetrieben bereits kontrolliert. Dieser Kontrollpunkt ist ein Bestandteil der Gewässerschutzkontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben, welche im Kanton Nidwalden seit 2020 nach dem Konzept der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) durchgeführt wird, kombiniert mit der ÖLN-Kontrolle. Diese Kontrolle wird gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15) alle vier Jahre durchgeführt. Die Berichterstattung über die Kontrollergebnisse erfolgt bereits über das Informationssystem Acontrol.

### 2 Zu den einzelnen Artikeln

#### 2.1 Art. 47a

Der Kontrollrhythmus soll sich nach der Regelung in der VKKL richten (aktuell alle vier Jahre). Es braucht aus unserer Sicht keine zusätzliche Regelung, weshalb ein Verweis in Art. 47a Abs. 1 auf die VKKL genügt.

#### **Antrag Anpassung Abs. 1:**

Die Kantone erheben und kontrollieren ~~alle vier Jahre~~ gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) die Befüll- und Waschplätze von [...].

## 2.2 Art. 48a

Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr zur Vermeidung von Zulassungsüberprüfungen aufgrund von Einzelwerten.

### **Antrag Anpassung Abs. 3 Bst. a:**

Ein Grenzwert gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchG gilt dann als wiederholt und verbreitet überschritten, wenn:

- a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen ~~sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer~~ und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;

Für das Grundwasser ist es aus unserer Sicht angezeigt, einer Überschreitung als wiederholt zu bezeichnen, wenn sie in einem Grundwasservorkommen mindestens dreimal mit Messungen bestätigt wird.

### **Antrag Ergänzung Abs. 3 Bst. c neu:**

- c. eine Verbreitung nach Buchstabe a im Grundwasser mit mindestens drei Messungen bestätigt wird.

Die Überwachung der Fliessgewässer und des Grundwassers erfolgt bereits seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Der Kanton Nidwalden würde es daher begrüessen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten.

### **Antrag Ergänzung Abs. 4 neu:**

Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.

## 2.3 Übergangsbestimmung Abs. 1

Die Kontrollen sind bereits gemäss der heute gültigen Gewässerschutzgesetzgebung erforderlich. Jedes weitere Zuwarten gefährdet unsere Trinkwasserressourcen und Gewässerlebensräume.

### **Antrag Anpassung:**

Die Frist für die erstmalige Kontrolle ist bis spätestens 31.12.2024 anzusetzen. Die Mängel sind spätestens bis 31.12.2026 zu beheben.

Im Weiteren verweisen wir auf das ausgefüllte Formular im Anhang.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

- Antwortformular Kt. NW

Geht an:

- wasser@bafu.admin.ch



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Nidwalden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kt. NW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Dorfplatz 2, PF 1246, 6371 Stans
Name / Nom / Nome	lic. iur. Armin Eberli, Landschreiber
Datum / Date / Data	21. Juni 2022



### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Nidwalden begrüsst im Grundsatz den vorliegenden Entwurf zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Antrag Abs. 1:</b> Die Kantone erheben und kontrollieren <del>alle vier Jahren</del> <u>gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)</u> die Befüll- und Waschplätze von	Die Pflicht zur Kontrolle und zur umgehenden Behebung der Mängel wird begrüsst.  Der Kontrollrhythmus soll sich nach der Regelung in der VKKL richten (aktuell alle vier Jahre). Es braucht keine zusätzliche Regelung und der Verweis auf die VKKL genügt; allfällige Änderungen in der VKKL können so ohne Verordnungsanpassung übernommen werden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 GSchV ist wichtig und dringende erforderlich, damit die neuen Änderungen der GSchV ihre Wirkung entfalten können.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Antrag Abs. 3 Bst. a:</b> Ein Grenzwert gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchG gilt dann als wiederholt und verbreitet überschritten, wenn: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer</del> <del>und</del> mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;</li> </ol>	Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr zur Vermeidung von Zulassungsüberprüfungen aufgrund von Einzelwerten.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>Antrag Abs. 3 Bst. b:</b>                      b. eine Verbreitung nach Buchstabe a <u>bei Oberflächengewässern</u> mindestens in zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p> <p><b>Antrag Abs. 3 Bst. c neu:</b>                      c. <u>eine Verbreitung nach Buchstabe a im Grundwasser mit mindestens drei Messungen bestätigt wird.</u></p>	<p>Für das Grundwasser ist es aus unserer Sicht angezeigt, einer Überschreitung als wiederholt zu bezeichnen, wenn sie in einem Grundwasservorkommen mindestens dreimal mit Messungen bestätigt wird.</p>
Art. 48a Abs. 4	<b>Neu</b>	<p><b>Antrag Abs. 4 neu:</b>  <u>Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.</u></p>	<p>Die Überwachung der Fliessgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen, bis die Zulassung überprüft würde.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Antrag:</b>                      Die Frist für die erstmalige Kontrolle ist bis spätestens 31.12.2024 anzusetzen. Die Mängel sind spätestens bis 31.12.2026 zu beheben.</p>	<p>Die Kontrollen sind bereits gemäss der heute gültigen Gewässerschutzgesetzgebung erforderlich. Jedes weitere Zuwarten gefährdet unsere Trinkwasserressourcen und Gewässerlebensräume.</p>





CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**Per E-Mail**

Bundesamt für Umwelt BAFU

Abteilung Wasser

3003 Bern

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Sarnen, 07. Juli 2022

**Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung:  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. April 2022, mit dem Sie uns eine Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zur Stellungnahme unterbreiten.

Mit der vorgelegten Revision der GSchV sollen Trinkwasser und Oberflächengewässer besser vor Pestizideinträgen geschützt werden. Das soll die sichere Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigem Trinkwasser stärken und einen Beitrag für den Erhalt der Artenvielfalt leisten.

Aufgrund der Parlamentarischen Initiative 19.475 wurde das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) dahingehend ergänzt, dass die Zulassung eines Pestizids überprüft und angepasst werden muss, wenn es wiederholt und verbreitet die festgelegten Grenzwerte in den Gewässern überschreitet. In der revidierten GSchV werden nun die Kriterien definiert, welche eine solche Überprüfung veranlassen.

Gewässer können auch durch Pestizidverluste von Plätzen verunreinigt werden, auf denen Spritzgeräte befüllt oder gereinigt werden. Deshalb soll durch Kontrollen und wenn nötig anschliessende Sanierungen sichergestellt werden, dass von diesen Befüll- und Waschplätzen aus keine Pestizide mehr in die Gewässer gelangen und Schaden anrichten können.

Schliesslich soll mit der Vorlage die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen beschleunigt werden. Dazu sollen die Kantone verpflichtet werden, fehlende Schutz-zonen innert zehn Jahren auszuschneiden, Mängel zu beheben und dem Bund darüber Bericht zu erstatten.

In der Beilage finden Sie das Antwortformular mit unseren detaillierten Bemerkungen zur Revision der GSchV.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Regierungsrat

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2022-0237)

Beilage:

- Antwortformular zur Revision der Gewässerschutzverordnung



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden, Volkswirtschaftsdepartement
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	OW VD
Adresse / Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	06. Juli 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. Sie entsprechen dem Willen des Bundesparlaments und werden zu einem besseren Schutz sowie zu einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern führen.

Wir begrüssen die klaren Vorgaben an die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze für Pflanzenschutzmittel. Allerdings ist eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden. Der Vorschlag für eine Definition von "verbreitet" und "wiederholt" auftretenden Rückständen ermöglicht eine zuverlässige Erfassung der kritischen Stoffe. Allerdings schlagen wir hier für das Kriterium "verbreitet" eine Vereinfachung und für das Kriterium "wiederholt" eine Differenzierung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser vor. Generell sollen Anpassungen aber auf keinen Fall zu einer weniger strengen Regelung führen. Die neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass verbreitet und wiederholt auftretende Rückstände letztlich auf Fehler bei der Zulassung zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten.

Angesichts der hohen Priorität des Grund- und Trinkwasserschutzes begrüssen wir die Absicht des Bundes, die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit Fristen und mit einer Pflicht zur Berichterstattung zu beschleunigen. Damit die beschränkten Ressourcen mit möglichst grosser Wirkung eingesetzt werden, soll jedoch auf Schutzzonen fokussiert werden, die für die öffentliche Wasserversorgung von Bedeutung sind. Zudem soll die vorgesehene Berichterstattung durch die Kantone vereinfacht und deren Umfang reduziert werden. Die vorgeschlagenen Fristen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie für die Umsetzung der Schutzmassnahmen dürften von den Betroffenen als kurz und herausfordernd bezeichnet werden. Andererseits ist zu bedenken, dass die Massnahmen schon seit längerer Zeit umgesetzt sein müssten und dass sauberes Trinkwasser ein öffentliches Gut von höchster Priorität ist, das besondere Anstrengungen verlangt.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Pflicht zur Kontrolle alle vier Jahre wird begrüsst.</li> <li>Die Behebung der Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren, wird begrüsst.</li> </ul> <p>Abs. 1, Antrag:  <sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren <u>alle mindestens einmal innerhalb von vier Jahren</u> [...]</p> <p>Abs. 2: Antrag:  <sup>2</sup> Sie erstatten dem BAFU <u>jährlich alle vier Jahre</u> Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.</p>	<p>Da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung soll einmal in vier Jahren statt jährlich erfolgen. Dies stellt eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.</p> <p>Die Formulierung "alle vier Jahre" in Abs. 1 ist sprachlich nicht eindeutig. Sie könnte auch so verstanden werden, dass jeweils im gleichen Jahr in Vierjahresabständen alle Waschplätze erhoben und kontrolliert werden sollen, was aufgrund der jährlich verlangten Berichte jedoch nicht der Fall ist. Zudem könnte es sein, dass z. B. aufgrund einer risikobasierten Kontrolle auch häufiger als "alle vier Jahre" kontrolliert werden muss. Der an die Formulierung der Kontrollintervalle in Art. 3 Abs. 2 VKKL angelehnte Änderungsvorschlag trägt diesen beiden Punkten Rechnung.</p>
Art. 48 Abs. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.
Art. 48a Abs. 3 Bst. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 3 Bst. a: Antrag:            a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer</del> und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;</p>	<p>Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messnetz bzw. je grösser die Anzahl der untersuchten Gewässer ist. Das erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fliessgewässern werden pro Jahr wegen dem hohen Messaufwand weniger als 100 Stellen untersucht, weshalb das Kriterium hier nicht relevant ist. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.</p> <p>Der Rückhalt von PSM und Abbauprodukten kann in Karstgebieten anders sein als in Schottergrundwasservorkommen, weshalb in Karstgebieten gewisse Stoffe anders zu bewerten sind als in Schottergrundwasservorkommen. Ist die Anzahl der Messstellen in Karstgrundwasservorkommen mit Acker- und</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Gemüsebau im Einzugsgebiet kleiner als 5% des gesamten NAQUA-Messnetzes, würde dieses 5%-Kriterium dazu führen, dass es trotz Nachweisen im Karst nicht zu einer Überprüfung kommt.</p> <p>Ausserdem empfehlen wir, im erläuternden Bericht das Kriterium «... wenn der Grenzwert mindestens auch in fünf Gewässern überschritten ist» zu präzisieren. Sind damit einzelne Messstellen gemeint oder einzelne Oberflächengewässer bzw. Grundwasservorkommen als Ganzes? Wie werden Überschreitungen bei mehreren Messstellen am gleichen Gewässer bzw. im gleichen Grundwasservorkommen gezählt? Wir gehen auch davon aus, dass die Überschreitungen verschiedene Gewässer betreffen müssen.</p>
Art. 48a Abs. 3 Bst. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 3 Bst. b: Antrag:            b. eine Verbreitung nach Buchstabe a bei Oberflächengewässern mindestens in zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p> <p>Antrag: Abs. 3 Bst. c neu:            c. eine Verbreitung nach Buchstabe a im Grundwasser mit mindestens drei Messungen bestätigt wird.</p>	<p>Rückstände in Grundwasser und Oberflächengewässern haben ein sehr unterschiedliches Verhalten. Daher soll Abs. 3 Bst. b nur auf Oberflächengewässer angewendet werden.</p> <p>Für das Grundwasser ist es aus unserer Sicht angezeigt, eine Überschreitung als wiederholt zu bezeichnen, wenn sie in einem Grundwasservorkommen mindestens dreimal mit Messungen bestätigt wird. In den Erläuterungen müsste präzisiert werden, dass die Überschreitungen in fünf verschiedenen Grundwassergebieten bestätigt werden müssen. Die 5-Jahres-Regel ist für das Grundwasser nicht zweckmässig.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 4	NEU	Antrag: Abs. 4 neu: <sup>4</sup> Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die Überwachung der Fliessgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen, bis die Zulassung überprüft würde.
Übergangsbestimmung Abs. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Abs. 1: Antrag: ... Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die ....	Mit Pflanzenschutzmitteln verschmutztes Abwasser kann in herkömmlichen Kläranlagen nicht vollständig gereinigt werden, auch wenn sie mit einer so genannten vierten Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen ausgerüstet sind. Zudem sind die Verunreinigungen generell möglichst an der Quelle zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine kommunale oder um eine private Anlage handelt. Das Wort kommunal ist daher zu streichen.
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Abs. 2: Antrag: <sup>2</sup> Die Kantone reichen dem BAFU bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über den Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen und -areale auf ihrem Gebiet ein. <del>die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutz-zonen und -areale (Art. 29) und Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup>) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 auf ihrem Gebiet ein.</del>	Vgl. Kommentar zu Abs. 3 unten.



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 3: Antrag:</p> <p><sup>3</sup> Der Bericht beinhaltet insbesondere eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, mit Angaben zum Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den noch umzusetzenden Schutzmassen mit Zeitplan und Darlegung der Zuständigkeiten.</p> <p><del>a. eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale gemäss Abs. 2 mit Angaben zum Stand der Ausscheidung und bei Trinkwasserfassungen mit Angabe der Anzahl versorgter Personen.</del></p> <p><del>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen;</del></p> <p><del>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen;</del></p> <p><del>d. die Zuständigkeiten;</del></p> <p><del>e. einen Zeitplan für die Umsetzung.</del></p>	<p>Grundsätzlich begrüssen wir Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern diese Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Kantone, in welchen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, erhalten so ein gewisses Druckmittel. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben, was durch den zum Teil schlechten Vollzugsstand verdeutlicht wird. Kantone, die aufgrund knapper Ressourcen bei den zuständigen Stellen und auch bei den meist zugezogenen Fachbüros für Hydrogeologie Prioritäten setzen müssen, dürften diese zudem eher zugunsten der bevorstehenden Ausscheidung der Zuströmbereiche für bedeutende Fassungen einsetzen als zur Ausscheidung Grundwasserschutzzonen für weniger wichtige Fassungen. Es ist daher angebracht, Fristen in der Verordnung nur für jene Grundwasserschutzzonen und -areale vorzugeben, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.</p> <p>Der verlangte Umfang für den Bericht ist zu gross. Es ist nicht ersichtlich, wozu das BAFU alle diese Informationen benötigt. Wichtig ist vor allem der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale und die Umsetzung der Massnahmen für jene, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.</p>

<p>Übergangsbestimmung Abs. 4</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Abs. 4: Antrag: 4 Die Kantone sorgen dafür: a. dass die Grundwasserschutzzonen und –areale, <u>die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind</u>, in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 20<u>30</u> ausgeschieden werden;</p>	<p>Vgl. Kommentar zu Abs. 3 oben</p> <p>Sauberes Trinkwasser ist ein öffentliches Gut von höchster Priorität. Damit der Schutz dieses Gutes garantiert werden kann, sind ausserordentliche Anstrengungen und eine Änderung der geltenden Prioritätenordnung gerechtfertigt. Es kann nicht sein, dass andere Planungen oder Sektoralinteressen höher eingestuft werden und den Zeitplan verlängern.</p> <p>Ein Ziel der Vorlage ist es, die rechtskräftige Ausscheidung und den Vollzug der Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale zu beschleunigen, um den Schutz unserer wichtigsten Trinkwasserressourcen sicherzustellen. Mit den Fristen soll deshalb ein gewisser Druck aufgesetzt werden.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 5</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/>Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 5. Juli 2022

## Revision der Gewässerschutzverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 13. April 2022 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Revision der Gewässerschutzverordnung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns zur Vorlage wie folgt:

Das Amt für Wasser und Energie des Kantons St.Gallen hat massgeblich an einer konsolidierten Stellungnahme der Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) mitgearbeitet. Die Stellungnahme des Kantons St.Gallen lehnt sich daher in weiten Teilen an die Stellungnahme der KVU an.

### I. Allgemeine Beurteilung

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz von Grundwasservorkommen und Oberflächengewässern und zu einer Verbesserung deren Wasserqualität führen.

### II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Gewässerschutzverordnung heben wir folgende Punkte speziell hervor:

#### *Kontrolle der Befüll- und Waschplätze*

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze werden begrüsst. Allerdings ist eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden.

Die vorgesehene Frist (31. Dezember 2026) für die erstmalige Erfassung aller beruflichen und gewerblichen Verwenderinnen und Verwender und für die Kontrolle der jeweiligen Anlagen erscheint aus zwei Gründen sehr kurz. Wir bezweifeln einerseits, dass alle beruflichen oder gewerblichen Verwenderinnen und Verwender, insbesondere auch die nicht landwirtschaftlichen, bekannt sind, und andererseits, dass Klarheit darüber besteht, ob diese überhaupt einen Befüll- und Waschplatz betreiben. Die Problematik einer lückenlo-



sen Ersterfassung der Befüll- und Waschplätze dürfte grösser sein als die der nachfolgenden Kontrollen. Der Vollzug bei den beruflichen oder gewerblichen Verwenderinnen und Verwender ausserhalb der Landwirtschaft darf die Abläufe beim Vollzug bei den Landwirtschaftsbetrieben nicht beeinträchtigen.

*Beurteilungskriterien zur Überprüfung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (Meldung von Grenzwertüberschreitungen)*

Der Vorschlag für eine Definition von «verbreitet» und «wiederholt» auftretenden Rückständen ermöglicht eine zuverlässige Erfassung der kritischen Stoffe. Allerdings schlagen wir für das Kriterium «verbreitet» eine Vereinfachung vor und für das Kriterium «wiederholt» eine Differenzierung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser. Generell sollen Anpassungen nicht zu einer weniger strengen Regelung führen. Die neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass verbreitet und wiederholt auftretende Rückstände letztlich auf Fehler bei der Zulassung zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten. Zum Schutz des Trinkwassers braucht es zudem eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625 «Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströme». Ohne zügige Festlegung der Zuströmbereiche ist die parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko bei dem Einsatz von Pestiziden reduzieren» nur unvollständig umgesetzt.

*Beschleunigung der Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen*

Angesichts der hohen Priorität des Grund- und Trinkwasserschutzes unterstützen wir die Absicht des Bundes, die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und mit Fristen zu beschleunigen. Damit die beschränkten Ressourcen in den Kantonen und Gemeinden mit möglichst grosser Wirkung eingesetzt werden, soll jedoch auf Schutz-zonen für Fassungen fokussiert werden, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Zudem soll die vorgesehene Berichterstattung vereinfacht und deren Umfang reduziert werden.

Die vorgeschlagenen Fristen für die Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen und -areale sowie für die Umsetzung der Schutzmassnahmen können beschleunigend wirken – insbesondere in Kantonen, in denen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind. Sie führen für den Vollzug im Grundwasserschutz aber zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Kantonen und bei Planungsbüros, der ausserdem mit der Festlegung von Zuströmbereichen zusammenfällt. Ebenso fallen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Investitionskosten bei Gemeinden, Wasserversorgungen, Betrieben und Privaten an. Der erläuternde Bericht ist diesbezüglich stark beschönigend und sollte ergänzt werden.

Im beigelegten Vernehmlassungsformular haben wir zu jeder Bestimmung die jeweiligen Anträge, Begründungen und Bemerkungen eingetragen.

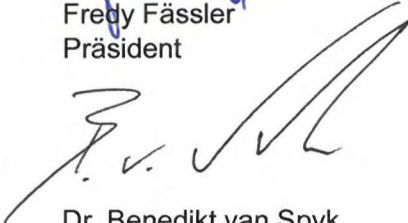
Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung



Fredy Fässler  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Beilage:**

Ausgefülltes Vernehmlassungsformular

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und word-Version) an:**  
wasser@bafu.admin.ch



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	28. Juni 2022



**Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung**  
**Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation**  
**Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione**

### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz von Grundwasservorkommen und Oberflächengewässern und zu einer Verbesserung deren Wasserqualität führen.

Aquatische und terrestrische Lebensräume und deren Flora und Fauna reagieren empfindlich auf chemische Substanzen. Viele der einmal ausgebrachten Substanzen werden schlecht oder gar nicht mehr abgebaut. Daher erachten wir es als wichtig, problematische Stoffe bereits bei deren Zulassung sehr sorgfältig zu prüfen, die Einträge in die Umwelt zu minimieren und im Falle von Grenzwertüberschreitungen in der Umwelt die Zulassung zu überprüfen. Bedeutend ist, dass alle Akteure (Herstellung, Verkauf, Verbraucher, Anwender), die mit problematischen Stoffen zu tun haben, über deren oft verheerenden Auswirkungen insbesondere für aquatische Lebewesen informiert und sensibilisiert werden. Kontrollen und Monitoring erhalten mit den vorgeschlagenen Änderungen nochmals eine grössere Bedeutung.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Gewässerschutzverordnung heben wir folgende Punkte speziell hervor:

- Die klaren Vorgaben an die Kontrolle **der Befüll- und Waschplätze** werden begrüsst. Allerdings ist eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden.
- Der Vorschlag für eine Definition von **"verbreitet" und "wiederholt" auftretenden Rückständen** ermöglicht eine zuverlässige Erfassung der kritischen Stoffe. Für das Kriterium «verbreitet» schlagen wir eine Vereinfachung vor und für das Kriterium «wiederholt» eine Differenzierung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser. Generell sollen Anpassungen aber nicht zu einer weniger strengen Regelung führen. Die neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass verbreitet und wiederholt auftretende Rückstände letztlich auf Fehler bei der **Zulassung** zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten. Zum Schutz des Trinkwassers braucht es zudem eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Festlegung der Zuströmbereiche ist die Pa.Iv. 19.475 nur unvollständig umgesetzt.
- Angesichts der hohen Priorität des Grund- und Trinkwasserschutzes unterstützen wir die Absicht des Bundes, die **Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen** mit einer Frist und mit einer Pflicht zur Berichterstattung zu beschleunigen. Damit die beschränkten Ressourcen in den Kantonen und Gemeinden mit möglichst grosser Wirkung eingesetzt werden, soll jedoch auf Schutzzonen für Fassungen fokussiert werden, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Zudem soll die vorgesehene Berichterstattung vereinfacht und deren Umfang reduziert werden.
- Die vorgeschlagenen **Fristen** für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie für die Umsetzung der Schutzmassnahmen können beschleunigend wirken – insbesondere in Kantonen, in denen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind. Sie führen für den Vollzug im Grundwasserschutz aber zu einem erheblichen **Mehraufwand** bei den Kantonen und bei Planungsbüros, der ausserdem mit der Festlegung von Zuströmbereichen zusammenfällt. Ebenso fallen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Investitionskosten bei Gemeinden, Wasserversorgungen, Betrieben und Privaten an. Der erläuternde Bericht ist diesbezüglich stark beschönigend und sollte ergänzt werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione





<b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b>	<input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / L'argement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
--	---

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Abs. 1, Antrag:</b>  <sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren <u>alle mindestens einmal innerhalb von vier Jahren</u> [...]</p> <p>Bei einer Änderung der vorgeschriebenen Häufigkeit für Kontrollen nach GSchV in Art. 3 Abs. 2 der VKKL soll Art. 47a Abs. 1 GSchV entsprechend angepasst werden.</p> <p><b>Abs. 2, Antrag:</b>  <sup>2</sup> Sie erstatten dem BAFU jährlich <u>alle vier Jahre</u> Bericht über den Stand der</p>	<p>Die Formulierung "alle vier Jahre" in Abs. 1 ist sprachlich nicht eindeutig. Sie könnte auch so verstanden werden, dass jeweils im gleichen Jahr in Vierjahresabständen alle Waschplätze erhoben und kontrolliert werden sollen, was aufgrund der jährlich verlangten Berichte jedoch nicht der Fall ist. Zudem könnte es sein, dass z. B. aufgrund einer risikobasierten Kontrolle auch häufiger als "alle vier Jahre" kontrolliert werden muss. Der an die Formulierung der Kontrollintervalle in Art. 3 Abs. 2 VKKL angelehnte Änderungsvorschlag trägt diesen beiden Punkten Rechnung.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 VKKL schreibt Kontrollen nach GSchV mindestens alle vier Jahre vor. Der in Art. 47a Abs. 1 GSchV festgeschriebene Kontrollrhythmus soll sich sowohl für Landwirtschafts- als auch für Nicht-Landwirtschaftsbetriebe auf den in der VKKL (Art.3 Abs.2) vorgegebenen Rhythmus abstützen.</p> <p>Da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstat-</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.	tion nicht zweckmässig. Die Berichterstattung soll einmal in vier Jahren statt jährlich erfolgen. Dies stellt eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs. 1, Antrag:</b> Falls einzelne Überschreitungen von Grenzwerten eindeutig auf einen unsachgemässen Einsatz eines Pflanzenschutzmittels oder auf einen Unfall zurückgeführt werden können, ist das bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist im erläuternden Bericht zu ergänzen.	Eine Überprüfung der Zulassung ist dann angezeigt, wenn Grenzwerte in Gewässern auch bei sach- und bestimmungsgemässem Einsatz der Pflanzenschutzmittel wiederholt und verbreitet überschritten werden. Falsches Handling und Unfälle erfordern andere Massnahmen als die Überprüfung der Zulassung.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.
Art. 48a Abs. 3 Bst. a / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Abs. 3 Bst. a, Antrag:</b> a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;	Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messnetz bzw. je grösser die

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Anzahl der untersuchten Gewässer ist. Dies erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fliessgewässern werden pro Jahr wegen dem hohen Messaufwand weniger als 100 Stellen untersucht, weshalb das Kriterium hier nicht relevant ist. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.</p> <p>Der Rückhalt von PSM und Abbauprodukten kann in Karstgebieten anders sein als in Lockergesteins-Grundwasserleitern, weshalb in Karstgebieten gewisse Stoffe anders zu bewerten sind als in Lockergesteins-Grundwasserleitern. Ist die Anzahl der Messstellen in Karstgrundwasservorkommen mit Acker- und Gemüsebau im Einzugsgebiet kleiner als 5% des gesamten NAQUA-Messnetzes, würde dieses 5%-Kriterium dazu führen, dass es trotz Nachweisen im Karst nicht zu einer Überprüfung kommt.</p> <p>Ausserdem empfehlen wir, im erläuternden Bericht das Kriterium «... wenn der Grenzwert mindestens auch in fünf Gewässern überschritten ist» zu präzisieren. Sind damit einzelne Messstellen gemeint oder einzelne Oberflächengewässer bzw. Grundwasservorkommen als Ganzes?</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Wie werden Überschreitungen bei mehreren Messstellen am gleichen Gewässer bzw. im gleichen Grundwasservorkommen gezählt? Wir gehen auch davon aus, dass die Überschreitungen verschiedene Gewässer betreffen müssen.
Art. 48a Abs. 3 Bst. b / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Abs. 3 Bst. b, Antrag:</b>  b. eine Verbreitung nach Buchstabe a <b>bei Oberflächengewässern</b> mindestens in zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p> <p><b>Antrag: Abs. 3 Bst. c neu:</b>  <b>c. eine Verbreitung nach Buchstabe a im Grundwasser mit mindestens drei Messungen bestätigt wird.</b></p>	<p>Rückstände in Grundwasser und Oberflächengewässer haben ein sehr unterschiedliches Verhalten. Daher soll Abs. 3 Bst. b nur auf Oberflächengewässer angewendet werden.</p> <p>Für das Grundwasser ist es aus unserer Sicht angezeigt, eine Überschreitung als wiederholt zu bezeichnen, wenn sie in einem Grundwasservorkommen mindestens dreimal mit Messungen bestätigt wird. In den Erläuterungen müsste präzisiert werden, dass die Überschreitungen in fünf verschiedenen Grundwassergebieten bestätigt werden müssen. Die 5-Jahres-Regel ist für das Grundwasser nicht zweckmässig.</p>
Art. 48a Abs. 4		<p><b>Antrag: Abs. 4 neu</b>  <sup>4</sup>Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.</p>	<p>Die Überwachung der Fließgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen, bis die Zulassung überprüft würde.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Übergangsbestimmung Abs. 1                      Disp. transitoire al. 1                      Disp. transitoria cv. 1</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Abs. 1, Antrag:</b>                      1 ... Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die ...</p>	<p>Mit Pflanzenschutzmitteln verschmutztes Abwasser kann in herkömmlichen Abwasserreinigungsanlagen nicht vollständig gereinigt werden, auch wenn sie mit einer so genannten vierten Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen ausgerüstet sind. Zudem sind die Verunreinigungen generell möglichst an der Quelle zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine kommunale oder um eine private Anlage handelt. Das Wort kommunal ist daher zu streichen.</p> <p>Die Frist (31.12.2026) für die erstmalige Erfassung aller beruflichen und gewerblichen Verwenderinnen und Verwender und die Kontrolle der jeweiligen Anlagen erscheint aus zwei Gründen sehr sportlich. Wir bezweifeln einerseits, dass alle beruflichen oder gewerblichen Verwenderinnen und Verwender, d.h. insbesondere auch die nicht landwirtschaftlichen, bekannt sind, und andererseits, dass Klarheit darüber besteht, ob diese überhaupt einen Befüll- und Waschplatz betreiben. Die Problematik einer lückenlosen Erstfassung der Befüll- und Waschplätze dürfte grösser sein als die der nachfolgenden Kontrollen. Zudem müssen alle beruflichen oder gewerblichen Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln in einem kantonalen System erfasst werden, welches die Erfassung der Kontrolldaten und deren Übermittlung an Acontrol ermöglicht. Die Landwirtschaft hat bereits solche Systeme. Der Aufwand für das Ermitteln und Erfassen neuer Betriebe und</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Personen und für das Erfassen und Übermitteln der Kontrolldaten ist nicht bekannt. Auch müssen vorgängig die erforderlichen Ressourcen für den Vollzug geschaffen werden. Der Vollzug bei den beruflichen oder gewerblichen Verwenderinnen und Verwender ausserhalb der Landwirtschaft darf die Abläufe beim Vollzug bei den Landwirtschaftsbetrieben nicht beeinträchtigen.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Abs. 2, Antrag:</b> <sup>2</sup> Die Kantone reichen dem BAFU <b>bis zum 31. Dezember 2024</b> einen Bericht über <b>den Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale auf ihrem Gebiet ein.</b> <del>die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29) und Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup>) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 auf ihrem Gebiet ein.</del></p>	<p>vgl. Kommentar zu Abs. 3 unten</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Abs.3, Antrag:</b> <sup>3</sup> Der Bericht beinhaltet insbesondere <b>eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, mit Angaben zum Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den noch umzusetzenden Schutzmassnahmen mit Zeitplan und Darlegung der Zuständigkeiten.</b></p>	<p>Grundsätzlich begrüssen wir Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern diese Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Kantone, in welchen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, erhalten so ein gewisses Druckmittel. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben, was durch den zum Teil</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>a. <del>eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale gemäss Abs. 2 mit Angaben zum Stand der Ausscheidung und bei Trinkwasserfassungen mit Angabe der Anzahl versorgter Personen.</del></p> <p>b. <del>eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen;</del></p> <p>c. <del>die Beschreibung der Schutzmassnahmen;</del></p> <p>d. <del>die Zuständigkeiten;</del></p> <p>e. <del>einen Zeitplan für die Umsetzung.</del></p>	<p>schlechten Vollzugsstand verdeutlicht wird. Kantone, die aufgrund knapper Ressourcen bei den zuständigen Stellen und auch bei den meist zugezogenen Fachbüros für Hydrogeologie Prioritäten setzen müssen, dürften diese zudem eher zugunsten der bevorstehenden Festlegung der Zuströmbereiche für bedeutende Fassungen einsetzen als zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für weniger wichtige Fassungen. Es ist daher angebracht, Fristen in der Verordnung nur für jene Grundwasserschutzzonen und -areale vorzugeben, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Die vorgesehenen Fristen erachten wir als sehr sportlich und wagen die Prognose, dass sie in vielen Kantonen nicht werden eingehalten können.</p> <p>Der verlangte Umfang für den Bericht ist zu gross. Es ist nicht ersichtlich, wozu das BAFU alle diese Informationen benötigt. Wichtig ist vor allem der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale und die Umsetzung der Massnahmen für jene, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Abs. 4, Antrag:</b> <sup>4</sup>Die Kantone sorgen dafür:</p> <p>a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale, <b>die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind</b>, in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum</p>	<p>vgl. Kommentar zu Abs. 3 oben</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		31. Dezember 2030 ausgedient werden;	
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	-
Adresse / Adresse / Indirizzo	Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Name / Nom / Nome	-
Datum / Date / Data	27. Juli 2022





## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2022 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung betreffend Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern führen.

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle der **Befüll- und Waschplätze** werden begrüsst. Allerdings erachten wir eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand und ohne erkennbaren Mehrwert verbunden. Der Vorschlag für eine Definition von **«verbreitet» und «wiederholt» auftretenden Rückständen** ermöglicht eine zuverlässige Erfassung der kritischen Stoffe. Hier wird jedoch für das Kriterium «verbreitet» eine Vereinfachung und für das Kriterium «wiederholt» eine Differenzierung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser vorgeschlagen. Generell sollen Anpassungen aber auf keinen Fall zu einer weniger strengen Regelung führen. Die neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass verbreitet und wiederholt auftretende Rückstände letztlich auf Fehler bei der **Zulassung** zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten. Zum Schutz des Trinkwassers braucht es zudem eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625 «Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche». Ohne zügige Festlegung der Zuströmbereiche ist die parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» nur unvollständig umgesetzt.

Angesichts der hohen Priorität des Grund- und Trinkwasserschutzes wird die Absicht des Bundes begrüsst, die **Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen** mit einer Pflicht zur Berichterstattung und mit Fristen zu beschleunigen. Damit die beschränkten Ressourcen in den Kantonen und Gemeinden mit möglichst grosser Wirkung eingesetzt werden, soll jedoch auf Schutzzonen fokussiert werden, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Zudem soll die vorgesehene Berichterstattung vereinfacht und deren Umfang reduziert werden.

Die vorgeschlagenen **Fristen** für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie für die Umsetzung der Schutzmassnahmen wird als sehr kurz und in Kantonen, in welchen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, als schwer einhaltbar erachtet. Sie führen für den Vollzug im Grundwasserschutz zu einem erheblichen **Mehraufwand** bei den Kantonen und bei Planungsbüros, welcher zusätzlich zum Aufwand betreffend die Festlegung von Zuströmbereichen anfällt. Es wird bezweifelt, dass dieser Mehraufwand in der vorgegebenen Frist geleistet werden kann. Ebenso fallen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Investitionskosten bei Gemeinden, Wasserversorgungen, Betrieben und Privaten an. Auch wenn die Schutzmassnahmen bereits hätten umgesetzt werden müssen, sind die Massnahmen mangels Konfliktplänen weder bekannt noch budgetiert. Der erläuternde Bericht ist diesbezüglich stark beschönigend und sollte diesbezüglich ergänzt werden.



<p><b>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden</b> <b>Êtes-vous d'accord avec le projet ?</b> <b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	---

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 1</p> <p>Es ist zu genauer definieren, was unter beruflichen oder gewerblichen Verwendenden und Verwendern zu verstehen ist.</p> <p>Ferner werden die nachfolgenden <b>Änderungen</b> beantragt:</p> <p><b>Abs. 1:</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren <del>alle</del> <b>mindestens einmal innerhalb von vier Jahren</b> [...]</p>	<p>Die berufliche und gewerbliche Anwendung ist zu präzisieren.</p> <p>Die Pflicht in Abs. 1 zur Kontrolle alle vier Jahre sowie zur Behebung der Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren, wird begrüsst.</p> <p>Da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung soll einmal in vier Jahren statt jährlich erfolgen. Dies würde eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen darstellen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>Abs. 2:</b></p> <p><sup>2</sup> Sie erstatten dem BAFU <del>jährlich</del> <u>alle vier Jahre</u> Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.</p>	<p>Die Formulierung "alle vier Jahre" in Abs. 1 ist nicht eindeutig. Sie könnte auch so verstanden werden, dass jeweils im gleichen Jahr in Vierjahresabständen alle Waschplätze erhoben und kontrolliert werden sollen, was aufgrund der jährlich verlangten Berichte jedoch nicht der Fall ist. Zudem könnte es sein, dass z.B. aufgrund einer risikobasierten Kontrolle auch häufiger als "alle vier Jahre" kontrolliert werden muss. Der an die Formulierung der Kontrollintervalle in Art. 3 Abs. 2 VKKL angelehnte Änderungsvorschlag trägt diesen beiden Punkten Rechnung.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 48a Abs. 3 Bst. a / al. 3 / cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/>Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Es wird die nachfolgende Änderung beantragt:</p> <p><b>Abs. 3 Bst. a:</b></p> <p>a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer</del> und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;</p>	<p>Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird damit umso grösser, je mehr Gewässer untersucht werden. Die Grösse des Messnetzes sollte keinen Einfluss auf die Kriterien haben. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.</p> <p>Der Rückhalt von Pflanzenschutzmitteln und Abbauprodukten kann in Karstgebieten anders sein als in Lockergesteins-Grundwasserleitern, weshalb in Karstgebieten gewisse Stoffe anders zu bewerten sind als in Lockergesteins-Grundwasserleitern. Ist die Anzahl der Messstellen in Karstgrundwasservorkommen mit Acker- und Gemüsebau im Einzugsgebiet kleiner als 5% des gesamten NAQUA-Messnetzes, würde dieses 5%-Kriterium dazu führen, dass es trotz Nachweisen im Karst nicht zu einer Überprüfung kommt.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Ausserdem wird empfohlen, im erläuternden Bericht das Kriterium «... wenn der Grenzwert mindestens auch in fünf Gewässern überschritten ist» zu präzisieren. Sind damit einzelne Messstellen gemeint oder einzelne Oberflächengewässer bzw. Grundwasservorkommen als Ganzes? Wie werden Überschreitungen bei mehreren Messstellen am gleichen Gewässer bzw. im gleichen Grundwasservorkommen gezählt? Es wird davon ausgegangen, dass die Überschreitungen verschiedene Gewässer betreffen müssen.</p>
<p>Art. 48a Abs. 3 Bst. b / al. 3 / cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/>Nein / non / no  <input type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Es wird die nachfolgende Änderung beantragt:</p> <p><b>Abs. 3 Bst. b:</b></p> <p>b. eine Verbreitung nach Buchstabe a <b>bei Oberflächengewässern</b> mindestens in zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p> <p><b>Abs. 3 Bst. c neu:</b></p>	<p>Rückstände in Grundwasser und Oberflächengewässer haben ein sehr unterschiedliches Verhalten. Daher soll Abs. 3 Bst. b nur auf Oberflächengewässer angewendet werden.</p> <p>Für das Grundwasser ist angezeigt, eine Überschreitung als wiederholt zu bezeich-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<b>c. eine Verbreitung nach Buchstabe a im Grundwasser mit mindestens drei Messungen bestätigt wird.</b>	nen, wenn sie in einem Grundwasservorkommen mindestens dreimal mit Messungen bestätigt wird. In den Erläuterungen müsste präzisiert werden, dass die Überschreitungen in fünf verschiedenen Grundwassergebieten bestätigt werden müssen. Die 5-Jahres-Regel ist für das Grundwasser nicht zweckmässig.
Art. 48a Abs. 4	NEU	Es sei der nachfolgende Absatz als Abs. 4 einzufügen:  <b><sup>4</sup> Die Überprüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.</b>	Die Überwachung der Fließgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Es würde daher sehr begrüsst, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen, bis die Zulassung überprüft würde.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es werden die nachfolgenden Änderungen beantragt:  <b>Abs. 1:</b>  <sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren die Befüll- und Waschplätze nach Artikel 47a erstmals <b>bis zum 31. Dezember</b>	Aus Ressourcengründen braucht es eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre (d.h. bis 31. Dezember 2028), damit die Kontrollen ordentlich in allen Betrieben (nicht nur ÖLN-Betriebe) durchgeführt werden können.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>2028.</b> Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine <del>kommunale</del> Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die [...]</p>	<p>Mit Pflanzenschutzmitteln verschmutztes Abwasser kann in herkömmlichen Abwasserreinigungsanlagen nicht vollständig gereinigt werden, auch wenn sie mit einer so genannten vierten Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen ausgerüstet sind. Zudem sind die Verunreinigungen generell möglichst an der Quelle zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine kommunale oder um eine private Anlage handelt. Das Wort kommunal ist daher zu streichen.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Es werden die nachfolgenden Änderungen beantragt:</p> <p><b>Abs. 2:</b></p> <p><sup>2</sup> Die Kantone reichen dem BAFU <b>bis zum 31. Dezember 2024</b> einen Bericht über <b><u>den Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen und -areale auf ihrem Gebiet ein.</u></b> <del>die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutz-zonen und -areale (Art. 29) und Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup>) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 auf ihrem Gebiet ein.</del></p>	<p>vgl. Begründung zur Übergangsbestimmung Abs. 3 unten</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Übergangsbestimmung Abs. 3                      Disp. transitoire al. 3                      Disp. transitoria cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Es werden die nachfolgenden Änderungen beantragt:</p> <p><b>Abs. 3:</b></p> <p><sup>3</sup> Der Bericht beinhaltet insbesondere eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, mit Angaben zum Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den noch umzusetzenden Schutzmassnahmen mit Zeitplan und Darlegung der Zuständigkeiten.</p> <p><del>a. eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale gemäss Abs. 2 mit Angaben zum Stand der Ausscheidung und bei Trinkwasserfassungen mit Angabe der Anzahl versorgter Personen.</del></p> <p><del>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen;</del></p> <p><del>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen;</del></p> <p><del>d. die Zuständigkeiten;</del></p> <p><del>e. einen Zeitplan für die Umsetzung.</del></p>	<p>Die Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern diese Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, werden grundsätzlich begrüsst. Kantone, in welchen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, erhalten so ein Mittel zur Einflussnahme und Steuerung. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben, was durch den zum Teil schlechten Vollzugsstand verdeutlicht wird. Kantone, die aufgrund knapper Ressourcen bei den zuständigen Stellen und auch bei den meist zugezogenen Fachbüros für Hydrogeologie Prioritäten setzen müssen, dürften diese zudem eher zugunsten der bevorstehenden Festlegung der Zuströmbereiche für bedeutende Fassungen einsetzen als zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für weniger wichtige Fassungen. Es ist daher angebracht, Fristen in der Verordnung nur für jene Grundwasserschutzzonen und -areale vorzugeben, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Die vorgesehenen Fristen werden als sehr sportlich erachtet, weshalb die Prognose gewagt wird, dass sie in vielen Kantonen nicht werden eingehalten werden können.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Der verlangte Umfang für den Bericht ist unseres Erachtens zu gross. Es ist nicht ersichtlich, wozu das BAFU alle diese Informationen benötigt. Wichtig ist vor allem der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale und die Umsetzung der Massnahmen für jene, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es werden die <b>nachfolgenden</b> Änderungen beantragt:  <b>Abs. 4:</b>  4 Die Kantone sorgen dafür: a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale, <b>die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind</b> , in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgeschieden werden;	vgl. Begründung zur Übergangsbestimmung Abs. 3 oben
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

28. Juni 2022

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wasser  
3003 Bern

27. Juni 2022

### Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2022 stellten Sie der Kantonsregierung die Vernehmlassungsunterlagen zur geplanten Revision der Gewässerschutzverordnung zu und luden zur Stellungnahme ein.


Die Vorschläge werden grundsätzlich begrüsst. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässer führen.

Unsere konkreten Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Bestimmungen finden Sie im beigelegten Formular.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit zur Revision der Gewässerschutzverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli  
Landammann



Andreas Eng  
Staatsschreiber

Anhang: Formular zur Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AfU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Name / Nom / Nome	Dr. Philipp Stauer
Datum / Date / Data	27. Juni 2022



## Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung

Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation

Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione

### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Vorschläge werden grundsätzlich begrüsst. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässer führen.

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle **der Befüll- und Waschplätze** werden begrüsst. Allerdings ist eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden. Die vertiefte Prüfung des baulichen Gewässerschutzes ist aufwendig, weil z. B. der Zustand von Leitungen (Dichtigkeit) und die Entwässerungswege geprüft werden sollen. Wenn der bauliche Gewässerschutz dann als in Ordnung befunden wird bzw. Sanierungen erfolgten, dürfte die Situation des baulichen Gewässerschutzes während längerer Zeit stabil und korrekt bleiben. Daher gilt: Lieber ein weites Kontrollintervall und dafür eine gründliche Prüfung, als alle vier Jahre eine oberflächliche, visuelle Kontrolle. Zumal es sich bei einem Füll- und Waschplatz in der Regel um eine feste Installation handelt. Ein entsprechend weiteres Kontrollintervall stünde aber in Widerspruch zu Art. 3 Abs.2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15). Daher empfehlen wir einerseits die Vorgabe des Kontrollintervalls in Art. 47 Abs. 1 auf acht Jahre zu erweitern (gilt für alle beruflichen und gewerblichen Verwendenden) und gleichzeitig Art. 3 Abs. 2 VKKL zu streichen bzw. Art. 3 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass auch die Vorgaben der GSchV in der Grundkontrolle alle acht Jahre geprüft werden. Ein Kontrollintervall von acht Jahren ist auch vertretbar, weil ja die erstmalige Kontrolle und Erhebung der Füll- und Waschplätze bis spätestens 31. Dezember 2026 zu erfolgen hat.

Was genau unter beruflich und gewerblich zu verstehen ist, bedarf eventuell einer Konkretisierung. Sind dabei auch Hauswarte bzw. entsprechende Dienstleistungen eingeschlossen? Während die Gemeinden ein zunehmendes Bewusstsein bezüglich Einsatz von PSM zeigen, dürfte die Sensibilisierung in privaten Bereichen noch gering sein.

Der Vorschlag für eine Definition von **"weit verbreiteten" und "wiederholt" auftretenden Rückständen** geht in die richtige Richtung. Allerdings sind die Vorschläge zu vereinfachen, aber auf keinen Fall weniger streng zu regeln. Diese neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weit verbreitete Rückstände, die wiederholt auftreten, letztlich auf Fehler bei der **Zulassung** zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten. Vorbeugen ist besser als heilen.

Es ist nachvollziehbar, dass der Bund einen besseren Überblick über die **Ausscheidung von Schutzzonen und -arealen** haben möchte. Allerdings sind zuallererst die vorhandenen Datensätze (Gebäuderegister, Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen etc.) auszuwerten, bevor die Berichterstattung ausgedehnt wird. Auch dann ist die vorgesehene Berichterstattung durch die Kantone zu vereinfachen und sich auf die relevanten Schutzzonen zu fokussieren.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Pflicht zur Kontrolle alle acht statt vier Jahre.</li> <li>Die Behebung der Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren.</li> </ul> <p>Abs. 2:  <sup>2</sup> Sie erstatten dem BAFU jährlich <b>alle acht Jahre</b> Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.</p>	<p>Kontrollintervall von acht Jahren ist vertretbar, weil bauliche Anforderung und erstmalige Kontrolle bis Ende 2026 zu erfolgen hat.</p> <p>Da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung soll alle acht Jahre statt jährlich erfolgen. Dies stellt auch eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 Bst. a / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 3 Bst. a:  a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer</del> und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;</p>	<p>Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messstellennetz ist. Das erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fließgewässern entsprechen fünf Prozent etwa fünf Messstellen, im Falle des aktuellen</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.
Art. 48a Abs. 3 Bst. b / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Anmerkung: Die Bestimmung wird begrüsst, wobei davon ausgegangen wird, dass die Überschreitungen in den zwei Jahren nicht dieselben fünf Gewässer betreffen müssen.
Art. 48a Abs. 4	NEU	<sup>4</sup> Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die Überwachung der Fliessgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir würden es sehr begrüssen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen bis die Zulassung überprüft würde.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Kantone reichen dem BAFU einen Bericht über die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29 und Art. 46 Abs. 1 <sup>bis</sup> ) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen bei im öffentli-	Die Berichterstattung ist bzgl. Schutzmassnahmen auf im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung zu beschränken. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale in Kombination mit der Konfliktbereinigung ist im Einzelfall ein sehr

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>chen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 ein.</b></p>	<p>zeitaufwändiges Vorhaben. Sehr knappe personelle Ressourcen können mit Fokus auf die regional wichtigen Fassungen gezielter und effizienter eingesetzt werden. Nach allfälliger Umsetzung der Motion Zanetti 20.3625 "Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zu" können Synergien genutzt werden, zumal ein Fokus auch auf regionale Fassungen gelegt wird</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / si    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der Bericht beinhaltet insbesondere: eine Liste mit den im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung mit Angaben zum Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den noch umzusetzenden Schutzmassen mit Zeitplan und Darlegung der Zuständigkeiten.</p> <p>a. eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale; b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen; c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen; d. die Zuständigkeiten; e. einen Zeitplan für die Umsetzung.</p>	<p>Wir begrüßen Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern diese bedeutende Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen. Kantone, in welchen die Zuständigkeit für die Ausscheidung bei den Gemeinden liegt, erhalten so ein gewisses Druckmittel. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben, was durch den zum Teil schlechten Vollzugsstand verdeutlicht wird. Kantone, welche aufgrund knapper Ressourcen in den zuständigen Stellen und auch bei den meist zugezogenen Fachbüros für Hydrogeologie Prioritäten setzen müssen, dürften diese zudem eher zugunsten der bevorstehenden Ausscheidung der Zuströmbereiche bei bedeutenden Fassungen einsetzen als zur Ausscheidung von weniger bedeutenden Grundwasserschutzzonen. Es ist daher zweckmässig, die Pflicht zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale und zur Berichterstattung nur für bedeutende Trinkwasserfassungen beziehungsweise Grundwasservorkommen in der Verordnung zu regeln.</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Der verlangte Umfang für den Bericht ist zu gross. Es ist nicht ersichtlich, wozu das BAFU alle diese Informationen benötigt. Von Bedeutung ist hauptsächlich der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale bei bedeutenden Trinkwasserfassungen.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<sup>4</sup> Die Kantone sorgen dafür: a. dass die Grundwasserschutzzonen <del>und -areale bei bedeutenden Trinkwasserfassungen und die Grundwasserschutzzonen</del> <b>und die Grundwasserschutzzonen</b> <del>und in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgedehnt werden;</del> b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden.	
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Schwyz
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns bei Ihnen für die Revisionsvorlage und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, bedanken. Wir begrüßen, dass die Belastung von Trinkwasser durch von Menschen eingebrachte, biologisch aktive Wirkstoffe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen werden im Grundsatz begrüsst. Mit ihrer Umsetzung kann ein besserer Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer erreicht werden, wodurch auch die Trinkwasserqualität verbessert werden dürfte.

Die klaren Regelungen in Bezug auf die Befüll- und Waschplätze bei Betrieben mit PSM-Einsatz werden begrüsst. Eine jährliche Berichterstattung scheint allerdings mit viel Aufwand verbunden zu sein. Der Nutzen einer solch engen Berichterstattung steht in keinem Verhältnis dazu.

Die Definitionen von «verbreitet» und «wiederholt» sollten nach Möglichkeit vereinfacht werden (insbesondere «wiederholt»). Zudem wird für die Definition von «verbreitet» eine Differenzierung von Oberflächengewässern und Grundwasser gewünscht.

Insbesondere im Hinblick auf Zulassung sollte bereits bei dieser darauf geachtet werden, dass keine PSM zugelassen werden, welche zu einem Eintrag von Stoffen in Grund- oder Oberflächengewässer führen (Vorsorgeprinzip, festgehalten im Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetz). Demnach müssen bereits bei der Zulassung strenge Kriterien angewendet werden

Zu einem besseren Schutz der unterirdischen Gewässer vor PSM-Einträgen ist auch die Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche «Z<sub>U</sub>» zu forcieren.

Im Grundsatz werden die vorgeschlagenen Fristen für die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen bzw. die Beschleunigung der Ausscheidung begrüsst. Die Berichterstattung erlaubt eine Übersicht und eine Priorisierung der Trinkwasserfassungen. In Anbetracht der personellen Ressourcen bei den kantonalen Fachstellen sollte eine Priorisierung möglich sein, sodass die Ausscheidung von Schutz zonen um bedeutende Grundwasserfassungen bevorzugt behandelt werden kann. Gerade bei altrechtlich ausgeschiedenen Schutz zonen wird ein wesentlicher Aufwand der Fachstellen in Besprechungen fließen, einzig um die Wasserversorgungen von der Notwendigkeit zu überzeugen.

In Bezug auf den erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass dieser den Mehraufwand (auch finanziell) bei den kantonalen Fachstellen, den Gemeinden und Wasserversorgungen stark unterschätzt.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass die durch das BAFU vorgesehenen Fristen (Grundwasserschutz zonen 2030 und Umsetzung Massnahmen 2035, Zu- strömbereiche Z<sub>U</sub> 2035, Aufnahme Kinderspielplätze in Kataster der belasteten Standorte, Abschluss Voruntersuchungen belastete Standorte 2028) nicht nur bei den kantonalen Fachstellen, sondern auch bei den Ingenieurbüros zu Engpässen und Ressourcenmangel führen.

Die GSchV-Revision wird in Bezug auf die Präzisierungen begrüsst. Mit den neuen Bestimmungen von Art. 47a und Art. 48 Abs. 3 GSchV wird der Vollzug eindeutig festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass der damit einhergehende Mehraufwand seitens kantonomer Fachstelle(n), zu einem zusätzlichen Res-



sourcesbedarf führen wird. Dies betrifft ebenso die neuen Bestimmungen nach Art. 48a GSchV. Insbesondere die im Grundsatz zu begrüßende Bestimmung von Art. 48a Abs. 3 GSchV fordert den Einsatz von heute nicht verfügbaren Ressourcen, zur Überwachung der numerischen Anforderungen organischer Pestizide nach GSchG-Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4.

Allgemeine Anmerkungen:

- Anstrebenswert ist es, die Verfügbarkeit von alternativen Pflanzenschutzmitteln oder anderen Bekämpfungsmassnahmen vor dem Entzug einer Zulassung zu überprüfen und in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen, um die Nahrungsmittelproduktion nicht zu gefährden.
- Wenn zuweisbare Gründe für die Überschreitungen eines Grenzwertes vorliegen (PSM-Unfall, Eintrag in Gewässerschutzzone, nicht konformer Waschplatz usw.), dürfen diese Messungen nicht in der Gesamtauswertung (von «wiederholt und verbreitet») berücksichtigt werden. Überschreitungen der Grenzwerte durch Anwendungsfehler mit klar identifizierbaren Gründen sollen direkt behoben werden und nicht zu einer Zulassungsüberprüfung führen.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anstrebenswert ist es, die Verfügbarkeit von alternativen Pflanzenschutzmitteln oder anderen Bekämpfungsmassnahmen vor dem Entzug einer Zulassung zu überprüfen und in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen, um die Nahrungsmittelproduktion nicht zu gefährden.	Extreme Ertragsausfälle sind weder nachhaltig noch ressourcenschonend. Schwere Konsequenzen für die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelproduktion gilt es zu verhindern.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wenn zuweisbare Gründe für die Überschreitungen eines Grenzwertes vorliegen (PSM-Unfall, Eintrag in Gewässerschutzzone, nicht konformer Waschplatz usw.), dürfen diese Messungen nicht in der Gesamtauswertung (von «wiederholt und verbreitet») berücksichtigt werden.	Überschreitungen der Grenzwerte durch Anwendungsfehler mit klar identifizierbaren Gründen sollen direkt behoben werden und nicht zu einer Zulassungsüberprüfung führen.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Fristen sind auf mindestens vier Jahre nach Inkrafttreten der GSchV-Revision festzulegen.	Die Kontrolle aller betroffenen Betriebe bis Ende 2026 wird als nicht realistisch erachtet. Kann die Erstkontrolle via VKKL erfolgen, bedarf es mindestens vier Jahre, bis die letzten Betriebe kontrolliert sind. Entsprechend sollte ab Inkraftsetzung der vorliegenden GSchV-Revision eine Vierjahresfrist zählen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Fristen für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und –arealen bis Ende 2030 ist knapp angesetzt und müsste um mindestens zwei Jahre verlängert werden. Die Frist für die Umsetzung der notwendigen Massnahmen auf fünf Jahre nach Ausscheidung sämtlicher Schutzzonen wird als realistisch angesehen.	Die Erfahrung zeigt, dass die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ein intensiver und langwieriger Prozess ist. Die kantonalen Ressourcen reichen für einen rascheren Vollzug nicht aus. Um mehr Kapazitäten zu schaffen und den Vollzug aufzugleisen, sind fünf Jahre seit Inkrafttreten äusserst knapp bemessen. Hinzu kommen mögliche Einsprache- und Beschwerdeverfahren, die Schutzzonenausscheidungen um mehrere Jahre verzögern können. Bei einigen Verfahren im Kanton Schwyz in den letzten Jahren vergingen mehr als fünf Jahre zwischen der öffentlichen Auflage und dem Erlass resp. der Genehmigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Juli 2022  
420

## Revision der Gewässerschutzverordnung

### Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Wie gewünscht, bringen wir unsere Bemerkungen im beiliegenden Formular an.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber







Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Thurgau
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Verwaltungsgebäude Promenade, Postfach, 8510 Frauenfeld
Name / Nom / Nome	Fachliche Zuständigkeit: Heinz Ehmann, Amt für Umwelt
Datum / Date / Data	5. Juli 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Vorschläge werden grundsätzlich begrüsst. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässer führen.

Wir sind der Meinung, dass nicht nur die Pestizide (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel) das Grundwasser gefährden können, sondern auch Pharmaka (Bsp. Diclofenac) und die kosmetischen Inhaltsstoffe, die sogenannten anthropogenen Spurenstoffe. Aus diesem Grund müssen auch diese beiden Kategorien gemessen und analog den Pestiziden eingeschränkt oder verboten werden.

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze werden begrüsst. Allerdings ist eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden. Eine Berichterstattung alle vier Jahre genügt vollauf. Der Vorschlag für eine Definition von „weit verbreiteten“ und „wiederholt“ auftretenden Rückständen geht in die richtige Richtung. Allerdings sind die Vorschläge zu vereinfachen, aber auf keinen Fall weniger streng zu regeln. Diese neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weit verbreitete Rückstände, die wiederholt auftreten, auf Fehler bei der Zulassung von Pestiziden zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen), und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten. Vorbeugen ist besser als Heilen.

Zum Schutz des Trinkwassers braucht es zudem eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche ist die Palv 19.475 nur unvollständig umgesetzt.

Angesichts der hohen Priorität des Grund- und Trinkwasserschutzes begrüssen wir die Absicht des Bundes, die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen mit einer Pflicht zur Berichterstattung und mit Fristen zu beschleunigen. Damit die beschränkten Ressourcen in den Kantonen und Gemeinden mit möglichst grosser Wirkung eingesetzt werden, soll jedoch auf Schutzzonen fokussiert werden, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind (z.B. auf Fassungen, aus denen 90 % des Trinkwassers gewonnen wird). In diesem Zusammenhang möchten wir weiter auf die Notwendigkeit hinweisen, dass die Kantone alle Betriebe kontrollieren, in denen gewerbliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Dazu gehören neben den landwirtschaftlichen Betrieben z.B. auch Werkhöfe, Gartenbauunternehmen und Golfplätze.

Zudem soll die vorgesehene Berichterstattung vereinfacht und deren Umfang reduziert werden. Die vorgeschlagenen Fristen für die Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen und -areale sowie für die Umsetzung der Schutzmassnahmen erachten wir als sehr kurz und in Kantonen, in denen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, als schwer durchsetzbar. Sie führen für den Vollzug im Grundwasserschutz zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Kantonen und bei Planungsbüros, der ausserdem mit der Festlegung von Zuströmbereichen zusammenfällt. Wir bezweifeln, dass dieser Mehraufwand aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen der Kantone – aber auch bedingt durch den Fachkräftemangel – bei den Planungsbüros in der gegebenen Frist geleistet werden kann. Ebenso fallen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Investitionskosten bei Gemeinden, Wasserversorgungen, Betrieben und Privaten an. Auch wenn die Schutzmassnahmen bereits hätten umgesetzt werden müssen, sind die Massnahmen mangels flächen-deckenden Gefahrenkataster sowie Konflikt- und Massnahmenplänen weder umfassend bekannt noch ausreichend budgetierbar. Der erläuternde Bericht ist diesbezüglich stark beschönigend.



Der Bund als Aufsichtsbehörde strebt mit der Änderung der Verordnung griffige Bestimmungen an, die es dem Bund erlauben, die Sicherung der Grundwasserschutzzonen und -areale schweizweit und gezielt einzufordern. Als Instrument dafür sind im vorliegenden Entwurf Fristen und die Berichterstattung vorgesehen. Wir vermissen insbesondere eine vertiefte Analyse der Ursachen des Vollzugsdefizits und erlauben uns in Frage zu stellen, ob die angestrebte Wirkung mit der vorgesehenen Verordnungsänderung erzielt werden kann.

Ergänzend verweisen wir auf folgende Thematik: Bei der Bewilligung und der Reevaluation von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz gibt es im Vergleich zu den Bioziden massive Unterschiede. Das Genehmigungsverfahren von Bioziden ist mit der EU harmonisiert. Die Schweiz übernimmt alle Biozid-Zulassungen aus der EU, auch von solchen Wirkstoffen, die in der Schweiz als Pflanzenschutzmittel längst verboten sind (beispielsweise Fipronil oder Clothianidin). Diese Ungleichheit muss aufgehoben werden.

<p><b>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden</b>  <b>Êtes-vous d'accord avec le projet ?</b>  <b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione  <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	--

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Abs. 1, Antrag:</b>            1 Die Kantone erheben und kontrollieren <b>alle mindestens einmal innerhalb von vier Jahren</b> [...]</p> <p><b>Abs. 2: Antrag:</b>            2 Sie erstatten dem BAFU <b>jährlich alle vier Jahre</b> Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.</p>	<p>Die Formulierung „alle vier Jahre“ in Abs. 1 ist sprachlich nicht eindeutig. Zudem könnte es sein, dass z.B. aufgrund einer risikobasierten Kontrolle auch häufiger als „alle vier Jahre“ kontrolliert werden muss. Der an die Formulierung der Kontrollintervalle in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15) angelehnte Änderungsvorschlag trägt dem Rechnung.</p> <p>Da allfällige Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung sollte alle vier Jahre statt jährlich erfolgen (vgl. auch Turnus der VKKL-Gewässerschutzgrundkontrollen). Zudem stellt dies eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Neben Pestiziden sollte auch der Begriff anthropogene Spurenstoffe aufgeführt werden.	Auch anthropogene Spurenstoffe können nach Art. 9 Abs. 3 GschG die Grenzwerte überschreiten.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Pestizide ergänzen mit „anthropogene Spurenstoffe“	Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien. Diese sind zeitnah in die GSchV aufzunehmen.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Pestizide ergänzen mit „anthropogene Spurenstoffe“	Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe gibt es zudem bereits anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien. Diese sind zeitnah in die GSchV aufzunehmen.
Art. 48a Abs. 3 lit. a / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer</del> und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;	Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messnetz und je grösser die Anzahl der untersuchten Gewässer ist. Das erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fliessgewässern entsprechen fünf Prozent etwa fünf Messstellen, im Falle des aktuellen Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwendigen Überprüfung der Zulassung führen.</p> <p>Hinweis: Der Rückhalt von PSM und Abbauprodukten kann in Karstgebieten anders sein als in Schottergrundwasservorkommen, weshalb in Karstgebieten gewisse Stoffe anders zu bewerten sind als in Schottergrundwasservorkommen. Ist die Anzahl der Messstellen in Karstgrundwasservorkommen mit Acker- und Gemüsebau im Einzugsgebiet kleiner als 5 % des gesamten NAQUA-Messnetzes, würde dieses 5%-Kriterium dazu führen, dass es trotz Nachweisen im Karst nicht zu einer Überprüfung kommt.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass das BAFU auf die Daten der NAWA- resp. NAQUA-Untersuchungen zurückgreift. Viele Kantone führen neben den NAWA-/NAQUA-Messungen ergänzende Untersuchungen an weiteren Messstellen durch. Die Daten weisen in der Regel eine vergleichbare Qualität zu den NAWA/NAQUA-Untersuchungen durch und werden dem BAFU zur Verfügung gestellt. Die Erläuterungen sind dahingehend anzupassen, dass auch weitere kantonale Daten, sofern sie der Qualität genügen und dem BAFU zur Verfügung gestellt werden, für die Beurteilung berücksichtigt werden.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Unklar ist was unter dem Begriff Gewässer verstanden wird. Bezieht sich dies auf die Messstelle oder auf das Gewässer? Besonders grössere Grundwasservorkommen werden in der Regel an mehreren Stellen beprobt. Dies ist in den Erläuterungen zu präzisieren.
Art. 48a Abs. 3 lit. a / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ergänzen mit „anthropogene Spurenstoffe und Schwermetalle“	Anmerkung: Die Bestimmung wird begrüsst, wobei davon ausgegangen wird, dass die Überschreitungen in den zwei Jahren nicht dieselben fünf Gewässer betreffen müssen.
Art. 48a Abs. 4	NEU	<sup>4</sup> Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die Überwachung der Fliessgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir würden es sehr begrüssen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen bis die Zulassung überprüft würde.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 1: Antrag a: Die Kantone erheben und kontrollieren die Befüll- und Waschplätze nach Artikel 47a erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2025.</p> <p>Abs. 1: Antrag b ... verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder ....</p>	Da es sich um ein schon lange bekanntes Problem handelt, soll die Frist vor 2026 liegen. Es ist auf die Ziele des AP PSM abzustimmen, wonach bis ins Jahr 2027 die von Pestiziden ausgehenden Risiken für oberirdische Gewässer und die Belastung des Grundwassers um 50 % gegenüber dem Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 reduziert sein sollten. Dieses Ziel ist mit der Frist von Dezember 2026 nicht erreichbar. Mit Pflanzenschutzmitteln verschmutztes Abwasser kann in herkömmlichen Kläranlagen nicht gereinigt werden, unabhängig



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			davon, ob es sich um kommunale oder regionale Abwasserreinigungsanlagen handelt. Das Wort kommunal ist daher zu streichen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<sup>2</sup> Die Kantone reichen dem BAFU bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über <b>den Stand der Ausscheidung der</b> <del>die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgetrennten oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten</del> Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29) und Art. 46 Abs. 1 <sup>bis</sup> ) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 auf ihrem Gebiet ein.	vgl. Kommentar zu Abs. 3 unten
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<sup>3</sup> Der Bericht beinhaltet insbesondere <b>eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, mit Angaben zum Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.</b> <del>a. eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale gemäss Abs. 2 mit Angaben zum Stand der Ausscheidung und bei Trinkwasserfassungen mit Angabe der Anzahl versorgter Personen.</del> <del>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen;</del> <del>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen;</del> <del>d. die Zuständigkeiten;</del> <del>e. einen Zeitplan für die Umsetzung.</del>	Grundsätzlich begrüssen wir Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern diese Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Kantone, in denen die Gemeinden für die Durchführung des Verfahrens zuständig sind, erhalten so ein gewisses, wenn auch wenig effektives Druckmittel. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwendiges Vorhaben, was durch den zum Teil schlechten Vollzugsstand verdeutlicht wird. Kantone, die aufgrund knapper Ressourcen bei den zuständigen Stellen und auch bei den meist zugezogenen Fachbüros für Hydrogeologie Prioritäten setzen müssen, dürften diese zudem eher zugunsten der bevorstehenden Festlegung der Zuströmbereiche für bedeutende Fassungen einsetzen als zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			weniger wichtige Fassungen. Es ist daher angebracht, Fristen in der Verordnung nur für jene Grundwasserschutzzonen und -areale vorzugeben, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Die vorgesehenen Fristen erachten wir als äusserst sportlich und wagen die Prognose, dass sie in vielen Kantonen nicht werden eingehalten können. Der verlangte Umfang für den Bericht ist zu gross. Es ist nicht ersichtlich, wozu das BAFU alle diese Informationen benötigt. Wichtig ist vor allem der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<sup>4</sup> Die Kantone sorgen dafür: a. dass die Grundwasserschutzzonen <del>und -areale bei bedeutenden Trinkwasserfassungen und die Grundwasserschutzareale bei bedeutenden Grundwasservorkommen</del> und in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden.	Sauberes Trinkwasser ist ein öffentliches Gut von höchster Priorität. Damit der Schutz dieses Gutes garantiert werden kann, sind ausserordentliche Anstrengungen und eine Änderung der geltenden Prioritätenordnung gerechtfertigt. Es kann nicht sein, dass andere Planungen oder Sektoralinteressen höher eingestuft werden und den Zeitplan verlängern.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei  
trasporti, dell'energia e delle comunicazioni  
DATEC  
Ufficio federale dell'ambiente UFAM  
3003 Berna

Invio per posta elettronica:  
[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### Procedura di consultazione – Revisione dell'ordinanza sulla protezione delle acque

Gentili signore,  
egregi signori,  
ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi  
sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate  
gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Claudio Zali

Il Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

Allegato:

- Formulario di risposta in formato Word

Copia a:

- Consiglio di Stato ([decs-dir@ti.ch](mailto:decs-dir@ti.ch); [dfe-dir@ti.ch](mailto:dfe-dir@ti.ch); [di-dir@ti.ch](mailto:di-dir@ti.ch); [dss-dir@ti.ch](mailto:dss-dir@ti.ch); [dt-dir@ti.ch](mailto:dt-dir@ti.ch); [can-sc@ti.ch](mailto:can-sc@ti.ch))
- Divisione economia ([dfe-de@ti.ch](mailto:dfe-de@ti.ch))
- Sezione dell'agricoltura ([dfe-sa@ti.ch](mailto:dfe-sa@ti.ch))
- Laboratorio cantonale ([dss-lc@ti.ch](mailto:dss-lc@ti.ch))
- Sezione della protezione dell'aria dell'acqua e del suolo ([dt-spaas@ti.ch](mailto:dt-spaas@ti.ch))
- Deputazione ticinese alle camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch))
- Pubblicazione in internet



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Repubblica e Cantone Ticino, Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SPAAS-TI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Piazza Governo 6, 6501 Bellinzona
Name / Nom / Nome	Giovanni Bernasconi
Datum / Date / Data	26 luglio 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le proposte sono in generale accolte con favore e porteranno a una migliore protezione delle acque sotterranee e superficiali. Vi sono tuttavia a nostro avviso dei margini di ottimizzazione per non rendere questi nuovi compiti eccessivamente onerosi per il Cantone.

Concordiamo con l'introduzione di controlli sistematici delle aree di riempimento e i piazzali di lavaggio degli utilizzatori di prodotti fitosanitari (PFS) a livello professionale, i quali in parte vengono già controllati nell'ambito dei controlli PER. Valutiamo positivamente il fatto che i controlli delle piazze di lavaggio e di riempimento saranno eseguiti presso tutti gli utilizzatori professionali e commerciali, in modo che valgano le medesime condizioni per tutti. Al punto 1 del rapporto esplicativo viene citata solo l'agricoltura, ma riteniamo che andrebbero menzionate anche le altre fonti di contaminazione da pesticidi, ad esempio il giardinaggio, la manutenzione degli edifici e del verde pubblico, le industrie e altre fonti puntuali. In questo senso chiediamo che PFS e biocidi siano considerati alla stessa stregua nella strategia di riduzione delle sostanze antropiche nelle acque. Per quanto concerne l'esecuzione dei controlli presso le aree di riempimento e i piazzali di lavaggio riteniamo che l'allestimento di un rapporto annuale comporti uno sforzo eccessivo per il Cantone, senza un valore aggiunto significativo.

Al punto 2.2 del rapporto esplicativo l'aiuto all'esecuzione del 2013 è indicato come riferimento per la corretta gestione delle acque di scarico contenenti PFS. Segnaliamo che nell'ottobre 2020 è stata pubblicata la "Raccomandazione intercantonale sulle piazze di riempimento e di lavaggio e sulla gestione dell'acqua di risciacquo e di lavaggio contenente prodotti fitosanitari in agricoltura". Nel documento vengono dettagliate le procedure per evitare le immissioni puntuali di PFS. Per il lavaggio delle irroratrici e turbodiffusori esistono differenti procedure che possono essere eseguite al di fuori delle piazze di lavaggio, che pure dovrebbero essere considerate nell'ambito dei controlli. Segnaliamo che sarà difficile attuare controlli efficaci nei tempi richiesti, in quanto molti utilizzatori di PFS, ad esempio quelli commerciali, attualmente non sono iscritti in una lista. Con la modifica dell'Ordinanza del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari nell'agricoltura, nell'orticoltura e nel giardinaggio, una tale lista sarà disponibile con l'introduzione di una banca dati apposita, prevista solo per il 2027. Questo orizzonte temporale è palesemente in conflitto con la scadenza del 31 dicembre 2026 della disposizione transitoria per l'esecuzione del primo controllo, per cui le verifiche eseguite prima del 2027 saranno giocoforza lacunose. A livello generale si chiede che nel processo di rivalutazione dei prodotti con determinati principi attivi problematici venga presa in considerazione anche la tematica della crescente resistenza agli stessi, che potrebbe aggravarsi dal momento in cui le strategie di lotta avranno a disposizione un numero limitato di prodotti da alternare.

La proposta di definizione per il concetto di superamento "ampio" e "diffuso" dei valori limite di pesticidi e metaboliti è ragionevole e consente un rilevamento affidabile e standardizzato delle sostanze critiche. È tuttavia possibile un'ulteriore semplificazione che però non può portare ad allentamento della regolamentazione. Questi nuovi requisiti non devono inoltre alimentare il dubbio che superamenti ampi e ripetuti siano in ultima analisi riconducibili a errori nel processo di omologazione. Pertanto, già al momento dell'autorizzazione devono essere applicati criteri rigorosi (considerando ad esempio anche i drenaggi) e gli enti di omologazione federali devono essere dotati di risorse sufficienti.

È inoltre utile ricordare che specifiche problematiche (fito)sanitarie (es. zanzara tigre (*Aedes albopictus*), coleottero giapponese (*Popillia japonica*), parassiti particolari, ecc.) possono essere tipiche per cantoni di frontiera come il Ticino, con una posizione geografica e condizioni climatiche e meteorologiche non comparabili con il resto della Svizzera. In casi simili una proposta di revisione ai servizi d'omologazione non sarebbe possibile, visto che eventuali superamenti sarebbero circoscritti ad un solo cantone. Di tale eventualità andrebbe tenuto conto, modificando ulteriormente l'art. 48A, cpv. 3, lett. a.



Per proteggere l'acqua potabile è necessario attuare celermente anche la mozione 20.3625 (16.06.2020, Roberto Zanetti). Infatti, senza una rapida designazione dei settori di alimentazione (Zu), la mozione 19.475 (29.08.2019, Levrat et al.) potrà essere attuata solo in modo parziale.

È comprensibile che la Confederazione desideri avere una migliore visione d'insieme della delimitazione delle zone e delle aree di protezione. Tuttavia, le richieste ai Cantoni in termini di reportistica dovrebbero essere semplificate e l'attenzione dovrebbe essere focalizzata sulle zone di protezione delle captazioni considerate rilevanti e strategiche.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

## 1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Cpv. 1 <u>proposta</u></b>  <sup>1</sup> I Cantoni rilevano e controllano <u>almeno una volta</u> ogni quattro anni le aree di riempimento e i piazzali di lavaggio [...]</p> <p><b>Cpv. 2 <u>proposta</u></b>            Ogni <u>quattro anni</u> i Cantoni presentano un rapporto all'UFAM sullo stato dei rilevamenti [...]</p>	<p>Dal momento che le carenze determineranno principalmente l'adozione di misure edili che dovranno essere attuate entro un massimo di due anni, non è opportuno presentare una relazione annuale.</p> <p>La rendicontazione dovrebbe avvenire ogni quattro anni anziché annualmente. Ciò rappresenta un ragionevole sgravio amministrativo per il governo federale e i cantoni.</p> <p>La formulazione "ogni quattro anni" nel cpv. 1 è linguisticamente ambigua. Si potrebbe anche intendere che tutte le aree di lavaggio debbano essere controllate e ispezionate a intervalli di quattro anni nello stesso anno, cosa che non può avvenire a causa dei rapporti annuali richiesti. Inoltre, potrebbe accadere che in seguito ad una valutazione basata sul rischio, i controlli debbano essere effettuati più frequentemente di "ogni quattro anni". La modifica proposta, che si basa sulla formulazione degli intervalli di ispezione di cui all'art. 3 cpv. 2 OCoC, tiene conto di questi due aspetti.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ai fini di una verifica nell'ambito dell'omologazione, l'UFAM segnala ai servizi di omologazione dei prodotti fitosanitari e dei biocidi i pesticidi, se [...]	Testo riorganizzato per migliore comprensione.



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Nota: la rapida inclusione di ulteriori sostanze attive nell'all. 2, cfr. 11, cpv. 3, tab. 4 dell'OPAc è importante. Per molte sostanze attive esistono già criteri di valutazione ecotossicologica riconosciuti.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Cpv. 3</b> <del>Secondo l'articolo 9 capoverso 3 LPAC,</del> un <u>Un</u> valore limite <u>ai sensi dell'articolo 9 capoverso 3 LPAC</u> è considerato superato ripetutamente [...]  <b>Cpv. 3, lett. a proposta</b> a. nel corso di un anno è superato in almeno tre Cantoni e anche in almeno cinque corsi d'acqua diversi;	Testo riorganizzato per migliore comprensione.  Considerare una percentuale di superamento del cinque per cento in tutte le acque esaminate presuppone una variabilità dipendente dalle scelte di monitoraggio dei Cantoni e della Confederazione, che possono fortemente variare di anno in anno e influenzare, a parità di inquinamento, il risultato della valutazione. Il requisito minimo secondo cui il valore limite deve essere superato in almeno tre cantoni e contemporaneamente in almeno cinque corpi idrici garantisce a sufficienza che singoli risultati non portino a una revisione onerosa e ingiustificata dell'autorizzazione.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Nota: la disposizione è accolta con favore, a patto che i superamenti non debbano riguardare gli stessi cinque corpi idrici nei due anni.
Art. 48a Abs. 4 / al. 4 / cv. 4	NUOVO	La verifica ai sensi del capoverso 3 può essere effettuata retroattivamente per i	Il monitoraggio dei corsi d'acqua e delle acque sotterranee viene effettuato già da

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		valori di misura rilevati al massimo tre anni prima dell'entrata in vigore della presente ordinanza	diversi anni secondo gli standard previsti dai programmi NAWA e NAQUA. Auspichiamo che questi dati possano essere utilizzati da subito nell'applicazione delle disposizioni dell'art. 48a. Altrimenti, nonostante i risultati chiari, passerebbe molto tempo prezioso prima che un'autorizzazione possa essere, se del caso, riesaminata.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Entro il 31 dicembre 2024, i Cantoni devono presentare all'UFAM un rapporto <b><u>sullo stato della delimitazione delle</u></b> sulle zone e delle aree di protezione delle acque sotterranee (art. 29 e art. 46 cpv. 1bis) presenti sul loro territorio <del>che non sono ancora state individuate o prese in considerazione nei piani direttori e di utilizzazione nonché sulle misure di protezione ancora da adottare (art. 31).</del>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	3 Il rapporto comprende, in particolare <b><u>una lista delle zone e delle aree di protezione delle acque sotterranee ai sensi del paragrafo 2, con informazioni sullo stato della delimitazione e sul numero di persone rifornite. La lista comprende solo le zone di protezione delle acque sotterranee la cui stazione di pompaggio rifornisce più di 100 persone.</u></b>	Accogliamo con favore l'introduzione di scadenze per la delimitazione delle zone e delle aree di protezione delle acque sotterranee, se queste interessano captazioni o acquiferi strategici. I Cantoni, in cui la responsabilità della designazione spetta ai Comuni, disporrebbero quindi di un buon strumento di pressione. La delimitazione di zone e aree di protezione è però una procedura che richiede molto tempo, come dimostrato dallo stato di attuazione a volte scarso. I

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>a. una lista delle zone e aree di protezione delle acque sotterranee,                      b. una lista delle captazioni di interesse pubblico d'acqua sotterranea,                      c. la descrizione delle misure di protezione,                      d. le competenze,                      e. un calendario per l'attuazione.</p>	<p>Cantoni che devono stabilire delle priorità a causa della scarsità di risorse saranno verosimilmente più propensi a utilizzare le poche risorse disponibili per la futura delimitazione dei settori di alimentazione Zu di pozzi strategici, piuttosto che per la delimitazione di zone di protezione di captazioni secondarie.                      Sarebbe quindi opportuno disciplinare nell'ordinanza l'obbligo di presentare il relativo rapporto all'UFAM solo per captazioni e acquiferi strategici.</p> <p>La portata del rapporto è eccessiva. Mal si comprende perché l'UFAM abbia bisogno di tutte queste informazioni.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Wasser  
3003 Bern

### Revision der Gewässerschutzverordnung 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 13. April 2022 die Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

Der Kanton Uri ist von der vorgeschlagenen Änderung der Gewässerschutzverordnung nur marginal betroffen und begrüsst die Änderung grundsätzlich.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Hinweise und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 8. Juli 2022

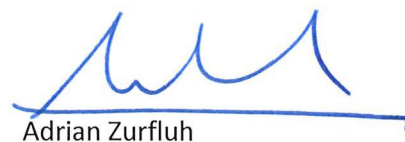


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.

  
Urs Janett

  
Adrian Zurfluh

Beilage

- Antwortformular



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

Beilage

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Uri
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kanton Uri
Adresse / Adresse / Indirizzo	Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Name / Nom / Nome	Dr. Alexander Imhof
Datum / Date / Data	05.07.2022



### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgrund der eher kleinräumigen Struktur mit vorwiegend Futterbau (Graswirtschaft resp. Milchwirtschaft) ist im Kanton Uri der grossflächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Vergleich zu anderen Bewirtschaftungsformen eher gering.  Für die jährliche Berichterstattung gemäss Art. 47a Abs. 2 wäre eine entsprechende Berichtsvorgabe seitens BAFU wünschenswert.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Bisherige Untersuchungen (NAQUA sowie vereinzelt zusätzliche Messkampagnen des Amts für Umweltschutz Uri) zeigten bisher keine Rückstände von Pflanzenschutzmittel in den analysierten Proben von Grund- und Quellwasser.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassung respektive Verlängerung der Frist für die Ausscheidung der noch ausstehenden Grundwasserschutzzonen.	Der Handlungsbedarf respektive Ansatz zur Beschleunigung der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen wird grundsätzlich begrüsst. In Anbetracht der derzeit verfügbaren Ressourcen sowie in Abhängigkeit der Verfahrensprozesse (mit öffentlichen Auflagen und Behandlung von zunehmender Anzahl Einsprachen) ist die Frist für die Sicherstellung der rechtskräftigen Ausscheidungen aller noch ausstehenden Grundwasserschutzzonen bis Ende 2030 kurz bemessen.  In diesem Zusammenhang wäre aus unserer Sicht seitens Bund prioritär eine klarere Definition und Abgrenzung der Begrifflichkeit «im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen» gemäss Art. 20 Abs. 1 GSchG notwendig.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassung respektive Verlängerung der Fristen für die Berichterstattungen (Zwischenbericht sowie Schlussbericht).	In Abhängigkeit der Begründung zur beantragten Fristverlängerung zur Übergangsbestimmung Abs. 4.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Cheffe du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication (DETEC)  
3003 Berne

*Envoi par courriel :*  
*wasser@bafu.admin.ch*

Réf. : ID 22\_COU\_3449

Lausanne, le 29 juin 2022

**Réponse à la consultation fédérale sur la révision de l'ordonnance sur la protection des eaux**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention la révision de l'ordonnance sur la protection des eaux et vous remercie de l'avoir consulté. L'ensemble des propositions sont bienvenues et saluées. Elles correspondent à la volonté du Parlement et permettront de mieux protéger et d'améliorer la qualité des eaux souterraines et des eaux de surface.

Le Conseil d'Etat prend note que la révision proposée s'oriente vers une pression accrue sur les tâches des cantons en charge de protéger les ressources en eau souterraines qui alimentent les réseaux d'eau potable, et des communes chargées de financer les études nécessaires, mais sans soutien particulier de la Confédération.

Les adaptations concernant le contrôle des aires de remplissage et de lavage sont saluées. Toutefois, l'établissement d'un rapport annuel implique un surcroît de travail sans valeur ajoutée apparente. La mise en place des contrôles de protection des eaux dans l'agriculture, incluant les places de remplissage et de lavage, implique, pour les cantons, et en particulier le Canton de Vaud, une adaptation des ressources humaines et financières.

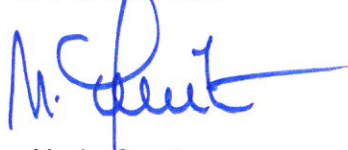
Dans le Canton de Vaud, la mise en œuvre de la protection des captages d'eau potable est très avancée, mais le contexte cantonal fait que les délais proposés (2030) nous paraissent d'ores et déjà irréalistes, sans renforcement extrêmement conséquent ou appui particulier de la Confédération.

En annexe, le Conseil d'Etat vous transmet ses commentaires par article.

En vous adressant, Madame la Conseillère fédérale, nos sincères salutations.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

**Annexe**

- Formulaire de réponse

**Copies**

- OAE
- DGE



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Canton de Vaud
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



**1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Al. 1, Proposition:  <sup>1</sup> Les cantons recensent et contrôlent <del>tous</del> les aires de remplissage et de lavage <b>au moins une fois tous les quatre ans...</b></p> <p>Al. 2: Proposition:  <sup>2</sup> <b>Tous les quatre ans</b>, ils rendent compte à l'OFEV de l'état d'avancement des enquêtes, des contrôles, des lacunes constatées et des mesures prises pour y remédier.</p>	<p>La formulation "tous les quatre ans" de l'al. 1 n'est pas claire du point de vue linguistique. Elle pourrait aussi être comprise comme signifiant que toutes les places de lavage doivent être recensées et contrôlées la même année, à intervalles de quatre ans, ce qui n'est pas le cas en raison des rapports annuels exigés. La proposition de modification, qui s'inspire de la formulation des intervalles de contrôle de l'art. 3, al. 2, OCCEA, tient compte de ces deux points.</p> <p>Comme les défauts déclencheront surtout des mesures de construction qui doivent être mises en œuvre dans un délai maximal de deux ans, un rapport annuel n'est pas approprié. Le rapport doit être établi tous les quatre ans au lieu d'une fois par an. Cela représente également un allègement administratif judicieux pour la Confédération et les cantons.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<p>Nous signalons que la Confédération est compétente pour surveiller la qualité des <u>eaux souterraines</u> du pays selon la LEaux. Nous comprenons que cet article vise, en obligeant les cantons à communiquer leurs propres résultats sur la qualité des eaux, à étendre la vision de la Confédération et des « services qui autorisent les produits » afin que l'art 48a puisse être appliqué.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Or, l'art. 48a al. 1 point a fait le lien clair avec l'approvisionnement en <u>eau potable</u>, ce qui est correct. Mais dans la plupart des cantons, dont le canton de Vaud, la surveillance des eaux potable est du ressort des communes et des services chargés de la distribution <b>d'eau potable</b>.</p> <p>Si on veut aller dans le sens de l'art 48a, que nous soutenons, il faut absolument modifier le texte de l'art 48 al 3, en remplaçant « enquêtes sur les pesticides dans les <b>eaux</b>», qui n'est pas suffisent et pertinent du point de vue de l'approvisionnement en eau potable, par « <b>enquêtes sur les pesticides dans les eaux, les captages et les réseaux d'eau potable</b> » ce qui obligera les services à élargir leur vision sur cette thématique et obligera les responsables « ressources » et « eau potable » des cantons à bien se coordonner sur le long terme pour la protection d'un bien commun.</p> <p>Dans cette optique, il faut donc absolument que les nouvelles dispositions de l'OEaux fassent une référence plus claire à l'eau potable et l'OPBD.</p> <p>Nous prenons également note que qu'il n'est pas précisé comment les cantons doivent mener « leurs enquêtes » sur la qualité des eaux.</p> <p>S'il s'agit dans les faits de reporter la tâche de la Confédération, compétente pour surveiller la qualité des eaux souterraines du pays, sur les cantons, une disposition</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>de financement devrait être prévue afin de renforcer les cantons.</p> <p>Une référence par exemple à l'Ordonnance sur les eaux de boissons (OPBD ; eau potable) et l'art 47 LEaux (ressources en eau) serait plus claire afin le cas échéant de fixer des objectifs pour les cantons.</p>
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<p>Remarque : L'inscription rapide d'autres substances actives médicamenteuses, industrielles ou pesticides à l'annexe 2, ch. 11, al. 3, tableau n° 4 de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) est importante et urgente pour que les nouvelles modifications de l'OEaux puissent déployer leurs effets.</p> <p>De plus, il existe déjà des critères d'évaluation écotoxicologiques reconnus pour de nombreuses substances actives.</p> <p>Nous invitons la Confédération à préciser que, au sens de cet article, l'autorisation des produits phytosanitaires et les produits biocides est bien de la compétence de la Confédération.</p> <p>En effet, dans le cadre des discussions du groupement romand de la protection des eaux souterraines (GRESS), il semble que la Confédération prévoie en parallèle, et par d'autres dispositions légales d'étendre la compétence aux cantons pour interdire les produits qui dépassent 0.1 microg/l dans les aires d'alimentation Zu, et</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>sachant que ces aires Zu devront être assez systématiquement délimitées. Dans les faits, ces interdictions de la Confédération se feront elles suffisamment tôt pour que les cantons ne doivent pas interdire à leur tour ?</p> <p>Une question fondamentale est de connaître les conséquences des interdictions sur la production agricole. La vision de la Confédération est-elle réellement de pouvoir systématiquement substituer les produits interdits par des produits moins polluants ? Dans le cas contraire, la conséquence serait de renoncer à certains types de cultures et de placer une grande partie du territoire en prairies permanentes, avec une baisse de la production agricole au profit de l'eau potable ?</p> <p>Ces éléments ne sont jamais discutés dans le cadre de ces modifications de lois, ce qui nuit à notre avis à l'évaluation circonstanciée des mesures proposées.</p>
Art. 48a Abs. 3 Bst. a / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Al. 3 Bst. a: Proposition: a. en l'espace d'un an, un dépassement est constaté dans au moins trois cantons et <del>5 % des eaux analysées dans tout le pays, ainsi que dans</del> au moins cinq eaux différentes ;	L'exigence minimale selon laquelle la valeur limite doit être dépassée dans au moins trois cantons et simultanément dans au moins cinq cours d'eau offre une garantie suffisante pour que des résultats isolés n'entraînent pas un réexamen fastidieux de l'autorisation.
Art. 48a Abs. 3 Bst. b / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	La Confédération demande un rapport sur l'état de protection et les mesures d'assainissement avec délai au 31 décembre 2024. La mise en œuvre des mesures de protection des captages d'eau potable selon l'art. 29 OEaux) est de compétence des cantons et nous comprenons mal ce que compte faire la Confédération de ces informations, sachant qu'elle ne finance pas les zones de protection des captages d'eau potable. Nous comprenons cet article comme un retour peu compréhensible de l'enquête qui a été menée en 2016-2017 en vue de la révision des instructions pratiques fédérales en matière de protection des captages d'eau potable. Les alinéas 2 et 3 doivent être supprimés car les objectifs ne sont à notre avis pas justifiés et leur utilité pour la Confédération n'est pas démontrée, tant qu'il n'y a pas de soutien à la mise en œuvre des mesures de protection dans les cantons.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Voir remarque précédente
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Cette disposition est judicieuse, même si les délais à 2030 sont courts pour légaliser toutes les zones de protection. Pour le canton de Vaud, plutôt bon élève dans ce domaine, cela concerne tout de même environ 150-200 cas de légalisation à

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>mener sur 8 ans sachant qu'environ 400 dossiers ont été légalisés en 42 ans (10 dossiers légalisés en moyenne par année). Il faut savoir qu'il reste les cas le plus difficiles, où les aspects juridiques et la collaboration avec les communes n'est pas toujours optimale, avec des procédures dépassant fréquemment plusieurs années et aboutissant au Tribunal fédéral. De plus, de nombreuses communes demandent actuellement des délais pour légaliser les zones S car les captages sont temporairement pollués aux métabolites du chlorothalonil et ces délais sont accordée dans l'attente de leur réflexion plus large sur l'utilisation de leurs ressources. De plus, il est actuellement impossible d'avancer avec la légalisation de zones Sh/ Sm dans le karst, notamment parce que les directives de l'OFEV tardent à être éditées. Cela implique à terme une révision de nombreuses zones S déjà légalisées.</p> <p>En conclusion, il est bien d'appuyer sur cette délimitation, mais les délais ne nous paraissent absolument pas réalisables dans nos forces et dans le contexte actuels, et sans appui particulier de la Confédération.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/>Nein / non / no <input type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Cet alinéa doit être supprimés car il n'est à notre avis pas justifié et son utilité pour la Confédération n'est pas démontrée, tant qu'il n'y a pas de soutien plus important</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			pour la mise en œuvre des mesures de protection dans les cantons.



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS



2022.02770

Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
Cheffe du département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie et  
de la communication  
3003 Berne

Date **22 JUIN 2022**

### Révision de l'ordonnance sur la protection des eaux

Madame la Conseillère fédérale,

Le 13 avril 2022, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) nous a soumis pour consultation le projet de révision de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux). Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance de ce projet et se positionne comme suit.

Nous saluons la proposition dans son ensemble et reconnaissons l'importance d'une protection accrue des eaux superficielles et souterraines face aux risques engendrés par les pesticides. Les directives concernant le contrôle des aires de remplissage et de lavage des pulvérisateurs sont bien accueillies.

Pour ce qui est de l'examen de l'autorisation des pesticides, les critères figurant dans le projet d'art. 48a al. 3 OEaux pour concrétiser la notion « de manière répétée et étendue » lors de dépassements de la valeur limite de 0,1 µg/l ne sont pas assez stricts. Outre le fait que certains cantons couvrent un territoire vaste en Suisse relativement à d'autres, le fait d'attendre qu'un contrôle sur 20 soit concerné par un dépassement peut avoir des conséquences néfastes sur la qualité des eaux. Cette situation, si elle se réalise, est déjà très sérieuse et peut impliquer de devoir prendre des mesures de traitement des eaux dans un nombre non négligeable de cas. La valeur limite de 0,1 µg/l peut être déjà critique pour certaines substances, comme pour la famille des perfluorés dont certains pesticides appartiennent.

Concernant la rédaction des rapports sur les aires de remplissage et de lavage, nous demandons que des instructions claires soient rédigées en concertation avec les cantons (groupe de travail OFEV-cantons). La réalisation des contrôles créera une tâche supplémentaire devant être assumée par les cantons et le personnel y relatif devra être prévu en conséquence. Dès lors, nous proposons que les rapports y relatifs soient transmis à l'OFEV tous les quatre ans. Le fait que ces contrôles et les rapports soient fournis tous les quatre ans allègera les tâches administratives de la Confédération et des cantons.

De plus, le développement d'un outil uniforme pour le transfert des données à l'OFEV devrait être développé et adapté aux format des données cantonales (art. 48, al. 3 OEaux).

En Valais à la fin 2021, seules quatre communes n'ont pas encore procédé à la délimitation des zones de protection de leurs captages d'eau potable. La délimitation de ces zones est achevée pour huit autres communes, mais doit encore faire l'objet d'une procédure d'approbation. Pour toutes les autres communes, les zones approuvées sont conformes au droit en vigueur. Les zones et périmètres de protection des eaux souterraines figurent sur le géoportail cantonal accessible au public.

Les modifications et dispositions transitoires prévues par la révision partielle de l'OEaux engendrent des tâches supplémentaires pour le Canton pouvant être jugées comme raisonnables.



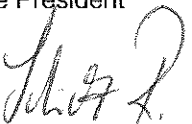
Les délais introduits peuvent être perçus comme des arguments à faire valoir auprès des communes pour régulariser les dossiers encore en suspens.

Nos remarques et propositions de modification détaillées sur la présente révision partielle de l'OEaux se trouvent dans le fichier Word joint en annexe.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président

  
Roberto Schmidt



Le Chancelier

  
Philipp Spörri

Annexe formulaire

Copie à [wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)





Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Conseil d'Etat du Valais
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	CE VS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	10.06.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous saluons la proposition dans son ensemble et reconnaissons l'importance d'une protection accrue des eaux superficielles et souterraines face aux risques engendrés par les pesticides. Les directives concernant le contrôle des aires de remplissage et de lavage des pulvérisateurs sont bien accueillies.

Concernant la rédaction des rapports sur les aires de remplissage et de lavage (art. 47a, al. 2 OEaux), nous demandons que des instructions claires soient rédigées en concertation avec les cantons (groupe de travail OFEV-cantons). La réalisation des contrôles créera une tâche supplémentaire devant être assumée par les cantons et le personnel y relatif devra être prévu en conséquence. Dès lors, nous proposons que les rapports y relatifs soient transmis à l'OFEV tous les quatre ans et non annuellement, ce afin d'alléger les tâches administratives de la Confédération et des cantons.

De plus, le développement d'un outil uniforme pour le transfert des données à l'OFEV devrait être développé et adapté aux format des données cantonales (art. 48, al. 3 OEaux).

L'art. 48a al. 3 OEaux devrait être adapté et prévoir des critères plus stricts concernant la définition de la notion « de manière répétée et étendue ».

En ce qui concerne la délimitation des zones et périmètre de protection des eaux souterraines, à fin 2021, seules 4 communes valaisannes n'avaient pas encore procédé à la délimitation des zones de protection de leurs captages d'eau potable ; la délimitation de ces zones est achevée pour 8 autres communes, mais doit encore faire l'objet d'une procédure d'approbation ; pour toutes les autres communes, les zones approuvées sont conformes au droit en vigueur, Les modifications et dispositions transitoires prévues par la révision partielle de l'OEaux engendrent des tâches supplémentaires pouvant être jugées comme raisonnables pour le Canton du Valais (transmission de données, établissement de rapports). Les délais introduits peuvent être perçus comme des arguments à faire valoir auprès des communes pour régulariser les quelques dossiers encore en suspens.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**

**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**

**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>AI. 1</b>  <sup>1</sup> Les cantons recensent et contrôlent <del>tous les quatre ans</del> <u>dans un délai de quatre ans au plus</u> [...]</p> <p><b>AI. 2</b>  <sup>2</sup> Ils remettent à l'OFEV <del>chaque année</del> <u>tous les quatre ans</u> un rapport sur les aires recensées, les contrôles effectués et les manquements constatés, ainsi que les mesures qui ont été prises pour y remédier.</p> <p><b>AI. 2</b>            Des instructions claires concernant le rapport à remettre à l'OFEV doivent être rédigées en concertation avec les cantons (groupe de travail OFEV-cantons).</p>	<p>La formulation « tous les quatre ans » dans l'al. 1 n'est pas claire du point de vue linguistique. Elle pourrait aussi être comprise comme signifiant que dans la même année, à intervalles de quatre ans, toutes les places de lavage sont relevées, ce qui n'est pas le cas en raison de la fréquence annuelle des rapports demandés. En outre, il se pourrait qu'en raison d'une analyse de risques, le contrôle soit plus fréquent que « tous les quatre ans ».</p> <p>Etant donné que les défauts déclencheront surtout des mesures constructives qui doivent être mises en œuvre dans un délai maximal de deux ans, un rapport annuel n'est pas approprié. Le rapport doit être établi une fois tous les quatre ans au lieu d'une fois par an. Cela représente un allègement administratif raisonnable pour la Confédération et les cantons.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Pour ce qui est de la transmission des données, un outil uniforme pour le transfert des données de l'OFEV devrait être développé et adapté aux format des données cantonales.</p>	
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Let. a</b>  a. en l'espace d'un an, un dépassement est constaté dans au moins trois cantons <del>régions</del> <del>et 5 % des eaux analysées dans tout le pays</del>, ainsi que dans au moins cinq eaux différentes; et</p>	<p>Des critères plus stricts concernant la définition de la notion « de manière répétée et étendue » doivent être prévus.</p> <p>Outre le fait que certains cantons couvrent un territoire vaste en Suisse relativement à d'autres, le fait d'attendre qu'un contrôle sur 20 soit concerné par un dépassement peut avoir des conséquences néfastes sur la qualité des eaux. Cette situation, si elle se réalise, est déjà très sérieuse et peut impliquer de devoir prendre des mesures de traitement des eaux dans un nombre non négligeable de cas. La valeur limite de 0,1 µg/l peut être déjà critique pour certaines substances, comme pour la famille des perfluorés, à laquelle certains pesticides appartiennent.</p> <p>La limitation à au moins 5% de toutes les eaux analysées à l'échelle nationale établit de plus un lien direct avec la taille du réseau de stations de mesure. Le nombre de dépassements de valeurs limites nécessaires pour un réexamen de l'autorisation est d'autant plus grand que le réseau de mesure est important ou que le nombre de cours d'eau examinés est élevé. Nous considérons que c'est faux.</p> <p>La rétention des PPS et des produits de dégradation peut être différente dans les régions karstiques que dans les aquifères en roches meubles, raison pour laquelle certaines substances doivent être évaluées différemment dans les régions karstiques que dans les aquifères en roches meubles. Si le nombre de points de mesure dans les nappes phréatiques karstiques avec des cultures agricoles et maraîchères dans le bassin versant est inférieur à 5% de l'ensemble du réseau de mesure NAQIA ce critère de 5%</p>

Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

<p>Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/>Nein / non / no  <input type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Let. b</b>  b. l'étendue visée à la let. a est constatée <u>dans les eaux superficielles</u> au moins lors de deux années sur une période de cinq ans ; et</p> <p><b>Let. c (nouveau)</b>  c. l'étendue visée à la let. a est confirmée <u>dans les eaux souterraines par au moins trois mesures dans une même zone d'eaux souterraines.</u></p>	<p>Les résidus dans les eaux souterraines et les eaux de surface ont un comportement très différent. C'est pourquoi l'al. 3, let. b, ne doit s'appliquer qu'aux eaux de surface.</p> <p>Pour les eaux souterraines, nous estimons qu'il convient de qualifier un dépassement de répété lorsqu'il est confirmé par des mesures effectuées au moins trois fois dans une même zone d'eaux souterraines. Il faudrait préciser dans les explications que les dépassements doivent être confirmés dans cinq zones d'eaux souterraines différentes. La règle des 5 ans n'est pas appropriée pour les eaux souterraines.</p>
<p>Art. 48a Abs. 4 / al. 4 / cv. 4</p>	<p>Nouveau</p>	<p><b>Al. 4 (nouveau)</b>  <sup>4</sup> <u>Le contrôle visé à l'al. 3 peut être effectué rétroactivement pour les valeurs mesurées collectées au maximum trois ans avant l'entrée en vigueur de la présente révision.</u></p>	<p>La surveillance des eaux superficielles et des eaux souterraines est effectuée depuis plusieurs années déjà selon les normes requises dans le cadre des programmes NAWA et NAQUA. Nous sommes favorables à ce que ces données puissent être utilisées dans le cadre des dispositions de l'article 48a.</p> <p>Dans le cas contraire, malgré des résultats clairs, beaucoup de temps précieux serait perdu avant que l'autorisation soit réexaminée.</p>

<p>Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/>Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Al. 1</b> 1 ... Pour les aires où des eaux usées polluées par des produits phytosanitaires se déversent dans un cours d'eau ou dans une station d'épuration des eaux usées communales... au plus tard jusqu'au 31 décembre <del>2028</del> <u>2024</u> [ou au plus tard 2025]</p>	<p>Les contaminants doivent généralement être éliminés à la source dans la mesure du possible. Cela s'applique indépendamment du fait qu'il s'agisse d'une installation municipale ou privée. Le mot communal doit donc être supprimé.</p> <p>L'échéance de fin 2028 est un an après la vérification de la réalisation de l'objectif du plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires en 2027. La rénovation d'une aire de lavage ne prend pas plus de 2 ans, une nouvelle construction est achevée en 2-3 ans. Des délais plus courts sont nécessaires pour que la rénovation ait encore un impact sur le résultat de l'objectif de réduction de 50% de réduction visée par le plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires .</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><del>2 Les cantons remettent à l'OFEV un rapport indiquant l'état d'avancement de la délimitation des zones et des périmètres de protection des eaux souterraines d'intérêt public qui se trouvent sur son territoire leur sol et qui n'ont été encore ni délimités ni pris en compte dans les plans directeurs et dans les plans d'affectation (art. 29 et 46, al. 1bis), ainsi que sur les mesures qui s'imposent en vue de protéger les eaux (art. 31) au plus tard jusqu'au 31 décembre 2024.</del></p>	<p>Voir commentaire sur l'al. 3</p>



<p>Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><sup>3</sup> Le rapport comprend <u>notamment une liste des captages d'intérêt public, l'état d'avancement de la délimitation des zones de protection des eaux souterraines et les mesures de protection qui doivent encore être mises en œuvre, avec un calendrier et une présentation des compétences.</u> <del>a. une liste des zones et périmètres de protection des eaux souterraines;</del> <del>b. une liste des captages d'intérêt public;</del> <del>c. la description des mesures de protection;</del> <del>d. les compétences;</del> <del>e. un calendrier pour la mise en œuvre.</del></p>	<p>Nous saluons les délais prévus pour la délimitation des zones et aires de protection des eaux souterraines si celles-ci concernent des captages d'eau potable ou des nappes phréatiques d'intérêt public. La délimitation des zones et périmètres de protection est, dans certains cas, une opération qui prend beaucoup de temps, comme en témoigne le niveau d'exécution parfois médiocre. Les cantons qui, en raison de ressources limitées, doivent fixer des priorités auprès des services compétents et également auprès des bureaux spécialisés en hydrogéologie auxquels ils font généralement appel, sont en outre plus susceptibles de les utiliser en faveur de la définition imminente des zones d'alimentation des captages importants que pour la délimitation de zones de protection des eaux souterraines pour les captages moins importants. Il convient donc de ne fixer des délais dans l'ordonnance que pour les zones et périmètres de protection des eaux souterraines qui sont d'intérêt public. Nous considérons les délais prévus comme très courts et il est probable qu'ils ne pourront pas être respectés dans de nombreux cantons.</p> <p>Les nombres d'éléments exigés dans le rapport est trop important et la plus-value n'est pas claire. Ce qui importe avant tout, c'est l'état d'avancement de la délimitation des zones et des aires de protection et de la mise en œuvre des mesures pour celles d'intérêt public.</p>
---	---	---	---

<p>Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><sup>4</sup> Les cantons veillent à ce que: a. les zones et périmètres de protection des eaux souterraines <u>d'intérêt public</u> soient pris en compte dans les plans directeurs et dans les plans d'affectation et délimités au plus tard jusqu'au 31 décembre 2030;</p>	<p>Voir commentaire sur l'al. 3</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/>Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>		

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

wasser@bafu.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11  
roman.wuelser@zg.ch  
Zug, 2. August 2022 RW/las  
Laufnummer: 54424 *TW*

## **Revision der Gewässerschutzverordnung Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung dieses Geschäfts beauftragt. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Die vorliegende Revision der GSchV geht aus der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» aus und sieht einen verbesserten Schutz der unter- und oberirdischen Gewässer vor Verunreinigung durch Pestizide vor. Die Untersuchungen der Baudirektion (Amt für Umwelt) haben gezeigt, dass auch im Kanton Handlungsbedarf besteht. Während der Kanton Zug bei der Kontrolle der Befüll- und Waschplätze (Art. 47a) und der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Arealen (Übergangsbestimmungen 2 bis 4) im Vollzug bereits weit fortgeschritten ist, sieht der Kanton Zug bei der Überprüfung der Zulassungen für Pestizide (Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a) einen Handlungsbedarf für Verbesserungen zum Schutz der Gewässer.

Seite 2/2

In der Beilage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme im entsprechenden Antwortformular zu und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Baudirektion



Florian Weber  
Regierungsrat

#### **Beilage erwähnt**

#### **Kopie mit Beilage an:**

- Direktion des Innern, [info.dis@zg.ch](mailto:info.dis@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion, [info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch)
- Amt für Umwelt, [info.afu@zg.ch](mailto:info.afu@zg.ch)

Versandt am: - 4. AUG. 2022



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Baudirektion des Kantons Zug
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BD
Adresse / Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug
Name / Nom / Nome	Florian Weber
Datum / Date / Data	2. August 2022



### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorliegende Revision der Gewässerschutzverordnung geht aus der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» aus und sieht einen verbesserten Schutz der unter- und oberirdischen Gewässer vor Verunreinigung durch Pestizide vor. Die Untersuchungen der Baudirektion (Amt für Umwelt) haben gezeigt, dass auch im Kanton Zug Handlungsbedarf besteht. Während der Kanton Zug bei der Kontrolle der Befüll- und Waschplätze (Art. 47a) und der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Arealen (Übergangsbestimmungen 2 bis 4) im Vollzug bereits weit fortgeschritten ist, sieht die Baudirektion bei der Überprüfung der Zulassungen für Pestizide (Art. 48 Abs. 3 und Art. 48a) einen Handlungsbedarf für Verbesserungen zum Schutz der Gewässer.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<p>Die Befüll- und Waschplätze werden im Kanton Zug in den seit 2020 laufenden Gewässerschutzkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben bereits schwerpunktmässig kontrolliert und die Mängel wurden behoben. Der Kanton Zug begrüsst die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel.</p> <p>Anmerkung:            Der Kontrollrhythmus soll auch für die Kontrollen im Bereich Gewässerschutz grundsätzlich auf acht, statt wie bisher vier, Jahre festgelegt werden. Dafür wäre eine entsprechende Änderung von Art 3. Abs. 2 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) notwendig. Die Kontrollen der Direktzahlungsverordnung, Einzelkulturbeitragsverordnung sowie die Tierzuchtverordnung müssen gemäss VKKL heute mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden. Die GSchV ist mit dem Vierjahresrhythmus ein «Ausreisser». Zwecks vereinfachter und einheitlicher Koordination (was dem Sinn und Zweck der VKKL entspricht) wäre eine Synchronisierung sämtlicher Kontrollrhythmen anzustreben. Zudem wurden die Kontrollen im Bereich des Gewässerschutzes im Kanton Zug seit Einführung 2020 prioritär gehandhabt. Allfällige Missstände wurden aufgedeckt</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			und sind bzw. werden behoben. Der (künftige) Nutzen des Vierjahresrhythmus ist daher für den Kanton Zug dementsprechend limitiert.
Art. 47a Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Kontrollen im Kanton Zug haben gezeigt, dass zahlreiche Betriebe in Hinblick auf die Kontrollen ihre Waschplätze bereits saniert haben. Dies zeigten der Bedarf an Beratungen sowie die zahlreichen Baugesuche. Aus diesem Grund sind quantitative Vergleiche über die Kontrollen und festgestellten Mängel von bedingter Aussagekraft. Im Grundsatz wird die Bestimmung jedoch begrüsst.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Der Kanton Zug begrüsst die Bestimmung. Er verfügt über keine NAWA-Messtelle, jedoch über ein eigenes Untersuchungsprogramm für Mikroverunreinigungen. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, sind auch Gewässeruntersuchungen ausserhalb der NAQUA- und NAWA-Messnetze zu berücksichtigen.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Das Untersuchungsprogramm Mikroverunreinigungen in Fliessgewässern im Kanton Zug hat gezeigt, dass zahlreiche Überschreitungen der Grenzwerte in Oberflächengewässern nicht mit einem unmittelbaren Pflanzenschutzmitteleinsatz in Zusammenhang gebracht werden können. Der Kanton Zug sieht bei der Überprüfung der Zulassungen entsprechenden Handlungsbedarf und begrüsst die Bestimmung. Eine Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Abs. 3 Tabelle 4 der Gewässerschutzverordnung ist notwendig, um die PaIV 19.475 wirkungsvoll umzusetzen.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Der Kanton begrüsst diese Bestimmung.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	3. ... a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und</del> <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen.  Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zur Überprüfung der Zulassung führen.
Art. 48a Abs. 3 Bst. c (neu)		c. aufgrund unvorhersehbarer Erkenntnisse auch bei Einzelbefunden im Ermessen des BAFU eine Überprüfung der Zulassung notwendig ist.	Es kann sein, dass auch eine Überprüfung der Zulassung notwendig ist, wenn Überschreitungen lediglich in einem Kanton festgestellt werden. Liegt im Ermessen des BAFU aufgrund unvorhersehbarer Erkenntnisse ein erhöhtes Risiko und somit eine Notwendigkeit zur Überprüfung vor, ist dies der Zulassungsstelle ebenfalls zu melden.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die erstmalige Kontrolle soll bis 31. Dezember 2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel	Die Kontrollen im Kanton Zug haben gezeigt, dass den Betrieben die Mängel in der Regel bekannt sind und diese in der Regel innerhalb eines Jahres behoben

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	werden können. Es gibt somit keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll.  In begründeten Einzelfällen verfügt die Vollzugsbehörde immer über Ermessensspielraum für Fristerstreckungen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Hinweis : Die Schutzzonenpflicht besteht für Quellfassungen im öffentlichen Interesse (Art. 20 Abs. 1 GSchG). Kleine private Wasserversorgungen, welche die Anzahl versorgter Wohneinheiten vergrössern, können dadurch in eine Schutzzonenpflicht geraten. Das heisst, dass gegenüber dem heutigen Zustand in Zukunft weitere Schutzzonen entstehen können.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Hinweis: Der verlangte Umfang für den Bericht kann im Kanton Zug erbracht werden.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Hinweis : Entsprechend der Weiterentwicklung des Gewässerschutzrechts sind die Schutzzonenreglemente und -pläne periodisch zu überprüfen und zu aktualisieren.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Hinweis : Entsprechend der Weiterentwicklung des Gewässerschutzrechts sind die Schutzzonenreglemente und -pläne periodisch zu überprüfen und zu aktualisieren.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wasser  
3003 Bern

29. Juni 2022 (RRB Nr. 940/2022)

**Änderung der Gewässerschutzverordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 13. April 2022 zur Stellungnahme bezüglich der Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Vorschläge grundsätzlich. Die neuen Bestimmungen der GSchV werden zu einem besseren Schutz der unter- und oberirdischen Gewässer und zu einer Verbesserung der Qualität ihres Wassers führen.

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze sowie die Fristen zur Behebung von Mängeln begrüssen wir. Allerdings soll nur alle vier Jahre Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung erstattet werden; eine jährliche Berichterstattung ist sowohl für die Kantone als auch den Bund mit viel Aufwand verbunden, ohne dass ein Mehrwert erkennbar wäre. In diesem Zusammenhang möchten wir die Notwendigkeit betonen, dass die Kantone alle Betriebe kontrollieren, in denen gewerblich Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Dazu gehören neben den landwirtschaftlichen Betrieben z. B. auch Werkhöfe, Gartenbauunternehmen, Golfplätze usw.

Die Frist für die Kantone, dem Bundesamt für Umwelt die Ergebnisse ihrer Pestiziduntersuchungen in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mitzuteilen, und die vorgeschlagenen Kriterien, wann ein Pestizid als problematisch einzustufen ist, sind zweckmässig. Allerdings soll zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser unterschieden werden, da sich Schadstoffe in den beiden Gewässertypen sehr unterschiedlich verhalten. Zudem schlagen wir vor, die Ergebnisse der kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden, um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren. Wir weisen auch auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden die ökotoxikologischen Werte in der GSchV als Grenzwerte festzulegen. Die Untersuchungen der Kantone zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der GSchV geregelt werden müssen.

Zum Schutz des Trinkwassers ist die Ausscheidung der Zuströmbereiche hilfreich. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund einen besseren Überblick über die Ausscheidung von Schutzzonen und -arealen haben möchte. Allerdings ist die vorgesehene Berichterstattung der Kantone zu vereinfachen, auch soll der Blick hauptsächlich auf die regional bedeutenden Schutzzonen gerichtet werden. Die detaillierten Anträge mit unseren Begründungen sind im beiliegenden Vernehmlassungsformular eingetragen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli





Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AWEL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die Vorschläge grundsätzlich. Sie entsprechen dem Willen des Bundesrates und der eidgenössischen Räte, wie er im «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln», der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und der Motion 20.3625 «Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche» zum Ausdruck kommt. Die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung werden zu einem besseren Schutz unserer unter- und oberirdischen Gewässer und zu einer Verbesserung der Qualität ihres Wassers führen.

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze sowie die Fristen zur Behebung von Mängeln begrüßen wir. Nicht korrekt entwässerte Plätze für die Befüllung und Reinigung von Spritzgeräten sind eine wichtige Quelle für die Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln, die unsere oberirdischen Gewässer belasten. Allerdings soll nur alle vier Jahre Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung erstattet werden; eine jährliche Berichterstattung ist sowohl für die Kantone als auch den Bund mit viel Aufwand verbunden, ohne dass ein Mehrwert erkennbar wäre. In diesem Zusammenhang möchten wir die Notwendigkeit betonen, dass die Kantone alle Betriebe kontrollieren, in denen gewerblich Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Dazu gehören neben den landwirtschaftlichen Betrieben z. B. auch Werkhöfe, Gartenbauunternehmen, Golfplätze usw.

Die Frist für die Kantone, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mitzuteilen, ist zweckmässig. Das BAFU seinerseits informiert die Zulassungsstellen für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, wenn die Konzentration eines Pestizids oder eines seiner Abbauprodukte die Anforderungen der GSchV «wiederholt und verbreitet» überschreitet, und löst damit die Überprüfung der Zulassung des betreffenden Pestizids aus. Die vorgeschlagenen Definitionen für die beiden Kriterien «wiederholt» und «verbreitet» ermöglichen eine zuverlässige Erfassung der kritischen Stoffe; Vereinfachungen sind nach unserer Einschätzung möglich, dürfen aber auf keinen Fall zu einer weniger strengen Regelung führen. Bei der Definition von «wiederholt» soll zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser unterschieden werden, da sich Pestizide und ihre Abbauprodukte in den beiden Gewässertypen sehr unterschiedlich verhalten.

Um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren, schlagen wir vor, die Resultate der kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden. Im Rahmen der Bundesprogramme NAWA und NAQUA werden bereits seit 2018 umfassende Untersuchungen der ober- und unterirdischen Gewässer gemacht. Wir möchten auch die Dringlichkeit betonen, für weitere Pestizide die ökotoxikologischen Werte in der GSchV als Grenzwerte festzulegen. Die Untersuchungen der Kantone zeigen deutlich, welche Pestizide in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der GSchV geregelt werden müssen.

Wir weisen zudem auf die grossen Unterschiede hin, die es in der Schweiz bei der Bewilligung und der Neubeurteilung von Wirkstoffen gibt, je nachdem, ob sie Bestandteil eines Pflanzenschutzmittels oder eines Biozidprodukts sind. Da das Genehmigungsverfahren von Biozidprodukten mit der EU harmonisiert ist, übernimmt die Schweiz alle diesbezüglichen Zulassungen aus der EU. So kommt es vor, dass Wirkstoffe, die in der Schweiz in Pflanzenschutzmitteln längst verboten sind (z. B. Fipronil oder Clothianidin), weiterhin in Biozidprodukten erlaubt sind. Diese Ungleichheit muss zwingend aufgehoben werden.

Zum Schutz des Trinkwassers ist die Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen und -areale hilfreich. Die vorgeschlagenen Fristen für die Ausscheidung sowie für die Umsetzung der Schutzmassnahmen dürften von den Betroffenen als kurz empfunden werden. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund einen



besseren Überblick über die Ausscheidung von Schutzzonen und -arealen haben möchte. Allerdings ist die vorgesehene Berichterstattung der Kantone zu vereinfachen, auch soll der Blick auf die regional bedeutenden Schutzzonen gerichtet werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a Abs. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Die Pflicht zur Kontrolle alle vier Jahre wird begrüsst.</li> <li>· Die Fristen, die für die Behebung von Mängeln gewährt werden sollen, werden begrüsst.</li> </ul> <p>Abs. 1, Antrag:  <sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren <b>alle mindestens einmal innerhalb von vier Jahren</b> [...]</p>	<p>Die Formulierung «alle vier Jahre» ist sprachlich nicht eindeutig. Sie könnte so verstanden werden, dass in Abständen von vier Jahren alle Waschplätze in ein und demselben Jahr erhoben und kontrolliert werden sollen. Dies ist aber nicht der Fall. Zudem könnte es sein, dass z. B. aufgrund einer risikobasierten Kontrolle auch häufiger als alle vier Jahre kontrolliert werden muss. Der an die Formulierung der Kontrollintervalle in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (SR 910.15) angelehnte Änderungsvorschlag trägt diesen beiden Punkten Rechnung.</p>
Art. 47a Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Sie erstatten dem BAFU <del>jährlich</del> <b>mindestens einmal innerhalb von vier Jahren</b> Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.</p>	<p>Statt jährlich soll die Berichterstattung alle vier Jahre erfolgen, da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, für die eine Frist von bis zu zwei Jahren gewährt werden kann. Zudem bedeutet eine jährliche Berichterstattung eine grosse administrative Belastung von Bund und Kantonen, ohne dass ein Mehrwert erkennbar wäre.</p>
Art. 48 Abs. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Wir begrüssen die Bestimmung.</p>
Art. 48a Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Wir begrüssen die Bestimmung. Sie entspricht den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden. Dieses Gesetz wurde in</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Erfüllung der Pa.Iv.19.475 erarbeitet und vom Parlament verabschiedet.
Art. 48a Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV ist wichtig und dringend, damit die neuen Bestimmungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Für viele Wirkstoffe, die verbreitet in unseren Gewässern gefunden werden, gibt es anerkannte ökotoxikologische Beurteilungskriterien.
Art. 48a Abs. 3 Bst. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer</del> und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;	Die Einschränkung auf landesweit mindestens 5% aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messnetz ist. Das erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fliessgewässern werden pro Jahr wegen des hohen Messaufwands weniger als 100 Stellen untersucht, weshalb das Kriterium hier nicht relevant ist. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen 5% etwa 25 Messstellen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwendigen Überprüfung der Zulassung führen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 3 Bst. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	eine Verbreitung nach Buchstabe a <b>bei Oberflächengewässern</b> mindestens in zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.	<p>Rückstände in Grundwasser und Oberflächengewässer haben ein sehr unterschiedliches Verhalten. Daher soll Abs. 3 Bst. b nur auf Oberflächengewässer angewendet werden.</p> <p>Anmerkung: Wir gehen davon aus, dass die Überschreitungen in den zwei Jahren nicht dieselben fünf Gewässer betreffen müssen.</p>
Art. 48a Abs. 3 Bst. c	NEU	<b>eine Verbreitung nach Buchstabe a im Grundwasser mit mindestens drei Messungen bestätigt wird.</b>	Für das Grundwasser ist es aus unserer Sicht angezeigt, eine Überschreitung als wiederholt zu bezeichnen, wenn sie in einem Grundwasservorkommen mindestens dreimal mit Messungen bestätigt wird. In den Erläuterungen müsste präzisiert werden, dass die Überschreitungen in fünf verschiedenen Grundwassergebieten bestätigt werden müssen. Die Fünf-Jahres-Regel ist für das Grundwasser nicht zweckmässig.
Art. 48a Abs. 4	NEU	Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die Überwachung der Fliessgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir würden es begrüßen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit bis zur Überprüfung der Zulassung verstreichen.
Übergangsbestimmung Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Kantone reichen dem BAFU bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über <b>den Stand der Ausscheidung der die</b>	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><del>auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29) und Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup>) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 auf ihrem Gebiet ein.</del></p>	
<p>Übergangsbestimmung Abs. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der Bericht beinhaltet insbesondere <b><u>eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale gemäss Abs. 2 mit Angaben zum Stand der Ausscheidung und bei Trinkwasserfassungen mit Angabe der Anzahl versorgter Personen. Die Liste umfasst nur diejenigen Grundwasserschutzzonen, deren Grundwasserpumpwerk von regionaler Bedeutung ist.</u></b></p> <p><del>a. eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale gemäss Abs. 2 mit Angaben zum Stand der Ausscheidung und bei Trinkwasserfassungen mit Angabe der Anzahl versorgter Personen.</del></p> <p><del>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen;</del></p> <p><del>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen;</del></p> <p><del>d. die Zuständigkeiten;</del></p> <p><del>e. einen Zeitplan für die Umsetzung.</del></p>	<p>Wir begrüßen Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern diese regional bedeutende Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen.</p> <p>Durch diese Bestimmung erhalten die Kantone, in denen die Zuständigkeit für die Ausscheidung bei den Gemeinden liegt, ein Druckmittel. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein zeitaufwendiges Vorhaben, was durch den zum Teil ungenügenden Stand des Vollzugs deutlich wird. Kantone, die aufgrund knapper Ressourcen in den zuständigen Stellen und auch bei den zugezogenen Fachbüros für Hydrogeologie Prioritäten setzen müssen, dürften diese zudem eher zugunsten der bevorstehenden Ausscheidung der Zuströmbereiche bei bedeutenden Fassungen einsetzen als zur Ausscheidung von weniger bedeutenden Grundwasserschutzzonen. Es ist daher zweckmässig, die Pflicht zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale und zur</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Berichterstattung nur für regional bedeutende Trinkwasserfassungen bzw. Grundwasservorkommen zu regeln.</p> <p>Der verlangte Umfang für den Bericht ist zu gross. Von Bedeutung ist hauptsächlich der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale bei übergeordneten Trinkwasserfassungen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die Kantone sorgen dafür:</p> <p>a. dass die Grundwasserschutzzonen <del>und -areale</del> <b><u>bei bedeutenden Trinkwasserfassungen und die Grundwasserschutzzonen bei bedeutenden Grundwasservorkommen</u></b> und in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgeschrieben werden;</p> <p>b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden.</p>	<p>Anmerkung zu den Grundwasserschutzzonen und -arealen: siehe oben</p>
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
DETEC  
CH-3003 Berne

Par courriel à: [wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Berne, le 10 août 2022

## Révision de l'ordonnance sur la protection des eaux - Prise de position de l'Association des Communes Suisses

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 13 avril 2022, vous nous avez soumis l'objet en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

L'ACS considère comme positifs les travaux menés dans le cadre de la concrétisation de l'art. 9 al. 3 de la Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) et soutient, sur le principe, les modifications proposées. Ces dernières correspondent à la volonté du Parlement et permettront une meilleure protection et une amélioration de la qualité des eaux souterraines et des eaux de surface. En mai 2020, l'ACS a soutenu l'initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » et son but de réduction de 50% d'ici à 2027 des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires. Les communes sont directement impactées par la qualité et la quantité d'eau potable et, dans cette optique, l'ACS salue les mesures visant à la réduction des nuisances à la source pour éviter le report des coûts sur les communes.

### Délimitation définitive des zones de protection des eaux souterraines

Compte tenu de l'importance que représente la protection des eaux souterraines et de l'eau potable, l'ACS salue l'intention de la Confédération d'accélérer la délimitation des zones et des périmètres de protection des eaux souterraines en imposant une obligation de rapport et en fixant des délais. Selon le projet actuel, une disposition transitoire demande aux cantons de remettre à l'OFEV un rapport, dans un délai de deux ans (fin 2024), sur la question de la délimitation des zones de protection des eaux souterraines qui contient les mesures, les compétences (mise en œuvre et prise en compte dans les plans directeurs et les plans d'affectation) et le calendrier prévu pour remédier aux manquements à l'exécution. Les zones et les périmètres de protection des eaux souterraines devront être délimités au plus tard fin 2030. Et, fin 2034, les mesures de protection prescrites par le droit fédéral seront appliquées.

Afin que les ressources limitées des cantons et des communes soient utilisées avec un maximum d'efficacité, il convient toutefois de se concentrer sur les zones de protection qui sont importantes pour l'approvisionnement en eau. En outre, les rapports prévus doivent être simplifiés et leur volume réduit.

L'ACS partage l'appréciation de la Conférence des chefs des services de la protection de l'environnement (CCE) et considère que les délais proposés pour la délimitation des zones et des périmètres de protection des eaux souterraines ainsi que pour la mise en œuvre des mesures de protection sont très courts et difficilement applicables. De plus, les communes ainsi que les services des eaux devront faire face à des coûts d'investissement considérables en peu de temps. Ces coûts ne sont pas encore chiffrés et ne sont donc pas encore intégrés dans une planification budgétaire.

Concernant les autres éléments en consultation, l'ACS soutient le règlement de l'autorisation de pesticides lors du dépassement des valeurs-limites de manière répétée et étendue. Les définitions des deux critères sont pertinentes. L'ACS soutient également les règles relatives à l'évacuation adéquate des aires de remplissage et de lavage des pulvérisateurs et des atomisateurs.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

#### Association des Communes Suisses

Le président

Le directeur



Hannes Germann  
Conseiller aux États

Christoph Niederberger

Copies à :

Union des villes suisses, Association suisse Infrastructures communales,  
Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SAB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach / Seilerstrasse 4 / 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Christine Bulliard Marbach, Präsidentin und Thomas Egger, Direktor
Datum / Date / Data	6. Juli 2022



**Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung**  
**Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation**  
**Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione**

**1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Die SAB hat im Abstimmungskampf die Trinkwasserinitiative abgelehnt und auf der anderen Seite die Pa.Iv. 19.475 unterstützt. Mit dieser Pa.Iv. wird das Risiko durch den Einsatz von Pestiziden reduziert und der Schutz des Trinkwassers inklusive der Grundwasserquellen gestärkt. Die vorliegende Revision der Gewässerschutzverordnung setzt die Bestimmungen der Pa.Iv. auf Verordnungsstufe um.

Wie die SAB bereits im Abstimmungskampf betonte, betrifft das Problem der Gewässerverschmutzung durch Pestizide vor allem die Mittellandkantone. Die Wasserströmungen machen auch nicht halt vor Gemeinde- oder Kantonsgrenzen. Es ist deshalb richtig, dass sich die Verordnung auf Fälle konzentriert, die mehrere Kantone betreffen.

Die SAB bleibt ihrer Linie im Abstimmungskampf gegen die Trinkwasserinitiative treu und unterstützt die vorliegende Verordnungsrevision in den Punkten, welche den qualitativen Grundwasserschutz betreffen. Wir verzichten deshalb auf die Kommentierung von einzelnen Detailbestimmungen und beschränken uns in der Stellungnahme auf diese allgemeinen Ausführungen.

Nicht vollumfänglich einverstanden sind wir jedoch mit den Übergangsbestimmungen, welche den quantitativen Grundwasserschutz betreffen. Es ist richtig, dass die Kantone eigentlich schon lange in der Pflicht sind, die Grundwasserschutzzonen auszuscheiden und sie in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates kommt in ihrem Bericht vom 28. Juni 2022 ebenfalls zum Schluss, dass hier ein Vollzugsdefizit besteht und klare Fristen gesetzt werden müssen. Die Verantwortung für dieses Vollzugsdefizit kann aber nicht alleine auf die Kantone abgeschoben werden. Zudem kann (wie es auch der erläuternde Bericht zur Revision der GschV zurecht festhält) die Ausscheidung und raumplanerische Absicherung der Grundwasserschutzgebiete zu einem erheblichen Aufwand in den Kantonen und aufgrund möglicher gerichtlicher Verfahren auch zeitlichen Verzögerungen führen. Wir beantragen deshalb, dass

- die Kantone - wie in der Vernehmlassung vorgesehen - dem Bundesamt bis 31. Dezember 2024 einen Bericht über die noch zu treffenden Massnahmen einreichen;
- das Bundesamt und die Kantone anschliessend gemeinsam einen je Kanton individuellen Fahrplan zur Beseitigung des Vollzugsdefizits erstellen und dieser alle zwei Jahre überprüft wird.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione





Bundesamt für Umwelt  
Worbentalstrasse 68  
3063 Ittigen

Bern, 8. Juli 2022 / CW  
VL Gewässerschutz

Per Mail an:  
[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

## Revision der Gewässerschutzverordnung 2022 Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Trotz Verbesserungen der Wasserqualität in den letzten Jahrzehnten gibt es weiterhin grossen Optimierungsbedarf im Gewässerschutz. FDP.Die Liberalen begrüsst, dass mit dieser Vorlage nun ein weiterer Teil der parlamentarischen Initiative [19.475](#) „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ auf Verordnungsstufe umgesetzt wird.

Der mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden beschlossene neue Artikel 9 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes hält fest, dass eine Zulassung von Pestiziden überprüft werden muss, wenn in Gewässern (Trinkwassernutzung und Oberflächengewässer) Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte «wiederholt» und «verbreitet» überschritten werden. Gemäss dem Bericht zur parlamentarischen Initiative [19.475](#) sollen Überschreitungen als wiederholt und verbreitet gelten, wenn diese regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) umfassen. Die nun über die Änderung der Gewässerschutzverordnung vorgeschlagenen Definitionen der Begriffe «wiederholt» und «verbreitet» (Art. 48a Abs. 3 GSchV) sind jedoch zu restriktiv. Aufgrund der vom Bundesrat vorgeschlagenen Bedingungen für eine Grenzwertüberschreitung muss mit Einschränkungen oder sogar Verboten von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gerechnet werden. Dies ist unverhältnismässig und geht zu weit, vor allem solange keine valablen Alternativen zu PSM zur Verfügung stehen. Denn PSM spielen für den Schutz vor Schädlingen, Krankheiten usw. und somit für die Versorgungssicherheit weiterhin eine wichtige Rolle. Die FDP fordert in diesem Sinne den Bundesrat auf, in Absprache mit den direkt betroffenen Branchen nach realistischeren Lösungen bzgl. den zu erfüllenden Kriterien für Grenzwertüberschreitungen zu suchen.

Zudem ist es wichtig, dass der Bundesrat sicherstellt, dass alle Kantone ihre Grundwasserschutzzonen festlegen. Laut einem Bericht (2018) des Bundesamts für Umwelt zum Stand des Vollzugs des planerischen Grundwasserschutzes waren nämlich nur 58% der Grundwasserfassungen bundesrechtskonform dimensioniert. Dass das einschlägige Bundesrecht weiterhin unzureichend angewendet wird, wurde zuletzt im Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats «Grundwasserschutz in der Schweiz» (2022) nachgewiesen.

Wie bereits in der [Vernehmlassungsantwort](#) zur Umsetzung des ersten Verordnungspakets zur pa. Iv. [19.475](#) festgehalten, sind unabhängig von den vorgeschlagenen Massnahmen auf Verordnungsstufe die Risikoreduktion und Reduktion des Pestizideinsatzes grundsätzlich nur möglich und auch zielführend, wenn praxistaugliche, innovative Alternativen zu klassischen, synthetischen PSM zur Verfügung stehen. Das Zulassungsverfahren für neue PSM ist im internationalen Vergleich jedoch weiterhin zu komplex und

verhindert rasche Lösungen. Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 9) verfolgen die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen dieselbe Stossrichtung wie die EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. die EU-Grundwasserrichtlinie. Wenn sich der Bundesrat bei der Inverkehrbringung von PSM bzw. deren Widerruf auf die EU abstützt, fordert die FDP, dass die EU-Zulassung neuer Wirkstoffe und Produkte in der Schweiz ebenfalls als gleichwertig anerkannt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 30, 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Noëmi Emmenegger
Datum / Date / Data	9. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorgesehene Revision der Gewässerschutzverordnung konkretisiert, unter welchen Gegebenheiten die Zulassung eines Pestizids überprüft werden soll, bis wann fehlerhafte Befüll- und Waschplätze von Verwendern von Pflanzenschutzmitteln (PSM) saniert werden müssen und bis wann die Ausscheidung und der Vollzug der Gewässerschutzzonen erfolgen müssen. Die Grünliberale Partei begrüsst die Revision, erachtet sie jedoch insbesondere in der zeitlichen Dimension der Fristen sowie der Definition der massgebenden Kriterien für die Überprüfung der Zulassung von PSM als deutlich zu zaghaft. Denn in den vergangenen Jahren haben diverse Untersuchungen aufgezeigt, dass unsere Gewässer zu stark mit PSM belastet sind. Die Qualität des Grund- und Trinkwassers kann nicht flächenmässig gewährleistet werden. Dies zeigt sich darin, dass diverse Grundwasserfassungen geschlossen werden müssen und die Versorgungssicherheit in gewissen Regionen vorübergehend eingeschränkt ist. Die Verunreinigung der Gewässer hat aber auch direkte Folgen für die Artenvielfalt, die nebst sauberem Trinkwasser eine weitere Lebensgrundlage für unsere Gesellschaft darstellt. Jüngst stellt auch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats Vollzugsdefizite beim Grundwasserschutz fest. Konkret steht die seit 1970 gesetzlich geregelte Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen noch immer in verschiedenen Gebieten aus. Die Grünliberalen fordern deshalb, dass die vorliegende Revision der GSchV genutzt wird, um den Gewässerschutz und damit die Qualität von Grund- und Trinkwasser sowie den Schutz der Biodiversität endlich substantziell zu verbessern. Aufgrund der Dringlichkeit erachten wir insbesondere folgende Anpassungen des Vorentwurfs als notwendig:

- Engere Definition der massgebenden Kriterien für die Überprüfung der Zulassung von PSM: Eine kumulative Verunreinigung über Fläche (*mind. drei Kantone*) und Zeit (*innerhalb eines Jahres in mind. zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren*) ist ein deutlicher Beleg für eine verbreitete und wiederholte Überschreitung von Grenzwerten. Die Zulassungsüberprüfung des betroffenen PSM erachten wir in diesen Fällen als dringend notwendig. Deshalb ist aus Sicht der Grünliberalen auf das Kriterium der Verunreinigung eines fixen Anteils der untersuchten Gewässer (*mind. fünf Prozent der landesweit untersuchten Gewässer*) sowie einer fixen Anzahl Gewässer (*mind. fünf Gewässer*) zu verzichten. Diese Kriterien würden die Hürde für eine Zulassungsüberprüfung so hoch ansetzen, dass gewisse Verunreinigungen, die über einen lokalen Einzelbefund hinausgehen, nicht berücksichtigt würden. Dies würde wiederum die Gewässerqualität und damit einhergehend die Biodiversität weiterhin beeinträchtigen, was nicht im Sinne des Gesetzes ist. Zugleich handelt es sich beim Messstellennetz um eine potenziell variable Grösse, welche sich konzeptionell nicht als massgebendes Kriterium für eine Zulassungsüberprüfung von PSM eignet. Die beiden Kriterien sind aus diesen Gründen ersatzlos aus der Verordnung zu streichen.
- Kürzere Übergangsfristen: Die Verunreinigung der Gewässer ist eine seit Jahren bekannte und schwerwiegende Problematik, die sich bereits jetzt in vorübergehenden Schliessungen von Grundwasserfassungen sowie in einem ausgeprägten Rückgang der Biodiversität zeigt. Es ist aus Sicht der Grünliberalen unverständlich, für die Umsetzung der Ordnungsbestimmungen derart lange Fristen vorzusehen. Insbesondere die Ausscheidung von Grundwassergebieten, die seit über 25 Jahren hängig ist, muss zeitnah erfolgen.
- Publikationspflicht: Die Bevölkerung ist direkt von Grenzwertüberschreitungen von PSM betroffen. Die GschV soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass die Ergebnisse der kantonalen Untersuchungen zu PSM in Gewässern und zum Zustand sowie zur Mängelbehebung von Befüll- und Waschplätzen regelmässig publiziert werden.



- Verwendung von bestehenden Messwerten: Bund und Kantone verfügen seit Jahren über Messwerte zur Gewässerqualität, die eine Aussage über die Überschreitung von Grenzwerten ermöglichen. Es ist aus Sicht der Grünliberalen notwendig, diese bereits vorliegenden Daten zu nutzen. Die Beschränkung auf neu behobene Daten hat zur Folge, dass weiterhin PSM in Gewässer gelangen, deren Grenzwertüberschreitung bereits dokumentiert ist.
- Verursachergerechte Finanzierung von fehlerhaften Entwässerungsanlagen: Dem Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage ist zu entnehmen, dass Bund und Kantone die Sanierung mangelhafter Anlagen finanziell unterstützen können. Dadurch sollen Anreize für die korrekte Entwässerung gesetzt werden. Aus Sicht der Grünliberalen ist klar: Es obliegt den Betreiberinnen und Betreibern von Befüll- und Waschplätzen sicherzustellen, dass diese korrekt entwässert werden. Mit PSM verunreinigtes Abwasser darf zum Schutz unserer Gewässerqualität und der Artenvielfalt nicht in die Gewässer gelangen. Weisen diese Anlagen Mängel auf, sind sie verursachergerecht auf Kosten der Betreiberinnen und Betreiber zu sanieren.

Zusätzlich zu diesen Anpassungen der GSchV erachten wir es als dringend notwendig, dass der Bund Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber jenen Kantonen ergreifen kann, die den Gewässerschutz unzureichend anwenden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Fehlerhafte Befüll- und Waschplätze von Verwenderinnen und Verwendern von PSM müssen umgehend saniert werden. Die Erhebung und Kontrolle der Befüll- und Waschplätze werden deshalb begrüsst.
Art. 47a Abs. 3 (neu)		<u>3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.</u>	Zur Förderung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind die Resultate der kantonalen Erhebungen, Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung zu publizieren.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		<u>4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.</u>	Zur Förderung der Transparenz sind die Ergebnisse der kantonalen Untersuchungen und Ermittlungen zu PSM in den Gewässern zu publizieren.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und</del> <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;</del> und	Eine verbreitete Überschreitung eines Grenzwerts liegt vor, wenn dieser in mind. drei Kantonen festgestellt wird. Die vom Bundesrat unterbreitete kumulative Bedingung, dass zusätzlich eine Verunreinigung in mind. fünf Gewässern sowie in fünf Prozent der landesweit untersuchten Gewässer vorliegen muss, um eine Zulassungsüberprüfung auszulösen, würde die Hürde für die Zulassungsüberprüfung zu hoch

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			ansetzen. Zudem handelt es sich beim Kriterium der untersuchten Gewässer (mind. fünf Prozent) um eine potenziell variable Grösse, die sich nicht als Kriterium eignet.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		<u>4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.</u>	Bund und Kantone verfügen über bestehende Messwerte zur Gewässerqualität, die eine Aussage über die Überschreitung von Grenzwerten ermöglichen.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		<u>5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.</u>	Die Messungen und abgeleiteten Schlüsse sind von öffentlichem Interesse.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Kantone erheben und kontrollieren die Befüll- und Waschplätze nach Artikel 47a erstmals bis spätestens zum 31. Dezember <del>2026</del> <u>2024</u> . Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember <del>2028</del> <u>2026</u> , zu beheben.	Der Schutz des Grund- und Trinkwassers kann seit Jahren nicht gewährleistet werden. Die Folgen zeigen sich in einer erschwerten Trinkwasserversorgung sowie in einem ausgeprägten Rückgang der Biodiversität. Die Dringlichkeit erfordert kürzere Übergangsfristen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Kantone reichen dem BAFU einen Bericht über die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29 und Art. 46 Abs. 1bis) sowie über die noch zu treffenden	Der Schutz des Grund- und Trinkwassers kann seit Jahren nicht gewährleistet werden. Die Folgen zeigen sich in einer erschwerten Trinkwasserversorgung sowie in einem ausgeprägten Rückgang der Biodiversität. Die Dringlichkeit erfordert kürzere Übergangsfristen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum 31. Dezember <del>2024</del> <u>2023</u> ein.	
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember <del>2030</del> <u>2026</u> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember <del>2034</del> <u>2028</u> umgesetzt werden.	Der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen, die seit über 25 Jahren hängig ist, kommt beim Grundwasserschutz eine zentrale Bedeutung zu. Die Ausscheidung muss deshalb beschleunigt werden.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember <del>2029</del> <u>2024</u> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember <del>2035</del> <u>2029</u> ein.	Der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen, die seit über 25 Jahren hängig ist, kommt beim Grundwasserschutz eine zentrale Bedeutung zu. Die Ausscheidung muss deshalb beschleunigt werden.





**GRÜNE Schweiz**

Urs Scheuss  
Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch  
031 326 66 04

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per Mail an: [wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Bern, 10. August 2022

**Revision der Gewässerschutzverordnung 2022; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung. Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern. Details finden sie in der Beilage.

Die GRÜNEN begrüssen die Vorlage grundsätzlich. Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zur Trinkwasser- und zur Pestizidinitiative wurde die parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» wiederholt als «informeller Gegenvorschlag» zu den beiden Initiativen dargestellt. Aus Sicht der GRÜNEN muss dieses Versprechen nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Dazu kommt, dass erst kürzlich die GPK des Nationalrats deutlich die Mängel und den dringenden Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Gewässerschutzrechts aufgezeigt hat.<sup>1</sup> Die GPK-N hält dabei fest, «dass das einschlägige Bundesrecht unzureichend angewendet wird.» Deshalb müssen gemäss GPK-N die Instrumente des Bundes zur Unterstützung des kantonalen Rechtvollzugs und zur Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen gestärkt werden und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seine Aufsichtsrolle deutlich aktiver wahrnehmen. Zudem müsse das Gewässerschutzprogramm in der Landwirtschaft einer grundlegenden Prüfung unterzogen werden.


Aufgrund der Schlussfolgerungen der GPK-N sind aus Sicht der GRÜNEN die äussert langen Fristen für die Umsetzung erst recht inakzeptabel. Insbesondere, da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten. Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Nicht zuletzt braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der parlamentarische Initiative 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

  
Balthasar Glättli  
Präsident

  
Urs Scheuss  
stv. Generalsekretär

<sup>1</sup> [www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-gpk-n-2022-06-30.aspx](http://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-gpk-n-2022-06-30.aspx)



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	GRÜNE Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	GRÜNE
Adresse / Adresse / Indirizzo	Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Urs Scheuss
Datum / Date / Data	10.08.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die GRÜNEN begrüßen die Vorlage grundsätzlich. Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zur Trinkwasser- und zur Pestizidinitiative wurde die parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» wiederholt als «informellen Gegenvorschlag» zu den beiden Initiativen dargestellt. Aus Sicht der GRÜNEN muss dieses Versprechen nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Dazu kommt, dass erst kürzlich die GPK des Nationalrats deutlich die Mängel und den dringenden Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Gewässerschutzrechts aufgezeigt hat.<sup>1</sup> Die GPK-N hält dabei fest, «dass das einschlägige Bundesrecht unzureichend angewendet wird.» Deshalb müssen gemäss GPK-N die Instrumente des Bundes zur Unterstützung des kantonalen Rechtvollzugs und zur Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen gestärkt werden und dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seine Aufsichtsrolle deutlich aktiver wahrnehmen. Zudem müsse das Gewässerschutzprogramm in der Landwirtschaft einer grundlegenden Prüfung unterzogen werden.

Aufgrund der Schlussfolgerungen der GPK-N sind aus Sicht der GRÜNEN die äussert langen Fristen für die Umsetzung erst recht inakzeptabel. Insbesondere da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten. Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Nicht zuletzt braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der parlamentarische Initiative 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

<sup>1</sup> [www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-gpk-n-2022-06-30.aspx](http://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-gpk-n-2022-06-30.aspx)



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Pflicht zur Kontrolle und zur umgehenden Behebung der Mängel verlangen bereit seit langem das Gewässerschutzgesetz und die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL).
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Entspricht den Vorgaben der parlamentarischen Initiative 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ergänzend dazu ist aus Sicht der GRÜNEN die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) notwendig. Nur so kann die parlamentarischen Initiative 19.475 wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und</del> <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und</del> <del>mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	«Verbreitet» bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen, damit zugelassene Wirkstoffe sich als in der Praxis problematisch erweisen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Drei Einzelbefunde in drei Kantonen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		Art. 48a Abs. 4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		Art. 48a Abs. 5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.



Per Mail an: [wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Bern, 10. August 2022

## Revision der Gewässerschutzverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

*Mit dieser Revision wird der von den eidgenössischen Räten beschlossene Art. 9 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; [SR 814.20](#)) konkretisiert, welcher die **Überprüfung der Zulassung von Pestiziden** regelt, wenn sie wiederholt und verbreitet ihre Grenzwerte in den Gewässern überschreiten. Weil das Abwasser von Plätzen, auf denen Spritzgeräte für Pflanzenschutzmittel befüllt oder gereinigt werden, die Gewässer verunreinigen kann, sollen auch die **Kontrolle und wenn nötig die Sanierung dieser Plätze** verbindlich terminiert werden. Zusätzlich sollen die **rechtskräftige Ausscheidung und der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt** werden, um den Schutz unserer wichtigsten Trinkwasserressource sicherzustellen.*

Wir nehmen anhand des Fragebogens im separaten Word-Dokument Stellung zu dieser Vorlage.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz

Mattea Meyer  
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth  
Co-Präsident

Claudia Alpiger  
Politische Fachsekretärin





Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	SP Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SPS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 / 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Claudia Alpiger
Datum / Date / Data	10.8.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Während des gesellschaftlichen Disputs zur Trinkwasserinitiative sowie zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühling 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.Iv. WAK-S [19.475](#) («Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren») die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.
- Die SP Schweiz **begrüss**t den vorliegenden **Vorschlag mehrheitlich**.
- Wenn wir aber das «Wasserschloss Europas» und unser wertvolles «Trinkwasser» ernsthaft schützen wollen, dann müssen wir die beiden Begriffe *wiederholt* und *verbreitet* auch konsequent umsetzen. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig, um Zulassungen zu identifizieren, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Zudem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, grundsätzlich eine zu viel und verstösst gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot.
- Was hingegen **unverständlich** ist, sind die **äussert langen Fristen für die Umsetzung**. Dies vor allem, da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht (S. 13) dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten! Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe, dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
- Weiter **fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten**. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder schlecht umgesetzt werden?
- Ausserdem braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine **schnelle Umsetzung der Motion Zanetti [20.3625](#)** («Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche»). Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Pa.Iv. WAK-S (19.475) gar nicht umgesetzt werden.
- Wie der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der GPK-N (7.10.2021) und der Bericht [«Grundwasserschutz in der Schweiz»](#) der GPK-N (28.6.2022), unmissverständlich aufzeigen, ist die **Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet**. Dies insbesondere deshalb nicht, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». 50 Jahre nach dem Inkrafttreten und 25 Jahre nach der letzten Revision des Gewässerschutzrechts fordert die GPK-N daher eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und der Aufsicht. Die entsprechenden Empfehlungen der Kommission, in den Kapiteln 2.2 bzw. 2.3 ihres Berichts, sind daher rasch und für die ganze Schweiz wirkungsvoll umzusetzen, weil grundsätzlich alle Einwohner:innen ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben.
- Weiter fordert die SP Schweiz, dass das **BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht**. Zudem soll der Bund grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werde.
- Schliesslich ist zu vermerken, dass der **Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen** trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern **nach wie vor nicht geregelt** wird. Gemäss EAWAG sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.



<p><b>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden</b> <b>Êtes-vous d'accord avec le projet ?</b> <b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	---

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Art. 47a Abs. 1 Die Kantone erheben und kontrollieren alle vier Jahre die Befüll- und Waschplätze von beruflichen oder gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern von Pflanzenschutzmitteln, auf denen Spritz- und Sprühgeräte befüllt oder gereinigt werden. Sie sorgen dafür, dass die festgestellten Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von <b>zwei Jahren sechs Monaten</b> , behoben werden.	<b>Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel.</b> Beides wird durch die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL bereits seit langem verlangt. Wir fordern allerdings, dass die Frist für die Behebung der Mängel von 2 Jahre auf 6 Monate verkürzt wird.
Art 47a Abs. 3 (neu)		Art. 47a Abs. 3 (neu) Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll <b>transparent darüber informiert</b> werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir <b>begrüssen</b> diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 (neu) Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht darauf, <b>über die Resultate der Messungen informiert</b> zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir <b>begrüssen</b> die Bestimmung; sie entspricht den Vorgaben der Pa.lv. 19.475.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine <b>zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe</b> in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die Pa.lv.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Art. 48a Abs. 3 Bst. a a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	«Verbreitet» bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. <b>Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht.</b> Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. <b>Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben.</b> Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir <b>begrüssen</b> die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		Art. 48a Abs. 4 (neu) Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die <b>bestehenden Daten sollen genutzt werden</b> , so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		Art. 48a Abs. 5 (neu) 5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine <b>transparente Publikation</b> der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	<b>Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll.</b> Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen <b>Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.</b>
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der <b>Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll.</b> Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-  
munikation UVEK  
3003 Bern

Elektronisch an:  
[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Bern, 4. August 2022

## **Revision der Gewässerschutzverordnung 2023**

### **Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgehend von der parlamentarischen Initiative 19.475 haben die eidgenössischen Räte am 19. März 2021 das Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Änderung des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes) beschlossen. Die SVP-Fraktion hat seinerzeit die Vorlage abgelehnt, jedoch betont, das ursprüngliche Ziel der Kommissionsinitiative 19.475, «*das Risiko beim Einsatz von Pestiziden [zu] reduzieren*», im Grundsatz zu unterstützen. Bei der vorliegenden Revision scheint sich das BAFU jedoch einem ganzheitlichen Ansatz der Landwirtschaft entgegenstellen und im Bereich der Ökologisierung neue produktionsfeindliche Standards setzen zu wollen.

Die vorliegende Verordnungsrevision beinhaltet hauptsächlich drei Punkte:

1. Die Meldung des BAFU an die Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel und für Biozid-Produkte, wenn dieses Pestizid oder einer seiner Metaboliten mehr als nur in Einzelfällen die Grenzwerte überschreitet. Pestizide werden gemäss Bericht insb. in den landwirtschaftlich genutzten Gegenden in grösseren Mengen verwendet;
2. Die Kantone stehen in der Pflicht, Kontrollen der Befüll- und Waschplätze von beruflichen oder gewerblichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln, auf denen Spritz- und Sprühgeräte befüllt oder gereinigt werden, bis spätestens zum 31. Dezember 2026 durchzuführen. Nach Abschluss der erstmaligen Kontrollen und der daraus resultierenden Sanierungen sind die Kantone dafür verantwortlich, diese Kontrollen alle vier Jahre zu wiederholen. Die Kantone werden zudem aufgefordert, dem BAFU jährlich über diesen Vollzug Bericht zu erstatten. Betroffen hiervon ist insbesondere die Landwirtschaft;
3. Der Vollzug bei der rechtskräftigen Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und der Umsetzung der darin geltenden Schutzmassnahmen soll beschleunigt werden. Die Kantone werden deshalb in einer Übergangsbestimmung verpflichtet, dem BAFU innerhalb von zwei Jahren einen Bericht einzureichen.

### **Die SVP lehnt die vorliegende Verordnungsrevision ab.**

Die SVP hat das grösste Interesse daran, dass wir genügend sauberes Trinkwasser haben sowie saubere Böden haben. Die vorliegende Revision betrifft jedoch wieder einmal faktisch

nur die Landwirtschaft in besonderem Masse. Bereits heute braucht es sehr grosse Anforderungen, damit ein Pflanzenschutzmittel überhaupt zugelassen wird und bleibt. Dabei muss anerkannt werden, dass in den letzten Jahren Dutzende von toxischen Pflanzenschutzmitteln oder Wirkstoffen vom Markt genommen wurden, auch ohne den vorliegenden Meldeautomatismus. Somit ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass auch ohne die vorliegende Revision weiterhin die Prüfung von Zulassungsentscheiden gewährleistet bleibt.

### **Überbordende Bürokratie durch erzwungene Gehilfenschaft der Kantone**

Die Partei ist davon überzeugt, dass die Revision geeignet ist, für alle Betroffenen negative Folgeerscheinungen auszulösen. Der angedachte neue Meldemechanismus, welcher eine Überprüfung der Zulassung veranlasst, wird sehr wahrscheinlich nicht zugunsten des Gewässerschutzes Wirkung entfalten. Vielmehr ist zu befürchten, dass eine Umlagerung bzw. eine konzentrierte Substituierung durch den Einsatz anderer Mittel begünstigt wird und diese wiederum neue Grenzwerte überschreiten, nur um festzustellen, dass aus Sicht der regionalen Produktion der Schweizer Landwirtschaft keine Alternative zu PSM existiert. Ein solcher Dominoeffekt, bei welchem ein PSM das nächste ablöst, kreiert zudem überbordende Bürokratie. Die Kantone werden gezwungenermassen zu Gehilfen von Aufgaben, welche vor 2022 durch das BLV erledigt wurden. Somit nimmt die vorliegende Revision in Kauf, die Erreichung der immer wie ambitionierteren Umweltzielen zu vereiteln – und dabei noch wirtschaftsfeindliche Nebenwirkungen zu entfalten. Ausserdem ignoriert das Vorpreschen des BAFU die mit mehr als 60% ablehnende Haltung des Volkes bei der Trinkwasser-Initiative vom 13. Juni 2021.

Die Bestimmungen über die Befüll- und Waschplätze betreffend stellen wir fest, dass der beabsichtigte Kontrollzyklus von 4 Jahren zu kurz bestimmt ist. Zudem sind die aus den zwangsweisen, kurzfristigen Sanierungsmassnahmen resultierenden Beiträge an die Landwirte in einem Umfang zu gewähren, welcher die Betriebe massgeblich entlastet - und gleichzeitig den Gewässerschutz im Sinne des Gesetzes fördert.

Mit Blick auf die beabsichtigte Beschleunigung der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und der jeweiligen Schutzmassnahmen stellen wir fest, dass der Bericht keine Notwendigkeit für eine solch drastische Beschleunigung - mit der neuen Berichterstattungspflicht - zu begründen vermag. Aus Sicht der SVP ist somit in einem Bericht nebst der Notwendigkeit dieser Massnahme ebenfalls die Verhältnismässigkeit des «beschleunigten» finanziellen Mehraufwands für die Kantone und die Gemeinden darzulegen.

### **Landwirtschaft bereits heute im Dienste der Umwelt**

Es lässt sich an dieser Stelle ohne Weiteres festhalten, dass die Landwirtschaft in Sachen Pflanzenschutzmittel ihre Hausaufgaben gemacht hat. Gestiegen sind in jüngster Zeit die biotauglichen Mittel im Biolandbau. Es ist zudem sonnenklar: Insbesondere die Bauern leben von und mit der Natur. Hierbei ist im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln stets auf die neusten Erkenntnisse aus der Wissenschaft und aus der Forschung abzustellen, welche schlussendlich in einem Zulassungsverfahren einfließen müssen. Nicht vergessen werden darf dabei der Umstand, dass ausgewählte Mittel massgeblich dazu beigetragen haben, die Produktion zu rationalisieren, Schädlinge und konkurrenzierende Pflanzen in Grenzen zu halten, Ernteausfälle zu verhindern (Vermeidung von «Food waste») und gesunde Lebensmittel in genügender Menge zu tiefen Preisen herzustellen. In diesem Zusammenhang ist weiter nicht zu vergessen, dass am 27. September 2017 mit knapp 80 % Zustimmung die Volksinitiative "für Ernährungssicherheit" angenommen wurde.

### **Fokus auf Zuwanderung anstatt Landwirtschaft**

Somit geht es beim Begriff «sauberes Trinkwasser» automatisch auch um die Versorgungssicherheit mittels heimischer Nahrungsmittel. Der SVP ist namentlich der Schutz der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser unabdingbar. Dies ist auch im Kontext der anhal-



tenden Masseneinwanderung zu würdigen, denn die Konsequenzen der zunehmenden Überbevölkerung unseres kleinen Landes sind gravierend: Allein eine Million Zuwanderer konsumieren jährlich 59 Milliarden Liter sauberes Trinkwasser. Für die Zuwanderer der vergangenen 15 Jahre musste eine die Versickerung hemmende Fläche im Umfang von über 57'000 Fussballfeldern überbaut werden. Dies unter anderem für rund 454'000 neue Wohnungen. Diese Entwicklung geht zu Lasten jeglicher Versorgungssicherheit, produziert massenweise Schmutzwasser und begünstigt somit eben nicht «sauberes Trinkwasser». Aus Sicht der SVP ist daher in einem Bericht ganzheitlich die Auswirkung der Masseneinwanderung auf das saubere Trinkwasser, insbesondere den zusammenhängenden Einsatz von Pestiziden und anderen Substanzen, wie Hormone und Medikamentenrückstände, darzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa  
Ständerat



Peter Keller  
Nationalrat



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	economiesuisse
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Name / Nom / Nome	Rudolf Minsch (Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung / Chefökonom), Roger Wehrli (Stv. Leiter Allg. Wirtschaftspolitik und Bildung)
Datum / Date / Data	8.7.22



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. April 2022 hat das BAFU bei den interessierten Kreisen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) – ausgehend von der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» – ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unsere Position zukommen.

### **Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext**

economiesuisse teilt das Ziel einer nachhaltigen Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln. Momentan passiert diesbezüglich viel: Die Industrie hat ihre Forschung und Innovation vorangetrieben und die Landwirtschaft ist daran, die professionelle Anwendung sicherzustellen. Zudem wird die Umsetzung des bereits beschlossenen Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» seine Wirkung in den nächsten Jahren zeigen.

In den letzten Jahrzehnten wurden Belastungen, z. B. durch Überdüngung oder Chemikalien, massgeblich reduziert. Dieser Prozess soll weitergehen. Hierzu ist der fachgerechte Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zentral. Erosion und Abschwemmung sind durch gute Agrarpraxis und konservierende Anbaumethoden zu vermeiden, auch das Befüllen, Entleeren und Reinigen von Spritzgeräten muss vorschriftgemäss erfolgen, so dass Schadstoffeinträge in Gewässer, z.B. über die Kanalisation, verhindert werden. Zudem wurde im Verlauf der letzten Jahre im Rahmen der Arbeiten zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel ein umfangreicher Massnahmenkatalog entwickelt. Erste Untersuchungen zeigen: Diese Massnahmen sowie die vielen freiwilligen oder von den Behörden verfügbaren Einschränkungen bei der Verwendung von Stoffen, die in den Gewässern nachweisbar sind, wirken. Die Risiken werden dadurch reduziert und problematische Stoffe im Wasser nehmen ab.

Diese Entwicklung hat jedoch eine Kehrseite: Die Zahl der verfügbaren Pflanzenschutzmittel ist in den letzten Jahren in der Schweiz erheblich zurückgegangen. Dies hat der Bundesrat vor kurzem in seiner Antwort auf die Frage 21.7897 «*Pflanzenschutzmittel: Gibt es noch genügend Produkte?*» von Nationalrat Philippe M. Bregy publik gemacht: 2019 und 2020 wurden 34 Wirkstoffe vom Markt genommen, lediglich 3 neue Wirkstoffe wurden im selben Zeitraum zugelassen. Hängig sind derzeit fast 400 Bewilligungsgesuche. Der Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel wurde in der Schweiz in den letzten Jahren immer langsamer und ist seit der Gewährung des Verbandsbeschwerderechtes praktisch vollständig blockiert. Die Behörden nehmen laufend Mittel vom Markt, lassen aber gleichzeitig keine neuen Pflanzenschutzmittel zu.

Der Mangel an modernen Pflanzenschutzmitteln macht sich in der Praxis immer stärker bemerkbar. Die Liste der verfügbaren Produkte wird immer kürzer – und immer mehr Kulturen können nur noch ungenügend geschützt werden. In vielen Obst- und Gemüsekulturen sind zurzeit nur ein bis zwei einzelne Wirkstoffe zur Bekämpfung von Pflanzenpathogenen übriggeblieben. Die wichtigste Strategie zur Vermeidung von Resistenzentwicklungen, die auf der Alternanz von Wirkstoffen mit unterschiedlichen Wirkungsmechanismen beruht, kann somit nicht mehr angewendet werden. Das gilt für den biologischen, wie den konventionellen Landbau gleichermaßen.



### **Entscheide in der Schweiz verschärfen eine bereits kritische Situation**

Die im April vom Bundesrat im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 «*Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*» verabschiedete Anpassung der Direktzahlungsverordnung (DZV) erfordert neu den Verzicht auf eine Reihe von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen, für die mehrheitlich gar keine Alternativen bestehen. Dies betrifft Anwendungen gegen die wichtigsten Schädlinge in Raps-, Zuckerrüben- und in vielen Gemüsekulturen. Dementsprechend ist ein Verbot dieser Stoffe in der Praxis nicht umsetzbar, ohne die Produktion dieser Lebensmittel weitgehend zu verunmöglichen.

Auch die aktuelle Vorlage zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird eine weitere Einschränkung der Pflanzenschutzmittel-Palette in der Schweiz bewirken. Denn auch hier haben sich die zuständigen Behörden für eine restriktive Umsetzung des vom Parlament verabschiedeten Gesetzes entschieden. Es bedarf einer genauen Abwägung, unter Einbezug welcher Kriterien die Zulassung eines Pestizides überprüft werden soll.

### **Schweizerinnen und Schweizer haben sich gegen ein Verbot von synthetischen Pestiziden ausgesprochen.**

Dabei haben sich Volk und Stände am 13. Juni 2021 bei hoher Stimmbeteiligung unmissverständlich gegen die Volksinitiative „Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide“ und gegen die Trinkwasserinitiative und somit für eine produktive Schweizer Landwirtschaft ausgesprochen.

### **Regulierungsfolgenabschätzung soll durchgeführt werden**

economiesuisse vermisst einen systematischen Ansatz, der die neue Gewässerschutzverordnung in Relation zu den bereits umgesetzten Massnahmen des Aktionsplans und der Pa. Iv. 19.475 setzt. Die Auswirkungen der Vorlage auf die Lebensmittelproduktion sowie deren Nutzen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sollten untersucht und in Relation gesetzt werden. In anderen Worten: Eine Regulierungsfolgenabschätzung der Kombination aller im Rahmen des Aktionsplans und der Pa. Iv. 19.475 vorgeschlagenen Massnahmen ist erforderlich. Diese muss auf wissenschaftliche Grundlagen basieren, realistische Alternativen in Betrachtung ziehen und den Schutz des Menschen und der Umwelt, aber auch der Nahrungsproduktion, berücksichtigen. Denn die Bevölkerung hat klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine regionale landwirtschaftliche Produktion zu erschwinglichen Preisen wünscht. Sie hat sich klar gegen ein Verbot von synthetischen Pestiziden und gegen das Prinzip, Direktzahlung an Pestizidverzicht zu knüpfen, ausgesprochen. Dies ist bei der Umsetzung der Pa. Iv. zu berücksichtigen.

### **Ein voller Werkzeugkasten und Innovationen als Schlüssel für eine nachhaltige Versorgung von regionalen Lebensmitteln**

economiesuisse setzt sich für eine Schweizer Agrar- und Ernährungswirtschaft ein, die auf Innovation setzt. Wie die globale Landwirtschaft, steht auch die Schweizer Urproduktion vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, braucht die Schweiz alle verfügbaren Innovationen entlang der ganzen Produktions- und Wertschöpfungskette sowie die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Forschungsfreiheit, wissenschaftsbasierte Regulierungen, effiziente und verlässliche Zulassungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit spielen dabei eine zentrale Rolle. Genauso wie neue Geschäftsmodelle für Landwirte, die eine marktwirtschaftliche Abgeltung von Ökosystemleistungen und Klimaschutzmassnahmen ermöglichen. Einzig durch eine umfassende Auswahl an Werkzeugen – von modernen Züchtungsmethoden über hochspezifische synthetische Wirkstoffe bis hin zu innovativen Biologicals und Digitalisierung – können die Schweizer Landwirte die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen.

### **Die Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel als zentraler Meilenstein für die Beschleunigung von Innovation**

Das gravierende Problem des Mangels von Pflanzenschutzlösungen in der Schweiz könnte mit einfachen Mitteln gelöst werden: Die Schweizer Landwirtschaft – sowohl die biologische wie auch die konventionelle – soll im Gleichschritt mit den EU-Ländern von den Innovationen im Pflanzenschutz profitieren können. Das ist heute wegen der sehr langsamen Zulassungsprozesse in der Schweiz seit etlichen Jahren nicht mehr der Fall. Würde die

Schweiz die EU-Zulassung neuer Wirkstoffe und Produkte anerkennen, wäre schon viel erreicht. Politik und Behörden sollen dies unterstützen, denn es nützt Produzenten und Konsumenten sehr direkt.

Damit Innovationen ihre positive Wirkung entfalten, müssen sie schnell den Weg zum Markt finden. Die wissenschaftliche Risikoabschätzung erfolgt in der Schweiz nach international vereinbarten Methoden (OECD, EU) und basiert zum grossen Teil auf genau den gleichen Daten und Studien wie in der EU. Der Bundesrat hat bereits beschlossen, beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu übernehmen – nicht jedoch bei Zulassungen. Zulassung und Widerruf sind aber Anfang und Ende des gleichen Prozesses. Die Schweiz soll daher folgerichtig auch die EU-Zulassung neuer Wirkstoffe und Produkte anerkennen. Eine Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel wäre auch aus gesetzgeberischer Sicht in Bezug auf die Komplexität und Einheit der Materie geboten. Zudem würde diese zu einer administrativen Entlastung des Bundes und zum generellen Ziel eines Bürokratieabbaus beitragen.

#### **Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten**

economiesuisse teilt das Anliegen, dass das Grund- und Trinkwasser frei von gesundheits- oder umweltrelevanten Rückständen sein muss. Das Grundwasser in der Schweiz ist heute v.a. durch Abbauprodukte (Metaboliten) und weniger durch die Wirkstoffe selber belastet. Dabei sind die meisten dieser Abbauprodukte toxikologisch als "nicht-relevant" eingestuft. Die vom Parlament gewollte Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten kritisierte economiesuisse während der Beratung der Pa. Iv. 19.475, weil diese unwissenschaftlich ist. Streng genommen sind auch Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Wasser (H<sub>2</sub>O) nicht-relevante Metaboliten. Dies zeigt wie absurd diese Nicht-Differenzierung der Metaboliten für den Schutz von Mensch und Umwelt ist. Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten bedingt nun unseres Erachtens eine konkrete Definition bzw. eine Priorisierung, welche Abbauprodukte der Regelung im Art. 48a unterliegen. Dabei soll ein risikobasierter Ansatz gelten, der sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse abstützt. Zudem dürfen Bio-Pestizide nicht grundsätzlich ausgeklammert werden. Denn die Begründung, diese Verbindungen würden in der Natur vorkommen, hält einer wissenschaftlichen Prüfung nicht stand.

Für weitere technischere Anmerkungen und in Bezug auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln und Anhängen verweisen wir Sie auf die Stellungnahme von scienceindustries, die wir unterstützen.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Wir möchten Sie auf die Stellungnahmen von scienceindustries verweisen. Wir unterstützen deren Stellungnahme.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Name / Nom / Nome	David Brugger, Leiter Geschäftsbereich Pflanzenbau
Datum / Date / Data	5. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Mitte April 2022 hat der Bundesrat das zweite von mehreren Verordnungspaketen im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 zur Vernehmlassung freigegeben. Im hier vorliegenden Teil geht es um erste Anpassungen im Bereich Gewässerschutz. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

### **Einordnung der Vorlage im Gesamtkontext**

Noch nicht enthalten sind die vorgesehenen Regulierungen und Ausscheidungen der Zuströmbereiche für Gewässer, die der Trinkwassernutzung dienen. Dieser Teil war nicht Bestandteil der Pa.Iv.19.475 (Motion 20.3625 Zanetti) und wird darum separat behandelt. Die geplanten Regulierungen im Bereich der Zuströmbereiche werden jedoch nochmals einen erheblichen Impact auf die landwirtschaftliche Produktion haben und gewisse Teile dieser Vorlage beeinflussen. Beispielsweise soll der Weg der Neubeurteilung der Zulassung eines Wirkstoffs für gewisse Bereiche gar nicht gelten, der Wirkstoff soll sogleich verboten werden.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der SBV unterstützt die Ziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP), nämlich die Risiken die sich beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ergeben können, nachhaltig zu reduzieren. Mit der Pa.Iv.19.475 werden die Ziele des NAP nun über Gesetze und Verordnungen verbindlich gemacht und auch zeitlich mit klaren Fristen terminiert. Der Bundesrat geht mit dieser Vorlage aber weit über die Ziele des NAP und die Beschlüsse des Parlaments hinaus, was wir klar ablehnen.

Der SBV fordert mit Nachdruck, dass alle anderen Anwender von für die Umwelt, Gewässer und Mensch kritischen Chemikalien gleich wie die Landwirtschaft behandelt werden: Aufzeichnungs- und Ausbildungspflicht, Monitoring, Nationaler Risikoreduktionsplan für chemische Schadstoffe, Einschränkung und Verbot der Anwendungen usw. Eine neuste Studie der EAWAG (Kartierung unbekannter chemischer Schadstoffe in Schweizer Gewässern, Juni 2022) zeigt klar und deutlich das enorme Manko auf allen Stufen in diesem Bereich. Es ist inakzeptabel, dass die Landwirtschaft nach wie vor am Pranger steht, während man in sämtlichen anderen Anwendungsgebieten nicht einmal weiss, welche chemischen Stoffe überhaupt eingesetzt werden und auch nicht in welchen Mengen und wo.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Da Punkteinträge je nach Quelle mit 50 bis 70% übermässig stark zur Gewässerbelastung beitragen können, ist die lückenlose Sanierung, Erstellung und Kontrolle von konformen Befüll- und Waschplätzen eine zentrale Massnahme. Wir erwarten, dass sämtliche Anwender von PSM und Bioziden auch ausserhalb der Landwirtschaft gleichbehandelt werden. Diese sind ebenso lückenlos zu kontrollieren und darüber dem BAFU Bericht zu erstatten. Bezüglich Sammlung und Beseitigung von PSM-Waschwasser erwarten wir ausdrücklich, dass die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020 weiterhin ihre Gültigkeit behält.





Anstelle des vorgeschlagenen Einbezugs von kantonalen Monitoring-Daten schlagen wir den Ausbau von NAWA vor. Der Grund liegt in der Ausrichtung des Monitorings. Die Beprobung erfolgt heute risikobasiert, auch in den Kantonen. Es wird also gezielt in ausgewählten Klein- und Kleinstgewässern mit hohem Anteil Landwirtschaft nach PSM gesucht. Damit unterscheidet sich NAWA gegenüber dem Monitoring im Ausland wesentlich. NAWA ist mit den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) der EU nicht kompatibel. Obwohl die PSM-Zulassung der Schweiz weitestgehend mit jener der EU harmonisiert ist, können die Messergebnisse nicht verglichen werden. Damit der Zustand der Schweizer Gewässer effektiv abgebildet werden kann, muss das Monitoring der Schweiz ausgebaut und angepasst werden. Ohne diesen Ausbau kann der Auftrag aus Art. 48a, die Überprüfung von "wiederholt" und "verbreitet", nicht umgesetzt werden. Es braucht beim Monitoring zudem einen Kurswechsel. Der Schutz der Kulturen ist ein gleichwertiges Schutzziel aus dem NAP. Das Monitoring muss also auch die Landwirtschaft unterstützen und befähigen, die richtigen Massnahmen an der Quelle zu treffen und gleichzeitig den Schutz der Kulturen gewährleisten, so dass auch in Zukunft eine angemessene pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Wir erinnern den Bundesrat an dieser Stelle daran, dass er nicht den Auftrag hat, sämtliche konventionellen Pflanzenschutzmittel zu beseitigen.

Das Monitoring ist so zu terminieren, dass die Sanierung der Waschplätze vorher abgeschlossen werden kann. Es darf also nicht vor 2028 aufgenommen werden, da es sonst zu fehlaussagen kommt und Wirkstoffe zurückgezogen werden, die in der korrekten Anwendung gar keine Probleme darstellen. Diese Problematik zieht sich wie ein Roter Faden durch die ganze Pa.Iv. Es sind dermassen viele Massnahmen aufgegleist (auch regionale, kantonale und von Seiten der Branchen), die in den kommenden 2 bis 3 Jahren greifen, dass erstens die Übersicht verloren gegangen ist und zweitens keine Aussage mehr möglich ist, welche Massnahme wie wirkt. Gleichzeitig werden laufend neue Massnahmen in die Umsetzung gegeben. Das Monitoring muss diesem Umstand dringend Rechnung tragen!

Der SBV erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden. Die aktuelle Praxis des BAFU, sich auf PSM zu konzentrieren, ist fachlich nicht korrekt.

Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: "Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen". Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT "verbreitet" und auch NICHT "grosse Teile der Schweiz". Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen - insbesondere dann, wenn ein risikobasiertes Monitoring angewandt wird. Unter "wiederholt und verbreitet" bzw. "grosse Teile der Schweiz" verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen sind. Unseren Anpassungsvorschlag finden Sie unter Punkt 1.2.

Wir gehen davon aus, dass es mit der Umsetzung der noch offenen Gewässerschutzzonen und der Ausscheidung der Zuströmbereiche zu substantziellen Nutzungseinschränkungen bis hin zu Anbauverböten im Pflanzenbau kommt. Zielkonflikte mit Nitrat, Erosion oder Bodenverdichtung (Ackerbau ohne Herbizide) und generelle Nutzungskonflikte werden folgen. Wir fordern, dass erstens diese Ziel- und Nutzungskonflikte bei der Planung und Ausarbeitung der Schutzzonen und der Nutzungseinschränkungen miterfasst und berücksichtigt werden, zweitens eine Interessenabwägung vorgenommen wird und drittens bei übermässigen Einschränkungen eine Entschädigung erfolgt. Der erläuternde Bericht ist betr. Umsetzung Grundwasserschutzzone einseitig abgefasst. Es ist nicht nachteilig, wenn Grundwasserfassungen aufgegeben werden. Dies ist vielmehr der Sinn der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen bei einem Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Wenn dann die Interessen am Erhalt der bisherigen Nutzung höher gewichtet werden, entspricht das den Zielen der Gesetze. Zudem wird pauschal der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern als unzulässige Tätigkeit beschrieben, was nicht zutrifft (vgl. Anhang 2.6, Ziffer 3.3.2 ChemRRV). Es sind Fälle von

Trinkwasserfassungen bekannt, deren Qualität einwandfrei ist, obwohl in der Grundwasserschutzzone S2 flüssige Hofdünger gemäss den Ausnahmebestimmungen ChemRRV ausgebracht werden.  
Die Entschädigung muss nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt werden. Die unter Punkt 5.2 in den Erläuterungen erwähnte "Dienstleistung an der eigenen Bevölkerung und erhöhte Standortattraktivität" hat für die Bewirtschafter eine Kostenfolge und dementsprechend auch einen Preis. Niemand kann auf Dauer Gratisdienstleistungen anbieten.

Diese Vorlage wird sehr grosse Auswirkungen auf den Pflanzenbau der Schweiz haben, insbesondere wenn in einem nächsten Schritt auch noch die Zuströmbereiche folgen. Wir teilen daher die Aussage im erläuternden Bericht auf Seite 13 - Punkt 5.3 - ausdrücklich nicht. Im Gegenteil - wird die Vorlage wie jetzt vorgesehen umgesetzt, erwarten wir eine Welle von Neuüberprüfungen und in der Folge Rückzüge von PSM-Wirkstoffen. Weil die Schweiz immer die finanzielle Möglichkeit hat, sich auf dem internationalen Markt mit Lebensmitteln einzudecken, wird der Bundesrat kaum von seiner Möglichkeit für gezielte Ausnahmen Gebrauch machen, was auch dem BAFU klar sein dürfte. So wird bei weiteren Kulturen das passieren, was wir beim Zucker bereits heute erleben: In der Schweiz bleiben die dringend benötigten Mittel (bei ZR die Saatbeizmittel) verboten - die Anbaufläche sinkt Jahr für Jahr - wir importieren immer mehr Zucker, der genau mit diesen bei uns verbotenen Mitteln erzeugt wurde. Das ist weder nachhaltig noch ökologisch noch verantwortungsbewusst.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Kontrollintervall: 8 Jahre nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren sind ausreichend. Es handelt sich um Installationen, welche i.d.R. nach Erstellung keine Änderungen mehr erfahren. Dichte Mistplätze müssen weiterhin akzeptiert bleiben.</b></p> <p><b>Bei den Kontrollen der Waschplätze ist wichtig, dass diese mit den übrigen Kontrollen in der Landwirtschaft koordiniert erfolgen.</b></p> <p><b>Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber, Werkhöfe der Gemeinde und Kantone und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</b></p>	<p>Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpfeils Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.</p> <p>Es ist wichtig, dass ein geprüfter Mistplatz weiterhin als Füll- oder Waschplatz verwendet werden kann, obwohl es sich nicht um einen Befüll- und Waschplatz handelt. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu eng gefasst. Der Begriff «Befüll- und Waschplatz» muss durch die korrekt ausgeführte Handlung ersetzt werden.</p> <p>Der Kontrollintervall von 8 Jahren nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren ist ausreichend.</p> <p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>Die Aussage im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV zur Beseitigung des Spül- und Reinigungswassers (Seite 7,</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Absatz 4) ist verwirrend: «Der Kanton muss bestimmen, wie solches Abwasser beseitigt wird». Wir verweisen dazu auf die interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020, an welcher wir ausdrücklich festhalten.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><del>Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</del></p> <p>Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit dem Ausland auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)</p>	<p>Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt der SBV ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.</p> <p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p> <p>Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fliessgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau handelt, es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risikobasierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kantone gezielt Gewässer beproben, in denen sie eine</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Überschreitung vermuten – also auch risikobasiert vorgehen.</p> <p>NAWA ist also kein repräsentatives Messnetz für das Monitoring und die Beschreibung des Zustands der Schweizer Fliessgewässer. Würden nun noch kantonale Daten aus weiteren, gezielt gesuchten Kleinstgewässern hinzukommen, ist bereits jetzt vorhersehbar, dass die Anzahl der Überschreitungen zunimmt. Es ist nicht Aufgabe des Monitorings, möglichst viele Überschreitungen zu detektieren, sondern die Branchen bei der Findung und Umsetzung möglichst effektvoller Risikoreduktionsmassnahmen zu unterstützen. Zudem sollten die Ergebnisse mit jenen der EU vergleichbar sein, was heute nicht der Fall ist.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3, <b>Ziffer 4 (neu)</b></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von PSM befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren, effiziente Verhinderungsmassnahmen zu</b></p>	<p>Das Gewässermonitoring das BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		entwickeln, welche die pflanzliche Produktion möglichst wenig beeinträchtigen, um so die Ziele des Absenkpades Pflanzenschutzmittel zielgerichtet zu erreichen.	den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt.
Art. 48a Abs. 1, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL).</p> <p>Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung geschickt wird, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.</p>	<p>Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden– eine nicht haltbare Situation.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. Art. 47, Abs. 1a GschV «ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der Verunreinigung». Dieser im Gesetz</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>festgehaltene Auftrag wird heute gar nicht umgesetzt.</p> <p>Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Daher kann das Monitoring erst nach Ablauf der Übergangsfristen aufgenommen werden.</p> <p>Die neu vorgesehenen Produktionssystembeiträge und die Kontrollen der PSM-Anwendungsaufgaben werden per 2023 eingeführt und schrittweise umgesetzt.</p> <p>Erfahrungsgemäss braucht das eine gewisse Zeit. Es folgen bis 2026 die Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) und das Meldesystem dNPSM. Bis spätestens 2028 müssen sämtliche PSM-Befüll- und Waschplätze saniert sein. Alle diese Instrumente haben zum Ziel, die Risiken des PSM-Einsatzes und die Mengen nachhaltig zu reduzieren. Das Monitoring des BAFU muss diesen Umständen Rechnung tragen und entsprechend zeitversetzt terminiert werden, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.</p>
Art. 48a Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definiert und durchzusetzen.</p>	<p>Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel,</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.
Art. 48a Abs. 3, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Definition "verbreitet"</b> Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <b>und mindestens auch in fünf Gewässern</b> überschritten wird.	Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: " <u>Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen</u> ". Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz".  Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.  Ebensowenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.
Übergangsbestimmung Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Siehe Kommentar zu Art. 47a
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden	Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass innert



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Grundwasserfassungen mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge</p> <p>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</p> <p>f. eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind</p> <p>g. eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung</p> <p>h. die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte</p> <p>i. die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden</p> <p>j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden</p> <p>k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können</p>	<p>kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Ein tierloser Betrieb, der auf Ackerbau ausgerichtet ist, hat dadurch massive Probleme, wenn plötzlich Teile seiner Fruchtfolge herausbrechen. Für das Gras löst er am Markt praktische nichts. Falls ein Betrieb Schweine- oder Geflügel hält, kann er sein eigenes Futtergetreide nicht mehr selbst anbauen. Wir stellen in jüngster Zeit fest, dass in laufenden Verhandlungen zwischen Grundeigentümer und Wasserversorger diese Fakten negiert oder sogar ganz ignoriert werden. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation.</p> <p>Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV). Werden</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten.</p> <p>Wir fordern darum im Minium, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser massiv eingeschränkt wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen.</p> <p>Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren Nitratreträgen führen können, müssen beschrieben werden.</p> <p>Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b> spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden</p> <p>c. dass die betroffenen <b>Grundeigentümer bei übermässigen</b></p>	<p>Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Sind die Einschränkungen und Verbote für den Eigentümer substanziell, braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden d. dass die Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird	einheitlich zu regeln und via Abwassergebühren zu finanzieren. Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar, weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Bundesamt für Umwelt  
Per Email  
wasser@bafu.admin.ch

Bern, 4. August 2022 sgv-Sc

## **Vernehmlassungsantwort Revision der Gewässerschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die vorgeschlagene Revision ab. Mit ihr soll die Verordnung strikter ausgestaltet werden. Dabei nimmt die Vorlage keine Rücksicht auf die bereits umgesetzten Massnahmen der Landwirtschaft und in der Wertschöpfungskette für Pflanzenschutzmittel. Auch nehmen die begleitenden Materialien keine Schätzung der Regulierungskostenfolgen vor. Schon allein deswegen ist die Revision abzulehnen.

Derzeit wird ein Massnahmepaket im Nachgang zur Erfüllung der Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» umgesetzt. Noch ist es zu früh, seine Wirkung zu beurteilen. Daraus folgt, dass es auch zu früh ist, die entsprechende Verordnung zu revidieren – geschweige denn, ihre Regulierung noch strikter zu machen. Neben diesen Massnahmen werden auch verschiedene freiwillige Initiativen umgesetzt, um das Risiko von Wasserkontaminationen durch Pflanzenschutzmittel zu reduzieren.

Das geht nicht zuletzt mit einem Verlust der Vielfalt und des Angebots solcher Mittel einher. In den Jahren 2019 und 2020 wurden 34 Wirkstoffe vom Markt genommen, lediglich 3 neue Wirkstoffe wurden im selben Zeitraum zugelassen. Hängig sind derweil fast 400 Bewilligungsgesuche. Der Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel wurde in der Schweiz in den letzten Jahren immer langsamer und ist seit der Gewährung des Verbandsbeschwerderechtes praktisch vollständig blockiert.

Die im April vom Bundesrat im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» verabschiedete Anpassung der Direktzahlungsverordnung erfordert neu den Verzicht auf eine Reihe von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen, für die mehrheitlich gar keine Alternativen bestehen. Eine nochmalige Einschränkung der zur Verfügung stehenden Technologie, wie die aktuelle Revisionsvorlage sie fordert, würde den Verlust landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Flächen bedeuten. Gerade diesen Zustand wollen Volk und Kantone nicht, denn sie lehnten Volksinitiativen mit dieser Stossrichtung wuchtig ab.

Statt erneuter Regulierung fordert der sgv die automatische Zulassung in der Schweiz aller in der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Alle in der Schweiz diesbezüglich durchgeführten Messungen sollen sich nach den Grenzwerten in der EU orientieren. Falls es dort unterschiedliche Grenzwerte gibt, ist der allgemein grosszügigste Wert zu nehmen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor

ECO SWISS  
Spanweidstrasse 3  
8006 Zürich  
Tel. +41 43 300 50 70  
E-Mail [info@eco-swiss.ch](mailto:info@eco-swiss.ch)  
Internet [www.eco-swiss.ch](http://www.eco-swiss.ch)

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

**Per e-mail an:**

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)  
Zürich, 10. August 2022

**Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, bei der Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung teilnehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

ECO SWISS ist ein Verein der Schweizerischen Wirtschaft, deren Mitgliedsfirmen ihre Tätigkeiten umweltschonend durchführen wollen. ECO SWISS geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und rund 200 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

Die Revision der Gewässerschutzverordnung ist wichtig für die Stärkung des vorsorglichen Ressourcenschutzes. Diese Revision ergänzt das in der Frühlingssession 2021 mit der Palv 19.475 verabschiedete Gesetz, mit dem das Chemikalien-, das Gewässerschutz- und das Landwirtschaftsgesetz abgeändert wurden. Ziel ist die Verringerung der Risiken beim Einsatz von Pestiziden. Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung soll zudem die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes gestärkt werden (Verpflichtung der Kantone, fehlende Schutzzonen innert 10 Jahren auszuscheiden, Mängel zu beheben und dem Bund Bericht zu erstatten).

ECO SWISS begrüsst die vorgeschlagene Revision der Gewässerschutzverordnung, d.h. die Konkretisierung von Art. 9 Abs. 3 des GSchG, die Festlegung von Kontrollfristen bei der Sanierung von Reinigungsplätzen sowie die Beschleunigung der Ausscheidung von Schutzzonen. Es handelt sich aber leider lediglich um eine Beschleunigung des Vollzugs von Aufgaben, welche den Kantonen mehrheitlich seit 1972 (!) obliegen.

Wir möchten im Folgenden gerne auf Ergänzungen und auf notwendige Verbesserungen aus Sicht der Trinkwasserversorgung und aus Sicht des vorsorglichen Ressourcenschutzes hinweisen:

- Die Übergangsfristen (Übergangsbestimmungen Abs. 1) sind um zwei Jahre vorzuziehen. Grund: Die Kantone sind bereits heute verpflichtet, Landwirtschaftsbetriebe regelmässig zu kontrollieren. Erst wenn die gemäss Erläuterungen «zahlreichen Gewässerverunreinigungen» verhindert werden, sind die Wasserversorger in der Lage, qualitativ einwandfreies Trinkwasser abzugeben. Eine Frist von vier Jahren für eine bereits bestehende Verpflichtung ist zu lange und ist damit nicht zu vertreten.

- Übergangsbestimmungen Abs. 2/3/4/5: die vorgeschlagenen Fristen sind zu verkürzen, da die Pflicht zur Ausscheidung von Schutzzonen schon seit sehr langer Zeit besteht und die damit verbundenen Vollzugsaufgaben nicht angegangen wurden. Wir beantragen daher um mindestens zwei Jahre verkürzte Fristen.
- Art. 48a Abs. 3 Buchstabe a: Damit nicht Einzelbefunde eine Überprüfung auslösen, muss eine wiederholte und verbreitete Überschreitung eines Grenzwertes festgestellt werden. Dies ist problemlos sichergestellt, wenn ein Grenzwert in 3 Kantonen und in 5 Gewässern überschritten ist. Auf das Kriterium «in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer» muss verzichtet werden, da sonst das Ergebnis vom Messnetz abhängig ist. Wenn schon dieses Kriterium eingeführt wird, müssen Minimalabstände zwischen den Messtellen vorgegeben werden. Die erhobenen Resultate müssen jedoch gegebenenfalls zu durchsetzbaren Konsequenzen führen.
- Art. 48a Abs. 3 Buchstabe b: Es muss sichergestellt werden, dass auch Messdaten der letzten Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung in die Neu Beurteilung eines PSM einfließen und der Betrachtungszeitraum nicht erst ab Inkrafttreten der revidierten GSchV der Betrachtungszeitraum beginnt. Je früher ein Trend verfolgt werden, desto aussagekräftiger sind auch die neuen Resultate.
- Das verlangte Monitoring unterscheidet nicht zwischen versch. Eintragswegen, weil eine Ursachenidentifizierung einzig aufgrund der in den Gewässern gemessenen Konzentrationen nicht möglich ist. Falsche Anwendungen oder Einträge aus Punktquellen können kaum über eine Korrektur der Zulassung (z.B. durch zusätzliche Auflagen) verhindert werden. Die Fehlinterpretation von gemessenen Überschreitungen kann aber leichtfertig zum Verlust von Wirkstoffen führen. Hier würde eine "Fundaufklärung" – wie diese auch in Deutschland eingeführt wurde – sehr helfen. Eine solche Aufklärung sollte ein erforderlicher Schritt sein, bevor ein Pestizid zur Überprüfung gemeldet wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen jederzeit für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Hans-Peter Isenring  
Präsident TK ECO SWISS



Dr. Ivan Raffainer  
Geschäftsführer ECO SWISS



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	JardinSuisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	JS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstr. 94, 5000 Aarau
Name / Nom / Nome	Olivier Mark, Carlo Vercelli
Datum / Date / Data	10. August 2022





## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

PSM = Pflanzenschutzmittel.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedenken uns für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Gewässerschutzverordnung Stellung nehmen zu dürfen. JardinSuisse bekennt sich zum Aktionsplan Pflanzenschutz und unterstützt Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Damit dies gelingen kann, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

### Allgemeine Anmerkungen

**Der kantonale Vollzug soll harmonisiert** und konsequent umgesetzt werden => keine Marktverzerrung

- Messungen (Vorgehen und Interpretation)/Auflagen/Massnahmen/Kontrollen und finanzielle Unterstützung sollen interkantonal harmonisiert sein  
⇒ Innerhalb der Schweiz sollen alle Gartenbaubetriebe gleiche Vorgaben haben, unabhängig vom Betriebsstandort.

**Wir erwarten, dass die Behörden die Forschung und die Branche** finanziell unterstützen bei der Findung und Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion von PSM.

### Finanzielle Unterstützung für die Branche:

- Schweizweit gleich (keine kantonalen Unterschiede)
- Gärtner haben gleichen Anspruch auf finanzielle Unterstützung wie die Landwirtschaft

### Harmonisierung mit der EU, nicht strenger als EU

- Handhabung der Messungen/Interpretation wie in der EU, damit gleiche Zulassungskriterien für PSM gelten und es keine Marktverzerrung bezüglich Importkonkurrenz gibt.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Waschplatz- Kontrollen möglichst mit anderen Kontrolltätigkeiten koordinieren und Synergien schaffen (z.B. mit SwissGap-Kontrollen)</p> <p>Kontrollkriterien und Sanierungsmassnahmen sollen überkantonale harmonisiert sein =&gt; gleicher Vollzug in der ganzen Schweiz</p> <p>Die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen soll für alle Kantone <u>verbindlich</u> sein.</p>	<p>Ziel: den Aufwand und die Kontrollkosten für die Betriebe und auch Kontrollinstanzen minimisieren!</p> <p>Ziel: Die Gleichbehandlung aller Betriebe innerhalb der Schweiz soll eine Marktverzerrung verhindern</p> <p>Dito</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Eine <u>repräsentative Messtellenverteilung</u> in der Schweiz und die <u>Vergleichbarkeit der Messergebnisse</u> bei allen Messtellen sicherstellen.</p> <p>Messerhebungen und Interpretation der Messergebnisse müssen mit der EU harmonisiert sein.</p> <p>Entweder die Kantone oder unabhängigen Stellen sollen die Messdaten liefern.</p>	<p>Gleiche Handhabung der Messungen und deren Interpretation in der ganzen Schweiz zwecks Gleichbehandlung aller betroffenen Betriebe.</p> <p>Die Messresultate beeinflussen die Zulassung von PSM und Auflagen/Einschränkungen für die PSM-Anwendung. Laschere Produktionsbedingungen in der EU würden die Auslandskonkurrenz begünstigen. Es wäre eine unhaltbare Marktverzerrung, wenn in der CH PSM verboten würden und gleichzeitig mit ebendiesen PSM produzierte Pflanzen importiert werden dürfen.</p> <p>Zwingend darauf achten, dass Daten nicht doppelt erfasst respektive gemessen werden.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Voraussetzung : Die Messstellen sind repräsentativ!  Der Grenzwert muss einfach(er) ermittelt werden können.	Die Festlegung des Grenzwertes darf in der Praxis nicht zu grossen Erschwernissen in der Messung führen.  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Voraussetzung : Die Messstellen sind repräsentativ !	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Voraussetzung : Die Messstellen sind repräsentativ !	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch alle anderen Betriebe, wie GaLaBau-Betriebe oder Gärtnereien, welche umbauen müssen, sollen von der Investitionshilfe des BLW und der Kantone profitieren können.	Alle Betriebe sollen gleich behandelt werden.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Festgestellte Mängel müssen in allen Kantonen gleiche Schutzmassnahmen zur Konsequenz haben.	Verhindern von Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Schweiz
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	scienceindustries - Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	-
Adresse / Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, CH-8021 Zürich
Name / Nom / Nome	Anna Bozzi (Leiterin Ernährung und Agrar), Linda Kren (Leiterin Umwelt und Responsible Care), Michael Matthes (Vizedirektor und Mitglied der Geschäftsleitung)
Datum / Date / Data	21. Juli 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. April 2022 hat das BAFU bei den interessierten Kreisen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) – ausgehend von der Parlamentarischen Initiative 19.475 «*Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*» – ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

### **Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext**

Das Ziel einer nachhaltigen Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln wird von scienceindustries geteilt. Und tatsächlich ist schon sehr viel geschehen. Die Industrie hat ihre Forschung und Innovation vorangetrieben und die Landwirtschaft ist daran, ihre professionelle Anwendung sicherzustellen.

In den letzten Jahrzehnten wurden Belastungen, z. B. durch Überdüngung oder Chemikalien, massgeblich reduziert. Dieser Prozess soll weitergehen. Hierzu ist der fachgerechte Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zentral. Erosion und Abschwemmung sind durch gute Agrarpraxis und konservierende Anbaumethoden zu vermeiden. Auch das Befüllen, Entleeren und Reinigen von Spritzgeräten muss vorschriftgemäss erfolgen, so dass Schadstoffeinträge in Gewässer, z.B. über die Kanalisation, verhindert werden. Zudem wurde im Verlauf der letzten Jahre im Rahmen der Arbeiten zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel ein umfangreicher Massnahmenkatalog entwickelt. Erste Untersuchungen zeigen: Diese Massnahmen sowie die vielen freiwilligen oder von den Behörden verfügten Einschränkungen bei der Verwendung von Stoffen, die in den Gewässern nachweisbar sind, wirken. Die Risiken werden reduziert und problematische Stoffe nehmen ab.

Diese Entwicklung hat jedoch eine Kehrseite: Die Zahl der verfügbaren Pflanzenschutzmittel ist in den letzten Jahren in der Schweiz erheblich zurückgegangen. Dies hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage 21.7897 «*Pflanzenschutzmittel: Gibt es noch genügend Produkte?*» von Nationalrat Philippe M. Bregy publik gemacht: 2019 und 2020 wurden 34 Wirkstoffe vom Markt genommen, lediglich 3 neue Wirkstoffe wurden im selben Zeitraum zugelassen. Hängig sind derweil fast 400 Bewilligungsgesuche. Der Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel wurde in der Schweiz in den letzten Jahren immer langsamer und ist seit der Gewährung des Verbandsbeschwerderechtes praktisch vollständig blockiert. Die Behörden nehmen laufend Mittel vom Markt, lassen aber gleichzeitig keine neuen Pflanzenschutzmittel zu.

Der Mangel an modernen Pflanzenschutzmitteln macht sich in der Praxis immer stärker bemerkbar. Die Liste der verfügbaren Produkte wird immer kürzer – und immer mehr Nutzpflanzen können nur noch ungenügend geschützt werden. In vielen Obst- und Gemüsekulturen sind zurzeit nur ein bis zwei einzelne Wirkstoffe zur Bekämpfung von Pflanzenpathogenen übriggeblieben. Die wichtigste Strategie zur Vermeidung von Resistenzentwicklungen, die auf der Alternanz von Wirkstoffen mit unterschiedlichen Wirkungsmechanismen beruht, kann somit nicht mehr angewendet werden. Das gilt für den biologischen, wie den konventionellen Landbau gleichermaßen.



### **Entscheide in der Schweiz verschärfen eine bereits kritische Situation**

Die im April vom Bundesrat im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 «*Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*» verabschiedete Anpassung der Direktzahlungsverordnung (DZV) erfordert neu den Verzicht auf eine Reihe von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen, für die mehrheitlich gar keine Alternativen bestehen. Dies betrifft Anwendungen gegen die wichtigsten Schädlinge in Raps-, Zuckerrüben- und in vielen Gemüsekulturen. Auch die aktuelle Vorlage zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird eine weitere Einschränkung der Pflanzenschutzmittel-Palette in der Schweiz bewirken. Denn auch hier haben sich die zuständigen Behörden für eine restriktive Umsetzung des vom Parlament verabschiedeten Gesetzes entschieden.

### **Schweizerinnen und Schweizer wollen regionale Lebensmittel**

Dabei hatten Volk und Stände 2017 die Ergänzung von Art. 104 der Bundesverfassung, die eine ressourceneffiziente und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion vorschreibt, deutlich angenommen. Genauso unmissverständlich haben sie sich am 13. Juni 2021 bei hoher Stimmbeteiligung gegen Verbote und für eine produktive Schweizer Landwirtschaft und erschwingliche regionale Lebensmittel ausgesprochen.

### **Regulierungsfolgenabschätzung soll durchgeführt werden**

scienceindustries vermisst einen systematischen Ansatz, der die neue Gewässerschutzverordnung in Relation zu den bereits umgesetzten Massnahmen des Aktionsplans und der Pa. Iv. 19.475 setzt. Die Auswirkungen der Vorlage auf die Lebensmittelproduktion sowie deren Nutzen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sollten untersucht und in Relation gesetzt werden. In anderen Worten: Eine Regulierungsfolgenabschätzung der Kombination aller im Rahmen des Aktionsplans und der Pa. Iv. 19.475 vorgeschlagenen Massnahmen ist erforderlich. Diese muss auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren, realistische Alternativen in Betracht ziehen und den Schutz des Menschen und der Umwelt, aber auch der Nahrungsproduktion, berücksichtigen. Denn die Bevölkerung hat klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine regionale landwirtschaftliche Produktion zu erschwinglichen Preisen wünscht. Sie hat sich klar gegen ein Verbot von synthetischen Pestiziden und gegen das Prinzip, Direktzahlung an Pestizidverzicht zu knüpfen, ausgesprochen. Dies ist bei der Umsetzung der Pa. Iv. zu berücksichtigen.

### **Ein voller Werkzeugkasten und Innovationen als Schlüssel für eine nachhaltige Versorgung von regionalen Lebensmitteln**

Als Vertreterin der forschenden Industrie plädiert scienceindustries für eine Schweizer Agrar- und Ernährungswirtschaft, die auf Innovation setzt. Wie die globale Landwirtschaft, steht auch die Schweizer Urproduktion vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, braucht die Schweiz alle verfügbaren Innovationen entlang der ganzen Produktions- und Wertschöpfungskette sowie die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Forschungsfreiheit, wissenschaftsbasierte Regulierungen, internationale Kongruenz, effiziente und verlässliche Zulassungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit spielen dabei eine zentrale Rolle. Genauso wie neue Geschäftsmodelle für Landwirte, die eine marktwirtschaftliche Abgeltung von Ökosystemleistungen und Klimaschutzmassnahmen ermöglichen. Einzig durch eine umfassende Auswahl an Werkzeugen – von modernen Züchtungsmethoden über hochspezifische synthetische Wirkstoffe bis hin zu innovativen Biologicals und Digitalisierung – können die Schweizer Landwirte die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen.

### **Die Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel als zentraler Meilenstein für die Beschleunigung von Innovation**

Das gravierendste Problem, der Mangel von Pflanzenschutzlösungen in der Schweiz, könnte mit einfachen Mitteln gelöst werden: Die Schweizer Landwirtschaft – sowohl die biologische wie auch die konventionelle – soll im Gleichschritt mit den EU-Ländern von den Innovationen im Pflanzenschutz profitieren können. Das ist heute wegen der sehr langsamen Zulassungsprozesse in der Schweiz seit etlichen Jahren nicht mehr der Fall. Würde die Schweiz die EU-Zulassung neuer Wirkstoffe und Produkte anerkennen, wäre schon viel erreicht. Politik und Behörden sollen dies unterstützen, denn es nützt Produzenten und Konsumenten sehr direkt.

*Der Hintergrund:* Damit Innovationen ihre positive Wirkung entfalten, müssen sie schnell den Weg zum Markt finden. Die wissenschaftliche Risikoabschätzung erfolgt in der Schweiz nach international vereinbarten Methoden (OECD, EU) und basiert zum grossen Teil auf genau den gleichen Daten und Studien wie in der EU. Der Bundesrat hat bereits beschlossen, beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu übernehmen – nicht jedoch bei Zulassungen. Zulassung und Widerruf sind aber Anfang und Ende des gleichen Prozesses. Die Schweiz soll daher folgerichtig auch die EU-Zulassung neuer Wirkstoffe und Produkte anerkennen. Eine Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel wäre auch aus gesetzgeberischer Sicht in Bezug auf die Komplexität und Einheit der Materie geboten. Zudem würde diese zu einer administrativen Entlastung des Bundes und zum generellen Ziel eines Bürokratieabbaus beitragen.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	-	<p>Dank einer vorschriftsgemässen Infrastruktur und dem Befolgen der guten Praxis im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln können Punkteinträge in Gewässer praktisch vollständig eliminiert werden.</p> <p>Beim Befüllen und Reinigen von Spritzgeräten besteht tatsächlich das Risiko, dass konzentrierte Pflanzenschutzmittel oder Pflanzenschutzmittel-haltiges Reinigungswasser in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen können. Um die Gewässerverunreinigungen durch fehlerhafte Entwässerungen von Befüll- und Waschplätzen zu beseitigen, sind regelmässige Kontrolle der Entwässerung dieser Plätze nötig. Dementsprechend wird die Einführung dieser Kontrolle von scienceindustries unterstützt.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Antrag <u>scienceindustries</u> : Art. 48 Abs. 3 ersatzlos streichen.	<p><b>scienceindustries lehnt die Erweiterung der Monitoring-Datengrundlage mit Ergebnissen der kantonalen Untersuchungen ab.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Daten der Messnetze der nationalen Grundwasserbeobachtung NAQUA und der nationalen Beobachtung der Oberflächengewässerqualität NAWA bilden im Moment die Datengrundlage für die Beurteilung</li> </ul>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>der Qualität der Schweizer Gewässer. Beide Monitoring-Programme sind sehr umfassend.</p> <p>NAQUA enthält ein landesweit aussagekräftiges Messnetz für die Grundwasserqualität von rund 550 Messstellen.</p> <p>Das NAWA-Messnetz zur Untersuchung der Pestizide an Fließgewässern umfasst aktuell 38 Gewässer. Diese Gewässer wurden gezielt in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten gewählt (nur etwa 20% der Schweizer Fließstrecke haben einen ähnlich hohen Ackerlandanteil wie die betrachteten Gebiete). Zudem fokussiert das Programm auf kleine Fließgewässer. Das heisst: Es wird tendenziell bereits ein "Worst-Case"-Szenario untersucht. In Gewässern in weniger intensiv genutzten Gebieten sind deutlich niedrigere Einträge zu erwarten. In grösseren Fließgewässern und Flüssen liegen die nachweisbaren Mengen von Pestiziden erfahrungsgemäss sogar um Grössenordnungen tiefer.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die Monitoring-Datengrundlage jährlich willkürlich verändert (bzw. erweitert) wird, verunmöglicht dies die langfristige Vergleichbarkeit der Daten. Das ist wissenschaftlich nicht korrekt und</li> </ul>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>auch sonst nicht nachvollziehbar. Die Monitoring-Programme sollten ermöglichen, die langfristige Wirkung der eingeführten Massnahmen zum Schutz der Gewässer zu beurteilen.</p> <p>Ferner untersuchen die meisten Kantone vor allem kleine Fließgewässer, was die Repräsentativität der Datenbasis für eine Beurteilung der gesamten Schweizer Fließgewässerqualität weiter verringern würde.</p>
<p>Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>		<p><b>Einführende Kommentare</b>  scienceindustries unterstützt voll und ganz das Anliegen, dass unser Grund- und Trinkwasser frei von gesundheits- oder umweltrelevanten Rückständen sein muss.</p> <p>Das Grundwasser in der Schweiz ist heute v.a. durch Abbauprodukte (Metaboliten) und weniger durch die Wirkstoffe selbst belastet.</p> <p>Metaboliten werden basierend auf ihren toxikologischen Eigenschaften, in "relevante" und "nicht-relevante" kategorisiert. Die meisten im Schweizer Grundwasser gemessenen Metaboliten sind nicht-relevant.</p> <p>Mit der vom Parlament gewollten Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten im Schweizer Gewässerschutzgesetz trennt</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>Definition einer Überschreitung</b>  <u>Antrag scienceindustries</u>: Für die Festlegung der chronischen Belastung wird die Jahresdurchschnittskonzentration herangezogen (Analog zum Leitfaden für das Monitoring von</p>	<p>sich nun die Schweiz von der durchdachten und wissenschaftlich basierten Regelung im europäischen Umfeld. Dies kritisierte scienceindustries während der Beratung der Pa. Iv. 19.475, weil der Schweizer Ansatz unwissenschaftlich ist. Streng genommen sind auch Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Wasser (H<sub>2</sub>O) nicht-relevante Metaboliten. Dies zeigt wie absurd diese Nicht-Differenzierung der Metaboliten für den Schutz von Mensch und Umwelt ist.</p> <p>Wirkstoffe, die im biologischen Abbau zur Anwendung kommen, werden hingegen in der Schweizer Gewässer kaum untersucht. Dies mit der Begründung, diese Verbindungen würden in der Natur vorkommen und seien grundsätzlich weniger problematisch. Dieser Ansatz hält allerdings eine wissenschaftliche Prüfung nicht. Aktuell prüft beispielweise die EU, ob Kupfer in der Liste der prioritären Substanzen für das Monitoring von Fließgewässern gemäss der Wasserrahmenrichtlinie aufgenommen werden soll.</p> <p><b>Definition einer Überschreitung</b>  Die Beurteilung der Ergebnisse des Schweizer Monitoring von Fließgewässern erfolgt sehr konservativ: Der Probennahme-Zeitraum für die Darstellung der chronischen Belastung ist sehr kurz ausgewählt. So werden die Ergebnisse von Zweiwochenmischproben</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Oberflächengewässer der europäischen Wasserrahmenrichtlinie).</p>	<p>in der Applikationszeit der Pflanzenschutzmittel mit den chronischen Qualitätskriterien verglichen, welche ursprünglich von der Wasserrahmenrichtlinie der EU für die Beurteilung der Jahresdurchschnittskonzentrationen vorgesehen wurden (siehe den Leitfaden für das Monitoring von Oberflächengewässer der europäischen Wasserrahmenrichtlinie). Auch wenn man innerhalb von zwei Wochen chronische Effekte bei bestimmten Organismengruppen beobachten kann, ist dieser Ansatz sehr konservativ, da er eine kurzzeitige Belastung identifiziert, während in der EU jährliche oder zumindest saisonale Werte über mehrere Monate (z.B. als zeitlich gewichtetes Mittel) in Betracht gezogen werden. Für kurzzeitige Belastungen kommt das akute anstelle des chronischen Qualitätskriteriums zur Anwendung, das die akzeptable Kurzzeitbelastung definiert und zu einer konservativen, fürsorglichen Beurteilung der Wasserqualität führt.</p> <p>Gemäss Auskunft des BAFU soll eine einzige Probe über dem Grenzwert bereits als Überschreitung gelten. Dies, kombiniert mit der sehr restriktiven Monitoring-Methodik, die in der Schweiz praktiziert wird, ergibt einen nicht-verhältnismässigen und zu konservativen Ansatz für die Überprüfung der Zulassung eines Pestizids (Pflanzenschutzmittel oder Biozid).</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>Untersuchung/Einordnung der Eintragswege bei einer Überschreitung (Fundaufklärung)</b>  <u>Antrag scienceindustries</u>: Eine "Fundaufklärung" muss zwingend durchgeführt werden, bevor ein Pestizid zur Überprüfung gemeldet wird.</p>	<p><b>Untersuchung/Einordnung der Eintragswege bei einer Überschreitung ("Fundaufklärung")</b>                      Das Monitoring unterscheidet nicht zwischen versch. Eintragswegen, weil eine Ursachen-Identifizierung einzig aufgrund der in den Gewässern gemessenen Konzentrationen nicht möglich ist. Falsche Anwendungen oder Einträge aus Punktquellen können kaum über eine Korrektur der Zulassung (z.B. durch zusätzliche Auflagen) verhindert werden. Die Fehlinterpretation von gemessenen Überschreitungen kann aber leichtfertig zum Verlust von Wirkstoffen führen.</p> <p>Hier würde eine "Fundaufklärung" – wie diese auch in Deutschland eingeführt wurde – sehr helfen. Eine solche Aufklärung sollte ein erforderlicher Schritt sein, bevor ein Pestizid zur Überprüfung gemeldet wird.</p> <p><b>Timing / Inkrafttreten</b>                      Gemäss Auskunft des BAFU soll die neue Gewässerschutzverordnung frühestens 2023 in Kraft treten. Die ersten zwei Monitoring-Jahren, die evaluiert werden, um das Kriterium "wiederholt" zu beurteilen, wären somit 2023 und 2024. scienceindustries hält diesen Termin für verfrüht. Denn für die erstmalige Kontrolle und die daraus resultierende Sanierung von Befüll- und Waschplätzen, schlägt</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>das BAFU selbst Dezember 2026 für die Durchführung erster Kontrollen vor und Dezember 2028 für die Behebung allfälliger Mängel.</p> <p><b>Zusammenarbeit</b> In Sache Monitoring (methodischer Ansatz, Auswertung, Interpretation der Ergebnisse) arbeitet das BAFU intensiv mit Eawag und Wasserversorgern zusammen. scienceindustries wünscht sich in diesem Bereich einen engeren Austausch bzw. eine intensivere Zusammenarbeit.</p>
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	-	-
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Definition "verbreitet"</b> Antrag scienceindustries: Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei vier</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als zehn</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <b>und mindestens auch in fünf Gewässern</b> überschritten wird.</p>	<p><b>Definition "verbreitet" bei Überschreitungen</b> Im Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetz (GSchG) so umschrieben: «Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen».</p> <p>Die nun vorgeschlagene Definition des Begriffes "verbreitet" entspricht unserer Meinung nach nicht dem Willen des Parlaments. So soll ein Grenzwert als verbreitet überschritten gelten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei Kantonen</b> sowie landesweit in <b>fünf Prozent</b> aller untersuchten Gewässer und</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>mindestens auch in <b>fünf Gewässern</b> überschritten wird.</p> <p>Drei Kantone und fünf Prozent der Gewässer sind allerdings kaum "<i>grosse Teile der Schweiz</i>".</p> <p>In anderen Worten: Es ist unverhältnismässig, für ein Pestizid, (Pflanzenschutzmittel oder Biozid), das in <b>95 Prozent</b> der Fälle <u>keine Überschreitungen</u> bzw. keine Probleme verursacht, eine Überprüfung der Zulassung einzuleiten bzw. ein Verbot in Betrachtung zu ziehen.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle gerne daran erinnern, dass Pestizide gesellschaftlichen Nutzen bringen und Verbote nicht leichtsinnig beschlossen werden sollen.</p> <p>Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln würde die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz massiv sinken und die Ernährungssicherheit deutlich zurückgehen.</p> <p>Das Gleiche gilt für Biozide: Der Einsatz von Bioziden im Lebensmittelsektor trägt wesentlich dazu bei, Verluste zu reduzieren und die Hygiene entlang der Verteilungsketten bis zum Verbraucher sicherzustellen. Sie dienen der Lebensmittelsicherheit. Nicht zu</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>Definition "wiederholt"</b>  <u>Antrag scienceindustries</u>: Ein Grenzwert gilt als wiederholt überschritten, wenn er in mindestens <del>zwei</del> <b>drei</b> von fünf aufeinanderfolgenden Jahren auftritt.</p>	<p>vergessen sind hier sämtliche Wasserversorgungen der Schweiz: Ohne den Einsatz von Bioziden könnte die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in der Schweiz nicht realisiert werden.</p> <p>Will man die Risiken von Pestiziden reduzieren, sollte man sich zwingend auch mit den Risiken einer Nichtanwendung auseinandersetzen.</p> <p><b>Definition "wiederholt"</b>  Auch die Definition von "wiederholten" Überschreitungen entspricht unseres Erachtens nicht dem Willen des Parlaments, dass hier von "<i>regelmässig</i>" auftretenden Überschreitungen spricht.</p> <p>Zwei Jahren ist das überhaupt möglich kleinste Zeitfenster für eine Wiederholung. Eine Regelmässigkeit kann innerhalb zwei Jahren nicht festgelegt werden.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	-	-
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	-	-
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	-	-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	-	-
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	-	-



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSGP
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Name / Nom / Nome	Matija Nuic, Direktor
Datum / Date / Data	5.08.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023 Stellung nehmen zu können.

Der VSGP begrüsst, dass mit der Ausweitung der Kontrollpflicht für Wasch- und Befüllplätze für alle professionellen Anwender gleiche Bedingungen herrschen.

Die Definition von wiederholt und verbreiteten Grenzwertüberschreitungen muss verbessert werden. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass Pestizide zur Überprüfung der Zulassung gemeldet werden, wenn nicht klar ist, ob die Ursache für Grenzwertüberschreitungen bei professionellen oder „Hobby“-Anwendern liegt, insbesondere solange die neuen Bestimmungen für die Fachbewilligung und entsprechend der eingeschränkte Verkauf von risikoreichen PSM noch nicht umgesetzt ist, bzw. diese Produkte (auch Restbestände) im nicht-professionellen Bereich angewendet werden. Entsprechend braucht es hier eine Übergangsfrist bis mindestens 2026 plus Aufbrauchfrist. Auch die Umsetzung der Waschplatzkontrolle auf erweiterte Kreise inkl. Frist für die Behebung von Mängeln würden ein Inkrafttreten von Art. 48a ab 2029 rechtfertigen. Andernfalls laufen professionelle Anwender Gefahr, in den kommenden fünf Jahren aufgrund von Versäumnissen von nicht-beruflichen Anwendern, bzw. aufgrund fehlender Kontrollen wirkungsvolle Produkte zu verlieren.

Zudem wird die Palette der eingesetzten Produkte immer kleiner. Dadurch steigt das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Probenahme diese Wirkstoffe in einer erhöhten Dosis nachgewiesen werden, obschon sie sich schnell in der Umwelt abbauen oder für die Umwelt ein sehr geringes Risiko darstellen. Gemäss Verordnung müsste die Zulassung dennoch geprüft werden. Der VSGP erachtet dies nicht als zielführend.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**

**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**

**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze erfolgt für alle professionellen Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln. Somit werden nicht nur Produzentinnen und Produzenten in die Verantwortung genommen.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Art. 48 Abs. 3 streichen.	Um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen sollen nur die Daten der nationalen Messtellen für die Beurteilung der Gewässeruntersuchungen herangezogen werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<u>(Neu) c wenn der Ursprung für Überschreitungen gemäss Buchstaben a oder b eindeutig auf einen professionellen Anwender zurückzuführen ist.</u> Alternative: <u>c wenn ausgeschlossen werden kann, dass Überschreitungen gemäss Buchstaben a und b von einer nicht-professionellen Anwendung kommen.</u>  <u>(Neu) d wenn die Rückstände nachweislich aus einer aktuellen Anwendung stammen.</u>	Es macht keinen Sinn, die Zulassung von Pestiziden für professionelle Anwender zu überprüfen, wenn nicht klar ausgeschlossen werden kann, dass die Ursache für Grenzwertüberschreitungen im nicht-professionellen Bereich liegen, z.B. bei Hobbygärtnern, welche alte Bestände von PSM aufbrauchen.  Eine Überprüfung der Zulassung ist nicht sinnvoll, wenn die Ursache nicht in aktuellen Anwendungen liegt.  Die Gründe für eine Grenzwertüberschreitung müssen in die Beurteilung berücksichtigt werden.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens <del>vier</del> <b>drei</b> Kantonen sowie	Wie im Erläuternden Bericht festgehalten, können Witterungsereignisse eine

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		landesweit in <u>zehn-fünf</u> -Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;  b. eine Verbreitung nach Buchstabe a mindestens in <u>zwei drei</u> von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.	kurzfristige Spitze von PSM-Einsätzen erforderlich machen. Mit zunehmenden Witterungsextremen sind zwei solche Extremereignisse innert fünf Jahre zunehmend wahrscheinlich. Ausserdem können auch Unfälle (z.B. Verkehrsunfälle) im Umgang mit PSM zu einer ungewollten Überschreitung und Verbreitung führen.  Da die Regelung auch risikoarme Wirkstoffe trifft und stark vom Messzeitpunkt abhängt, ist eine Überschreitung über drei Jahre sinnvoller.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Prioritär sind die bisher nicht der Kontrolle unterstellten Befüll- und Waschplätze zu kontrollieren.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Keine Beurteilung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Keine Beurteilung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Keine Beurteilung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Keine Beurteilung.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 6 (neu)		<u>(Neu) 6 Die Meldung von Grenzwertüberschreitungen gemäss Art. 48a tritt per 1.1.2029 in Kraft. Massgebend sind Daten frühestens ab 2026.</u>	Mit Blick auf die anstehenden gesetzlichen Änderungen bezüglich Fachbewilligung und Zugang zu gewissen Pestiziden ist es falsch, aktuelle Daten für die Bemessung von

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Grenzwertüberschreitungen beizuziehen. Gleiches gilt für die Reduktion von Einträgen infolge von Kontrollen an Befüll- und Waschplätzen, sowie der Nachbesserung im Bereich Gewässerschutzräume.</p>



**WaldSchweiz**  
**ForêtSuisse**  
**BoscoSvizzero**

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Per e-mail:  
wasser@bafu.admin.ch

Solothurn, 10. August 2022 / LAN

## **Vernehmlassung** **Revision der Gewässerschutzverordnung**

# **Stellungnahme WaldSchweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

WaldSchweiz vertritt seit 1921 die rund 250'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die ein Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

**Unsere Anmerkungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**WaldSchweiz**

Gez.

Paolo Camin  
Leiter Bereich Wirtschaft und Wissen  
Stellvertretender Direktor

Gez.

Florian Landolt  
Leiter Kommunikation und Politik





Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	WaldSchweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	WS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rosenweg 14, 4500 Solothurn
Name / Nom / Nome	Florian Landolt
Datum / Date / Data	10. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung teilnehmen zu können. WaldSchweiz äussert sich nur zu denjenigen Punkten, wo auch Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer betroffen sind.

WaldSchweiz begrüsst grundsätzlich das Vorhaben, dass Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden sollen. Jedoch muss für Fälle, in denen Wald betroffen ist, eine Lösung gefunden werden, wie die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer für Einschränkungen im Eigentums- und im Nutzungsrecht recht eine angemessene Entschädigung erhält.

Das Forstwirtschaftliche Testbetriebsnetz des Bundesamtes für Statistik (TBN) erhebt seit 2008 betriebswirtschaftliche Daten der Schweizer Forstbetriebe. Seit der Erhebung sind die durchschnittlichen Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit für die Schweiz durchwegs negativ. Sprich: Seit 2008 ist die Waldbewirtschaftung in der Schweiz im Durchschnitt defizitär. Damit der Wald weiter die Funktionen und Leistungen erfüllen kann, die die Gesellschaft von ihm erwartet (Schutz vor Naturgefahren, Biodiversität, Erholung, CO<sub>2</sub>-Speicherung, etc.), muss die Bewirtschaftung aber wieder kostendeckend und wirtschaftlich lohnend werden. Insbesondere private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben oft keine andere Möglichkeit als die Waldbewirtschaftung, um mit ihrem Wald ein Einkommen zu erzielen. Deshalb erwartet WaldSchweiz, dass im Rahmen der Gewässerschutzverordnung eine national geltende Entschädigungslösung für Einschränkungen im Eigentums- und im Nutzungsrecht gefunden wird.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**

**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**

**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Aus dem erläuternden Bericht wird nicht klar, ob Forstbetriebe ebenfalls unter die Bestimmungen von Art. 47a fallen. WaldSchweiz geht aber davon aus, dass dies der Fall ist. Grundsätzlich ist WaldSchweiz damit einverstanden, wenn die Kontrollmechanismen auch für Forstbetriebe gelten.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wo im Wald zusätzliche Grundwasserschutzzonen ausgeschieden oder Schutzmassnahmen getroffen werden, muss eine Lösung gefunden werden, wie die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer für Einschränkungen im Eigentumsrecht Abgeltungen erhalten kann. Im Minimum müssen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		bestehende Nutzungskonflikte mit den Eigentümern dokumentiert werden. Weiter muss aufgezeigt werden, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden.	
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Mehraufwand, welcher durch die Einschränkungen anfällt, sollte entschädigt werden. Eine mögliche Entschädigungsregelung muss schweizweit einheitlich sein. Sie kann beispielsweise analog der Regelung für die Landwirtschaft gelöst werden.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung**  
**Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation**  
**Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione**

Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

**Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

## 1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fachverband 4aqua – die Stimme des Wassers
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	4aqua
Adresse / Adresse / Indirizzo	...
Name / Nom / Nome	...
Datum / Date / Data	28. Juli 2022

## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Anpassung der Gewässerschutzverordnung Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die vorliegenden Vorschläge mehrheitlich und bitten Sie, zugunsten der naturnahen und sicheren Schweizer Trinkwasserversorgung unsere folgenden Anliegen zu berücksichtigen:

- Die während der Debatte zur Trinkwasser- und Pestizidinitiative gemachten Versprechen zur Pa.lv. 19.475 und zu Verbesserungen des Trinkwasserschutzes sind nun einzulösen und zu konkretisieren.
- Die Begriffe «wiederholt» und «verbreitet» sind im Zusammenhang mit Grenzwertüberschreitungen enger zu fassen, denn jede einzelne Grenzwertüberschreitung bedeutet i.d.R. bereits, dass eine öffentliche Trinkwasserversorgung die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen kann und sich somit - mangels Bremsweg - dem Druck ausgesetzt sieht, das Trinkwasser kostspielig aufzubereiten. Da die Grundwasservorkommen sehr träge Systeme sind und Gewässerschutzmassnahmen erst stark verzögert Wirkung zeigen, ist jede Grenzwertüberschreitung bereits eine zuviel und i.d.R. ein äusserst gravierendes Belastungsindiz, welches auf ein grundlegendes Versagen des Vorsorgeprinzips und des Verschmutzungsverbots hinweist.
- Die Fristen für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen sind zu kürzen und mit wirksamen Sanktionsmechanismen auszustatten, denn es handelt sich keineswegs um neue Aufgaben, sondern um solche, die die Kantone seit 1972 umzusetzen haben. Der Bund hat diesen Vollzug einzufordern und zu überwachen. Dies gilt insbesondere auch für die rechtskräftige Ausscheidung der Zuströmbereiche, welche für die Eindämmung der persistenten und mobilen Problemstoffe im Trinkwasser essenziell wichtig sind.
- Wie im [europäischen Grundwassermemorandum](#) dargelegt, ist den öffentlichen Trinkwasserversorgungen ein Bremsweg zu ermöglichen, um rechtzeitig Trinkwasserschutzmassnahmen einzuleiten, bevor das Lebensmittelrecht verletzt wird: Es sind deshalb dringend Interventionswerte festzulegen, welche tiefer liegen als die entsprechenden lebensmittelrechtlichen Höchstwerte. Ausserdem ist im Zulassungsverfahren volle Transparenz zu schaffen, zugelassene Stoffe sind regelmässig zu reevaluieren und die Monitoring-Programme entsprechend anzupassen.

- Schliesslich ist der nachweislich höchst problematische Eintrag von Pestiziden über hydraulische Kurzschlüsse wie Schächte und Drainagen im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und mit wirksamen und kontrollierten Massnahmen zu unterbinden.

<b>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden</b> <b>Êtes-vous d'accord avec le projet ?</b> <b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

## 1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit Langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Umsetzung stehen und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht, über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden. Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Viele noch nicht geregelte Wirkstoffe zeigen an zahlreichen Standorten Überschreitungen von anerkannten ökotoxikologischen Beurteilungskriterien</p>
<p>Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und</p>	<p>Bei einer Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Standorte wird die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung umso grösser, je grösser das Messnetz ist. Das erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fliessgewässern werden pro Jahr wegen dem hohen Messaufwand weniger als 100 Stellen untersucht, weshalb das Kriterium hier nicht relevant ist. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Gewähr, dass nicht Einzelbefunde oder eine lokale Gegebenheit zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AWBR
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o Wasserverbund Seeland AG, Bremgartenweg 3a, 3252 Worben
Name / Nom / Nome	Roman Wiget
Datum / Date / Data	22.07.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Anpassung der Gewässerschutzverordnung Stellung zu nehmen. Wir begrüssen die vorliegenden Vorschläge mehrheitlich und bitten Sie, zugunsten unserer Gewässer und der naturnahen und sicheren Schweizer Trinkwasserversorgung die folgenden Anliegen zu berücksichtigen:

- Die während der Debatte zur Trinkwasser- und Pestizidinitiative gemachten Versprechen zur Pa.Iv. 19.475 und zu Verbesserungen des Trinkwasserschutzes sind nun einzulösen und zu konkretisieren.
- Die Begriffe «wiederholt» und «verbreitet» sind im Zusammenhang mit Grenzwertüberschreitungen enger zu fassen, denn jede einzelne Grenzwertüberschreitung bedeutet i.d.R. bereits, dass eine öffentliche Trinkwasserversorgung die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen kann und sich somit - mangels Bremsweg - dem Druck ausgesetzt sieht, das Trinkwasser kostspielig aufzubereiten. Da die Grundwasservorkommen sehr träge Systeme sind und Gewässerschutzmassnahmen erst stark verzögert Wirkung zeigen, ist jede Grenzwertüberschreitung bereits eine zuviel und i.d.R. ein äusserst gravierendes Belastungsindiz, welches auf ein grundlegendes Versagen des Vorsorgeprinzips und des Verschmutzungsverbots hinweist.
- Die Fristen für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen sind zu kürzen und mit wirksamen Sanktionsmechanismen auszustatten, denn es handelt sich keineswegs um neue Aufgaben, sondern um solche, die die Kantone seit 1972 umzusetzen haben. Der Bund hat diesen Vollzug einzufordern und zu überwachen. Dies gilt insbesondere auch für die rechtskräftige Ausscheidung der Zuströmbereiche, welche für die Eindämmung der persistenten und mobilen Problemstoffe im Trinkwasser essenziell wichtig sind.
- Wie im [europäischen Grundwassermemorandum](#) dargelegt, ist den öffentlichen Trinkwasserversorgungen ein Bremsweg zu ermöglichen, um rechtzeitig Trinkwasserschutzmassnahmen einzuleiten, bevor das Lebensmittelrecht verletzt wird: Es sind deshalb dringend Interventionswerte festzulegen, welche tiefer liegen als die entsprechenden lebensmittelrechtlichen Höchstwerte. Ausserdem ist im Zulassungsverfahren volle Transparenz zu schaffen, zugelassene Stoffe sind regelmässig zu reevaluierten und die Monitoring-Programme entsprechend anzupassen.
- Schliesslich ist der nachweislich höchst problematische Eintrag von Pestiziden über hydraulische Kurzschlüsse wie Schächte und Drainagen im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und mit wirksamen und kontrollierten Massnahmen zu unterbinden.

Wie der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 7. Oktober 2021 und der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 28. Juni 2022, unmissverständlich aufzeigen, ist die Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet. Dies insbesondere deshalb nicht, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». 50 Jahre nach dem Inkrafttreten und 25 Jahre nach der letzten Revision des Gewässerschutzrechts fordert die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission daher eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und der Aufsicht. Die entsprechenden Empfehlungen der Kommission, in den Kapiteln 2.2 bzw. 2.3 ihres Berichts, sind daher rasch und für die ganze Schweiz wirkungsvoll umzusetzen, weil grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben.



<p><b>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden</b>  <b>Êtes-vous d'accord avec le projet ?</b>  <b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione  <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	--

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit Langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht, über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>so wie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und</p>	<p>Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind. Soll die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Schweiz weiterhin mehrheitlich naturnah und ohne aufwändige Aufbereitung erfolgen, muss der Begriff «verbreitet» in Bezug auf Höchstwertüberschreitungen enger gefasst werden.</p>
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Wir begrüssen die Bestimmung.</p>
Art. 48a Abs. 4 (neu)		<p>4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.</p>	<p>Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.</p>
Art. 48a Abs. 5 (neu)		<p>5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus</p>	<p>Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Umwelt  
Papiermühlestrasse 172  
3003 Bern

Kontakt **Martin Sager**  
E-Mail **m.sager@svgw.ch**  
Telefon **+41 44 288 33 47**  
Abteilung **Direktion**

Zürich, 8. August 2022

## **Stellungnahme des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW zur geplanten Änderung der GSchV 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im April 2022 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023 eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 650 Wasserversorgern in der Schweiz, die gemeinsam zirka 70% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen.

Die Wasserversorger in der Schweiz sehen sich wachsenden Herausforderungen gegenübergestellt. Neben der zunehmenden Trockenheit, die zu Versorgungsengpässen führen kann, verursachen verschiedene Nutzungskonflikte aufgrund der dichten Besiedelung, einer intensiven Landwirtschaft und engmaschiger Verkehrswege Verunreinigungen des Grund-, Quell- und Oberflächenwassers und gefährden den Auftrag der Wasserversorger, jederzeit genügend und qualitativ einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

Es ist für die Versorger insbesondere ein Anliegen, dass in den Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen der Einsatz trinkwassergefährdender Stoffe eingeschränkt oder gar verboten wird. Im Hinblick auf die klimatischen Herausforderungen ist es wichtig, dass dem vorsorglichen Ressourcenschutz mehr Rechnung getragen wird und Trinkwasserressourcen auch für eine künftige Nutzung unter klimatisch schwierigeren Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen können. Aus Sicht der Wasserversorger ist daher gerade beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln das Vorsorgeprinzip zentral. Dieses Prinzip muss neben der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, der richtigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch geschultes Fachpersonal, der korrekten Reinigung der Maschinen auf Waschplätzen - auch einen wirksamen raumplanerischen Ressourcenschutz einschliessen, damit die Schäden an Umwelt und Trinkwasser-Ressourcen minimiert werden können.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen insgesamt und versprechen uns, dass dadurch die Verunreinigungen durch Pflanzenschutzmittel in den Trinkwasserressourcen vermindert werden können.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlage erachten wir aber in folgenden Bereichen als unerlässlich:

-Die **Übergangsbestimmungen bei der Kontrolle und Sanierung von Befüll- und Waschplätzen** von PSM erscheinen uns zu lange. Die Kantone sind bereits heute verpflichtet, Landwirtschaftsbetriebe regelmässig zu kontrollieren. Eine Frist von vier Jahren für eine bestehende Verpflichtung ist deshalb zu lange. Wir beantragen daher, dass die Erhebungen und Kontrollen bis spätestens Ende 2024 abgeschlossen sind. Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2026 zu beheben.

-Die **Fristen für die rechtskonforme Ausscheidung von Schutzzonen sind zu lange**, zumal die Pflicht zur Ausscheidung von Schutzzonen schon seit sehr langer Zeit besteht und die damit verbundenen Vollzugsaufgaben nicht mit genügender Konsequenz angegangen wurden. Wir beantragen daher um mindestens zwei Jahre verkürzte Fristen.

-Die Konkretisierungen des Art. 9 Absatz 3 des GSchG gehen nach Ansicht des SVGW zwar in die richtige Richtung. Allerdings besteht bei der vorgeschlagenen Regelung das Risiko, dass die Resultate vom Messnetz abhängig werden, weshalb der SVGW vorschlägt, dass bereits Höchstwertüberschreitungen in **drei Kantonen und fünf Gewässern** zu einer Überprüfung und Anpassung der Zulassung eines PSM führen sollen.

Eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Punkten können Sie dem Anhang entnehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Sager'.

Martin Sager  
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Meier'.

Rolf Meier  
Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

- Anhang mit Bemerkungen und Begründungen zu den Änderungen der GSchV



**Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung**  
**Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation**  
**Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione**

Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVGW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Grütlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich
Name / Nom / Nome	Rolf Meier
Datum / Date / Data	8. August 2022



**Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung**  
**Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation**  
**Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione**

**1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

**Grundsätzlich begrüsst der SVGW die vorgeschlagene Revision der Gewässerschutzverordnung, die**

- den Art. 9 Absatz 3 des GSchG konkretisiert (Überprüfung der Zulassung bei verbreiteter und wiederholter Überschreitung von Grenzwerten),
- Kontrollfristen bei der Sanierung von Reinigungsplätzen von Spritzgeräten bestimmt
- und die rechtskräftige Ausscheidung von Schutzzonen und den Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt.

**Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlage erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:**

- Übergangsbestimmungen in Abs. 1: die vorgesehenen Fristen sind aufgrund des grossen Handlungsbedarfs zu lange. Gemäss den Erläuterungen sollen die «heute noch zahlreichen Gewässerverunreinigungen» möglichst rasch verhindert werden. Nur dann sind die Wasserversorger in der Lage, auch in Zukunft qualitativ einwandfreies Trinkwasser abzugeben. Die Kantone sind bereits heute verpflichtet, Landwirtschaftsbetriebe regelmässig zu kontrollieren. Eine Frist von vier Jahren für eine bestehende Verpflichtung ist deshalb zu lange. Wir beantragen daher, dass die Erhebungen und Kontrollen bis spätestens Ende 2024 abgeschlossen sind. Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2026 zu beheben.
- Übergangsbestimmungen Abs. 2/3/4/5: die vorgeschlagenen Fristen erscheinen uns zu lange, zumal die Pflicht zur Ausscheidung von Schutzzonen schon seit sehr langer Zeit besteht und die damit verbundenen Vollzugsaufgaben nicht angegangen wurden. Wir beantragen daher um mindestens zwei Jahre verkürzte Fristen.
- Art. 48a Abs. 3 Buchstabe b: Es muss sichergestellt werden, dass auch Messdaten der letzten Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung in die Neubeurteilung eines PSM einfließen und der Betrachtungszeitraum nicht erst ab Inkrafttreten der revidierten GSchV der Betrachtungszeitraum beginnt.
- Art. 48a Abs. 3 Buchstabe a: Damit nicht Einzelbefunde eine Überprüfung auslösen, muss eine wiederholte und verbreitete Überschreitung eines Grenzwertes festgestellt werden. Dies ist problemlos sichergestellt, wenn ein Grenzwert in 3 Kantonen und in 5 Gewässern überschritten ist. Auf das Kriterium «in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer» muss verzichtet werden, da sonst das Ergebnis vom Messnetz abhängig ist.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verkürzung der Übergangsfristen um 2 Jahre	Aufgrund des grossen Handlungsbedarfs ist es wichtig, dass die Kontrollen rasch erfolgen, → s. auch Antrag zu Übergangsfristen
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 3 / al 4 / cv.4 (neu)		Die Ergebnisse der Gewässeruntersuchungen werden den Wasserversorgungen zur Verfügung gestellt.	Wichtige Grundlage im Rahmen der Selbstkontrolle.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. ..er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen und mindestens fünf Gewässern überschritten wird; und..	Auch mit dem Verzicht auf das Kriterium «in 5 % aller untersuchten Gewässer» können Ausreisser durch Einzelbefunde vermieden werden. Ebenso wird eine Abhängigkeit vom Messstellennetz vermieden. Trotzdem ist sichergestellt, dass eine verbreitete und wiederholte Überschreitung festgestellt werden kann. Zudem ist gewährleistet, dass auch im Rebbau verwendete Substanzen berücksichtigt werden können.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv 3		b. eine Verbreitung nach Buchstabe a mindestens in zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren <b>seit 2020</b> gemessen wird.	Bereits bekannte Grenzwertüberschreitungen sollen zu einer Überprüfung der Zulassung führen

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			können, ohne auf neue Messungen warten zu müssen.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Fristen sind um 2 Jahre vorzuziehen.	Notwendig, zumal der Eintrag über ungenügende Waschplätze einer der grössten Vektoren ins Grundwasser darstellt.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Fristen sind um 2 Jahre vorzuziehen.	Pflicht zur Ausscheidung besteht schon seit sehr langer Zeit. Den Kantonen und Gemeinden ist das Thema bekannt, eine Lösung ggf. rascher möglich.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Fristen sind um 2 Jahre vorzuziehen.	Pflicht zur Ausscheidung besteht schon seit sehr langer Zeit. Den Kantonen und Gemeinden ist das Thema bekannt, eine Lösung ggf. rascher möglich.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Fristen sind um 2 Jahre vorzuziehen.	Pflicht zur Ausscheidung besteht schon seit sehr langer Zeit. Den Kantonen und Gemeinden ist das Thema bekannt, eine Lösung ggf. rascher möglich.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Fristen sind um 2 Jahre vorzuziehen.	Pflicht zur Ausscheidung besteht schon seit sehr langer Zeit. Den Kantonen und Gemeinden ist das Thema bekannt, eine Lösung ggf. rascher möglich.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg
Name / Nom / Nome	Stefan Hasler
Datum / Date / Data	02.08.2022





## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung. Während dem Abstimmungskampf zur Trinkwasserinitiative und zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühling 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.lv. 19.475 die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Seitens VSA begrüssen wir den vorliegenden Vorschlag mehrheitlich.

Die Konkretisierung der beiden Begriffe *wiederholt* und *verbreitet* ist von zentraler Bedeutung für den Gewässerschutz. Wir halten die vorgeschlagene Konkretisierung grundsätzlich für sinnvoll, aber eher für «zu hoch» (hoch in dem Sinne, dass mit Sicherheit ein verbreitetes Problem mit dem Wirkstoff besteht, wenn die vorgeschlagenen Kriterien erfüllt sind). Wir erlauben uns deshalb, Vereinfachungen vorzuschlagen, die den Gewässerschutz stärken (s. nachfolgende Seiten). Gestärkt wird dadurch auch der gesetzlich verankerte Vorsorgegedanke, denn schlussendlich dürfen die neuen Vorgaben nicht darüber hinwegtäuschen, dass letztlich die heutige Zulassungspraxis dazu führte, dass Grenzwerte «weit verbreitet und wiederholt» überschritten werden.

Weil vorbeugen besser ist als heilen, fordern wir, dass bereits bei der Zulassung strengere Kriterien angewendet werden. Der Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen wird nämlich trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach wie vor nicht berücksichtigt. Aufgrund neuer Erkenntnisse fordert die EAWAG, dass Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pflanzenschutzmittel-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden müssen. Wir stimmen dem vollumfänglich zu. Dazu fordern wir sowohl bei der Zulassungs- als auch bei der Beurteilungsstelle ausreichende Personalressourcen.

Weiter fordern wir, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht. Zudem soll der Bund grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Anmerkung: Die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist wichtig und dringend, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten können. Viele noch nicht geregelte Wirkstoffe zeigen an zahlreichen Standorten Überschreitungen von anerkannten ökotoxikologischen Beurteilungskriterien.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und</del> <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer</del> und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird; und	Bei einer Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Standorte wird die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung umso grösser, je grösser das Messnetz ist. Das erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fliessgewässern werden pro Jahr wegen dem hohen Messaufwand weniger als 100 Stellen untersucht, weshalb das Kriterium hier nicht relevant ist. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde oder eine lokale Gegebenheit zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Es stehen Daten aus vergangenen Jahren zur Verfügung, die den Qualitätsanforderungen genügen. Diese sollen auch genutzt werden.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Die Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Aqua Viva
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
Name / Nom / Nome	Salome Steiner
Datum / Date / Data	9. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur revidierten Gewässerschutzverordnung.

Die Pa.Iv. 19.475 ist entschieden für den Schweizer Gewässerschutz und kann nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden. Wir begrüssen den vorliegenden Vorschlag mehrheitlich.

Jede Überschreitung der Grenzwerte, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, verstösst gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot. Um den Lebensraum Gewässer und unser wertvolles Trinkwasser nachhaltig zu schützen, muss dies möglichst konsequent vermeiden und bei verbreiteter Überschreitung rasch gehandelt werden. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Diese Vorgabe ist ausreichen und stellt sicher, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig.

Unverständlich sind die vorgesehenen äusserst langen Fristen. Insbesondere da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt, sondern um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssen. Der Vollzug der Gewässerschutzvorgaben durch die Kantone ist ernst zu nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen. Nötig dafür sind auch Sanktionsmöglichkeiten. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder schlecht umgesetzt werden?

Ausserdem braucht es zum Schutz des Grundwassers - und damit des Trinkwassers - eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Pa.Iv 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Im Sinne der Transparenz ist es entscheidend, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht.

Schliesslich ist zu vermerken, dass der Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach wie vor nicht geregelt wird. Gemäss der Eawag sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**

**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**

**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschrieben werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito





Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wiedingstrasse 78, 8036 Zürich
Name / Nom / Nome	Patrik Peyer
Datum / Date / Data	4. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung.

Während des gesellschaftlichen Disputs zur Trinkwasserinitiative sowie zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühlings 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.lv. 19.475 die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Seitens Umweltorganisationen begrüssen wir den vorliegenden Vorschlag mehrheitlich.

Wollen wir aber wirklich das Wasserschloss Europas und unser wertvolles Trinkwasser ernsthaft schützen, dann müssen wir die beiden Begriffe *wiederholt* und *verbreitet* auch konsequent umsetzen. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig, um Zulassungen zu identifizieren, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Zudem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, grundsätzlich eine zu viel und verstösst gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot.

Was hingegen unverständlich ist, sind die äusserst langen Fristen für die Umsetzung. Insbesondere da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten! Die Kantone müssen die Gewässerschutzvorgaben endlich vollziehen und die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen. Weiter fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder nur ungenügend umgesetzt werden?

Ausserdem braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Palv 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Wie der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 7. Oktober 2021 und der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 28. Juni 2022, unmissverständlich aufzeigen, ist die Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet. Dies insbesondere deshalb nicht, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». 50 Jahre nach dem Inkrafttreten und 25 Jahre nach der letzten Revision des Gewässerschutzrechts fordert die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission daher eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und der Aufsicht. Die entsprechenden Empfehlungen der Kommission, in den Kapiteln 2.2 bzw. 2.3 ihres Berichts, sind daher rasch und für die ganze Schweiz wirkungsvoll umzusetzen, weil grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben.

Weiter fordern wir, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht. Zudem soll der Bund grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werden.

Schliesslich halten wir fest, dass der Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach wie vor nicht geregelt wird. Gemäss EAWAG sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen, und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird; und	Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um eine neue Vollzugsaufgabe für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	fair-fish international, Team Schweiz:
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	fair-fish
Adresse / Adresse / Indirizzo	Scheuchzerstrasse 126, CH-8006 Zürich
Name / Nom / Nome	Rolf Frischknecht
Datum / Date / Data	08. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

die für die Schweiz zuständigen Organe der Organisation fair-fish, welche sich national und international für das Wohl der Fische einsetzt, dankt ihnen explizit für den vorliegenden Entwurf, mit welchem die Gewässer der Schweiz besser geschützt werden sollen.

Wie wohl auch andere, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Grundwasserströme, Oberflächengewässer und das Trinkwasser einen engen Zusammenhang haben.

Eine strenge Regelung in den angesprochenen Bereichen, deren Vollzug konsequent überprüft wird, ist deshalb für den Menschen ebenso wichtig wie für die Gewässer und deren Bewohner.

Grundsätzliche Verbesserungswünsche:

### **Termine**

Wir haben Bedenken namentlich wegen den sehr langen Fristen für die Umsetzung bzw. zu lange währenden Übergangsfristen.

Es handelt sich teilweise um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit langem umsetzen müssten, weshalb sind die Fristen kürzer anzusetzen sind und die Oberaufsicht muss gestärkt werden.

### **Einbezug bestehender Messwerte**

Für viele Gewässer wurden schon seit längerem Messwerte erhoben, die teilweise bedenklich waren. Diese müssen einbezogen werden und erfordern ein schnelles und entschlossenes Handeln.

### **Finanzierung und Sanktionen**

Mit PSM verschmutzte Abwässer sind eine Gefahr für unsere Gewässer und final auch für den Menschen. Da ein ökonomischer Betrieb in der Landwirtschaft auch ohne diese Mittel möglich ist (fast 8000 Biobetriebe arbeiten ohne gefährliche PSM), ist fragwürdig inwieweit der Bund notwendige Massnahmen finanzieren muss.

Das Verursacherprinzip würde vielmehr verlangen, dass die Kosten nicht von der Allgemeinheit, sondern von den Anwendern und den Produzenten der PSM getragen werden, die uns allen, namentlich via durch von den Wasserversorgern aufzuwendende Reinigungsaufwände, zusätzliche Kosten verursachen.

Griffige Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten sind nicht nur gegen die Verursacher von Gewässerverschmutzungen, sondern auch gegenüber Kantonen, die Gewässerschutzvorschriften unzureichend anwenden, vorzusehen.





**Transparenz**

Wir fordern, dass der Bund die Auswertungen der kantonalen und nationalen Messungen, der ergriffenen Massnahmen und der Zulassungsüberprüfungen ohne Abstriche veröffentlicht.

**Eintrag via Schächte und Drainagen**

Wir bitten Sie dem Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen wegen ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach zusätzlich Beachtung zu schenken und in eine umfassende Regelung einzubeziehen.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Pflicht zur Erhebung und Kontrolle von Befüll- und Waschplätzen ist Voraussetzung für die umgehende Behebung der Mängel
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung muss transparent informiert werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen, und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Resultate der Messungen sind ohne Ausnahme zu veröffentlichen.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <b>oder</b> landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer <b>oder</b> in kumulativ fünf Gewässern überschritten wird; und	Die Kriterien sind so zu definieren, dass rechtzeitig gehandelt werden kann. Ein <b>sowie</b> zur Verknüpfung von Kriterien ist deshalb stark einschränkend und für einen konsequenten Gewässerschutz kontraproduktiv. Jede Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, kann eine Gefahr für Gewässer, Mensch und Tier darstellen. Bereits eine einzige solche zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind. Die Kriterien können aber mit einem <b>oder</b> verbunden werden; dies bewirkt, dass jedes Kriterium einzeln angewendet

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			werden kann und sorgt so dafür, dass rechtzeitig gehandelt werden kann
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten müssen genutzt werden, damit rechtzeitig gehandelt werden kann.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Eine Behebung der Mängel soll bis spätestens 2026 (nicht bis 2028) erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 (statt 2024) erfolgen.	Die Erstellung eines Berichtes innerhalb dieser Zeit ist möglich und sollte gefordert werden.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschrieben werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug im Bereich der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Aufgrund der Wichtigkeit sind diese Fristen kurz anzusetzen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 171, Postfach, 8036 Zürich
Name / Nom / Nome	Remco Giovanoli
Datum / Date / Data	8. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung.

Während des gesellschaftlichen Disputs zur Trinkwasserinitiative sowie zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühlings 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.lv. 19.475 die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Seitens Greenpeace Schweiz begrüssen wir den vorliegenden Vorschlag mehrheitlich.

Wollen wir aber wirklich das Wasserschloss Europas und unser wertvolles Trinkwasser ernsthaft schützen, dann müssen wir die beiden Begriffe *wiederholt* und *verbreitet* auch konsequent umsetzen. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig, um Zulassungen zu identifizieren, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Zudem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, grundsätzlich eine zu viel und verstösst gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot.

Was hingegen unverständlich ist, sind die äussert langen Fristen für die Umsetzung. Insbesondere da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten! Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe, dies einzufordern und zu beaufsichtigen. Weiter fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder schlecht umgesetzt werden?

Ausserdem braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Palv 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Wie der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 7. Oktober 2021 und der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 28. Juni 2022 unmissverständlich aufzeigen, ist die Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet. Dies insbesondere deshalb nicht, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». 50 Jahre nach dem Inkrafttreten und 25 Jahre nach der letzten Revision des Gewässerschutzrechts fordert die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission daher eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und der Aufsicht. Die entsprechenden Empfehlungen der Kommission, in den Kapiteln 2.2 bzw. 2.3 ihres Berichts, sind daher rasch und für die ganze Schweiz wirkungsvoll umzusetzen, weil alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben.

Weiter fordern wir, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht. Zudem soll der Bund grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werden.

Schliesslich ist zu vermerken, dass der Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach wie vor nicht geregelt wird. Gemäss EAWAG sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Prozess der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen  
Remco Giovanoli

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen, und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird; und	Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen.



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungs-planung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192
Name / Nom / Nome	Michael Casanova
Datum / Date / Data	10.08.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung.

Während des gesellschaftlichen Disputs zur Trinkwasserinitiative sowie zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühlings 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.lv. 19.475 die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Pro Natura begrüsst den vorliegenden Vorschlag mehrheitlich.

Wollen wir aber wirklich das Wasserschloss Europas und unser wertvolles Trinkwasser ernsthaft schützen, dann müssen wir insbesondere den Begriff *verbreitet* im Zusammenhang mit Pestiziden schärfer definieren und umsetzen. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig, um Zulassungen zu identifizieren, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Zudem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, grundsätzlich eine zu viel und verstösst klar gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot. Eine wiederholte Übertretung ist unnötig und letztlich sind das dann schon zwei zu viel.

Was aus unserer Sicht vollkommen unverständlich ist, sind die äusserst langen Fristen für die Umsetzung. Insbesondere da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972(!) umsetzen müssten! Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen. Weiter fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder schlecht umgesetzt werden?

Ausserdem braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Palv 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

**Wie der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 7. Oktober 2021 und der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 28. Juni 2022, unmissverständlich aufzeigen, ist die Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet. Dies insbesondere deshalb nicht, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». 50 Jahre(!) nach dem Inkrafttreten und 25 Jahre(!) nach der letzten Revision des Gewässerschutzrechts fordert die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission daher eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und insbesondere auch der Aufsicht. Die**



**entsprechenden Empfehlungen der Kommission, in den Kapiteln 2.2 bzw. 2.3 ihres Berichts, sind daher rasch und für die ganze Schweiz wirkungsvoll umzusetzen, weil grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben.**

Weiter fordern wir, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht. Zudem soll der Bund grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werde.

Schliesslich ist zu vermerken, dass der Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach wie vor nicht geregelt wird. Gemäss EAWAG sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungs-planung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito





Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung Pusch - Praktischer Umweltschutz
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Pusch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hottingerstrasse 4, 8032 Zürich
Name / Nom / Nome	Daniel Gutzwiller
Datum / Date / Data	12.5.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung.

Während des gesellschaftlichen Disputs zur Trinkwasserinitiative sowie zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühlings 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.lv. 19.475 die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Seitens Umweltorganisationen begrüssen wir den vorliegenden Vorschlag mehrheitlich.

Wollen wir aber wirklich das Wasserschloss Europas und unser wertvolles Trinkwasser ernsthaft schützen, dann müssen wir die beiden Begriffe *wiederholt* und *verbreitet* auch konsequent umsetzen. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig, um Zulassungen zu identifizieren, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Zudem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, grundsätzlich eine zu viel und verstösst gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot.

Was hingegen unverständlich ist, sind die äussert langen Fristen für die Umsetzung. Insbesondere da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten! Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen. Weiter fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder schlecht umgesetzt werden?

Ausserdem braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Palv 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Weiter fordern wir, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht. Zudem soll der Bund grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werde.

Schliesslich ist zu vermerken, dass der Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach wie vor nicht geregelt wird. Gemäss EAWAG sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.



<p><b>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden</b> <b>Êtes-vous d'accord avec le projet ?</b> <b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	---

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungs-planung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Fischerei-Verband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SFV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wankdorffeldstr 102, 3014 Bern
Name / Nom / Nome	David Bittner
Datum / Date / Data	18. Juli 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Fischerei-Verband (nachfolgend SFV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung mit welchem die Gewässer besser geschützt werden sollen. Um unser wertvolles Trinkwasser, unsere Gewässer, die Gesundheit der Menschen und aber auch der Wasserlebewesen zu schützen, bedarf es strenge Regelungen, die auch konsequent eingehalten und überwacht werden.

Der SFV begrüsst die vorliegenden Vorschläge mehrheitlich, fordert aber, dass:

- die Übergangsfristen verkürzt werden und der Vollzug konsequent und nachvollziehbar kontrolliert wird
- griffige Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten geschaffen und das Verursacherprinzip angewendet wird
- die Resultate der Messungen regelmässig, konsequent und transparent veröffentlicht werden
- der Eintrag von Pestiziden über Schächte und Drainageleitungen in die Regelungen neu miteinbezogen werden

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione





**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle von Befüll- und Waschplätzen. Diese ist Voraussetzung für die umgehende Behebung der Mängel.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig und transparent veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent informiert werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen, und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung. Die Ergebnisse der Messungen sind ohne Ausnahme zu veröffentlichen.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig und transparent veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <b>oder</b> landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer <b>oder</b> in kumulativ fünf Gewässern überschritten wird;  b.	Die Kriterien sind so zu definieren, dass ausreichend schnell gehandelt werden kann. «Sowie» zur Verknüpfung von Kriterien ist stark einschränkend und nicht zielführend für einen konsequenten Gewässerschutz.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2020</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, 8004 Zürich
Name / Nom / Nome	Eva Wyss
Datum / Date / Data	11. Juli 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung.

Während des gesellschaftlichen Disputs zur Trinkwasserinitiative sowie zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühlings 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.lv. 19.475 die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Seitens Umweltorganisationen begrüssen wir den vorliegenden Vorschlag mehrheitlich.

Wollen wir aber wirklich das Wasserschloss Europas und unser wertvolles Trinkwasser ernsthaft schützen, dann müssen wir die beiden Begriffe *wiederholt* und *verbreitet* auch konsequent umsetzen. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig, um Zulassungen zu identifizieren, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Zudem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, grundsätzlich eine zu viel und verstösst gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot.

Was hingegen unverständlich ist, sind die äussert langen Fristen für die Umsetzung. Insbesondere da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten! Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen. Weiter fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder schlecht umgesetzt werden?

Ausserdem braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Palv 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Wie der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 7. Oktober 2021 und der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 28. Juni 2022, unmissverständlich aufzeigen, ist die Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet. Dies insbesondere deshalb nicht, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». 50 Jahre nach dem Inkrafttreten und 25 Jahre nach der letzten Revision des Gewässerschutzrechts fordert die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission daher eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und der Aufsicht. Die entsprechenden Empfehlungen der Kommission, in den Kapiteln 2.2 bzw. 2.3 ihres Berichts, sind daher rasch und für die ganze Schweiz wirkungsvoll umzusetzen, weil grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben.



Weiter fordern wir, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht. Zudem soll der Bund grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werde.

Schliesslich ist zu vermerken, dass der Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach wie vor nicht geregelt wird. Gemäss EAWAG sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen, und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungs-planung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Luzern
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Brüggligasse 9, 6004 Luzern
Name / Nom / Nome	Tamara Diethelm
Datum / Date / Data	14. Juli 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung.

Während des gesellschaftlichen Disputs zur Trinkwasserinitiative sowie zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühlings 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.lv. 19.475 die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Seitens Umweltorganisationen begrüssen wir den vorliegenden Vorschlag mehrheitlich.

Wollen wir aber wirklich das Wasserschloss Europas und unser wertvolles Trinkwasser ernsthaft schützen, dann müssen wir die beiden Begriffe *wiederholt* und *verbreitet* auch konsequent umsetzen. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig, um Zulassungen zu identifizieren, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Zudem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, grundsätzlich eine zu viel und verstösst gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot.

Was hingegen unverständlich ist, sind die äussert langen Fristen für die Umsetzung. Insbesondere da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten! Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen. Weiter fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder schlecht umgesetzt werden?

Ausserdem braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Palv 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Wie der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 7. Oktober 2021 und der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 28. Juni 2022, unmissverständlich aufzeigen, ist die Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet. Dies insbesondere deshalb nicht, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». 50 Jahre nach dem Inkrafttreten und 25 Jahre nach der letzten Revision des Gewässerschutzrechts fordert die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission daher eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und der Aufsicht. Die entsprechenden Empfehlungen der Kommission, in den Kapiteln 2.2 bzw. 2.3 ihres Berichts, sind daher rasch und für die ganze Schweiz wirkungsvoll umzusetzen, weil grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben.



Weiter fordern wir, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht. Zudem soll der Bund grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werde.

Schliesslich ist zu vermerken, dass der Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach wie vor nicht geregelt wird. Gemäss EAWAG sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen, und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungs-planung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Uri
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Brüggligasse 9, 6004 Luzern
Name / Nom / Nome	Fabian Haas
Datum / Date / Data	14. Juli 2022





## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung.

Während des gesellschaftlichen Disputs zur Trinkwasserinitiative sowie zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühlings 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.lv. 19.475 die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Seitens WWF Uri und den Umweltorganisationen begrüssen wir den vorliegenden Vorschlag mehrheitlich.

Wollen wir aber wirklich das Wasserschloss Europas und unser wertvolles Trinkwasser ernsthaft schützen, dann müssen wir die beiden Begriffe *wiederholt* und *verbreitet* auch konsequent umsetzen. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig, um Zulassungen zu identifizieren, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Zudem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, grundsätzlich eine zu viel und verstösst gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot.

Was hingegen unverständlich ist, sind die äussert langen Fristen für die Umsetzung. Insbesondere da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten! Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen. Weiter fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder schlecht umgesetzt werden?

Ausserdem braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Palv 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Wie der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 7. Oktober 2021 und der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 28. Juni 2022, unmissverständlich aufzeigen, ist die Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet. Dies insbesondere deshalb nicht, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». 50 Jahre nach dem Inkrafttreten und 25 Jahre nach der letzten Revision des Gewässerschutzrechts fordert die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission daher eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und der Aufsicht. Die entsprechenden Empfehlungen der Kommission, in den Kapiteln 2.2 bzw. 2.3 ihres Berichts, sind daher rasch und für die ganze Schweiz wirkungsvoll umzusetzen, weil grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben.



Weiter fordern wir, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht. Zudem soll der Bund grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werde.

Schliesslich ist zu vermerken, dass der Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach wie vor nicht geregelt wird. Gemäss EAWAG sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen, und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungs-planung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Wallis
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rue de Conthey 2, 1950 Sion
Name / Nom / Nome	Angela Escher
Datum / Date / Data	14. Juli 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung.

Während des gesellschaftlichen Disputs zur Trinkwasserinitiative sowie zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühlings 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.lv. 19.475 die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Seitens Umweltorganisationen begrüssen wir den vorliegenden Vorschlag mehrheitlich.

Wollen wir aber wirklich das Wasserschloss Europas und unser wertvolles Trinkwasser ernsthaft schützen, dann müssen wir die beiden Begriffe *wiederholt* und *verbreitet* auch konsequent umsetzen. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig, um Zulassungen zu identifizieren, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Zudem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, grundsätzlich eine zu viel und verstösst gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot.

Was hingegen unverständlich ist, sind die äussert langen Fristen für die Umsetzung. Insbesondere da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten! Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen. Weiter fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder schlecht umgesetzt werden?

Ausserdem braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Palv 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Wie der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 7. Oktober 2021 und der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 28. Juni 2022, unmissverständlich aufzeigen, ist die Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet. Dies insbesondere deshalb nicht, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». 50 Jahre nach dem Inkrafttreten und 25 Jahre nach der letzten Revision des Gewässerschutzrechts fordert die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission daher eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und der Aufsicht. Die entsprechenden Empfehlungen der Kommission, in den Kapiteln 2.2 bzw. 2.3 ihres Berichts, sind daher rasch und für die ganze Schweiz wirkungsvoll umzusetzen, weil grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben.



Weiter fordern wir, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht. Zudem soll der Bund grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werde.

Schliesslich ist zu vermerken, dass der Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach wie vor nicht geregelt wird. Gemäss EAWAG sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen, und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>und landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungs-planung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS  
ET ORGANISATIONS ROMANDS  
DE L'AGRICULTURE

Office fédéral de l'environnement  
Division Eaux  
Monbijoustrasse 40  
3003 Berne

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Lausanne, le 10 août 2022

## Révision de l'Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Mesdames, Messieurs,

Nous vous faisons parvenir la prise de position d'AGORA, organisation faitière de l'agriculture romande, dans le cadre de la consultation mentionnée en objet.

Comme mentionné dans le rapport explicatif, cette consultation découle de l'initiative parlementaire 19.475 dont AGORA avait soutenu l'adoption vu qu'il s'agissait d'ancrer dans la législation les objectifs du plan d'actions national sur les produits phytosanitaires. Nous estimons toutefois, qu'à l'instar du premier train de mesures adoptées en avril dernier, certaines modifications proposées dans la présente consultation sortent du cadre et des objectifs fixés par le Parlement. De même que les principaux efforts se concentrent sur le secteur agricole. Nous nous permettons donc de vous faire part de plusieurs remarques et demandes de modifications.

### Art. 47a Contrôle des aires de remplissage et de lavage

Pour que la nouvelle législation soit crédible, elle doit d'une part s'appliquer non seulement aux produits phytosanitaires mais également à tous les autres pesticides, en l'occurrence les biocides et d'autre part, être appliquées à tous les utilisateurs de ces pesticides.

<sup>1</sup> *Les cantons recensent et contrôlent tous les quatre ans les aires de remplissage et de lavage des utilisateurs professionnels et commerciaux de ~~produits phytosanitaires~~ **pesticides** sur lesquelles sont remplis ou nettoyés les pulvérisateurs et les atomiseurs. En fonction de la gravité du risque de pollution des eaux, ils veillent à ce qu'il soit remédié immédiatement, mais au plus tard dans un délai de deux ans, aux manquements constatés.*

### Art. 48, al. 3

Le réseau d'observation NAWA offre une vision pertinente de l'état des cours d'eaux en Suisse en fournissant un aperçu représentatif de la réalité du réseau hydrographique du pays selon le rapport explicatif. Nous estimons donc préférable de se baser sur lui plutôt que sur des analyses cantonales dont la méthodologie varie et, surtout, dont la systématique basée sur les risques fait qu'il y a un biais objectif. En effet, ces analyses auront tendance à se concentrer sur les cours d'eau problématiques et donc à renforcer les cas critiques.

<sup>3</sup> *~~Les cantons communiquent à l'OFEV, selon ses indications, les résultats de leurs analyses et de leurs enquêtes sur les pesticides dans les eaux au plus tard le 1er juin de chaque année.~~*

#### Art. 48a Déclaration de dépassement d'une valeur limite

Les valeurs fixées dans la définition d'un dépassement répété et étendu ne correspondent pas à ces termes et doivent être revus à la hausse.

<sup>3</sup> Une valeur limite au sens de l'art. 9, al. 3, LEaux est considérée dépassée de manière répétée et étendue lorsque :

- a. en l'espace d'un an, un dépassement est constaté dans au moins ~~trois~~ **huit** cantons et ~~5~~ **30** % des eaux analysées dans tout le pays, ~~ainsi que dans au moins cinq eaux différentes~~; et
- b. l'étendue visée à la let. a est constatée au moins lors de ~~deux~~ **trois** années sur une période de cinq ans.

#### Dispositions transitoires

La définition des zones et périmètres de protection des eaux souterraines réalisée par les cantons doit être faite en tenant compte des restrictions d'usage auxquelles devront faire face les utilisateurs actuelles. Ceci nécessite donc une pesée des intérêts ainsi qu'un dédommagement adéquat.

<sup>4</sup> Les cantons veillent à ce que :

- a. les zones et périmètres de protection des eaux souterraines soient pris en compte dans les plans directeurs et dans les plans d'affectation et délimités au plus tard jusqu'au 31 décembre 2030 ;
- b. les mesures de protection non encore appliquées soient mises en œuvre **de manière proportionnée** au plus tard jusqu'au 31 décembre 2034 ;
- c. **les restrictions d'usage imposées aux propriétaires soient indemnisées à leur juste valeur.**

Aussi, AGORA vous invite à prendre en compte les remarques qui précèdent et vous adresse, Mesdames, Messieurs, ses salutations les meilleures.

AGORA



Bernard Leuenberger  
Président



Loïc Bardet  
Directeur



Numéro de dossier: OFEV-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordonnance sur la protection des eaux (OPac)**

Vous nous facilitez l'évaluation si vous mettez votre relevé à notre disposition par voie électronique sous forme de document Word. Merci. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grâce.

senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Nous vous invitons à transmettre vos avis à l'adresse e-mail suivante:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Sender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	AgriGenève
Abbreviation / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	15 rue des Sablières, 1242 Satigny
Name / Nom / Nome	François Erard, Directeur
Référence / Date / Données	21 juillet 2022



### 1.1 Remarques générales / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur ou Madame,

Nous avons pris connaissance de la mise en consultation du chagement d'ordonnance sur la protection des eaux 2023. Permettez-nous de vous soumettre nos inquiétudes et remarques directement associées aux propositions de modification d'article.

En vous remerciant de votre attention, nous vous adressons nos cordiales salutations.

**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**

- Consentement / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Large approbation  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Rejet / Rejeté / Désapprovazione



**1.2 Commentaires sur les articles et annexes / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Chiffre / Chiffrement / Numero	Consentement / Approbation / Approvazione	Application / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
47 a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Partiel / partiel / parcial		<p>Nous prenons bonne note de l'intention de soumettre aux cantons le contrôle, tous les 4 ans, des places de lavage et de remplissage afin d'identifier les cas problématiques pour les soumettre à l'OFEV.</p> <p>Nous attendons dans cette démarche que l'ensemble des sphères publiques et privées, tous secteurs économiques confondus, utilisant des produits pouvant polluer les eaux soient ainsi contrôlés tous les 4 ans.</p> <p>Nous déplorons néanmoins que seulement 2 ans soient accordés pour corriger le tir chez les cas problématique. Au vu de la complexité des démarches administratives pour l'obtention d'une autorisation de construire, nous demandons que le délai soit de 5 ans et non de 2 ans.</p>
Article 48 bis	<input type="checkbox"/> Ja / oui / oui <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / non <input type="checkbox"/> Partiel / partiel / parcial		<p>Nous relevons que l'ordonnance accorde à l'OFEV la légitimité de déclarer un produit au service de certification si la substance est étendue et répétée dans les cours d'eau nationaux. Nous sommes rassurés que la pesée des intérêts entre la production alimentaire et la protection de l'environnement se fasse par un tiers au sein de l'Office de la sécurité alimentaire. Dans le souci de prendre une décision sur une base éclairée, nous souhaitons une expertise et une évaluation de l'OFAG sur les pertes</p>



Chiffre / Chiffrement / Numero	Consentement / Approbation / Approvazione	Application / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>nationales en production et en économie alimentaire pour chaque produit identifié et déclaré par l'OFEV comme problématique. Ainsi l'Office de la sécurité alimentaire disposera de toute l'information utile pour faire une pesée des intérêts équilibrée et non uniquement dans l'intérêt d'une politique publique fédérale.</p> <p>Concernant la détermination des critères qui définissent un dépassement de limite réputé comme « étendu » et « répété » nous rejoignons totalement les commentaires et propositions de modification faites par USP dans sa prise de position.</p> <p>Pour finir, l'observation des dépassements de seuil sont basée sur des échantillonnages sélectionnés sur des critères non annoncés dans l'exposé des motifs. Vu que l'eau potable est une ressource dans la mesure où elle est significativement accessible, à savoir les lacs, les grands cours d'eaux et les nappes, nous demandons que les échantillonnages se fassent prioritairement sur ces ressources. A notre sens les petits cours d'eau doivent être exclus des échantillons car le principe de concentration influencé par les sécheresses de plus en plus fréquentes risque de fortement influencer les résultats. Nous profitons ici de relever l'intérêt de mettre en place des systèmes d'irrigation et parallèlement un apport d'eau dans les rivières pour limiter leur étiage afin de préserver leur biodiversité</p>

Chiffre / Chiffrement / Numero	Consentement / Approbation / Approvazione	Application / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>ainsi que de diminuer les concentrations en polluant. Des projets alliant irrigation agricole et soutien aux rivières devrait être une démarche encouragée et financée conjointement entre OFAG et l'OFEV dans un intérêt commun.</p>
<p>Disposition transitoire al. 2, 3, 4 et 5</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / oui    <input checked="" type="checkbox"/>Nein / non / non  <input type="checkbox"/>Partiel / partiel / parcial</p>		<p>Nous nous inquiétons de la nouvelle intention de délimiter, d'ici fin 2030, toutes les zones de protection des eaux souterraines et tous les périmètres de protection nécessaires pour une utilisation future des eaux souterraines. Ce, pour tous les captages d'intérêt public, ainsi que la mise en œuvre obligatoire pour 2034 des mesures de protection prescrites par le droit fédéral sur ces périmètres de protection des eaux souterraines. Une telle mesure de protection reste en l'état floue quant à ces incidences sur l'activité agricole. Les nappes d'approvisionnement en eau (ex : la nappe du Genevois, plus de 3800 ha) se localise sous de grands territoires agricoles. Imposer des mesures restrictives pour les pratiques agricoles sur de telles surfaces entraînera des conséquences non seulement pour les exploitations concernées mais également pour l'ensemble des filières agricoles genevoises. Nous demandons, lors de l'élaboration des périmètres et des mesures de protection associées, que des diagnostics agricoles soient réalisés afin d'identifier leur incidence sur l'agriculture, ceci dans le but de donner les clés pour réaliser une pesée des intérêts éclairée,</p>

Chiffre / Chiffrement / Numero	Consentement / Approbation / Approvazione	Application / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			voire élaborer des solutions pour compenser équitablement les pertes d'exploitation identifiées.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Agrijura – Chambre d'agriculture du Jura
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	CJA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rue Saint Maurice 17, 2852 Courtételle
Name / Nom / Nome	M. François Monin, Directeur
Datum / Date / Data	02.08.2022



### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

En principe, nous saluons les propositions formulées. Si la qualité de l'eau utilisée comme eau potable est garantie à long terme, la production de denrées alimentaires a alors un avenir à long terme en Suisse. Nous avons besoin de cette garantie, car la délocalisation de la production à l'étranger n'est pas une solution. Sans cette garantie, la dépendance vis-à-vis de l'étranger ne fera qu'augmenter et l'objectif ne peut pas être de réduire la production en Suisse pour importer des marchandises de l'étranger qui, dans leurs pays de production, polluent l'environnement avec des substances interdites chez nous.

Nous sommes également d'avis que non seulement les pesticides (produits phytosanitaires, biocides, médicaments vétérinaires) peuvent menacer les eaux souterraines, mais aussi les produits pharmaceutiques (ex. diclofénac) et les ingrédients cosmétiques, appelés composés traces anthropogènes. C'est pourquoi ces deux catégories doivent également être mesurées et limitées ou interdites, comme pour les pesticides.

Nous saluons les directives concernant le contrôle des aires de remplissage et de lavage ainsi que les délais pour remédier aux défauts. Les aires de remplissage et de lavage des pulvérisateurs qui ne sont pas correctement installées sont une source importante d'apports ponctuels qui polluent les eaux de surface.

En ce qui concerne l'autorisation et la réévaluation des produits phytosanitaires en Suisse, il existe des différences importantes par rapport aux biocides. La procédure d'autorisation des biocides est harmonisée avec celle de l'UE. La Suisse reprend toutes les autorisations de biocides de l'UE, même pour les substances actives qui sont interdites depuis longtemps en Suisse en tant que produits phytosanitaires (p. ex. le fipronil ou la clothianidine). Cette inégalité doit être supprimée.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<ul style="list-style-type: none"> <li>· L'obligation de contrôle tous les quatre ans est accueillie favorablement.</li> <li>· Les délais qui doivent être accordés pour la correction des défauts sont accueillis favorablement.</li> </ul> <p>al. 1, proposition : <sup>1</sup> Les cantons relèvent et contrôlent <del>tous</del> <b>au moins une fois en</b> quatre <b>ans</b> [...].</p>	Précision du texte pour faciliter la mise en œuvre des contrôles.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	En plus des pesticides, les composés traces anthropogènes sont à mentionner.	Les composés traces anthropogènes peuvent également dépasser les valeurs limites. Voir les remarques générales.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	En plus des pesticides, les composés traces anthropogènes sont à mentionner.	Les composés traces anthropogènes peuvent également dépasser les valeurs limites. Voir les remarques générales. Remarque : L'art. 9 LEaux ne comprend à notre avis pas d'al. 3. La référence doit être faite à l'al. 2, let. c.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	En plus des pesticides, les composés traces anthropogènes sont à mentionner. Le texte est donc à compléter ainsi : .... à l'annexe 2, ch. 11, al. 3, ch. <b>3 et 4</b>	Les composés traces anthropogènes peuvent également dépasser les valeurs limites. Voir les remarques générales.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. en l'espace d'un an, un dépassement est constaté dans au moins trois cantons <del>et</del> <b>ou</b> 5 % des eaux analysées dans tout	Le canton du Jura a connu ces dernières années des dépassements aigus (>100 fois la valeur limite) de nicosulfuron dans certaines sources et cours d'eau. Les données d'autres cantons ont montré qu'il

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>le pays, <del>ainsi que dans au moins cinq eaux différentes;</del></p> <p>Proposition de texte pour l'al. 3, let. a :                      .... ainsi que dans au moins cinq eaux dont les bassins versants sont différents les uns des autres ; ...</p>	<p>s'agissait là d'un problème régional, lié à l'environnement karstique. Ainsi, une substance peut être inadéquate dans certains milieux seulement, avec un nombre limité de cantons ou de ressources concernées.</p> <p>Considérant que l'art 48a al.1 ne vise pas l'interdiction de substances, mais seulement leur réexamen, il est important de veiller à ne pas priver de réexamen des substances particulièrement toxiques pour les organismes aquatiques et mobiles dans certains milieux.</p> <p>Remarque : L'art. 9 LEaux ne comprend à notre avis pas d'al. 3. La référence doit être faite à l'al. 2, let. c.</p> <p>Les définitions de "répété" et de "répandu" sont en rapport avec le nombre total de cours d'eau, qui est en permanence le même dans toute la Suisse. La définition des deux termes doit donc représenter ce nombre de cours d'eau ou leur débit. Un nombre de stations de mesure variant arbitrairement ne donne aucun rapport mathématique fonctionnel avec le nombre de cours d'eau et n'est donc pas approprié pour l'application prévue.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.





Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Suisse
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Name / Nom / Nome	Martin Bossard
Datum / Date / Data	12. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

Die einschlägigen Berichte u.a. der GPK des Nationalrats zeigen auf, dass die Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet ist. Dies unter anderem, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». Die GPK-N fordert eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und der Aufsicht. Auch die Zustandsberichte des BAFU und der Forschung lassen keine Zweifel am Handlungsbedarf.

Die Bio-Landwirt:innen tragen kaum zu den Problemen, aber viel zu deren Lösung bei und wünschen sich, dass die Politik dies mit einer stärkeren Förderung unterstützt. Wir weisen darauf hin, dass der EU Green Deal unter anderem aus diesem Grund einen Anteil von 25% Bio bis 2030 anstrebt. Etwas Vergleichbares fehlt in der Schweiz.

Wir begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Vorschlag mit seiner Stossrichtung

Wir wünschen uns aber strengere Regeln und vor allem eine konsequente Durchsetzung. Es ist schwer zu verstehen, warum die Hürde für staatliches Eingreifen weiterhin hoch liegen soll, wenn doch die Zulassungsverfahren davon ausgehen, dass die gemessenen Pestizidmengen eigentlich gar nicht auftreten dürften. Es ist doch auch unvorstellbar, dass die Polizei bei Geschwindigkeitsübertretungen erst eingreifen darf, wenn fünf Prozent der Fahrer in drei Kantonen sich fehlerhaft verhalten.

Im Sinn der Transparenz ist es nötig, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und die Schlussfolgerungen immer und zeitnah veröffentlicht. Zudem soll der Bund offenlegen, welche Pflanzenschutzmittel aus welchen Gründen überprüft werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>sewie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	Die Präzisierung auf drei Kantone ist ausreichend. Fünf Prozent der Gewässer ist zu viel.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle bis 31.12.2024 und nicht erst 2026. Behebung der Mängel bis 2026 und nicht bis 2028.	Verweis auf die Dringlichkeit und die Berichte der GPK-N
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen	dito
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutz-zonen und -areale in der Richt- und Nutzungs-planung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	dito

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband AR
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BVAR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Stebenstr. 9
Name / Nom / Nome	Priska Frischknecht
Datum / Date / Data	9. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Mitte April 2022 hat der Bundesrat das zweite von mehreren Verordnungspaketen im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 zur Vernehmlassung freigegeben. Im hier vorliegenden Teil geht es um erste Anpassungen im Bereich Gewässerschutz. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

### **Einordnung der Vorlage im Gesamtkontext**

Noch nicht enthalten sind die vorgesehenen Regulierungen und Ausscheidungen der Zuströmbereiche für Gewässer, die der Trinkwassernutzung dienen. Dieser Teil war nicht Bestandteil der Pa.Iv.19.475 (Motion 20.3625 Zanetti) und wird darum separat behandelt. Die geplanten Regulierungen im Bereich der Zuströmbereiche werden jedoch nochmals einen erheblichen Impact auf die landwirtschaftliche Produktion haben und gewisse Teile dieser Vorlage beeinflussen. Beispielsweise soll der Weg der Neubeurteilung der Zulassung eines Wirkstoffs für gewisse Bereiche gar nicht gelten, der Wirkstoff soll sogleich verboten werden.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der BVAR unterstützt die Ziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP), nämlich die Risiken die sich beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ergeben können, nachhaltig zu reduzieren. Mit der Pa.Iv.19.475 werden die Ziele des NAP nun über Gesetze und Verordnungen verbindlich gemacht und auch zeitlich mit klaren Fristen terminiert. Der Bundesrat geht mit dieser Vorlage aber weit über die Ziele des NAP und die Beschlüsse des Parlaments hinaus, was wir klar ablehnen.

Der BVAR fordert mit Nachdruck, dass alle anderen Anwender von für die Umwelt, Gewässer und Mensch kritischen Chemikalien gleich wie die Landwirtschaft behandelt werden: Aufzeichnungs- und Ausbildungspflicht, Monitoring, Nationaler Risikoreduktionsplan für chemische Schadstoffe, Einschränkung und Verbot der Anwendungen usw. Eine neuste Studie der EAWAG (Kartierung unbekannter chemischer Schadstoffe in Schweizer Gewässern, Juni 2022) zeigt klar und deutlich das enorme Manko auf allen Stufen in diesem Bereich. Es ist inakzeptabel, dass die Landwirtschaft nach wie vor am Pranger steht, während man in sämtlichen anderen Anwendungsgebieten nicht einmal weiss, welche chemischen Stoffe überhaupt eingesetzt werden und auch nicht in welchen Mengen und wo.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Da Punkteinträge je nach Quelle mit 50 bis 70% übermässig stark zur Gewässerbelastung beitragen können, ist die lückenlose Sanierung, Erstellung und Kontrolle von konformen Befüll- und Waschplätzen eine zentrale Massnahme. Wir erwarten, dass sämtliche Anwender von PSM und Bioziden auch ausserhalb der Landwirtschaft gleichbehandelt werden. Diese sind ebenso lückenlos zu kontrollieren und darüber dem BAFU Bericht zu erstatten. Bezüglich Sammlung und Beseitigung von PSM-Waschwasser erwarten wir ausdrücklich, dass die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020 weiterhin ihre Gültigkeit behält.



Anstelle des vorgeschlagenen Einbezugs von kantonalen Monitoring-Daten schlagen wir den Ausbau von NAWA vor. Der Grund liegt in der Ausrichtung des Monitorings. Die Beprobung erfolgt heute risikobasiert, auch in den Kantonen. Es wird also gezielt in ausgewählten Klein- und Kleinstgewässern mit hohem Anteil Landwirtschaft nach PSM gesucht. Damit unterscheidet sich NAWA gegenüber dem Monitoring im Ausland wesentlich. NAWA ist mit den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) der EU nicht kompatibel. Obwohl die PSM-Zulassung der Schweiz weitestgehend mit jener der EU harmonisiert ist, können die Messergebnisse nicht verglichen werden. Damit der Zustand der Schweizer Gewässer effektiv abgebildet werden kann, muss das Monitoring der Schweiz ausgebaut und angepasst werden. Ohne diesen Ausbau kann der Auftrag aus Art. 48a, die Überprüfung von "wiederholt" und "verbreitet", nicht umgesetzt werden. Es braucht beim Monitoring zudem einen Kurswechsel. Der Schutz der Kulturen ist ein gleichwertiges Schutzziel aus dem NAP. Das Monitoring muss also auch die Landwirtschaft unterstützen und befähigen, die richtigen Massnahmen an der Quelle zu treffen und gleichzeitig den Schutz der Kulturen gewährleisten, so dass auch in Zukunft eine angemessene pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Wir erinnern den Bundesrat an dieser Stelle daran, dass er nicht den Auftrag hat, sämtliche konventionellen Pflanzenschutzmittel zu beseitigen.

Das Monitoring ist so zu terminieren, dass die Sanierung der Waschplätze vorher abgeschlossen werden kann. Es darf also nicht vor 2028 aufgenommen werden, da es sonst zu fehlaussagen kommt und Wirkstoffe zurückgezogen werden, die in der korrekten Anwendung gar keine Probleme darstellen. Diese Problematik zieht sich wie ein Roter Faden durch die ganze Pa.IV. Es sind dermassen viele Massnahmen aufgegleist (auch regionale, kantonale und von Seiten der Branchen), die in den kommenden 2 bis 3 Jahren greifen, dass erstens die Übersicht verloren gegangen ist und zweitens keine Aussage mehr möglich ist, welche Massnahme wie wirkt. Gleichzeitig werden laufend neue Massnahmen in die Umsetzung gegeben. Das Monitoring muss diesem Umstand dringend Rechnung tragen!

Der BVAR erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden. Die aktuelle Praxis des BAFU, sich auf PSM zu konzentrieren, ist fachlich nicht korrekt.

Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: "Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen". Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT "verbreitet" und auch NICHT "grosse Teile der Schweiz". Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen - insbesondere dann, wenn ein risikobasiertes Monitoring angewandt wird. Unter "wiederholt und verbreitet" bzw. "grosse Teile der Schweiz" verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen sind. Unseren Anpassungsvorschlag finden Sie unter Punkt 1.2.

Wir gehen davon aus, dass es mit der Umsetzung der noch offenen Gewässerschutzzonen und der Ausscheidung der Zuströmbereiche zu substantziellen Nutzungseinschränkungen bis hin zu Anbauverböten im Pflanzenbau kommt. Zielkonflikte mit Nitrat, Erosion oder Bodenverdichtung (Ackerbau ohne Herbizide) und generelle Nutzungskonflikte werden folgen. Wir fordern, dass erstens diese Ziel- und Nutzungskonflikte bei der Planung und Ausarbeitung der Schutzzonen und der Nutzungseinschränkungen miterfasst und berücksichtigt werden, zweitens eine Interessenabwägung vorgenommen wird und drittens bei übermässigen Einschränkungen eine Entschädigung erfolgt. Der erläuternde Bericht ist betr. Umsetzung Grundwasserschutzzone einseitig abgefasst. Es ist nicht nachteilig, wenn Grundwasserfassungen aufgegeben werden. Dies ist vielmehr der Sinn der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen bei einem Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Wenn dann die Interessen am Erhalt der bisherigen Nutzung höher gewichtet werden, entspricht das den Zielen der Gesetze. Zudem wird pauschal der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern als unzulässige Tätigkeit beschrieben, was nicht zutrifft (vgl. Anhang 2.6, Ziffer 3.3.2 ChemRRV). Es sind Fälle von

Trinkwasserfassungen bekannt, deren Qualität einwandfrei ist, obwohl in der Grundwasserschutzzone S2 flüssige Hofdünger gemäss den Ausnahmebestimmungen ChemRRV ausgebracht werden.  
Die Entschädigung muss nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt werden. Die unter Punkt 5.2 in den Erläuterungen erwähnte "Dienstleistung an der eigenen Bevölkerung und erhöhte Standortattraktivität" hat für die Bewirtschafter eine Kostenfolge und dementsprechend auch einen Preis. Niemand kann auf Dauer Gratisdienstleistungen anbieten.

Diese Vorlage wird sehr grosse Auswirkungen auf den Pflanzenbau der Schweiz haben, insbesondere wenn in einem nächsten Schritt auch noch die Zuströmbereiche folgen. Wir teilen daher die Aussage im erläuternden Bericht auf Seite 13 - Punkt 5.3 - ausdrücklich nicht. Im Gegenteil - wird die Vorlage wie jetzt vorgesehen umgesetzt, erwarten wir eine Welle von Neuüberprüfungen und in der Folge Rückzüge von PSM-Wirkstoffen. Weil die Schweiz immer die finanzielle Möglichkeit hat, sich auf dem internationalen Markt mit Lebensmitteln einzudecken, wird der Bundesrat kaum von seiner Möglichkeit für gezielte Ausnahmen Gebrauch machen, was auch dem BAFU klar sein dürfte. So wird bei weiteren Kulturen das passieren, was wir beim Zucker bereits heute erleben: In der Schweiz bleiben die dringend benötigten Mittel (bei ZR die Saatbeizmittel) verboten - die Anbaufläche sinkt Jahr für Jahr - wir importieren immer mehr Zucker, der genau mit diesen bei uns verbotenen Mitteln erzeugt wurde. Das ist weder nachhaltig noch ökologisch noch verantwortungsbewusst.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Kontrollintervall: 8 Jahre nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren sind ausreichend. Es handelt sich um Installationen, welche i.d.R. nach Erstellung keine Änderungen mehr erfahren. Dichte Mistplätze müssen weiterhin akzeptiert bleiben.</b></p> <p><b>Bei den Kontrollen der Waschplätze ist wichtig, dass diese mit den übrigen Kontrollen in der Landwirtschaft koordiniert erfolgen.</b></p> <p><b>Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber, Werkhöfe der Gemeinde und Kantone und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</b></p>	<p>Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpfeils Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.</p> <p>Es ist wichtig, dass ein geprüfter Mistplatz weiterhin als Füll- oder Waschplatz verwendet werden kann, obwohl es sich nicht um einen Befüll- und Waschplatz handelt. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu eng gefasst. Der Begriff «Befüll- und Waschplatz» muss durch die korrekt ausgeführte Handlung ersetzt werden.</p> <p>Der Kontrollintervall von 8 Jahren nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren ist ausreichend.</p> <p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>Die Aussage im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV zur Beseitigung des Spül- und Reinigungswassers (Seite 7,</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Absatz 4) ist verwirrend: «Der Kanton muss bestimmen, wie solches Abwasser beseitigt wird». Wir verweisen dazu auf die interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020, an welcher wir ausdrücklich festhalten.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><del>Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</del>  Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit dem Ausland auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)</p>	<p>Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt der BVAR ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.</p> <p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p> <p>Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fliessgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau handelt, es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risikobasierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kantone gezielt Gewässer beproben, in denen sie eine</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Überschreitung vermuten – also auch risikobasiert vorgehen.</p> <p>NAWA ist also kein repräsentatives Messnetz für das Monitoring und die Beschreibung des Zustands der Schweizer Fließgewässer. Würden nun noch kantonale Daten aus weiteren, gezielt gesuchten Kleinstgewässern hinzukommen, ist bereits jetzt vorhersehbar, dass die Anzahl der Überschreitungen zunimmt. Es ist nicht Aufgabe des Monitorings, möglichst viele Überschreitungen zu detektieren, sondern die Branchen bei der Findung und Umsetzung möglichst effektvoller Risikoreduktionsmassnahmen zu unterstützen. Zudem sollten die Ergebnisse mit jenen der EU vergleichbar sein, was heute nicht der Fall ist.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
Art. 48 Abs. 3, Ziffer 4 (neu)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von PSM befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren, effiziente Verhinderungsmassnahmen zu</p>	<p>Das Gewässermonitoring das BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>entwickeln, welche die pflanzliche Produktion möglichst wenig beeinträchtigen, um so die Ziele des Absenkpades Pflanzenschutzmittel zielgerichtet zu erreichen.</p>	<p>den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt.</p>
<p>Art. 48a Abs. 1, a und b</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL).</p> <p>Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung geschickt wird, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.</p>	<p>Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden– eine nicht haltbare Situation.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. <i>Art. 47, Abs. 1a GschV «ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der Verunreinigung».</i> Dieser im Gesetz</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>festgehaltene Auftrag wird heute gar nicht umgesetzt.</p> <p>Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Daher kann das Monitoring erst nach Ablauf der Übergangsfristen aufgenommen werden.</p> <p>Die neu vorgesehenen Produktionssystembeiträge und die Kontrollen der PSM-Anwendungsaufgaben werden per 2023 eingeführt und schrittweise umgesetzt.</p> <p>Erfahrungsgemäss braucht das eine gewisse Zeit. Es folgen bis 2026 die Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) und das Meldesystem dNPSM. Bis spätestens 2028 müssen sämtliche PSM-Befüll- und Waschplätze saniert sein. Alle diese Instrumente haben zum Ziel, die Risiken des PSM-Einsatzes und die Mengen nachhaltig zu reduzieren. Das Monitoring des BAFU muss diesen Umständen Rechnung tragen und entsprechend zeitversetzt terminiert werden, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.</p>
Art. 48a Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definiert und durchzusetzen.</p>	<p>Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel,</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.
Art. 48a Abs. 3, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Definition "verbreitet"</b> Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <b>und mindestens auch in fünf Gewässern</b> überschritten wird.	Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: <u>"Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen"</u> . Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz".  Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.  Ebensowenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.
Übergangsbestimmung Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Siehe Kommentar zu Art. 47a
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden	Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass innert

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Grundwasserfassungen mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge</p> <p>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</p> <p>f. eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind</p> <p>g. eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung</p> <p>h. die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte</p> <p>i. die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden</p> <p>j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden</p> <p>k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können</p>	<p>kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Ein tierloser Betrieb, der auf Ackerbau ausgerichtet ist, hat dadurch massive Probleme, wenn plötzlich Teile seiner Fruchtfolge herausbrechen. Für das Gras löst er am Markt praktische nichts. Falls ein Betrieb Schweine- oder Geflügel hält, kann er sein eigenes Futtergetreide nicht mehr selbst anbauen. Wir stellen in jüngster Zeit fest, dass in laufenden Verhandlungen zwischen Grundeigentümer und Wasserversorger diese Fakten negiert oder sogar ganz ignoriert werden. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation.</p> <p>Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV). Werden</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten.</p> <p>Wir fordern darum im Minium, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser massiv eingeschränkt wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen.</p> <p>Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren Nitratreträgen führen können, müssen beschrieben werden.</p> <p>Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b> spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden</p> <p>c. dass die betroffenen <b>Grundeigentümer bei übermässigen</b></p>	<p>Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Sind die Einschränkungen und Verbote für den Eigentümer substanziell, braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden d. dass die Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird	einheitlich zu regeln und via Abwassergebühren zu finanzieren. Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar, weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband beider Basel
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BVBB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 1, 4450 Sissach
Name / Nom / Nome	Peter Saner, lic. iur. Geschäftsführer
Datum / Date / Data	8. August 2022





## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Mitte April 2022 hat der Bundesrat das zweite von mehreren Verordnungspaketen im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 zur Vernehmlassung freigegeben. Im hier vorliegenden Teil geht es um erste Anpassungen im Bereich Gewässerschutz. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

### **Einordnung der Vorlage im Gesamtkontext**

Noch nicht enthalten sind die vorgesehenen Regulierungen und Ausscheidungen der Zuströmbereiche für Gewässer, die der Trinkwassernutzung dienen. Dieser Teil war nicht Bestandteil der Pa.Iv.19.475 (Motion 20.3625 Zanetti) und wird darum separat behandelt. Die geplanten Regulierungen im Bereich der Zuströmbereiche werden jedoch nochmals einen erheblichen Impact auf die landwirtschaftliche Produktion haben und gewisse Teile dieser Vorlage beeinflussen. Beispielsweise soll der Weg der Neubeurteilung der Zulassung eines Wirkstoffs für gewisse Bereiche gar nicht gelten, der Wirkstoff soll sogleich gestrichen werden.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der BVBB unterstützt die Ziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP), nämlich die Risiken die sich beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ergeben können, nachhaltig zu reduzieren. Mit der Pa.Iv.19.475 werden die Ziele des NAP nun über Gesetze und Verordnungen verbindlich gemacht und auch zeitlich mit klaren Fristen terminiert. Der Bundesrat geht mit dieser Vorlage aber weit über die Ziele des NAP und die Beschlüsse des Parlaments hinaus, was wir nicht akzeptieren.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Da Punkteinträge je nach Quelle mit 50 bis 70% übermässig stark zur Gewässerbelastung beitragen können, ist die lückenlose Sanierung, Erstellung und Kontrolle von konformen Befüll- und Waschplätzen eine zentrale Massnahme. Wir erwarten, dass sämtliche Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft gleichbehandelt, also lückenlos kontrolliert werden und darüber dem BAFU Bericht erstattet wird. Bezüglich Sammlung und Beseitigung von PSM-Waschwasser erwarten wir ausdrücklich, dass die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020 weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Anstelle des vorgeschlagenen Einbezugs von kantonalen Monitoring-Daten schlagen wir den Ausbau von NAWA vor. Der Grund liegt in der Ausrichtung des Monitorings. Die Beprobung erfolgt heute risikobasiert, auch in den Kantonen. Es wird also gezielt in ausgewählten Klein- und Kleinstgewässern mit hohem Anteil Landwirtschaft nach PSM gesucht. Damit unterscheidet sich NAWA gegenüber dem Monitoring im Ausland wesentlich. NAWA ist mit den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) der EU nicht kompatibel. Obwohl die PSM-Zulassung der Schweiz weitestgehend mit jener der EU harmonisiert ist, können die Messergebnisse nicht verglichen werden. Damit der Zustand der Schweizer Gewässer effektiv abgebildet werden kann, muss das Monitoring der Schweiz ausgebaut und angepasst werden. Ohne diesen Ausbau kann der Auftrag aus Art. 48a, die Überprüfung von "wiederholt" und "verbreitet", nicht umgesetzt werden. Es braucht beim Monitoring einen Kurswechsel. Der Schutz der Kulturen ist ein gleichwertiges Schutzziel aus dem NAP. Das



Monitoring muss also auch die Landwirtschaft unterstützen und befähigen, die richtigen Massnahmen an der Quelle zu treffen und gleichzeitig den Schutz der Kulturen gewährleisten, so dass auch in Zukunft eine angemessene pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Wir erinnern den Bundesrat an dieser Stelle daran, dass er nicht den Auftrag hat, sämtliche konventionellen Pflanzenschutzmittel zu beseitigen.

Das Monitoring ist so zu terminieren, dass die Sanierung der Waschplätze vorher abgeschlossen werden kann, also nicht vor 2028, da es sonst zu fehlaussagen kommt und Wirkstoffe zurückgezogen werden, die in der korrekten Anwendung gar keine Probleme darstellen. Diese Problematik zieht sich wie ein Roter Faden durch die ganze Pa.IV. Es sind dermassen viele Massnahmen aufgegleist (auch regionale, kantonale und von Seiten der Branchen), die in den kommenden 2 bis 3 Jahren greifen, dass erstens die Übersicht verloren gegangen ist und zweitens keine Aussage mehr möglich ist, welche Massnahme wie wirkt. Gleichzeitig werden laufend neue Massnahmen in die Umsetzung gegeben. Das Monitoring muss diesem Umstand unbedingt Rechnung tragen!

Der BVBB erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden. Die aktuelle Praxis des BAFU, sich vornehmlich auf PSM zu konzentrieren, ist nicht korrekt, schon gar nicht fachlich.

Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: *"Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen"*. Drei Kantone in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT "verbreitet" und auch NICHT "grosse Teile der Schweiz". Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen - insbesondere dann, wenn ein risikobasiertes Monitoring angewandt wird. Unter *"wiederholt und verbreitet"* bzw. *"grosse Teile der Schweiz"* verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen ist. Unseren Anpassungsvorschlag finden Sie unter Punkt 1.2.

Wir gehen davon aus, dass es mit der Umsetzung der noch offenen Gewässerschutzzone und der Ausscheidung der Zuströmbereiche zu substantiellen Nutzungseinschränkungen bis hin zu Anbauverböten im Pflanzenbau kommt. Zielkonflikte mit Nitrat, Erosion oder Bodenverdichtung (Ackerbau ohne Herbizide) und generelle Nutzungskonflikte werden folgen. Wir fordern, dass erstens diese Ziel- und Nutzungskonflikte bei der Planung und Ausarbeitung der Schutzzone und der Nutzungseinschränkungen miterfasst und berücksichtigt werden, zweitens eine Interessenabwägung vorgenommen wird und drittens bei übermässigen Einschränkungen eine Entschädigung erfolgt. Der erläuternde Bericht ist betr. Umsetzung Grundwasserschutzzone einseitig abgefasst. Es ist nicht nachteilig, wenn Grundwasserfassungen aufgegeben werden. Dies ist vielmehr der Sinn der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen bei einem Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Wenn dann die Interessen am Erhalt der bisherigen Nutzung höher gewichtet werden, entspricht das den Zielen der Gesetze. Zudem wird pauschal der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern als unzulässige Tätigkeit beschrieben, was nicht zutrifft (vgl. Anhang 2.6, Ziffer 3.3.2 ChemRRV). Es sind Fälle von Trinkwasserfassungen bekannt, deren Qualität einwandfrei ist, obwohl in der Grundwasserschutzzone S2 flüssige Hofdünger gemäss den Ausnahmebestimmungen ChemRRV ausgebracht werden.

Die Entschädigung muss nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt werden. Die unter Punkt 5.2 in den Erläuterungen erwähnte "Dienstleistung an der eigenen Bevölkerung und erhöhte Standortattraktivität" hat für die Bewirtschafter eine Kostenfolge und dementsprechend auch einen Preis. Niemand kann auf Dauer Gratisdienstleistungen anbieten.

Diese Vorlage wird sehr grosse Auswirkungen auf den Pflanzenbau der Schweiz haben, insbesondere wenn in einem nächsten Schritt auch noch die Zuströmbereiche folgen. Wir teilen daher die Aussage im erläuternden Bericht auf Seite 13 - Punkt 5.3 - ausdrücklich nicht. Im Gegenteil - wird die Vorlage wie jetzt vorgesehen umgesetzt, erwarten wir eine Welle von Neuüberprüfungen und in der Folge Rückzüge von PSM-Wirkstoffen. Weil die Schweiz immer die finanzielle Möglichkeit hat, sich auf dem internationalen Markt mit Lebensmitteln einzudecken, wird der Bundesrat kaum von seiner Möglichkeit für gezielte Ausnahmen Gebrauch machen, was auch dem BAFU klar sein dürfte. So wird bei weiteren Kulturen das passieren, was wir beim Zucker bereits heute erleben: In der Schweiz bleiben die dringend benötigten Mittel (bei ZR die Saatbeizmittel) verboten - die Anbaufläche sinkt Jahr für Jahr - wir importieren immer mehr Zucker, der genau mit diesen bei uns verbotenen Mitteln erzeugt wurde. Das ist weder nachhaltig noch ökologisch noch verantwortungsbewusst.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</p>	<p>Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpfeils Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.</p> <p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>Die Aussage im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV zur Beseitigung des Spül- und Reinigungswassers (Seite 7, Absatz 4) ist verwirrend: «Der Kanton muss bestimmen, wie solches Abwasser beseitigt wird». Wir verweisen dazu auf die interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020, an welcher wir ausdrücklich festhalten.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><del>Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</del></p> <p>Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit dem Ausland auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)</p>	<p>Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt der BVBB ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.</p> <p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p> <p>Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fliessgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau handelt, es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risikobasierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kantone gezielt Gewässer beproben, in denen sie eine Überschreitung vermuten – also auch risikobasiert vorgehen.</p> <p>NAWA ist also kein repräsentatives Messnetz für das Monitoring und die Beschreibung des Zustands der Schweizer Fliessgewässer. Würden nun noch kantonale Daten aus weiteren, gezielt gesuchten Kleinstgewässern hinzukommen, ist bereits jetzt</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>vorhersehbar, dass die Anzahl der Überschreitungen zunimmt. Es ist nicht Aufgabe des Monitorings, möglichst viele Überschreitungen zu detektieren, sondern die Branchen bei der Findung und Umsetzung möglichst effektvoller Risikoreduktionsmassnahmen zu unterstützen. Zudem sollten die Ergebnisse mit jenen der EU vergleichbar sein, was heute nicht der Fall ist.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
Art. 48 Abs. 3, Ziffer 4 (neu)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von PSM befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren, effiziente Verhinderungsmassnahmen zu entwickeln, welche die pflanzliche Produktion möglichst wenig beeinträchtigen, um so die Ziele des Absenkpades Pflanzenschutzmittel zielgerichtet zu erreichen.</p>	<p>Das Gewässermonitoring das BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt.</p>
Art. 48a Abs. 1, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL).</b></p>	<p>Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung geschickt wird, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.</p>	<p>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden– eine nicht haltbare Situation.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. Art. 47, Abs. 1a GschV «ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der Verunreinigung», wird heute gar nicht umgesetzt.</p> <p>Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Wir gehen davon aus, dass das Monitoring zeitgleich startet – also 2023 und 2024. Das ist viel zu früh! Warum: Die neu vorgesehenen Produktionssystembeiträge und die</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Kontrollen der PSM-Anwendungsaufgaben werden per 2023 eingeführt und schrittweise umgesetzt.</p> <p>Erfahrungsgemäss braucht das eine gewisse Zeit. Es folgen bis 2026 die Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) und das Meldesystem dNPSM. Bis spätestens 2028 müssen sämtliche PSM-Befüll- und Waschplätze saniert sein. Alle diese Instrumente haben zum Ziel, die Risiken des PSM-Einsatzes und die Mengen nachhaltig zu reduzieren. Das Monitoring des BAFU muss diesen Umständen Rechnung tragen und entsprechend zeitversetzt terminiert werden, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.</p>
Art. 48a Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definiert und durchzusetzen.</p>	<p>Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel, Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.</p>
Art. 48a Abs. 3, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Definition "verbreitet"</b>            Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines</p>	<p>Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: "<u>Als</u></p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <b>und mindestens auch in fünf Gewässern</b> überschritten wird.</p> <p><b>Definition "wiederholt"</b> Ein Grenzwert gilt als wiederholt überschritten, wenn er in mindestens in <b>zwei drei</b> von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p>	<p><u>wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen</u>". Drei Kantone in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz".</p> <p>Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.</p> <p>Ebensowenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Siehe Kommentar zu Art. 47a
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen <b>mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge</b></p> <p>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b></p> <p>f. <b>eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind</b></p>	<p>Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass innert kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Ein tierloser Betrieb, der auf Ackerbau ausgerichtet ist, hat dadurch massive Probleme, wenn plötzlich Teile seiner Fruchtfolge herausbrechen. Für das Gras löst er am Markt praktische nichts. Falls ein Betrieb Schweine- oder Geflügel hält, kann er</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>g. eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung</p> <p>h. die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte</p> <p>i. die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden</p> <p>j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden</p> <p>k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können</p>	<p>sein eigenes Futtergetreide nicht mehr selbst anbauen. Wir stellen in jüngster Zeit fest, dass in laufenden Verhandlungen zwischen Grundeigentümer und Wasserversorger diese Fakten negiert oder sogar ganz ignoriert werden. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation.</p> <p>Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV). Werden Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten.</p> <p>Wir fordern darum im Minium, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser massiv eingeschränkt wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen.</p> <p>Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren Nitrateinträgen führen können, müssen beschrieben werden.</p> <p>Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b> spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden</p> <p>c. dass die betroffenen Grundeigentümer bei übermässigen Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden</p> <p>d. dass die Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird</p>	<p>Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Sind die Einschränkungen und Verbote für den Eigentümer substantiell, braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit einheitlich zu regeln und via Abwassergebühren zu finanzieren. Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar,</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

20. Juli 2022

Mit freundlichen Grüssen

Bauernverband beider Basel  
 Peter Saner, Geschäftsführer

**Von:** Adelina Tschudi <[adelina.tschudi@bvgl.ch](mailto:adelina.tschudi@bvgl.ch)>

**Gesendet:** Dienstag, 9. August 2022 07:14

**An:** \_BAFU-wasser <[BAFU-wasser@bafu.admin.ch](mailto:BAFU-wasser@bafu.admin.ch)>

**Betreff:** Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Glarner Bauernverband unterstützt die Stellungnahme des SBV zur Gewässerschutzverordnung.

Freundliche Grüsse

Adelina Tschudi



Glarner Bauernverband  
Ygrubenstrasse 9  
8750 Glarus

055 640 98 20  
[info@bvgl.ch](mailto:info@bvgl.ch)  
[www.bvgl.ch](http://www.bvgl.ch)



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	LBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5, 6210 Sursee
Name / Nom / Nome	Stefan Heller
Datum / Date / Data	09. August 2022





## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Gewässerschutzverordnung zuzustellen.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Da Punkteinträge je nach Quelle mit 50 bis 70% übermässig stark zur Gewässerbelastung beitragen können, ist die lückenlose Sanierung, Erstellung und Kontrolle von konformen Befüll- und Waschplätzen eine zentrale Massnahme. Wir erwarten, dass sämtliche Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft gleichbehandelt, also lückenlos kontrolliert werden und darüber dem BAFU Bericht erstattet wird. Bezüglich Sammlung und Beseitigung von PSM-Waschwasser erwarten wir ausdrücklich, dass die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020 weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Anstelle des vorgeschlagenen Einbezugs von kantonalen Monitoring-Daten schlagen wir den Ausbau von NAWA vor. Der Grund liegt in der Ausrichtung des Monitorings. Die Beprobung erfolgt heute risikobasiert, auch in den Kantonen. Es wird also gezielt in ausgewählten Klein- und Kleinstgewässern mit hohem Anteil Landwirtschaft nach PSM gesucht. Damit unterscheidet sich NAWA gegenüber dem Monitoring im Ausland wesentlich. NAWA ist mit den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) der EU nicht kompatibel. Obwohl die PSM-Zulassung der Schweiz weitestgehend mit jener der EU harmonisiert ist, können die Messergebnisse nicht verglichen werden. Damit der Zustand der Schweizer Gewässer effektiv abgebildet werden kann, muss das Monitoring der Schweiz ausgebaut und angepasst werden. Ohne diesen Ausbau kann der Auftrag aus Art. 48a, die Überprüfung von "wiederholt" und "verbreitet", nicht umgesetzt werden. Es braucht beim Monitoring einen Kurswechsel. Der Schutz der Kulturen ist ein gleichwertiges Schutzziel aus dem NAP. Das Monitoring muss also auch die Landwirtschaft unterstützen und befähigen, die richtigen Massnahmen an der Quelle zu treffen und gleichzeitig den Schutz der Kulturen gewährleisten, so dass auch in Zukunft eine angemessene pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Wir erinnern den Bundesrat an dieser Stelle daran, dass er nicht den Auftrag hat, sämtliche konventionellen Pflanzenschutzmittel zu beseitigen.

Das Monitoring ist so zu terminieren, dass die Sanierung der Waschplätze vorher abgeschlossen werden kann, also nicht vor 2028, da es sonst zu fehlausagen kommt und Wirkstoffe zurückgezogen werden, die in der korrekten Anwendung gar keine Probleme darstellen. Diese Problematik zieht sich wie ein Roter Faden durch die ganze Pa.IV. Es sind dermassen viele Massnahmen aufgegleist (auch regionale, kantonale und von Seiten der Branchen), die in den kommenden 2 bis 3 Jahren greifen, dass erstens die Übersicht verloren gegangen ist und zweitens keine Aussage mehr möglich ist, welche Massnahme wie wirkt. Gleichzeitig werden laufend neue Massnahmen in die Umsetzung gegeben. Das Monitoring muss diesem Umstand unbedingt Rechnung tragen!

Der LBV erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden. Die aktuelle Praxis des BAFU, sich vornehmlich auf PSM zu konzentrieren, ist nicht korrekt, schon gar nicht fachlich.

Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: "Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen". Die Definition von wiederholt, verbreitet und regelmässig bedürfen



jedoch einer Korrektur. Keinesfalls kann man von verbreitet sprechen, wenn drei Kantone in 5% aller untersuchten Gewässer oder gar in 5 Gewässer Rückstände nachgewiesen werden können. Auch der Begriff wiederholt wird viel zu eng ausgelegt, wenn damit ein Nachweis von zweimal innert fünf aufeinanderfolgenden Jahren die Rede ist. Unter "*wiederholt und verbreitet*" bzw. "*grosse Teile der Schweiz*" verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen ist. Unseren Anpassungsvorschlag finden Sie unter Punkt 1.2.

Die Umsetzung der Gewässerschutzzonen stimmen wir zu. Daraus entstehende Nutzungseinschränkungen müssen entsprechend abgegolten werden. Wir lehnen jedoch jegliche landwirtschaftliche Nutzungseinschränkung ab, welche aufgrund der Festlegung der Zuströmbereiche geplant sind. Solche sind bei einer korrekten Umsetzung der Schutzzonen nicht notwendig.

In jedem Fall braucht es jedoch bei der Ausscheidung von Schutzzonen eine Interessenabwägung. Die Qualität und Mächtigkeit einer Quelle muss den Folgen von Nutzungseinschränkungen gegenübergestellt werden. Dabei ist es durchaus möglich, dass eine Grundwasserfassung nicht mehr weiter genutzt werden kann.

Falsch umschrieben ist das pauschale Verbot der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern. In der Gewässerschutzzone S2 ist der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern erlaubt, sofern es die Bodenstruktur zulässt.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.	<p>Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpflanzenschutzmittels. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.</p> <p>Für eine effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p>
Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><del>Die Kantone teilen dem BAFU nach diesen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</del></p> <p>Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit dem Ausland auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben</p>	<p>Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt der LBV ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.</p> <p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)	<p>Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fließgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau, handelt es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risiko-basierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
Art. 48 Abs. 3, Ziffer 4 (neu)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von PSM befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren, effiziente Verhinderungsmassnahmen zu entwickeln, welche die pflanzliche Produktion möglichst wenig beeinträchtigen, um so die Ziele des Absenkpades Pflanzenschutzmittel zielgerichtet zu erreichen.	Das Gewässermonitoring das BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt.
Art. 48a Abs. 1, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL).	Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung geschickt wird, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.</p>	<p>Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden – eine nicht haltbare Situation.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. Art. 47, Abs. 1a GschV «ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der Verunreinigung», wird heute gar nicht umgesetzt.</p> <p>Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Wir gehen davon aus, dass das Monitoring zeitgleich startet – also 2023 und 2024. Das ist viel zu früh! Warum: Die neu vorgesehenen Produktionssystembeiträge und die Kontrollen der PSM-Anwendungsaufgaben werden per 2023 eingeführt und schrittweise umgesetzt. Erfahrungsgemäss braucht das eine ge-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			wisse Zeit. Es folgen bis 2026 die Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) und das Meldesystem dNPSM. Bis spätestens 2028 müssen sämtliche PSM-Befüll- und Waschplätze saniert sein. Alle diese Instrumente haben zum Ziel, die Risiken des PSM-Einsatzes und die Mengen nachhaltig zu reduzieren. Das Monitoring des BAFU muss diesen Umständen Rechnung tragen und entsprechend zeitversetzt terminiert werden, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.
Art. 48a Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definiert und durchzusetzen.</b>	Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel, Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.
Art. 48a Abs. 3, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Definition "verbreitet"</b> Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <b>und mindestens auch in fünf Gewässern</b> überschritten wird.	Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: <u>"Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen"</u> . Drei Kantone in 5% aller unter-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>Definition "wiederholt"</b>                      Ein Grenzwert gilt als wiederholt überschritten, wenn er in mindestens in <b>zwei drei</b> von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p>	<p>suchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz".</p> <p>Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.</p> <p>Ebensowenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Siehe Kommentar zu Art. 47a
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen <b>mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge</b></p> <p>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b></p> <p>f. <b>eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind</b></p> <p>g. <b>eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung</b></p> <p>h. <b>die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen</b></p>	<p>Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass innert kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Ein tierloser Betrieb, der auf Ackerbau ausgerichtet ist, hat dadurch massive Probleme, wenn plötzlich Teile seiner Fruchtfolge herausbrechen. Für das Gras löst er am Markt praktische nichts. Falls ein Betrieb Schweine- oder Geflügel hält, kann er sein eigenes Futtergetreide nicht mehr selbst anbauen. Wir stellen in jüngster Zeit fest, dass in laufenden Verhandlungen zwischen Grundeigentümer und Wasserversorger</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte</p> <p>i. die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden</p> <p>j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden</p> <p>k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können</p>	<p>diese Fakten negiert oder sogar ganz ignoriert werden. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation.</p> <p>Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV).</p> <p>Werden Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten.</p> <p>Wir fordern darum im Minium, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>massiv eingeschränkt wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen.</p> <p>Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren Nitratreinträgen führen können, müssen beschrieben werden.</p> <p>Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b> spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden</p> <p><b>c. dass die betroffenen Grundeigentümer bei Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden</b></p> <p><b>d. dass die Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird</b></p>	<p>Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden.</p> <p>Sind die Einschränkungen und Verbote für den Eigentümer substanziell, braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit einheitlich zu regeln und via Abwassergebühren zu finanzieren.</p> <p>Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutz-zonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar, weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	St. Galler Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SGBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Name / Nom / Nome	Muriel Kofler
Datum / Date / Data	01.Juli.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen, dass mit der Ausweitung der Kontrollpflicht für Wasch- und Befüllplätze für alle professionellen Anwender gleiche Bedingungen herrschen. Bedeutend ist, dass alle Akteure (Herstellung, Verkauf, Verbraucher, Anwender), die mit diesen Stoffen in Kontakt kommen, informiert und sensibilisiert werden. Weiter bietet sich an, über Ressourcenprojekte oder Pilotprojekte Informationen über Eintragsquellen von Pflanzenschutzmitteln zu erhalten, bevor Wirkstoffe in die direkte Überprüfung gehen. Die Datenlage betreffend Eintragsquellen, Wirkstoffverläufe, Witterungseinflüsse etc. ist nach wie vor nicht existent oder sehr gering.

Die Definition von wiederholt und verbreiteten Grenzwertüberschreitungen muss verbessert werden. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass Pestizide zur Überprüfung der Zulassung gemeldet werden, wenn nicht klar ist, ob die Ursache für Grenzwertüberschreitungen bei professionellen oder „Hobby“-Anwendern liegt oder bei weiteren Anwendungen wie beispielsweise auf Dächern/Fassaden, Hundehalsbändern, welche mit Insektiziden behandelt sind, Holzschutz etc.. Insbesondere solange die neuen Bestimmungen für die Fachbewilligung und entsprechend der eingeschränkte Verkauf von risikoreichen PSM noch nicht umgesetzt ist, bzw. diese Produkte (auch Restbestände) im nicht-professionellen Bereich angewendet werden. Entsprechend braucht es hier eine Übergangsfrist bis mindestens 2026 plus Aufbrauchfrist. Auch die Umsetzung der Waschplatzkontrolle auf erweiterte Kreise inkl. Frist für die Behebung von Mängeln würden ein Inkrafttreten von Art. 48a ab 2029 rechtfertigen.

Anstelle des vorgeschlagenen Einbezugs von kantonalen Monitoring-Daten schlagen wir den Ausbau von NAWA vor. Der Grund liegt in der Ausrichtung des Monitorings. Die Beprobung erfolgt heute risikobasiert, auch in den Kantonen. Es wird also gezielt in ausgewählten Klein- und Kleinstgewässern mit hohem Anteil Landwirtschaft nach PSM gesucht. Damit unterscheidet sich NAWA gegenüber dem Monitoring im Ausland wesentlich. NAWA ist mit den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) der EU nicht kompatibel. Obwohl die PSM-Zulassung der Schweiz weitestgehend mit jener der EU harmonisiert ist, können die Messergebnisse nicht verglichen werden. Damit der Zustand der Schweizer Gewässer effektiv abgebildet werden kann, muss das Monitoring der Schweiz ausgebaut und angepasst werden. Ohne diesen Ausbau kann der Auftrag aus Art. 48a, die Überprüfung von "wiederholt" und "verbreitet", nicht umgesetzt werden. Es braucht beim Monitoring einen Kurswechsel. Der Schutz der Kulturen ist ein gleichwertiges Schutzziel aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP). Das Monitoring muss also auch die Landwirtschaft unterstützen und befähigen, die richtigen Massnahmen an der Quelle zu treffen und gleichzeitig den Schutz der Kulturen gewährleisten, so dass auch in Zukunft eine angemessene pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Wir erinnern den Bundesrat an dieser Stelle daran, dass er nicht den Auftrag hat, sämtliche konventionellen Pflanzenschutzmittel zu beseitigen.

Der SGBV erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden. Die aktuelle Praxis des BAFU, sich vornehmlich auf PSM zu konzentrieren, ist nicht korrekt, schon gar nicht fachlich.

Diese Vorlage wird sehr grosse Auswirkungen auf den Pflanzenbau der Schweiz haben, insbesondere wenn in einem nächsten Schritt auch noch die Zuströmbereiche folgen. Wir teilen daher die Aussage im erläuternden Bericht auf Seite 13 - Punkt 5.3 - ausdrücklich nicht. Im Gegenteil - wird die Vorlage wie jetzt vorgesehen umgesetzt, erwarten wir eine Welle von Neuüberprüfungen und in der Folge Rückzüge von PSM-Wirkstoffen. Weil die Schweiz immer die finanzielle Möglichkeit hat, sich auf dem internationalen Markt mit Lebensmitteln einzudecken, wird der Bundesrat kaum von seiner Möglichkeit für gezielte Ausnahmen Gebrauch machen, was auch dem BAFU klar sein dürfte. So wird bei weiteren Kulturen das passieren, was wir beim Zucker bereits



heute erleben: In der Schweiz bleiben die dringend benötigten Mittel (bei ZR die Saatbeizmittel) verboten - die Anbaufläche sinkt Jahr für Jahr - wir importieren immer mehr Zucker, der genau mit diesen bei uns verbotenen Mitteln erzeugt wurde. Das ist weder nachhaltig noch ökologisch noch verantwortungsbewusst.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.  
Mit freundlichen Grüßen



Mathias Rüesch  
Geschäftsführer St. Galler Bauernverband

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Rhythmus ist nach einer Erstkontrolle von vier auf acht Jahre zu setzen.	<p>Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpfeils Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.</p> <p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden. Eine qualitative Kontrolle ist ohnehin kaum möglich und bei der baulichen Kontrolle wären acht Jahre zweckmässig. So lassen sich die Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben besser koordinieren.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><del>Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</del></p> <p>Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit dem Ausland</p>	Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt der SGBV ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)</p>	<p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p> <p>Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fliessgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau handelt, es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risikobasierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kantone gezielt Gewässer beproben, in denen sie eine Überschreitung vermuten – also auch risikobasiert vorgehen.</p> <p>NAWA ist also kein repräsentatives Messnetz für das Monitoring und die Beschreibung des Zustands der Schweizer Fliessgewässer. Würden nun noch kantonale Daten aus weiteren, gezielt gesuchten Kleinstgewässern hinzukommen, ist bereits jetzt vorhersehbar, dass die Anzahl der Überschreitungen zunimmt. Es ist nicht Aufgabe des Monitorings, möglichst viele Überschreitungen zu detektieren, sondern die Branchen bei der Findung und Umsetzung möglichst effektvoller Risikoreduktionsmassnahmen zu unterstützen. Zudem sollten die</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Ergebnisse mit jenen der EU vergleichbar sein, was heute nicht der Fall ist.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
<p>Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>(Neu) c wenn der Ursprung für Überschreitungen gemäss Buchstaben a oder b eindeutig auf einen professionellen Anwender in der landwirtschaftlichen Produktion zurückzuführen ist.</p> <p>(Neu) d wenn die Rückstände nachweislich aus einer aktuellen Anwendung stammen.</p>	<p>Es macht keinen Sinn, die Zulassung von Pestiziden für professionelle Anwender zu überprüfen, wenn nicht klar ausgeschlossen werden kann, dass die Ursache für Grenzwertüberschreitungen im nicht-professionellen Bereich liegen, z.B. bei Hobbygärtnern, welche alte Bestände von PSM aufbrauchen. Weiter kommen Holzschutzbehandlungen, Behandlung von Dächern, Fassaden (Fungizide und Herbizide), Hundehalsbänder mit Insektiziden etc. in Frage. Auch diese Einflüsse müssen bei jeder Grenzwertüberschreitung miteinbezogen werden.</p> <p>Weiter muss überprüft werden, ob die Überschreitung von Wirkstoffen z.B. aufgrund von Unfällen oder Punkteinträgen erfolgt ist.</p> <p>Dies kann auch passieren, wenn sämtliche Anwendungsbestimmungen eingehalten wurden. In solchen Fällen sollte auf eine Neuurteilung verzichtet werden können, da der Grund für die Überschreitung des Grenzwertes</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			unfallbedingt war und nicht auf den Wirkstoff selbst zurückzuführen ist.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definiert und durchzusetzen.	Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel, Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Definition "verbreitet"</b>            Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <del>und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird.</p> <p>eine Verbreitung nach Buchstabe a mindestens in <b>zwei drei</b> von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p>	Drei Kantone in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind nicht "verbreitet" und auch nicht "grosse Teile der Schweiz". Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen - insbesondere dann, wenn ein risikobasiertes Monitoring angewandt wird. Wie im Erläuternden Bericht festgehalten, können Witterungsereignisse eine kurzfristige Spitze von PSM-Einsätzen erforderlich



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			machen. Mit zunehmenden Witterungsextremen sind zwei solche Extremereignisse innert fünf Jahre zunehmend wahrscheinlich. Da die Regelung auch risikoarme Wirkstoffe trifft und stark vom Messzeitpunkt abhängt, ist eine Überschreitung über drei Jahre sinnvoller.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Frist für die Erfassung der Verwenderinnen und Verwender erscheint sehr sportlich.	Es ist zu bezweifeln, ob einerseits alle beruflichen oder gewerblichen Verwenderinnen und Verwender bekannt sind und ob andererseits aufgeklärt ist, ob diese Befüll- und Waschplätze für die Befüllung von Spritz- und Sprühgeräten haben. Die Problematik scheint vielmehr die lückenlose Erfassung der Befüll- und Waschplätze zu sein, anstatt die nachfolgenden Kontrollen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 6 (neu)		<u>(Neu) 6 Die Meldung von Grenzwertüberschreitungen gemäss Art. 48a tritt per 1.1.2029 in Kraft. Massgebend sind Daten frühestens ab 2026.</u>	Mit Blick auf die anstehenden gesetzlichen Änderungen bezüglich Fachbewilligung und Zugang zu gewissen Pestiziden ist es falsch, aktuelle Daten für die Bemessung von Grenzwertüberschreitungen beizuziehen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Gleiches gilt für die Reduktion von Einträgen infolge von Kontrollen an Befüll- und Waschplätzen, sowie der Nachbesserung im Bereich Gewässerschutzräume.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Solothurner Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SOBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Name / Nom / Nome	Edgar Kupper, Geschäftsführer
Datum / Date / Data	9. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der Solothurner Bauernverband übernimmt praktisch vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands. Wir sind aber klar der Meinung, dass bei allen Nutzungseinschränkungen aufgrund von Ausscheidungen/Vergrößerungen etc. von Schutzzonen in jedem Falle Entschädigungen von den Nutzniessern an die Betroffenen Landeigentümer oder Bewirtschafter geleistet werden müssen und vor der Ausscheidung/Vergrößerung eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss.

### Allgemeine Bemerkungen

Der SOBV unterstützt die Ziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP), nämlich die Risiken die sich beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ergeben können, nachhaltig zu reduzieren. Mit der Pa.Iv.19.475 werden die Ziele des NAP nun über Gesetze und Verordnungen verbindlich gemacht und auch zeitlich mit klaren Fristen terminiert. Der Bundesrat geht mit dieser Vorlage aber weit über die Ziele des NAP und die Beschlüsse des Parlaments hinaus, was wir klar ablehnen.

Der SOBV fordert mit Nachdruck, dass alle anderen Anwender von für die Umwelt, Gewässer und Mensch kritischen Chemikalien gleich wie die Landwirtschaft behandelt werden: Aufzeichnungs- und Ausbildungspflicht, Monitoring, Nationaler Risikoreduktionsplan für chemische Schadstoffe, Einschränkung und Verbot der Anwendungen usw. Eine neuste Studie der EAWAG (Kartierung unbekannter chemischer Schadstoffe in Schweizer Gewässern, Juni 2022) zeigt klar und deutlich das enorme Manko auf allen Stufen in diesem Bereich. Es ist inakzeptabel, dass die Landwirtschaft nach wie vor am Pranger steht, während man in sämtlichen anderen Anwendungsgebieten nicht einmal weiss, welche chemischen Stoffe überhaupt eingesetzt werden und auch nicht in welchen Mengen und wo.

### Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Da Punkteinträge je nach Quelle mit 50 bis 70% übermässig stark zur Gewässerbelastung beitragen können, ist die lückenlose Sanierung, Erstellung und Kontrolle von konformen Befüll- und Waschplätzen eine zentrale Massnahme. Wir erwarten, dass sämtliche Anwender von PSM und Bioziden auch ausserhalb der Landwirtschaft gleichbehandelt werden. Diese sind ebenso lückenlos zu kontrollieren und darüber dem BAFU Bericht zu erstatten. Bezüglich Sammlung und Beseitigung von PSM-Waschwasser erwarten wir ausdrücklich, dass die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020 weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Anstelle des vorgeschlagenen Einbezugs von kantonalen Monitoring-Daten schlagen wir den Ausbau von NAWA vor. Der Grund liegt in der Ausrichtung des Monitorings. Die Beprobung erfolgt heute risikobasiert, auch in den Kantonen. Es wird also gezielt in ausgewählten Klein- und Kleinstgewässern mit hohem Anteil Landwirtschaft nach PSM gesucht. Damit unterscheidet sich NAWA gegenüber dem Monitoring im Ausland wesentlich. NAWA ist mit den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) der EU nicht kompatibel. Obwohl die PSM-Zulassung der Schweiz weitestgehend mit jener der EU harmonisiert ist, können die Messergebnisse nicht verglichen werden. Damit der Zustand der Schweizer Gewässer effektiv abgebildet werden kann, muss das Monitoring der Schweiz ausgebaut und angepasst werden. Ohne diesen Ausbau kann der Auftrag aus Art. 48a, die Überprüfung von "wiederholt" und "verbreitet", nicht umgesetzt werden. Es braucht beim Monitoring zudem einen Kurswechsel. Der Schutz der Kulturen ist ein gleichwertiges Schutzziel aus dem NAP. Das Monitoring muss also auch die Landwirtschaft unterstützen und befähigen, die richtigen Massnahmen an der Quelle zu treffen und gleichzeitig den



Schutz der Kulturen gewährleisten, so dass auch in Zukunft eine angemessene pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Wir erinnern den Bundesrat an dieser Stelle daran, dass er nicht den Auftrag hat, sämtliche konventionellen Pflanzenschutzmittel zu beseitigen.

Das Monitoring ist so zu terminieren, dass die Sanierung der Waschplätze vorher abgeschlossen werden kann. Es darf also nicht vor 2028 aufgenommen werden, da es sonst zu fehlaussagen kommt und Wirkstoffe zurückgezogen werden, die in der korrekten Anwendung gar keine Probleme darstellen. Diese Problematik zieht sich wie ein Roter Faden durch die ganze Pa.IV. Es sind dermassen viele Massnahmen aufgegleist (auch regionale, kantonale und von Seiten der Branchen), die in den kommenden 2 bis 3 Jahren greifen, dass erstens die Übersicht verloren gegangen ist und zweitens keine Aussage mehr möglich ist, welche Massnahme wie wirkt. Gleichzeitig werden laufend neue Massnahmen in die Umsetzung gegeben. Das Monitoring muss diesem Umstand dringend Rechnung tragen!

Der SOBV erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden. Die aktuelle Praxis des BAFU, sich auf PSM zu konzentrieren, ist fachlich nicht korrekt.

Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: "Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen". Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT "verbreitet" und auch NICHT "grosse Teile der Schweiz". Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen - insbesondere dann, wenn ein risikobasiertes Monitoring angewandt wird. Unter "wiederholt und verbreitet" bzw. "grosse Teile der Schweiz" verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen sind. Unseren Anpassungsvorschlag finden Sie unter Punkt 1.2.

Wir gehen davon aus, dass es mit der Umsetzung der noch offenen Gewässerschutzzonen und der Ausscheidung der Zuströmbereiche zu substantziellen Nutzungseinschränkungen bis hin zu Anbauverböten im Pflanzenbau kommt. Zielkonflikte mit Nitrat, Erosion oder Bodenverdichtung (Ackerbau ohne Herbizide) und generelle Nutzungskonflikte werden folgen. Wir fordern, dass erstens diese Ziel- und Nutzungskonflikte bei der Planung und Ausarbeitung der Schutzzonen und der Nutzungseinschränkungen miterfasst und berücksichtigt werden, zweitens eine Interessenabwägung vorgenommen wird und drittens bei Einschränkungen eine Entschädigung erfolgt. Der erläuternde Bericht ist betr. Umsetzung Grundwasserschutzzone einseitig abgefasst. Es ist nicht nachteilig, wenn Grundwasserfassungen aufgegeben werden. Dies ist vielmehr der Sinn der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen bei einem Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Wenn dann die Interessen am Erhalt der bisherigen Nutzung höher gewichtet werden, entspricht das den Zielen der Gesetze. Zudem wird pauschal der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern als unzulässige Tätigkeit beschrieben, was nicht zutrifft (vgl. Anhang 2.6, Ziffer 3.3.2 ChemRRV). Es sind Fälle von Trinkwasserfassungen bekannt, deren Qualität einwandfrei ist, obwohl in der Grundwasserschutzzone S2 flüssige Hofdünger gemäss den Ausnahmebestimmungen ChemRRV ausgebracht werden.

Die Entschädigung muss nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt werden. Die unter Punkt 5.2 in den Erläuterungen erwähnte "Dienstleistung an der eigenen Bevölkerung und erhöhte Standortattraktivität" hat für die Bewirtschafter eine Kostenfolge und dementsprechend auch einen Preis. Niemand kann auf Dauer Gratisdienstleistungen anbieten.

Diese Vorlage wird sehr grosse Auswirkungen auf den Pflanzenbau der Schweiz haben, insbesondere wenn in einem nächsten Schritt auch noch die Zuströmbereiche folgen. Wir teilen daher die Aussage im erläuternden Bericht auf Seite 13 - Punkt 5.3 - ausdrücklich nicht. Im Gegenteil - wird die Vorlage

wie jetzt vorgesehen umgesetzt, erwarten wir eine Welle von Neuüberprüfungen und in der Folge Rückzüge von PSM-Wirkstoffen. Weil die Schweiz immer die finanzielle Möglichkeit hat, sich auf dem internationalen Markt mit Lebensmitteln einzudecken, wird der Bundesrat kaum von seiner Möglichkeit für gezielte Ausnahmen Gebrauch machen, was auch dem BAFU klar sein dürfte. So wird bei weiteren Kulturen das passieren, was wir beim Zucker bereits heute erleben: In der Schweiz bleiben die dringend benötigten Mittel (bei ZR die Saatbeizmittel) verboten - die Anbaufläche sinkt Jahr für Jahr - wir importieren immer mehr Zucker, der genau mit diesen bei uns verbotenen Mitteln erzeugt wurde. Das ist weder nachhaltig noch ökologisch noch verantwortungsbewusst.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Kontrollintervall: 8 Jahre nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren sind ausreichend. Es handelt sich um Installationen, welche i.d.R. nach Erstellung keine Änderungen mehr erfahren. Dichte Mistplätze müssen weiterhin akzeptiert bleiben.</b></p> <p><b>Bei den Kontrollen der Waschplätze ist wichtig, dass diese mit den übrigen Kontrollen in der Landwirtschaft koordiniert erfolgen.</b></p> <p><b>Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber, Werkhöfe der Gemeinde und Kantone und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</b></p>	<p>Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpfeils Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.</p> <p>Es ist wichtig, dass ein geprüfter Mistplatz weiterhin als Füll- oder Waschplatz verwendet werden kann, obwohl es sich nicht um einen Befüll- und Waschplatz handelt. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu eng gefasst. Der Begriff «Befüll- und Waschplatz» muss durch die korrekt ausgeführte Handlung ersetzt werden.</p> <p>Der Kontrollintervall von 8 Jahren nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren ist ausreichend.</p> <p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>Die Aussage im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV zur Beseitigung des Spül- und Reinigungswassers (Seite 7,</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Absatz 4) ist verwirrend: «Der Kanton muss bestimmen, wie solches Abwasser beseitigt wird». Wir verweisen dazu auf die interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020, an welcher wir ausdrücklich festhalten.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><del>Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</del></p> <p>Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit dem Ausland auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)</p>	<p>Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt der SOBv ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.</p> <p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p> <p>Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fliessgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau handelt es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risikobasierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kantone gezielt Gewässer beproben, in denen sie eine</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Überschreitung vermuten – also auch risikobasiert vorgehen.</p> <p>NAWA ist also kein repräsentatives Messnetz für das Monitoring und die Beschreibung des Zustands der Schweizer Fließgewässer. Würden nun noch kantonale Daten aus weiteren, gezielt gesuchten Kleinstgewässern hinzukommen, ist bereits jetzt vorhersehbar, dass die Anzahl der Überschreitungen zunimmt. Es ist nicht Aufgabe des Monitorings, möglichst viele Überschreitungen zu detektieren, sondern die Branchen bei der Findung und Umsetzung möglichst effektvoller Risikoreduktionsmassnahmen zu unterstützen. Zudem sollten die Ergebnisse mit jenen der EU vergleichbar sein, was heute nicht der Fall ist.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
Art. 48 Abs. 3, <b>Ziffer 4 (neu)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von PSM befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren, effiziente Verhinderungsmassnahmen zu</b></p>	<p>Das Gewässermonitoring das BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		entwickeln, welche die pflanzliche Produktion möglichst wenig beeinträchtigen, um so die Ziele des Absenkpades Pflanzenschutzmittel zielgerichtet zu erreichen.	den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt.
Art. 48a Abs. 1, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL).</p> <p>Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung geschickt wird, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.</p>	<p>Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden– eine nicht haltbare Situation.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. <i>Art. 47, Abs. 1a GschV «ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der Verunreinigung».</i> Dieser im Gesetz</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>festgehaltene Auftrag wird heute gar nicht umgesetzt.</p> <p>Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Daher kann das Monitoring erst nach Ablauf der Übergangsfristen aufgenommen werden.</p> <p>Die neu vorgesehenen Produktionssystembeiträge und die Kontrollen der PSM-Anwendungsaufgaben werden per 2023 eingeführt und schrittweise umgesetzt.</p> <p>Erfahrungsgemäss braucht das eine gewisse Zeit. Es folgen bis 2026 die Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) und das Meldesystem dNPSM. Bis spätestens 2028 müssen sämtliche PSM-Befüll- und Waschplätze saniert sein. Alle diese Instrumente haben zum Ziel, die Risiken des PSM-Einsatzes und die Mengen nachhaltig zu reduzieren. Das Monitoring des BAFU muss diesen Umständen Rechnung tragen und entsprechend zeitversetzt terminiert werden, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.</p>
<p>Art. 48a Abs. 2</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definiert und durchzusetzen.</p>	<p>Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel,</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.
Art. 48a Abs. 3, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Definition "verbreitet"</b> Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <b>und mindestens auch in fünf Gewässern</b> überschritten wird.	Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: <u>"Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen"</u> . Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz".  Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.  Ebensowenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.
Übergangsbestimmung Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Siehe Kommentar zu Art. 47a
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden	Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass innert

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Grundwasserfassungen mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge</p> <p>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</p> <p>f. eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind</p> <p>g. eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung</p> <p>h. die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte</p> <p>i. die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden</p> <p>j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden</p> <p>k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können</p>	<p>kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Ein tierloser Betrieb, der auf Ackerbau ausgerichtet ist, hat dadurch massive Probleme, wenn plötzlich Teile seiner Fruchtfolge herausbrechen. Für das Gras löst er am Markt praktische nichts. Falls ein Betrieb Schweine- oder Geflügel hält, kann er sein eigenes Futtergetreide nicht mehr selbst anbauen. Wir stellen in jüngster Zeit fest, dass in laufenden Verhandlungen zwischen Grundeigentümer und Wasserversorger diese Fakten negiert oder sogar ganz ignoriert werden. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation.</p> <p>Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV). Werden</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten.</p> <p>Wir fordern darum im Minium, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser massiv eingeschränkt wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen.</p> <p>Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren Nitratreträgen führen können, müssen beschrieben werden.</p> <p>Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b> spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden</p> <p><b>c. dass die betroffenen Grundeigentümer bei</b></p>	<p>Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Bei Einschränkungen und Verboten für den Eigentümer braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit einheitlich zu regeln</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden</b>  <b>d. dass die Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird</b></p>	<p>und via Abwassergebühren zu finanzieren.  Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar, weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2



## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Juglandwirtekommission	
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	JULA	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5200 Brugg	
Name / Nom / Nome	 Daniel Hasler Co-Präsident Juglandwirtekommission	 Damien Rey Co-Präsident Juglandwirtekommission
Datum / Date / Data	9. August 2022	





## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Mitte April 2022 hat der Bundesrat das zweite von mehreren Verordnungspaketen im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 zur Vernehmlassung freigegeben. Im hier vorliegenden Teil geht es um erste Anpassungen im Bereich Gewässerschutz. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

### **Einordnung der Vorlage im Gesamtkontext**

Noch nicht enthalten sind die vorgesehenen Regulierungen und Ausscheidungen der Zuströmbereiche für Gewässer, die der Trinkwassernutzung dienen. Dieser Teil war nicht Bestandteil der Pa.Iv.19.475 (Motion 20.3625 Zanetti) und wird darum separat behandelt. Die geplanten Regulierungen im Bereich der Zuströmbereiche werden jedoch nochmals einen erheblichen Impact auf die landwirtschaftliche Produktion haben und gewisse Teile dieser Vorlage beeinflussen. Beispielsweise soll der Weg der Neubeurteilung der Zulassung eines Wirkstoffs für gewisse Bereiche gar nicht gelten, der Wirkstoff soll sogleich verboten werden.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die JULA unterstützt die Ziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP), nämlich die Risiken die sich beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ergeben können, nachhaltig zu reduzieren. Mit der Pa.Iv.19.475 werden die Ziele des NAP nun über Gesetze und Verordnungen verbindlich gemacht und auch zeitlich mit klaren Fristen terminiert. Der Bundesrat geht mit dieser Vorlage aber weit über die Ziele des NAP und die Beschlüsse des Parlaments hinaus, was wir klar ablehnen.

Die JULA fordert mit Nachdruck, dass alle anderen Anwender von für die Umwelt, Gewässer und Mensch kritischen Chemikalien gleich wie die Landwirtschaft behandelt werden: Aufzeichnungs- und Ausbildungspflicht, Monitoring, Nationaler Risikoreduktionsplan für chemische Schadstoffe, Einschränkung und Verbot der Anwendungen usw. Eine neuste Studie der EAWAG (Kartierung unbekannter chemischer Schadstoffe in Schweizer Gewässern, Juni 2022) zeigt klar und deutlich das enorme Manko auf allen Stufen in diesem Bereich. Es ist inakzeptabel, dass die Landwirtschaft nach wie vor am Pranger steht, während man in sämtlichen anderen Anwendungsgebieten nicht einmal weiss, welche chemischen Stoffe überhaupt eingesetzt werden und auch nicht in welchen Mengen und wo.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Da Punkteinträge je nach Quelle mit 50 bis 70% übermässig stark zur Gewässerbelastung beitragen können, ist die lückenlose Sanierung, Erstellung und Kontrolle von konformen Befüll- und Waschplätzen eine zentrale Massnahme. Wir erwarten, dass sämtliche Anwender von PSM und Bioziden auch ausserhalb der Landwirtschaft gleichbehandelt werden. Diese sind ebenso lückenlos zu kontrollieren und darüber dem BAFU Bericht zu erstatten. Bezüglich Sammlung und Beseitigung von PSM-Waschwasser erwarten wir ausdrücklich, dass die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020 weiterhin ihre Gültigkeit behält.



Anstelle des vorgeschlagenen Einbezugs von kantonalen Monitoring-Daten schlagen wir den Ausbau von NAWA vor. Der Grund liegt in der Ausrichtung des Monitorings. Die Beprobung erfolgt heute risikobasiert, auch in den Kantonen. Es wird also gezielt in ausgewählten Klein- und Kleinstgewässern mit hohem Anteil Landwirtschaft nach PSM gesucht. Damit unterscheidet sich NAWA gegenüber dem Monitoring im Ausland wesentlich. NAWA ist mit den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) der EU nicht kompatibel. Obwohl die PSM-Zulassung der Schweiz weitestgehend mit jener der EU harmonisiert ist, können die Messergebnisse nicht verglichen werden. Damit der Zustand der Schweizer Gewässer effektiv abgebildet werden kann, muss das Monitoring der Schweiz ausgebaut und angepasst werden. Ohne diesen Ausbau kann der Auftrag aus Art. 48a, die Überprüfung von "wiederholt" und "verbreitet", nicht umgesetzt werden. Es braucht beim Monitoring zudem einen Kurswechsel. Der Schutz der Kulturen ist ein gleichwertiges Schutzziel aus dem NAP. Das Monitoring muss also auch die Landwirtschaft unterstützen und befähigen, die richtigen Massnahmen an der Quelle zu treffen und gleichzeitig den Schutz der Kulturen gewährleisten, so dass auch in Zukunft eine angemessene pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Wir erinnern den Bundesrat an dieser Stelle daran, dass er nicht den Auftrag hat, sämtliche konventionellen Pflanzenschutzmittel zu beseitigen.

Das Monitoring ist so zu terminieren, dass die Sanierung der Waschplätze vorher abgeschlossen werden kann. Es darf also nicht vor 2028 aufgenommen werden, da es sonst zu fehlaussagen kommt und Wirkstoffe zurückgezogen werden, die in der korrekten Anwendung gar keine Probleme darstellen. Diese Problematik zieht sich wie ein Roter Faden durch die ganze Pa.IV. Es sind dermassen viele Massnahmen aufgegleist (auch regionale, kantonale und von Seiten der Branchen), die in den kommenden 2 bis 3 Jahren greifen, dass erstens die Übersicht verloren gegangen ist und zweitens keine Aussage mehr möglich ist, welche Massnahme wie wirkt. Gleichzeitig werden laufend neue Massnahmen in die Umsetzung gegeben. Das Monitoring muss diesem Umstand dringend Rechnung tragen!

Die JULA erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden. Die aktuelle Praxis des BAFU, sich auf PSM zu konzentrieren, ist fachlich nicht korrekt.

Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: "Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen". Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT "verbreitet" und auch NICHT "grosse Teile der Schweiz". Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen - insbesondere dann, wenn ein risikobasiertes Monitoring angewandt wird. Unter "wiederholt und verbreitet" bzw. "grosse Teile der Schweiz" verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen sind. Unseren Anpassungsvorschlag finden Sie unter Punkt 1.2.

Wir gehen davon aus, dass es mit der Umsetzung der noch offenen Gewässerschutzzonen und der Ausscheidung der Zuströmbereiche zu substantziellen Nutzungseinschränkungen bis hin zu Anbauverböten im Pflanzenbau kommt. Zielkonflikte mit Nitrat, Erosion oder Bodenverdichtung (Ackerbau ohne Herbizide) und generelle Nutzungskonflikte werden folgen. Wir fordern, dass erstens diese Ziel- und Nutzungskonflikte bei der Planung und Ausarbeitung der Schutzzonen und der Nutzungseinschränkungen miterfasst und berücksichtigt werden, zweitens eine Interessenabwägung vorgenommen wird und drittens bei übermässigen Einschränkungen eine Entschädigung erfolgt. Der erläuternde Bericht ist betr. Umsetzung Grundwasserschutzzone einseitig abgefasst. Es ist nicht nachteilig, wenn Grundwasserfassungen aufgegeben werden. Dies ist vielmehr der Sinn der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen bei einem Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Wenn dann die Interessen am Erhalt der bisherigen Nutzung höher gewichtet werden, entspricht das den Zielen der Gesetze. Zudem wird pauschal der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern als unzulässige Tätigkeit beschrieben, was nicht zutrifft (vgl. Anhang 2.6, Ziffer 3.3.2 ChemRRV). Es sind Fälle von

Trinkwasserfassungen bekannt, deren Qualität einwandfrei ist, obwohl in der Grundwasserschutzzone S2 flüssige Hofdünger gemäss den Ausnahmebestimmungen ChemRRV ausgebracht werden.

Die Entschädigung muss nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt werden. Die unter Punkt 5.2 in den Erläuterungen erwähnte "Dienstleistung an der eigenen Bevölkerung und erhöhte Standortattraktivität" hat für die Bewirtschafter eine Kostenfolge und dementsprechend auch einen Preis. Niemand kann auf Dauer Gratisdienstleistungen anbieten.

Diese Vorlage wird sehr grosse Auswirkungen auf den Pflanzenbau der Schweiz haben, insbesondere wenn in einem nächsten Schritt auch noch die Zuströmbereiche folgen. Wir teilen daher die Aussage im erläuternden Bericht auf Seite 13 - Punkt 5.3 - ausdrücklich nicht. Im Gegenteil - wird die Vorlage wie jetzt vorgesehen umgesetzt, erwarten wir eine Welle von Neuüberprüfungen und in der Folge Rückzüge von PSM-Wirkstoffen. Weil die Schweiz immer die finanzielle Möglichkeit hat, sich auf dem internationalen Markt mit Lebensmitteln einzudecken, wird der Bundesrat kaum von seiner Möglichkeit für gezielte Ausnahmen Gebrauch machen, was auch dem BAFU klar sein dürfte. So wird bei weiteren Kulturen das passieren, was wir beim Zucker bereits heute erleben: In der Schweiz bleiben die dringend benötigten Mittel (bei ZR die Saatbeizmittel) verboten - die Anbaufläche sinkt Jahr für Jahr - wir importieren immer mehr Zucker, der genau mit diesen bei uns verbotenen Mitteln erzeugt wurde. Das ist weder nachhaltig noch ökologisch noch verantwortungsbewusst.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Kontrollintervall: 8 Jahre nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren sind ausreichend. Es handelt sich um Installationen, welche i.d.R. nach Erstellung keine Änderungen mehr erfahren. Dichte Mistplätze müssen weiterhin akzeptiert bleiben.</b></p> <p><b>Bei den Kontrollen der Waschplätze ist wichtig, dass diese mit den übrigen Kontrollen in der Landwirtschaft koordiniert erfolgen.</b></p> <p><b>Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber, Werkhöfe der Gemeinde und Kantone und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</b></p>	<p>Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpfeils Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.</p> <p>Es ist wichtig, dass ein geprüfter Mistplatz weiterhin als Füll- oder Waschplatz verwendet werden kann, obwohl es sich nicht um einen Befüll- und Waschplatz handelt. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu eng gefasst. Der Begriff «Befüll- und Waschplatz» muss durch die korrekt ausgeführte Handlung ersetzt werden.</p> <p>Der Kontrollintervall von 8 Jahren nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren ist ausreichend.</p> <p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>Die Aussage im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV zur Beseitigung des Spül- und Reinigungswassers (Seite 7,</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Absatz 4) ist verwirrend: «Der Kanton muss bestimmen, wie solches Abwasser beseitigt wird». Wir verweisen dazu auf die interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020, an welcher wir ausdrücklich festhalten.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><del>Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</del>  Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit dem Ausland auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)</p>	<p>Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt die JULA ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.</p> <p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p> <p>Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fliessgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau handelt, es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risikobasierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kantone gezielt Gewässer beproben, in denen sie eine</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Überschreitung vermuten – also auch risikobasiert vorgehen.</p> <p>NAWA ist also kein repräsentatives Messnetz für das Monitoring und die Beschreibung des Zustands der Schweizer Fließgewässer. Würden nun noch kantonale Daten aus weiteren, gezielt gesuchten Kleinstgewässern hinzukommen, ist bereits jetzt vorhersehbar, dass die Anzahl der Überschreitungen zunimmt. Es ist nicht Aufgabe des Monitorings, möglichst viele Überschreitungen zu detektieren, sondern die Branchen bei der Findung und Umsetzung möglichst effektvoller Risikoreduktionsmassnahmen zu unterstützen. Zudem sollten die Ergebnisse mit jenen der EU vergleichbar sein, was heute nicht der Fall ist.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3, <b>Ziffer 4 (neu)</b></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von PSM befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren, effiziente Verhinderungsmassnahmen zu</b></p>	<p>Das Gewässermonitoring das BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		entwickeln, welche die pflanzliche Produktion möglichst wenig beeinträchtigen, um so die Ziele des Absenkpades Pflanzenschutzmittel zielgerichtet zu erreichen.	den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt.
Art. 48a Abs. 1, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL).</p> <p>Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung geschickt wird, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.</p>	<p>Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden– eine nicht haltbare Situation.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. Art. 47, Abs. 1a GschV «ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der Verunreinigung». Dieser im Gesetz</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>festgehaltene Auftrag wird heute gar nicht umgesetzt.</p> <p>Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Daher kann das Monitoring erst nach Ablauf der Übergangsfristen aufgenommen werden.</p> <p>Die neu vorgesehenen Produktionssystembeiträge und die Kontrollen der PSM-Anwendungsaufgaben werden per 2023 eingeführt und schrittweise umgesetzt.</p> <p>Erfahrungsgemäss braucht das eine gewisse Zeit. Es folgen bis 2026 die Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) und das Meldesystem dNPSM. Bis spätestens 2028 müssen sämtliche PSM-Befüll- und Waschplätze saniert sein. Alle diese Instrumente haben zum Ziel, die Risiken des PSM-Einsatzes und die Mengen nachhaltig zu reduzieren. Das Monitoring des BAFU muss diesen Umständen Rechnung tragen und entsprechend zeitversetzt terminiert werden, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.</p>
Art. 48a Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definiert und durchzusetzen.</p>	<p>Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel,</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.
Art. 48a Abs. 3, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Definition "verbreitet"</b> Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <b>und mindestens auch in fünf Gewässern</b> überschritten wird.	Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: " <u>Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen</u> ". Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz".  Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.  Ebensowenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.
Übergangsbestimmung Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Siehe Kommentar zu Art. 47a
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden	Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass inert

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Grundwasserfassungen mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge</p> <p>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</p> <p>f. eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind</p> <p>g. eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung</p> <p>h. die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte</p> <p>i. die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden</p> <p>j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden</p> <p>k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können</p>	<p>kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Ein tierloser Betrieb, der auf Ackerbau ausgerichtet ist, hat dadurch massive Probleme, wenn plötzlich Teile seiner Fruchtfolge herausbrechen. Für das Gras löst er am Markt praktische nichts. Falls ein Betrieb Schweine- oder Geflügel hält, kann er sein eigenes Futtergetreide nicht mehr selbst anbauen. Wir stellen in jüngster Zeit fest, dass in laufenden Verhandlungen zwischen Grundeigentümer und Wasserversorger diese Fakten negiert oder sogar ganz ignoriert werden. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation.</p> <p>Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV). Werden</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Grundwasserschutzzonen ausgedehnt, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten.</p> <p>Wir fordern darum im Minimum, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser massiv eingeschränkt wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen.</p> <p>Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren Nitratreträgen führen können, müssen beschrieben werden.</p> <p>Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b> spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden</p> <p>c. dass die betroffenen <b>Grundeigentümer bei übermässigen</b></p>	<p>Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Sind die Einschränkungen und Verbote für den Eigentümer substanziell, braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden</b>  <b>d. dass die Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird</b></p>	<p>einheitlich zu regeln und via Abwassergebühren zu finanzieren. Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar, weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Prométerre
Adresse / Adresse / Indirizzo	Jordils 1, 1001 Lausanne
Name / Nom / Nome	Aeberhard Christian
Datum / Date / Data	30 juin 2022

Le Directeur

Luc Thomas

Le Président

Claude Baehler



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

### Aires de remplissage et de lavage

Les nouvelles installations, édifiées selon les prescriptions en vigueur dans le cadre d'une procédure de permis de construire, doivent être admises comme conformes durant toute la durée correspondant à leur amortissement normal (protection des investissements). Un contrôle subséquent tous les 4 ans est beaucoup trop fréquent. Il y a lieu de coupler et de coordonner cette vérification aux contrôles d'exploitation qui ont lieu au maximum tous les 8 ans. Pour les installations existantes qui n'auraient pas fait l'objet d'un permis d'utiliser formel, un premier contrôle dans les 4 années suivant l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ou leur recensement paraît acceptable. En cas de conformité, la fréquence de 8 ans est ensuite largement suffisante. Les délais de recensement, de contrôle et d'assainissement prévus par les dispositions transitoires (31.12. 2026 et 2028) sont bien trop courts en regard des capacités opérationnelles des cantons et des durées de procédure pour les constructions hors des zones à bâtir.

### Dépassement des valeurs limites et retraits d'autorisation

Les dépassements de l'ancienne limite de détection des produits phytosanitaires (0,1 ng), dite « limite générale », n'ont aucune pertinence scientifique. Seuls les dépassements des valeurs limite justifiées et avérées du point de vue écotoxicologique sont à prendre en compte dans le réexamen des autorisations d'utiliser des produits phytosanitaires.

### Zones de protection des eaux

Les cantons ou les communes qui sont en défaut d'exécution de ces prescriptions (NB : qui ne sont pas nouvelles) doivent aller bien plus vite dans la légalisation propre des zones de protection des eaux. Leur prise en compte dans les plans d'affectation est secondaire car ce n'est pas cela qui déclenche les obligations et ces processus périodiques d'aménagement du territoire doivent prendre en compte bien d'autres thématiques dans des délais bien trop longs pour assurer la qualité de nos ressources en eau. De plus, il est essentiel que les autorités doivent obligatoirement intégrer un devoir d'information à l'égard des acteurs du terrain (propriétaires et exploitants concernés) de manière à ce que toutes les mesures de protection des eaux puissent être connues, identifiées dans le territoire et respectées effectivement dans les meilleurs délais, là où ce n'est pas déjà le cas. Ce devoir d'information sera certainement beaucoup plus profitable pour la qualité des eaux que la multiplication des rapports exigés entre administrations.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Contrôles des installations au max. tous les 8 ans. 1 <sup>er</sup> contrôle dans les 4 ans après le recensement des installations.	Protection des investissements et réduction des contrôles inutiles.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Responsabilité cantonale exclusive.	Réduction du personnel de l'OFEV. Exécution par les cantons.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Uniquement la lettre b (valeurs écotoxicologiques)	Approche scientifique à privilégier, la limite générale (anciennement limite technique de détection) étant sans fondement en termes de risques environnementaux ou sanitaires.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Attribuer cette compétence à une Conférence intercantonale exécutive.	Les jalons posés n'ont aucun fondement scientifique et sont totalement arbitraires.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Délai recensement/contrôle : 31.12.2028 Délai d'assainissement : 31.12. 2034	En fonction des disponibilités exécutives dans les cantons, la mise en place des contrôles et la durée des procédures de permis de construire justifient d'allonger les échéances des ultimes délais légaux.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Le niveau d'information dans le terrain sur les zones de protection des eaux (périmètres et règles applicables) est encore très insuffisant.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Uniquement la lettre b mais avec des délais bien plus courts.	L'urgence pour préserver les eaux est de prendre des mesures effectives de précaution avec effet rapide, et pas dans les 12 ans...L'inscription dans les plans d'affectation n'a aucune utilité pratique.



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.





**SBLV. USP. USDCR.**

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband  
Union suisse des paysannes et des femmes rurales  
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
3000 Bern  
Per Email an: wasser@bafu.admin.ch

Brugg, 09. August 2022/yk

### **Vernehmlassung Revision der Gewässerschutzverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 13. April 2022 laden Sie uns ein, zur oben genannten Revisions-Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Wir sind einverstanden, dass die Gewässerschutzverordnung den neusten Gegebenheiten angepasst werden muss. Der allergrösste Teil unserer Landwirte, Bäuerinnen und Bauernfamilien sind sehr gut ausgebildet, engagiert und arbeiten tagtäglich nach guter landwirtschaftlicher Praxis (bonnes pratiques agricoles). Es ist daher stossend und könnte als Misstrauen ausgelegt werden, dass ständig noch mehr Massnahmen eine ganze Branche einschränken. Wir haben stets den nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz unterstützt und wehren uns daher nicht grundsätzlich gegen die Verordnungsänderungen, welche den Aktionsplan verbindlich machen. Wir akzeptieren jedoch nicht, dass darüberhinausgehende Verpflichtungen, welche auch weiter gehen als der mit der parlamentarischen Initiative verbundene Parlamentswille, durch die Hintertür einer Verordnungsänderung eingeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**Wir die Frauen vom Land, gemeinsam.kompetent.engagiert.**

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV

Anne Challandes  
Präsidentin

Kathrin Bieri  
Geschäftsführerin



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	SBLV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 6, 5200 Brugg
Name / Nom / Nome	Yvonne Ritter Humbert
Datum / Date / Data	09. August 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen zur Möglichkeit der Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung, welche weitere Anstrengungen zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft beinhaltet.

Den grundsätzlichen Bestrebungen dieser Revision können wir uns nicht widersetzen, denn wir haben die parlamentarische Initiative und die Absenkpfade stets unterstützt. Wir stellen jedoch konsterniert fest, dass die Anforderungen und Auflagen aufgrund umweltrechtlicher Vorlagen ungebremst voranschreiten und weit über die Ziele des nationalen Aktionspfades sowie die Parlamentsbeschlüsse hinausgehen. Diese Zunahme an Vorgaben, welche schlussendlich zu weiteren Produktionseinschränkungen, mehr Kontrollen und höheren Produktionskosten führen wird, bereitet uns Sorgen. Der allergrösste Teil unserer Landwirte, Bäuerinnen und Bauernfamilien sind sehr gut ausgebildet, engagiert und arbeiten tagtäglich nach guter landwirtschaftlicher Praxis (bonnes pratiques agricoles). Es ist daher stossend und könnte als Misstrauen ausgelegt werden, dass ständig noch mehr Massnahmen eine ganze Branche einschränken. Wir haben stets den nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz unterstützt und wehren uns daher nicht grundsätzlich gegen die Verordnungsänderungen, welche den Aktionsplan verbindlich machen. Wir akzeptieren jedoch nicht, dass darüberhinausgehende Verpflichtungen, welche auch weiter gehen als der mit der parlamentarischen Initiative verbundene Parlamentswille, durch die Hintertür einer Verordnungsänderung eingeführt werden.

Die Gewässerschutzverordnung ist so anzupassen, dass Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutzmittel wissenschaftlichen Referenzen zugrunde liegen und analog der EU gehandhabt werden. Bei Produktionseinschränkungen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen und die Entschädigung zu regeln. Übergangsfristen und Einführungsdaten sind so zu wählen, dass die Branche genug Zeit hat, sich anzupassen und dass Bestrebungen berücksichtigt werden.

Wir erwarten, dass auch in Bezug auf den privaten, nicht-professionellen und nicht-kommerziellen, jedoch signifikanten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln konkrete und wirksame Massnahmen ergriffen werden, um zu einer Verringerung der Risiken des Pestizideinsatzes in dieser Bevölkerungsgruppe zu gelangen, zumal diese nicht mit der Herausforderung einer ausreichenden Nahrungsmittelproduktion in Verbindung steht.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Kontrollintervall: 8 Jahre nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren sind ausreichend. Es handelt sich um Installationen, welche i.d.R. nach Erstellung keine Änderungen mehr erfahren.</p> <p>Mistplätze müssen weiterhin akzeptiert sein.</p> <p>Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</p>	<p>Der Kontrollintervall von 8 Jahren nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren ist ausreichend.</p> <p>Es ist wichtig, dass ein Mistplatz weiterhin als Füll- oder Waschplatz verwendet werden kann, obwohl es sich nicht um einen Befüll- und Waschplatz handelt. Die Formulierung ist zu eng gefasst. Der Begriff «Befüll- und Waschplatz» muss durch die korrekt ausgeführte Handlung ersetzt werden.</p> <p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Mittlere und grosse Gewässer einbeziehen.</p>	<p>Ein repräsentatives und vergleichbares Monitoring ist entscheidend, damit die Gewässer nicht risikobasiert (Gebiete mit intensiver landwirtschaftlicher Produktion) gemessen werden.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Absatz 1 streichen. Nur Absatz 2 «ökotoxikologischer Wert» beibehalten. Methodik und Beurteilung der Messungen müssen a) den EU-Richtlinien angepasst werden und b) wissenschaftlich fundiert sein.	Der unter Absatz a) verwendete Grenzwert entbehrt jegliche wissenschaftliche Grundlage bezüglich ökologischen oder sanitären Risikos. Daher ist er nicht weiter zu verwenden. Zudem muss die Beurteilung und Methodik den EU-Richtlinien angepasst werden, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Eine längere Übergangsfrist als die Einführung der Verordnung ist vorzunehmen, da den kommenden Anstrengungen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden müssen.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Als ökotoxikologische Grenzwerte gelten die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle Nummer 4, die vom generellen Wert von 0,1 µg/l abweichen.	Wir gehen davon aus, dass der Wert von 0.1 µg/l nicht als ökotoxikologischer Grenzwert gilt, sondern nur Werte, welche höher liegen. Die Formulierung ist unklar und bedingt eine Präzisierung.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Definition von « verbreitet » zu eng gefasst und anzupassen: - 8 Kantone - Mehr als 30% aller untersuchten Gewässer. Definition von «wiederholt»: - 3 von 5 aufeinanderfolgenden Jahren	Drei Kantone und 5% der untersuchten Gewässer gelten nicht als verbreitet und nicht als grosse Teile der Schweiz. Weiter kann man nicht als wiederholt bezeichnen, wenn es sich um 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahren handelt.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Frist für Erhebung / Kontrolle : 31.12.2028 Frist für die Behebung der Mängel: 31.12.2034	Je nach Kanton können die Fristen für ein Baugesuch oder für die Umsetzung der Kontrollen sehr lange sein. Daher müssen die gesetzlichen Fristen verlängert werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Bericht ist zu ergänzen mit : <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben zur Wassermenge (genutzt und nutzbar)</li> <li>- Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen</li> <li>- Zielkonflikte und mögliche Alternativen</li> <li>- Entschädigung der Grundeigentümer je nach Einschränkung</li> </ul>	In der Realität führen diese Nutzungseinschränkungen dazu, dass Ackerbau zugunsten von (extensiver) Grünlandnutzung aufgegeben werden muss. Ein Aufzeigen von Zielkonflikten, Interessenabwägung und Entschädigungen – gesetzlich vorgesehen -ist notwendig.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsfristen für die gesicherten Plätze für die Befüllung und Reinigung muss verlängert werden. Dem Prinzip der Verhältnismässigkeit muss Rechnung getragen werden, indem eine einheitliche Entschädigungsregelung bei Nutzungseinschränkungen und -verboten eingeführt wird.	Es gibt eine gewisse Inkonsistenz in Bezug auf die Übergangsfristen: Für die Anpassung eines gesicherten Platzes für die Reinigung und Befüllung wird eine Frist von 24 Monaten gewährt. Für die Ausweisung einer Grundwasserschutzzone beträgt die Frist 8 oder sogar 12 Jahre. Das Umweltrisiko scheint im Vergleich zum Risiko für den Menschen deutlich überbewertet zu werden. Oder aber die Landwirtschaft muss sich umgehend anpassen, Wasserversorger jedoch nicht. Die Übergangs Frist für die gesicherten Plätze muss daher verlängert werden. Nutzungseinschränkungen und -verbote müssen einheitlich entschädigt werden, was aktuell nicht der Fall ist.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des producteurs de céréales
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	FSPC - SGPV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Name / Nom / Nome	Pierre-Yves Perrin
Datum / Date / Data	Berne, le 25 juillet 2022



### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame,  
Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à cette procédure d'audition.

La Fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la production de céréales, oléagineux et protéagineux. Pour les autres éléments, la FSPC soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP).

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos revendications ainsi que celles de l'USP, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione





**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Ajouter un alinéa 3 qui espace les contrôles à 8 ans si aucun manquement n'est constaté.</p> <p>Dans les nouvelles constructions où des places de lavage et remplissage sont prévues, il est inutile de faire un contrôle tous les 4 ans.</p>	<p>Lorsque des installations ont été spécifiquement construites pour le lavage et le remplissage des pulvérisateurs (par exemple dans un bâtiment neuf), un contrôle tous les 8 ans suffit si aucun manquement n'est constaté.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><del>Les cantons communiquent à l'OFEV, selon ses indications, les résultats de leurs analyses et de leurs enquêtes sur les pesticides dans les eaux au plus tard le 1er juin de chaque année.</del></p> <p><b>Le réseau de mesures de l'OFEV doit être élargi, afin d'améliorer sa représentativité et la comparaison avec l'étranger.</b></p> <p><b>Il est nécessaire que les cours d'eau participant au réseau soient représentatifs de la Suisse.</b></p>	<p>Les mesures ne doivent pas se faire uniquement dans les petits cours d'eau où les risques sont élevés. Il faut avoir une vision globale de la situation suisse avec un monitoring complet couvrant l'ensemble du territoire, donc également les régions où les grandes cultures sont moins présentes.</p>
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><u>Dès 2026 au plus tôt</u>, l'OFEV déclare les pesticides...</p>	<p>Comme le délai fixé pour contrôler une première fois les places de lavage et de remplissage des pulvérisateurs est fixé à 2026, il ne faut pas examiner les autorisations de matières actives avant cette date. Dès lors, la première période de 5 ans permettant de déterminer l'étendue devra débuter en 2026.</p> <p>Dans le cas contraire, le risque est grand de supprimer des autorisations pour des matières actives alors que des mesures sont mises en place. Il faut éviter de prendre des mesures restrictives</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			(interdictions) si les agriculteurs travaillent à la réduction des risques via les places sécurisées.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Des valeurs EQS doivent être définies pour l'ensemble des matières anthropogènes, par uniquement pour les matières actives agricoles.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>3 Une valeur limite au sens de l'art. 9, al. 3, LEaux est considérée dépassée de manière répétée et étendue lorsque:</p> <p>a. en l'espace d'un an, un dépassement est constaté dans au moins <b>trois huit</b> cantons et <b>5 % plus de 30 %</b> des eaux analysées dans tout le pays, <del>ainsi que dans au moins cinq eaux différentes</del>; et</p> <p>b. l'étendue visée à la let. a est constatée au moins lors de <b>deux trois</b> années sur une période de cinq ans.</p>	<p>Le terme «étendu» doit tenir compte de la situation suisse et rester représentatif de tout le territoire. Une limite à 3 cantons et 5 % des eaux analysées est beaucoup trop restrictive.</p> <p>Les conditions climatiques fluctuantes nécessitent parfois des utilisations plus fréquentes de produits spécifiques. Afin de tenir compte de ces fluctuations, il faut au moins la moitié des années concernées.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## Stellungnahme der SMP zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### 1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SMP
Adresse / Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10, Bern
Name / Nom / Nome	Thomas Reinhard
Datum / Date / Data	10. August 2022

## Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023: Formular für die Vernehmlassung

Changement de l'Ordonnance sur la protection des eaux 2023 : formulaire pour la consultation

Modifica dell'ordinanza sulla protezione delle acque 2023: modulo per la consultazione

### 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. April 2022 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die SMP vertritt die rund 17'500 Milchviehproduzenten in der Schweiz. Die Schweizer Milchproduzenten verkörpern den grössten Produktionsbereich der Schweizer Landwirtschaft und sie sind damit verantwortlich für die Bewirtschaftung und die Pflege eines Grossteils der Landwirtschaftsflächen in der Schweiz.

#### **Ausgangslage**

Wir stellen fest, dass es bei dieser Revision um Teilaspekte geht. Gemäss der aktuellen Gewässerschutzverordnung können bereits Zuströmbereiche definiert und Nutzungsaufgaben erlassen werden, sofern Grenzwerte überschritten werden. Die überwiesene Motion Zanetti (20.3625) verlangt aber zusätzlich die proaktive Ausscheidung von Zuströmbereichen (Vorsorgeprinzip). Gemäss Auskünften der zuständigen Amtsstelle ist dazu eine Gesetzesänderung vorgesehen, die dann später in die Vernehmlassung gehen soll und bei Beschlüssen des Parlaments zu weiteren Änderungen der Gewässerschutzverordnung führen wird. Die Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Gewässerschutzzonen und insbesondere auch von Zuströmbereichen kann für die Landwirtschaft wegen den Nutzungsaufgaben sehr einschränkend sein. Tendenziell kann es mehr Grünfläche geben, allenfalls aber mit Einschränkungen bei der Düngung. Bei den Beratungen der Pa.IV 19.475 wurde von einer betroffenen Fläche von 120'000 bis 130'000 Hektaren, was die Zuströmbereiche betrifft, ausgegangen. Betroffen ist nicht nur die Landwirtschaft, auch Strassen-, Gewerbe- und Industriegebiete, Wohngebiete und Bahnanlagen sind betroffen. In diesen Bereichen werden die Vorschriften oft mangelhaft kontrolliert. Fokussiert wurde bisher von den Behörden auf die Pflanzenschutzmittel der Landwirtschaft. Kontrollen wären aber auch bei Anwendungen von Industrie, Gewerbe, Kommunen, öffentlicher Verkehr und der Haushalte notwendig.

Wir haben auch Kenntnis genommen vom Bericht vom 28. Juni 2022 der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates: "Grundwasserschutz in der Schweiz", welcher Vollzugsschwierigkeiten aufzeigt.



### **Allgemeine Bemerkungen zu den Vorschlägen der Vernehmlassung**

Weil die Wasserressourcen sehr wichtig sind und Nutzungsbeschränkungen starke Eingriffe sind, braucht es Güterabwägungen. Der Aspekt der Lebensmittelproduktion muss auch gewichtet werden. Es braucht eine ausgewogene Umsetzung in allen Bereichen.

Die beste Schutzwirkung für Gewässer bieten humusreiche Böden und geschlossene Pflanzenbestände. Dies bedingt auch eine angemessene Düngung. Der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern kann zweckmässig sein, auch um den geschlossenen Pflanzenbestand zu erhalten. Es gibt Trinkwasserfassungen, deren Qualität einwandfrei ist, obwohl in der Grundwasserschutzzone S2 flüssige Hofdünger gemäss den Ausnahmebestimmungen der Chemikalien-Reduktions-Verordnung, ChemRRV (Anhang 2.6 Ziffer 3.3.2) ausgebracht werden. Diese Aspekte sind bei den weiteren Arbeiten auch zu berücksichtigen.

Die aktuelle Praxis des BAFU, sich vornehmlich auf PSM zu konzentrieren, ist nicht korrekt. Die SMP erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden.

Bei den Kontrollen der Waschplätze ist wichtig, dass diese mit den übrigen Kontrollen in der Landwirtschaft koordiniert erfolgen.

Das Parlament hat mit der parlamentarischen Initiative 19.475 Abs. 3 des GSchG beschlossen (noch nicht in Kraft gesetzt):

<sup>3</sup> Eine Zulassung für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Pestizide) muss überprüft werden, wenn:


- a. in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, der Grenzwert von 0,1 µg/l für Pestizide oder für deren Abbauprodukte wiederholt und verbreitet überschritten wird; oder
- b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide wiederholt und verbreitet überschritten werden.

Drei Kantone in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer, wie nun für die Umsetzung vorgeschlagen, sind nicht "verbreitet" und auch nicht "grosse Teile der Schweiz". Es ist unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen zu überprüfen bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen - insbesondere dann, wenn ein risikobasiertes Monitoring angewandt wird. Unter "*wiederholt und verbreitet*" bzw. "*grosse Teile der Schweiz*" verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen ist. Ausserdem bemängeln wir, wie das Messnetz heute aufgestellt ist. Unsere Anpassungsvorschläge finden Sie bei den Anträgen zu den einzelnen Artikeln.


Die betroffenen Grundeigentümer müssen bei übermässigen Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden.

Wir unterstützen ausdrücklich auch die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

10. August 2022



Hanspeter Kern, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

<p><b>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden</b>  <b>Êtes-vous d'accord avec le projet ?</b>  <b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione  <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	--

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein, beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber, Kommunen und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</p>	<p>Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpfeils Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>Die Aussage im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV zur Beseitigung des Spül- und Reinigungswassers (Seite 7, Absatz 4) ist verwirrend: "Der Kanton muss bestimmen, wie solches Abwasser beseitigt wird". Wir verweisen dazu auf die interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020, an welcher wir ausdrücklich festhalten.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b><del>Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</del></b>  <b>Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit</b></p>	<p>Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt die SMP ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.</p> <p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b><i>mit dem Ausland auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)</i></b></p>	<p>Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p> <p>Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fliessgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau, handelt es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risikobasierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kantone gezielt Gewässer beproben, in denen sie eine Überschreitung vermuten – also auch risikobasiert vorgehen.</p> <p>NAWA ist also kein repräsentatives Messnetz für das Monitoring und die Beschreibung des Zustands der Schweizer Fliessgewässer. Würden nun noch kantonale Daten aus weiteren, gezielt gesuchten Kleinstgewässern hinzukommen, ist bereits jetzt vorhersehbar, dass die Anzahl der Überschreitungen zunimmt. Es ist nicht Aufgabe des Monitorings, möglichst viele Überschreitungen zu detektieren, sondern die Branchen bei</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>der Findung und Umsetzung möglichst effektvoller Risikoreduktionsmassnahmen zu unterstützen. Zudem sollten die Ergebnisse mit jenen der EU vergleichbar sein, was heute nicht der Fall ist.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3, <b>Ziffer 4 (neu)</b></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b><i>Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von Pestiziden befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren und effiziente Verhinderungsmassnahmen zu entwickeln.</i></b></p>	<p>Das Gewässermonitoring des BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz bei PSM ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Zudem sind auch weitere Anwendungen von Pestiziden relevant.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 48a Abs. 1, a und b</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì <input type="checkbox"/>Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b><i>Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL).</i></b></p> <p><b><i>Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung gelangt, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.</i></b></p>	<p>Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden – eine nicht haltbare Situation.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. Art. 47, Abs. 1a GschV "ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Verunreinigung", wird heute gar nicht umgesetzt.</p> <p>Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Wir gehen davon aus, dass das Monitoring zeitgleich startet – also 2023 und 2024. Das ist viel zu früh! Warum:</p> <p>Die neu vorgesehenen Produktionssystembeiträge und die Kontrollen der PSM-Anwendungsaufgaben werden per 2023 eingeführt und schrittweise umgesetzt. Erfahrungsgemäss braucht das eine gewisse Zeit. Es folgen bis 2026 die Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) und das Meldesystem dNPSM. Bis spätestens 2028 müssen sämtliche PSM-Befüll- und Waschplätze saniert sein. Alle diese Instrumente haben zum Ziel, die Risiken des PSM-Einsatzes und die Mengen nachhaltig zu reduzieren. Das Monitoring des BAFU muss diesen Umständen Rechnung tragen und entsprechend zeitversetzt terminiert werden, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.</p>
<p>Art. 48a Abs. 2</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì <input type="checkbox"/>Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definieren und durchzusetzen.</b></p>	<p>Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel, Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.</p>
Art. 48a Abs. 3, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Definition "verbreitet"</b>            Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <b>und mindestens auch in fünf Gewässern</b> überschritten wird.</p> <p><b>Definition "wiederholt"</b>            Ein Grenzwert gilt als wiederholt überschritten, wenn er in mindestens in <b>zwei drei</b> von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p>	<p>Der Vorschlag ist nicht auf den neuen Gesetzesartikel abgestützt. Drei Kantone in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind nicht verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz".</p> <p>Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.</p> <p>Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 1 und Abs. 2 (neu)	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no	<sup>1</sup> Die Kantone erheben und kontrollieren die Befüll- und Waschplätze	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	nach Artikel 47a erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2026. Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2028, zu beheben. <b><i><sup>2</sup> Die Kontrollen sind mit den weiteren Kontrollen in der Landwirtschaft zu koordinieren.</i></b>	Abs. 2 neu: Bei den Kontrollen der Waschplätze ist wichtig, dass diese mit den übrigen Kontrollen in der Landwirtschaft koordiniert erfolgen.
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b><i>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge</i></b> <b><i>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</i></b> <b><i>f. eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind</i></b>	Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass innert kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation. Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b><i>g. eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung</i></b></p> <p><b><i>h. die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte</i></b></p> <p><b><i>i. die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden</i></b></p> <p><b><i>j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden</i></b></p> <p><b><i>k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können</i></b></p>	<p>die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgefleichen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV). Werden Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten.</p> <p>Wir fordern darum im Minium, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser massiv eingeschränkt</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen.</p> <p>Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren Nitrateinträgen führen können, müssen beschrieben werden.</p> <p>Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 4</p>	<p><input type="checkbox"/>Ja / oui / sì <input type="checkbox"/>Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/>Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b> spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden</p> <p><b>c. dass die betroffenen Grundeigentümer bei übermässigen Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden</b></p> <p><b>d. dass die Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird</b></p>	<p>Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden.</p> <p>Sind die Einschränkungen und Verbote für den Eigentümer substanziell, braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit einheitlich zu regeln und via Abwassergebühren zu finanzieren. Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar, weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2


## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband	 Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SOV	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Baarerstrasse 88, 6300 Zug	
Name / Nom / Nome	Mariéthoz Jimmy	
Datum / Date / Data	Zug, 09.08.2022	



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023. Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 10 500 Obstproduzenten und Obstverarbeiter. Wir fokussieren uns einzig auf die Themen, die den Obst- und Beerenbau direkt betreffen. Bei den weiteren Themen der allgemeinen Landwirtschaft unterstützen wir im Grundsatz die Anliegen des Schweizer Bauernverbandes (SBV) und für die Spezialkulturen die Anliegen des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP).

Wir begrüssen:

- Dass mit der Ausweitung der Kontrollpflicht für Wasch- und Befüllplätze für alle professionellen Anwender gleiche Bedingungen herrschen.

Wir fordern:

- Eine Verbesserung der Definition von wiederholten und verbreiteten Grenzwertüberschreitungen. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass Pestizide zur Überprüfung der Zulassung gemeldet werden, wenn nicht klar ist, ob die Ursache für Grenzwertüberschreitungen bei professionellen oder „Hobby“-Anwendern liegt.
- Eine Übergangsfrist bis mindestens 2026 sowie eine längere Aufbrauchsfrist. Auch die Umsetzung der Waschplatzkontrolle auf erweiterte Kreise inkl. Frist für die Behebung von Mängeln würden ein Inkrafttreten von Art. 48a ab 2029 rechtfertigen. Andernfalls laufen professionelle Anwender Gefahr, in den kommenden fünf Jahren aufgrund Versäumnissen von nicht-beruflichen Anwendern, bzw. aufgrund fehlender Kontrollen wirkungsvolle Produkte zu verlieren.
- Keine restriktive Umsetzung des vom Parlament verabschiedeten Gesetzes, dass heisst eine genaue Abwägung der Kriterien für die Zulassung eines Pestizides bei einer Überprüfung.
- Dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden und sich nicht nur vornehmlich auf PSM konzentrieren.

Wir lehnen ab:

- Eine systematische Überprüfung der Zulassung eines Wirkstoffes, nur weil zum Zeitpunkt der Probenahme eine erhöhte Dosis nachgewiesen wurde, obwohl der Wirkstoff schnell in der Umwelt abgebaut wird. Drei Kantone und 5 % aller untersuchten Gewässer sind nicht repräsentativ. Es ist unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95 % aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken, bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.

Wir weisen drauf hin:

- Der Mangel an modernen Pflanzenschutzmitteln macht sich in der Praxis immer stärker bemerkbar. Die Liste der verfügbaren Produkte wird immer kürzer – und immer mehr Kulturen können nur noch ungenügend geschützt werden. In vielen Obst- und Beerenkulturen sind zurzeit nur ein bis zwei einzelne Wirkstoffe zur Bekämpfung von Krankheitserregern übriggeblieben. Die wichtigste Strategie zur Vermeidung von



Resistenzentwicklungen, die auf der Alternanz von Wirkstoffen mit unterschiedlichen Wirkungsmechanismen beruht, kann somit und immer öfter nicht mehr angewendet werden. Das gilt für den biologischen, wie den konventionellen Landbau gleichermaßen.

- Mit der Umsetzung der noch offenen Gewässerschutzzonen und der Auscheidung der Zustömbereiche kommt es zu substantziellen Nutzungseinschränkungen bis hin zu Anbauverböten im Pflanzenbau. Was die Bewirtschaftung gewisser Obst- und Beerenkulturen in der Schweiz verumöglichen wird und somit die Schweiz vom Import mit oft weniger strengen Anforderungen abhängiger machen wird.

Wir danken für die Kenntnissnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Jürg Hess, Präsident



Jimmy Mariéthoz, Direktor

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</p> <p>Die Kantone erheben und kontrollieren mindestens alle <b>sechs</b> Jahre auf den <b>nicht-landwirtschaftlichen Betrieben</b> die Befüll- und Waschplätze...</p>	<p>Um die Gewässerverunreinigungen durch fehlerhafte Entwässerungen von Befüll- und Waschplätzen zu beseitigen, sind regelmässige Kontrollen der Entwässerung dieser Plätze nötig. Dementsprechend wird die Einführung dieser Kontrolle vom Schweizer Obstverband unterstützt.</p> <p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>Die Kontrolle auf landwirtschaftlichen Betrieben wird in der VKKL Art. 3 Absatz 2 geregelt. Ohne die oben erwähnte Ergänzung gibt es Doppelspurigkeiten in der Kontrolle. Der Kanton habe über die Verordnung eine <u>amtliche</u> Kontrolle vorzunehmen. Ansonsten erfülle er den gesetzlichen Auftrag nicht.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><u>Art. 48 Abs 3. ersatzlos streichen.</u></p>	<p>Der Schweizer Obstverband lehnt die Erweiterung der Monitoring Datengrundlage mit Ergebnissen der kantonalen Untersuchungen ab.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p> <p>Wenn die Monitoring-Datengrundlage jährlich willkürlich verändert (bzw. erweitert) wird, verunmöglicht dies die langfristige Vergleichbarkeit der Daten. Das ist wissenschaftlich nicht korrekt und auch sonst nicht nachvollziehbar. Ferner untersuchen die meisten Kantone vor allem kleine Fliessgewässer, was die Repräsentativität der Datenbasis für einer Beurteilung der gesamter Schweizer Fliesswasserqualität weiter verringern würde.</p>
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><u>(Neu) c wenn der Ursprung für Überschreitungen gemäss Buchstaben a oder b eindeutig auf einen professionellen Anwender zurückzuführen ist.</u></p>	<p>Es macht keinen Sinn, die Zulassung von Pestiziden für professionelle Anwender zu überprüfen, wenn nicht klar ausgeschlossen werden kann, dass die Ursache für Grenzwertüberschreitungen im nicht-professionellen Bereich liegen, z.B. bei Hobbygärtnern, welche alte Bestände von PSM aufbrauchen.</p>
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Definition "verbreitet"</b>            Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr</b></p>	<p>Witterungsereignisse können eine kurzfristige Spitze von PSM-Einsätzen erforderlich machen. Mit zunehmenden Witterungsextremen sind zwei solche Extremereignisse innert fünf Jahren zunehmend wahrscheinlich. Da die</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <del>und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird.</p> <p><b>Definition "wiederholt"</b>                      Ein Grenzwert gilt als wiederholt überschritten, wenn er in mindestens <b>zwei drei</b> von fünf aufeinanderfolgenden Jahren auftritt.</p> <p>b. eine Verbreitung nach Buchstabe a mindestens in <b>zwei drei</b> von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p>	<p>Regelung auch risikoarme Wirkstoffe trifft und stark vom Messzeitpunkt abhängt, ist eine Überschreitung über drei Jahre sinnvoller.</p> <p>Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95 % aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Befüll- und Waschplätze sind prioritär zu kontrollieren.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 6 (neu)		<u>(Neu) 6 Die Meldung von Grenzwertüberschreitungen gemäss Art. 48a tritt per 01.01.2029 in Kraft. Massgebend sind Daten frühestens ab 2026.</u>	Wegen der anstehenden gesetzlichen Änderungen bezüglich Fachbewilligung und Zugang zu gewissen Pestiziden ist es falsch, aktuelle Daten für die Bemessung von Grenzwertüberschreitungen beizuziehen.

Bern, 10.08.2022

## **Änderung der Gewässerschutzverordnung 2023 – Stellungnahme SVZ**

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Mitte April 2022 hat der Bundesrat das zweite von mehreren Verordnungspaketen im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 zur Vernehmlassung freigegeben. Der Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer hat die Änderungen im Bereich Gewässerschutz analysiert. Die Stellungnahme des SVZ schliesst sich voll und ganz der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) an.

Der SVZ unterstützt die Ziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP), nämlich die Risiken die sich beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ergeben können, nachhaltig zu reduzieren. Mit der Pa.Iv.19.475 werden die Ziele des NAP nun über Gesetze und Verordnungen verbindlich gemacht und auch zeitlich mit klaren Fristen terminiert. Der Bundesrat geht mit dieser Vorlage aber weit über die Ziele des NAP und die Beschlüsse des Parlaments hinaus, was wir klar ablehnen.

Der SVZ fordert mit Nachdruck, dass alle anderen Anwender von für die Umwelt, Gewässer und Mensch kritischen Chemikalien gleich wie die Landwirtschaft behandelt werden: Aufzeichnungs- und Ausbildungspflicht, Monitoring, Nationaler Risikoreduktionsplan für chemische Schadstoffe, Einschränkung und Verbot der Anwendungen usw. Eine neuste Studie der EAWAG (Kartierung unbekannter chemischer Schadstoffe in Schweizer Gewässern, Juni 2022) zeigt klar und deutlich das enorme Manko auf allen Stufen in diesem Bereich. Es ist inakzeptabel, dass die Landwirtschaft nach wie vor am Pranger steht, während man in sämtlichen anderen Anwendungsgebieten nicht einmal weiss, welche chemischen Stoffe überhaupt eingesetzt werden und auch nicht in welchen Mengen und wo.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen durch die SBV-Stellungnahme wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer SVZ



Josef Meyer  
Präsident



Nicolas Wermeille  
Geschäftsführer





Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss Beef CH
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Name / Nom / Nome	Thomas Jäggi, Sekretär <a href="mailto:info@swissbeef.ch">info@swissbeef.ch</a>
Datum / Date / Data	27. Juli 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Mitte April 2022 hat der Bundesrat das zweite von mehreren Verordnungspaketen im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 zur Vernehmlassung freigegeben. Im hier vorliegenden Teil geht es um erste Anpassungen im Bereich Gewässerschutz. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

### Allgemeine Bemerkungen

Swiss Beef CH unterstützt die Ziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP), nämlich die Risiken die sich beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ergeben können, nachhaltig zu reduzieren. Mit der Pa.Iv.19.475 werden die Ziele des NAP nun über Gesetze und Verordnungen verbindlich gemacht und auch zeitlich mit klaren Fristen terminiert. Der Bundesrat geht mit dieser Vorlage aber weit über die Ziele des NAP und die Beschlüsse des Parlaments hinaus, was wir klar ablehnen.

### Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Da Punkteinträge je nach Quelle mit 50 bis 70% übermässig stark zur Gewässerbelastung beitragen können, ist die lückenlose Sanierung, Erstellung und Kontrolle von konformen Befüll- und Waschplätzen eine zentrale Massnahme. Wir erwarten, dass sämtliche Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft gleichbehandelt werden. Es ist also lückenlos zu kontrollieren und darüber dem BAFU Bericht zuerstaten. Bezüglich Sammlung und Beseitigung von PSM-Waschwasser erwarten wir ausdrücklich, dass die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020 weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Anstelle des vorgeschlagenen Einbezugs von kantonalen Monitoring-Daten schlagen wir den Ausbau von NAWA vor. Der Grund liegt in der Ausrichtung des Monitorings. Die Beprobung erfolgt heute risikobasiert, auch in den Kantonen. Es wird also gezielt in ausgewählten Klein- und Kleinstgewässern mit hohem Anteil Landwirtschaft nach PSM gesucht. Damit unterscheidet sich NAWA gegenüber dem Monitoring im Ausland wesentlich. NAWA ist mit den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) der EU nicht kompatibel. Obwohl die PSM-Zulassung der Schweiz weitestgehend mit jener der EU harmonisiert ist, können die Messergebnisse nicht verglichen werden. Damit der Zustand der Schweizer Gewässer effektiv abgebildet werden kann, muss das Monitoring der Schweiz ausgebaut und angepasst werden. Ohne diesen Ausbau kann der Auftrag aus Art. 48a, die Überprüfung von "wiederholt" und "verbreitet", nicht umgesetzt werden. Es braucht beim Monitoring einen Kurswechsel. Der Schutz der Kulturen ist ein gleichwertiges Schutzziel aus dem NAP. Das Monitoring muss also auch die Landwirtschaft unterstützen und befähigen, die richtigen Massnahmen an der Quelle zu treffen und gleichzeitig den Schutz der Kulturen gewährleisten, so dass auch in Zukunft eine angemessene pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Wir erinnern den Bundesrat an dieser Stelle daran, dass er nicht den Auftrag hat, sämtliche konventionellen Pflanzenschutzmittel zu beseitigen.

Das Monitoring ist so zu terminieren, dass die Sanierung der Waschplätze vorher abgeschlossen werden kann, also nicht vor 2028, da es sonst zu fehlaussagen kommt und Wirkstoffe zurückgezogen werden, die in der korrekten Anwendung gar keine Probleme darstellen. Diese Problematik zieht sich wie ein Roter Faden durch die ganze Pa.Iv. Es sind dermassen viele Massnahmen aufgelegt (auch regionale, kantonale und von Seiten der Branchen),



die in den kommenden 2 bis 3 Jahren greifen, dass erstens die Übersicht verloren gegangen ist und zweitens keine Aussage mehr möglich ist, welche Massnahme wie wirkt. Gleichzeitig werden laufend neue Massnahmen in die Umsetzung gegeben. Das Monitoring muss diesem Umstand unbedingt Rechnung tragen!

Swiss Beef CH erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden. Die aktuelle Praxis des BAFU, sich vornehmlich auf PSM zu konzentrieren, ist weder fachlich noch juristisch korrekt.

Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: "Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen". Drei Kantone in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT "verbreitet" und auch NICHT "grosse Teile der Schweiz". Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen - insbesondere dann, wenn ein risikobasiertes Monitoring angewandt wird. Unter "wiederholt und verbreitet" bzw. "grosse Teile der Schweiz" verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen ist. Unseren Anpassungsvorschlag finden Sie unter Punkt 1.2.

Wir gehen davon aus, dass es mit der Umsetzung der noch offenen Gewässerschutzzonen und der Ausscheidung der Zuströmbereiche zu substantziellen Nutzungseinschränkungen bis hin zu Anbauverböten im Pflanzenbau kommt. Zielkonflikte mit Nitrat, Erosion oder Bodenverdichtung (Ackerbau ohne Herbizide) und generelle Nutzungskonflikte werden folgen. Wir fordern, dass erstens diese Ziel- und Nutzungskonflikte bei der Planung und Ausarbeitung der Schutzzonen und der Nutzungseinschränkungen miterfasst und berücksichtigt werden, zweitens eine Interessenabwägung vorgenommen wird und drittens für die Einschränkungen eine Entschädigung erfolgt. Der erläuternde Bericht ist betr. Umsetzung Grundwasserschutzzone einseitig abgefasst. Es ist nicht nachteilig, wenn Grundwasserfassungen aufgegeben werden. Dies ist vielmehr der Sinn der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen bei einem Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Wenn dann die Interessen am Erhalt der bisherigen Nutzung höher gewichtet werden, entspricht das den Zielen der Gesetze. Zudem wird pauschal der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern als unzulässige Tätigkeit beschrieben, was nicht zutrifft (vgl. Anhang 2.6, Ziffer 3.3.2 ChemRRV). Es sind Fälle von Trinkwasserfassungen bekannt, deren Qualität einwandfrei ist, obwohl in der Grundwasserschutzzone S2 flüssige Hofdünger gemäss den Ausnahmebestimmungen ChemRRV ausgebracht werden.

Die Entschädigung muss nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt werden. Die unter Punkt 5.2 in den Erläuterungen erwähnte "Dienstleitung an der eigenen Bevölkerung und erhöhte Standortattraktivität" hat für die Bewirtschafter eine Kostenfolge und dementsprechend auch einen Preis. Niemand kann auf Dauer Gratisdienstleistungen anbieten.

Diese Vorlage wird sehr grosse Auswirkungen auf den Pflanzenbau der Schweiz haben, insbesondere wenn in einem nächsten Schritt auch noch die Zuströmbereiche folgen. Wir teilen daher die Aussage im erläuternden Bericht auf Seite 13 - Punkt 5.3 - ausdrücklich nicht. Im Gegenteil - wird die Vorlage wie jetzt vorgesehen umgesetzt, erwarten wir eine Welle von Neuüberprüfungen und in der Folge Rückzüge von PSM-Wirkstoffen. Weil die Schweiz immer die finanzielle Möglichkeit hat, sich auf dem internationalen Markt mit Lebensmitteln einzudecken, wird der Bundesrat kaum von seiner Möglichkeit für gezielte Ausnahmen Gebrauch machen, was auch dem BAFU klar sein dürfte. So wird bei weiteren Kulturen das passieren, was wir beim Zucker bereits heute erleben: In der Schweiz bleiben die dringend benötigten Mittel (bei ZR die Saatbeizmittel) verboten - die Anbaufläche sinkt Jahr für Jahr - wir importieren immer mehr Zucker, der genau mit diesen bei uns verbotenen Mitteln erzeugt wurde. Das ist weder nachhaltig noch ökologisch noch verantwortungsbewusst.

<p><b>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden</b>  <b>Êtes-vous d'accord avec le projet ?</b>  <b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione  <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	--

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber, Werkhöfe der Gemeinden und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</p>	<p>Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpads Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.</p> <p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>Die Aussage im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV zur Beseitigung des Spül- und Reinigungswassers (Seite 7, Absatz 4) ist verwirrend: «Der Kanton muss bestimmen, wie solches Abwasser beseitigt wird». Wir verweisen dazu auf die interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020, an welcher wir ausdrücklich festhalten.
Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<del>Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</del>	<p>Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt Swiss Beef CH ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
Art. 48 Abs. 4 (neu)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von PSM befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren, effiziente Verhinderungsmassnahmen zu entwickeln, welche die pflanzliche Produktion möglichst wenig beeinträchtigen, um so die Ziele des Absenkpades Pflanzenschutzmittel zielgerichtet zu erreichen.	Das Gewässermonitoring das BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 48a Abs. 1, a und b</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no  <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><b>Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL).</b></p> <p><b>Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung geschickt wird, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.</b></p>	<p>Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden– eine nicht haltbare Situation.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. Art. 47, Abs. 1a GschV «ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der Verunreinigung», wird heute gar nicht umgesetzt.</p> <p>Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Wir gehen davon aus, dass das</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Monitoring erst nach Ablauf der das Monitoring beeinflussenden Übergangsfristen eingeführt wird, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.
Art. 48a Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definiert und durchzusetzen.	Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel, Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.
Art. 48a Abs. 3, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Definition "verbreitet"</b> Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <b>und mindestens auch in fünf Gewässern</b> überschritten wird.	Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: " <u>Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen</u> ". Drei Kantone in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz".  Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<b>Definition "wiederholt"</b> Ein Grenzwert gilt als wiederholt überschritten, wenn er in mindestens in <b>zwei drei</b> von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.	Ebensowenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.
Übergangsbestimmung Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Siehe Kommentar zu Art. 47a
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen <b>mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge</b> c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b> f. <b>eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind</b> g. <b>eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung</b> h. <b>die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte</b> i. <b>die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden</b>	Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass innert kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Ein tierloser Betrieb, der auf Ackerbau ausgerichtet ist, hat dadurch massive Probleme, wenn plötzlich Teile seiner Fruchtfolge herausbrechen. Für das Gras löst er am Markt praktische nichts. Falls ein Betrieb Schweine- oder Geflügel hält, kann er sein eigenes Futtergetreide nicht mehr selbst anbauen. Wir stellen in jüngster Zeit fest, dass in laufenden Verhandlungen zwischen Grundeigentümer und Wasserversorger diese Fakten negiert oder sogar ganz ignoriert werden. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation. Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist die Ausscheidung einer



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden</p> <p>k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können</p>	<p>Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV). Werden Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten.</p> <p>Wir fordern darum im Minium, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser massiv eingeschränkt wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen.</p> <p>Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Nitrateinträgen führen können, müssen beschrieben werden. Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.
Übergangsbestimmung Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b> spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden c. dass die betroffenen Grundeigentümer für <b>Nutzungseinschränkungen oder -verbote entschädigt werden</b> d. dass die <b>Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird</b>	Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Sind die Einschränkungen und Verbote für den Eigentümer substanziell, braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit einheitlich zu regeln und via Abwassergebühren zu finanzieren. Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar, weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2



## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten	
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	VSKP   USPPT	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern	
Name / Nom / Nome	 Ruedi Fischer Präsident	 Niklaus Ramseyer Geschäftsführer
Datum / Date / Data	9. August 2022	



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Mitte April 2022 hat der Bundesrat das zweite von mehreren Verordnungspaketen im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 zur Vernehmlassung freigegeben. Im hier vorliegenden Teil geht es um erste Anpassungen im Bereich Gewässerschutz. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

### **Einordnung der Vorlage im Gesamtkontext**

Noch nicht enthalten sind die vorgesehenen Regulierungen und Ausscheidungen der Zuströmbereiche für Gewässer, die der Trinkwassernutzung dienen. Dieser Teil war nicht Bestandteil der Pa.Iv.19.475 (Motion 20.3625 Zanetti) und wird darum separat behandelt. Die geplanten Regulierungen im Bereich der Zuströmbereiche werden jedoch nochmals einen erheblichen Impact auf die landwirtschaftliche Produktion haben und gewisse Teile dieser Vorlage beeinflussen. Beispielsweise soll der Weg der Neubeurteilung der Zulassung eines Wirkstoffs für gewisse Bereiche gar nicht gelten, der Wirkstoff soll sogleich verboten werden.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die VSKP unterstützt die Ziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP), nämlich die Risiken die sich beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ergeben können, nachhaltig zu reduzieren. Mit der Pa.Iv.19.475 werden die Ziele des NAP nun über Gesetze und Verordnungen verbindlich gemacht und auch zeitlich mit klaren Fristen terminiert. Der Bundesrat geht mit dieser Vorlage aber weit über die Ziele des NAP und die Beschlüsse des Parlaments hinaus, was wir klar ablehnen.

Die VSKP fordert mit Nachdruck, dass alle anderen Anwender von für die Umwelt, Gewässer und Mensch kritischen Chemikalien gleich wie die Landwirtschaft behandelt werden: Aufzeichnungs- und Ausbildungspflicht, Monitoring, Nationaler Risikoreduktionsplan für chemische Schadstoffe, Einschränkung und Verbot der Anwendungen usw. Eine neuste Studie der EAWAG (Kartierung unbekannter chemischer Schadstoffe in Schweizer Gewässern, Juni 2022) zeigt klar und deutlich das enorme Manko auf allen Stufen in diesem Bereich. Es ist inakzeptabel, dass die Landwirtschaft nach wie vor am Pranger steht, während man in sämtlichen anderen Anwendungsgebieten nicht einmal weiss, welche chemischen Stoffe überhaupt eingesetzt werden und auch nicht in welchen Mengen und wo.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Da Punkteinträge je nach Quelle mit 50 bis 70% übermässig stark zur Gewässerbelastung beitragen können, ist die lückenlose Sanierung, Erstellung und Kontrolle von konformen Befüll- und Waschplätzen eine zentrale Massnahme. Wir erwarten, dass sämtliche Anwender von PSM und Bioziden auch ausserhalb der Landwirtschaft gleichbehandelt werden. Diese sind ebenso lückenlos zu kontrollieren und darüber dem BAFU Bericht zu erstatten. Bezüglich Sammlung und Beseitigung von PSM-Waschwasser erwarten wir ausdrücklich, dass die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020 weiterhin ihre Gültigkeit behält.



Anstelle des vorgeschlagenen Einbezugs von kantonalen Monitoring-Daten schlagen wir den Ausbau von NAWA vor. Der Grund liegt in der Ausrichtung des Monitorings. Die Beprobung erfolgt heute risikobasiert, auch in den Kantonen. Es wird also gezielt in ausgewählten Klein- und Kleinstgewässern mit hohem Anteil Landwirtschaft nach PSM gesucht. Damit unterscheidet sich NAWA gegenüber dem Monitoring im Ausland wesentlich. NAWA ist mit den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) der EU nicht kompatibel. Obwohl die PSM-Zulassung der Schweiz weitestgehend mit jener der EU harmonisiert ist, können die Messergebnisse nicht verglichen werden. Damit der Zustand der Schweizer Gewässer effektiv abgebildet werden kann, muss das Monitoring der Schweiz ausgebaut und angepasst werden. Ohne diesen Ausbau kann der Auftrag aus Art. 48a, die Überprüfung von "wiederholt" und "verbreitet", nicht umgesetzt werden. Es braucht beim Monitoring zudem einen Kurswechsel. Der Schutz der Kulturen ist ein gleichwertiges Schutzziel aus dem NAP. Das Monitoring muss also auch die Landwirtschaft unterstützen und befähigen, die richtigen Massnahmen an der Quelle zu treffen und gleichzeitig den Schutz der Kulturen gewährleisten, so dass auch in Zukunft eine angemessene pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Wir erinnern den Bundesrat an dieser Stelle daran, dass er nicht den Auftrag hat, sämtliche konventionellen Pflanzenschutzmittel zu beseitigen.

Das Monitoring ist so zu terminieren, dass die Sanierung der Waschplätze vorher abgeschlossen werden kann. Es darf also nicht vor 2028 aufgenommen werden, da es sonst zu fehlaussagen kommt und Wirkstoffe zurückgezogen werden, die in der korrekten Anwendung gar keine Probleme darstellen. Diese Problematik zieht sich wie ein Roter Faden durch die ganze Pa.IV. Es sind dermassen viele Massnahmen aufgegleist (auch regionale, kantonale und von Seiten der Branchen), die in den kommenden 2 bis 3 Jahren greifen, dass erstens die Übersicht verloren gegangen ist und zweitens keine Aussage mehr möglich ist, welche Massnahme wie wirkt. Gleichzeitig werden laufend neue Massnahmen in die Umsetzung gegeben. Das Monitoring muss diesem Umstand dringend Rechnung tragen!

Die VSKP erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden. Die aktuelle Praxis des BAFU, sich auf PSM zu konzentrieren, ist fachlich nicht korrekt.

Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: "Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen". Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT "verbreitet" und auch NICHT "grosse Teile der Schweiz". Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso wenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen - insbesondere dann, wenn ein risikobasiertes Monitoring angewandt wird. Unter "wiederholt und verbreitet" bzw. "grosse Teile der Schweiz" verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen sind. Unseren Anpassungsvorschlag finden Sie unter Punkt 1.2.

Wir gehen davon aus, dass es mit der Umsetzung der noch offenen Gewässerschutzzonen und der Ausscheidung der Zuströmbereiche zu substantziellen Nutzungseinschränkungen bis hin zu Anbauverböten im Pflanzenbau kommt. Zielkonflikte mit Nitrat, Erosion oder Bodenverdichtung (Ackerbau ohne Herbizide) und generelle Nutzungskonflikte werden folgen. Wir fordern, dass erstens diese Ziel- und Nutzungskonflikte bei der Planung und Ausarbeitung der Schutzzonen und der Nutzungseinschränkungen miterfasst und berücksichtigt werden, zweitens eine Interessenabwägung vorgenommen wird und drittens bei übermässigen Einschränkungen eine Entschädigung erfolgt. Der erläuternde Bericht ist betr. Umsetzung Grundwasserschutzzone einseitig abgefasst. Es ist nicht nachteilig, wenn Grundwasserfassungen aufgegeben werden. Dies ist vielmehr der Sinn der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen bei einem Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Wenn dann die Interessen am Erhalt der bisherigen Nutzung höher gewichtet werden, entspricht das den Zielen der Gesetze. Zudem wird pauschal der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern als unzulässige Tätigkeit beschrieben, was nicht zutrifft (vgl. Anhang 2.6, Ziffer 3.3.2 ChemRRV). Es sind Fälle von

Trinkwasserfassungen bekannt, deren Qualität einwandfrei ist, obwohl in der Grundwasserschutzzone S2 flüssige Hofdünger gemäss den Ausnahmebestimmungen ChemRRV ausgebracht werden.

Die Entschädigung muss nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt werden. Die unter Punkt 5.2 in den Erläuterungen erwähnte "Dienstleistung an der eigenen Bevölkerung und erhöhte Standortattraktivität" hat für die Bewirtschafter eine Kostenfolge und dementsprechend auch einen Preis. Niemand kann auf Dauer Gratisdienstleistungen anbieten.

Diese Vorlage wird sehr grosse Auswirkungen auf den Pflanzenbau der Schweiz haben, insbesondere wenn in einem nächsten Schritt auch noch die Zuströmbereiche folgen. Wir teilen daher die Aussage im erläuternden Bericht auf Seite 13 - Punkt 5.3 - ausdrücklich nicht. Im Gegenteil - wird die Vorlage wie jetzt vorgesehen umgesetzt, erwarten wir eine Welle von Neuüberprüfungen und in der Folge Rückzüge von PSM-Wirkstoffen. Weil die Schweiz immer die finanzielle Möglichkeit hat, sich auf dem internationalen Markt mit Lebensmitteln einzudecken, wird der Bundesrat kaum von seiner Möglichkeit für gezielte Ausnahmen Gebrauch machen, was auch dem BAFU klar sein dürfte. So wird bei weiteren Kulturen das passieren, was wir beim Zucker bereits heute erleben: In der Schweiz bleiben die dringend benötigten Mittel (bei ZR die Saatbeizmittel) verboten - die Anbaufläche sinkt Jahr für Jahr - wir importieren immer mehr Zucker, der genau mit diesen bei uns verbotenen Mitteln erzeugt wurde. Das ist weder nachhaltig noch ökologisch noch verantwortungsbewusst.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><b>Kontrollintervall: 8 Jahre nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren sind ausreichend. Es handelt sich um Installationen, welche i.d.R. nach Erstellung keine Änderungen mehr erfahren. Dichte Mistplätze müssen weiterhin akzeptiert bleiben.</b></p> <p><b>Bei den Kontrollen der Waschplätze ist wichtig, dass diese mit den übrigen Kontrollen in der Landwirtschaft koordiniert erfolgen.</b></p> <p><b>Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber, Werkhöfe der Gemeinde und Kantone und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</b></p>	<p>Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpfeils Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.</p> <p>Es ist wichtig, dass ein geprüfter Mistplatz weiterhin als Füll- oder Waschplatz verwendet werden kann, obwohl es sich nicht um einen Befüll- und Waschplatz handelt. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu eng gefasst. Der Begriff «Befüll- und Waschplatz» muss durch die korrekt ausgeführte Handlung ersetzt werden.</p> <p>Der Kontrollintervall von 8 Jahren nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren ist ausreichend.</p> <p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>Die Aussage im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV zur Beseitigung des Spül- und Reinigungswassers (Seite 7,</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Absatz 4) ist verwirrend: «Der Kanton muss bestimmen, wie solches Abwasser beseitigt wird». Wir verweisen dazu auf die interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020, an welcher wir ausdrücklich festhalten.</p>
<p>Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no  <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p><del>Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</del>  Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit dem Ausland auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)</p>	<p>Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt die VSKP ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.</p> <p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p> <p>Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fliessgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau handelt, es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risikobasierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kantone gezielt Gewässer beproben, in denen sie eine</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Überschreitung vermuten – also auch risikobasiert vorgehen.</p> <p>NAWA ist also kein repräsentatives Messnetz für das Monitoring und die Beschreibung des Zustands der Schweizer Fließgewässer. Würden nun noch kantonale Daten aus weiteren, gezielt gesuchten Kleinstgewässern hinzukommen, ist bereits jetzt vorhersehbar, dass die Anzahl der Überschreitungen zunimmt. Es ist nicht Aufgabe des Monitorings, möglichst viele Überschreitungen zu detektieren, sondern die Branchen bei der Findung und Umsetzung möglichst effektvoller Risikoreduktionsmassnahmen zu unterstützen. Zudem sollten die Ergebnisse mit jenen der EU vergleichbar sein, was heute nicht der Fall ist.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
Art. 48 Abs. 3, Ziffer 4 (neu)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von PSM befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren, effiziente Verhinderungsmassnahmen zu</p>	<p>Das Gewässermonitoring das BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		entwickeln, welche die pflanzliche Produktion möglichst wenig beeinträchtigen, um so die Ziele des Absenkpades Pflanzenschutzmittel zielgerichtet zu erreichen.	den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt.
Art. 48a Abs. 1, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL).</p> <p>Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung geschickt wird, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.</p>	<p>Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden– eine nicht haltbare Situation.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. Art. 47, Abs. 1a GschV «ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der Verunreinigung». Dieser im Gesetz</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>festgehaltene Auftrag wird heute gar nicht umgesetzt.</p> <p>Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Daher kann das Monitoring erst nach Ablauf der Übergangsfristen aufgenommen werden.</p> <p>Die neu vorgesehenen Produktionssystembeiträge und die Kontrollen der PSM-Anwendungsaufgaben werden per 2023 eingeführt und schrittweise umgesetzt.</p> <p>Erfahrungsgemäss braucht das eine gewisse Zeit. Es folgen bis 2026 die Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) und das Meldesystem dNPSM. Bis spätestens 2028 müssen sämtliche PSM-Befüll- und Waschplätze saniert sein. Alle diese Instrumente haben zum Ziel, die Risiken des PSM-Einsatzes und die Mengen nachhaltig zu reduzieren. Das Monitoring des BAFU muss diesen Umständen Rechnung tragen und entsprechend zeitversetzt terminiert werden, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.</p>
Art. 48a Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definiert und durchzusetzen.</p>	<p>Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel,</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.
Art. 48a Abs. 3, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Definition "verbreitet"</b> Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <b>und mindestens auch in fünf Gewässern</b> überschritten wird.	Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: " <u>Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen</u> ". Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz".  Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.  Ebensowenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.
Übergangsbestimmung Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Siehe Kommentar zu Art. 47a
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden	Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass inert

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Grundwasserfassungen mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge</p> <p>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</p> <p>f. eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind</p> <p>g. eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung</p> <p>h. die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte</p> <p>i. die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden</p> <p>j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden</p> <p>k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können</p>	<p>kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Ein tierloser Betrieb, der auf Ackerbau ausgerichtet ist, hat dadurch massive Probleme, wenn plötzlich Teile seiner Fruchtfolge herausbrechen. Für das Gras löst er am Markt praktische nichts. Falls ein Betrieb Schweine- oder Geflügel hält, kann er sein eigenes Futtergetreide nicht mehr selbst anbauen. Wir stellen in jüngster Zeit fest, dass in laufenden Verhandlungen zwischen Grundeigentümer und Wasserversorger diese Fakten negiert oder sogar ganz ignoriert werden. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation.</p> <p>Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV). Werden</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Grundwasserschutzzonen ausgedehnt, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten.</p> <p>Wir fordern darum im Minimum, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser massiv eingeschränkt wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen.</p> <p>Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren Nitratreträgen führen können, müssen beschrieben werden.</p> <p>Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b> spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden</p> <p>c. dass die betroffenen <b>Grundeigentümer bei übermässigen</b></p>	<p>Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Sind die Einschränkungen und Verbote für den Eigentümer substanziell, braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden</b>  <b>d. dass die Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird</b></p>	<p>einheitlich zu regeln und via Abwassergebühren zu finanzieren. Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar, weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ZBB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Landstr. 35, 6418 Rothenthurm
Name / Nom / Nome	Franz Philipp
Datum / Date / Data	2. August 2022





## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Gewässerschutzverordnung zuzustellen.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Da Punkteinträge je nach Quelle mit 50 bis 70% übermässig stark zur Gewässerbelastung beitragen können, ist die lückenlose Sanierung, Erstellung und Kontrolle von konformen Befüll- und Waschplätzen eine zentrale Massnahme. Wir erwarten, dass sämtliche Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft gleichbehandelt, also lückenlos kontrolliert werden und darüber dem BAFU Bericht erstattet wird. Bezüglich Sammlung und Beseitigung von PSM-Waschwasser erwarten wir ausdrücklich, dass die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020 weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Anstelle des vorgeschlagenen Einbezugs von kantonalen Monitoring-Daten schlagen wir den Ausbau von NAWA vor. Der Grund liegt in der Ausrichtung des Monitorings. Die Beprobung erfolgt heute risikobasiert, auch in den Kantonen. Es wird also gezielt in ausgewählten Klein- und Kleinstgewässern mit hohem Anteil Landwirtschaft nach PSM gesucht. Damit unterscheidet sich NAWA gegenüber dem Monitoring im Ausland wesentlich. NAWA ist mit den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) der EU nicht kompatibel. Obwohl die PSM-Zulassung der Schweiz weitestgehend mit jener der EU harmonisiert ist, können die Messergebnisse nicht verglichen werden. Damit der Zustand der Schweizer Gewässer effektiv abgebildet werden kann, muss das Monitoring der Schweiz ausgebaut und angepasst werden. Ohne diesen Ausbau kann der Auftrag aus Art. 48a, die Überprüfung von "wiederholt" und "verbreitet", nicht umgesetzt werden. Es braucht beim Monitoring einen Kurswechsel. Der Schutz der Kulturen ist ein gleichwertiges Schutzziel aus dem NAP. Das Monitoring muss also auch die Landwirtschaft unterstützen und befähigen, die richtigen Massnahmen an der Quelle zu treffen und gleichzeitig den Schutz der Kulturen gewährleisten, so dass auch in Zukunft eine angemessene pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Wir erinnern den Bundesrat an dieser Stelle daran, dass er nicht den Auftrag hat, sämtliche konventionellen Pflanzenschutzmittel zu beseitigen.

Das Monitoring ist so zu terminieren, dass die Sanierung der Waschplätze vorher abgeschlossen werden kann, also nicht vor 2028, da es sonst zu fehlausagen kommt und Wirkstoffe zurückgezogen werden, die in der korrekten Anwendung gar keine Probleme darstellen. Diese Problematik zieht sich wie ein Roter Faden durch die ganze Pa.IV. Es sind dermassen viele Massnahmen aufgegleist (auch regionale, kantonale und von Seiten der Branchen), die in den kommenden 2 bis 3 Jahren greifen, dass erstens die Übersicht verloren gegangen ist und zweitens keine Aussage mehr möglich ist, welche Massnahme wie wirkt. Gleichzeitig werden laufend neue Massnahmen in die Umsetzung gegeben. Das Monitoring muss diesem Umstand unbedingt Rechnung tragen!

Der ZBB erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden. Die aktuelle Praxis des BAFU, sich vornehmlich auf PSM zu konzentrieren, ist nicht korrekt, schon gar nicht fachlich.

Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: "Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen". Die Definition von wiederholt, verbreitet und regelmässig bedürfen



jedoch einer Korrektur. Keinesfalls kann man von verbreitet sprechen, wenn drei Kantone in 5% aller untersuchten Gewässer oder gar in 5 Gewässer Rückstände nachgewiesen werden können. Auch der Begriff wiederholt wird viel zu eng ausgelegt, wenn damit ein Nachweis von zweimal innert fünf aufeinanderfolgenden Jahren die Rede ist. Unter "*wiederholt und verbreitet*" bzw. "*grosse Teile der Schweiz*" verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen ist. Unseren Anpassungsvorschlag finden Sie unter Punkt 1.2.

Die Umsetzung der Gewässerschutzzonen stimmen wir zu. Daraus entstehende Nutzungseinschränkungen müssen entsprechend abgegolten werden. Wir lehnen jedoch jegliche landwirtschaftliche Nutzungseinschränkung ab, welche aufgrund der Festlegung der Zuströmbereiche geplant sind. Solche sind bei einer korrekten Umsetzung der Schutzzonen nicht notwendig.

In jedem Fall braucht es jedoch bei der Ausscheidung von Schutzzonen eine Interessenabwägung. Die Qualität und Mächtigkeit einer Quelle muss den Folgen von Nutzungseinschränkungen gegenübergestellt werden. Dabei ist es durchaus möglich, dass eine Grundwasserfassung nicht mehr weiter genutzt werden kann.

Falsch umschrieben ist das pauschale Verbot der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern. In der Gewässerschutzzone S2 ist der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern erlaubt, sofern es die Bodenstruktur zulässt.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.	<p>Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpflanzens Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle.</p> <p>Für eine effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p>
Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><del>Die Kantone teilen dem BAFU nach diesen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.</del></p> <p>Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit dem Ausland auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben</p>	<p>Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt der ZBB ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen.</p> <p>Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)	<p>Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fließgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau, handelt es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risiko-basierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer.</p> <p>Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fließgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.</p>
Art. 48 Abs. 3, Ziffer 4 (neu)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von PSM befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren, effiziente Verhinderungsmassnahmen zu entwickeln, welche die pflanzliche Produktion möglichst wenig beeinträchtigen, um so die Ziele des Absenkpades Pflanzenschutzmittel zielgerichtet zu erreichen.	Das Gewässermonitoring das BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt.
Art. 48a Abs. 1, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL).	Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung geschickt wird, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.</p>	<p>Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden – eine nicht haltbare Situation.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. Art. 47, Abs. 1a GschV «ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der Verunreinigung», wird heute gar nicht umgesetzt.</p> <p>Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Wir gehen davon aus, dass das Monitoring zeitgleich startet – also 2023 und 2024. Das ist viel zu früh! Warum: Die neu vorgesehenen Produktionssystembeiträge und die Kontrollen der PSM-Anwendungsaufgaben werden per 2023 eingeführt und schrittweise umgesetzt. Erfahrungsgemäss braucht das eine ge-</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			wisse Zeit. Es folgen bis 2026 die Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) und das Meldesystem dNPSM. Bis spätestens 2028 müssen sämtliche PSM-Befüll- und Waschplätze saniert sein. Alle diese Instrumente haben zum Ziel, die Risiken des PSM-Einsatzes und die Mengen nachhaltig zu reduzieren. Das Monitoring des BAFU muss diesen Umständen Rechnung tragen und entsprechend zeitversetzt terminiert werden, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.
Art. 48a Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definiert und durchzusetzen.</b>	Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel, Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.
Art. 48a Abs. 3, a und b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<b>Definition "verbreitet"</b> Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens <b>drei acht</b> Kantonen sowie landesweit in <b>fünf mehr als dreissig</b> Prozent aller untersuchten Gewässer <b>und mindestens auch in fünf Gewässern</b> überschritten wird.	Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: <u>"Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen"</u> . Drei Kantone in 5% aller unter-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><b>Definition "wiederholt"</b>                      Ein Grenzwert gilt als wiederholt überschritten, wenn er in mindestens in <b>zwei drei</b> von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.</p>	<p>suchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz".</p> <p>Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.</p> <p>Ebensowenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Siehe Kommentar zu Art. 47a
Übergangsbestimmung Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen <b>mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge</b></p> <p>c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b></p> <p>f. <b>eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind</b></p> <p>g. <b>eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung</b></p> <p>h. <b>die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen</b></p>	<p>Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass innert kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Ein tierloser Betrieb, der auf Ackerbau ausgerichtet ist, hat dadurch massive Probleme, wenn plötzlich Teile seiner Fruchtfolge herausbrechen. Für das Gras löst er am Markt praktische nichts. Falls ein Betrieb Schweine- oder Geflügel hält, kann er sein eigenes Futtergetreide nicht mehr selbst anbauen. Wir stellen in jüngster Zeit fest, dass in laufenden Verhandlungen zwischen Grundeigentümer und Wasserversorger</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte</p> <p>i. die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden</p> <p>j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden</p> <p>k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können</p>	<p>diese Fakten negiert oder sogar ganz ignoriert werden. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation.</p> <p>Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV).</p> <p>Werden Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten.</p> <p>Wir fordern darum im Minium, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser</p>



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>massiv eingeschränkt wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen.</p> <p>Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren Nitratreinträgen führen können, müssen beschrieben werden.</p> <p>Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen <b>unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit</b> spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden</p> <p><b>c. dass die betroffenen Grundeigentümer bei Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden</b></p> <p><b>d. dass die Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird</b></p>	<p>Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden.</p> <p>Sind die Einschränkungen und Verbote für den Eigentümer substanziell, braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit einheitlich zu regeln und via Abwassergebühren zu finanzieren.</p> <p>Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutz-zonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar, weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.</p>
Übergangsbestimmung Abs. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Per Mailversand an:  
[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

E-Mail info@jwildisen.ch  
Datum 10. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) betrifft auch den Obstbau direkt und stark. Deshalb möchte sich auch die Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten (AZO) dazu äussern. Die AZO ist die regionale Vereinigung der Obstbranche der Kantone Luzern, Zug, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Uri, welche den Zweck hat die Obstwirtschaft im Gebiet der Zentralschweiz zu fördern. Wir unterstützen voll und ganz die vom Schweizer Obstverband eingereichte Stellungnahme. Deshalb verzichten wir auf eine separate Formulierung und Einreichung, möchten aber der Stellungnahme des SOV mit unserem Empfehlungsschreiben noch etwas mehr Gewicht verleihen. In der Beilage unseres Schreibens finden Sie nochmals die Stellungnahme des SOV.

Freundliche Grüsse

**Arbeitsgemeinschaft Zentral-**  
**schweizer Obstproduzenten**

Jakob Wildisen



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	AG Berggebiet
Adresse / Adresse / Indirizzo	Flüebodenmatt 1, 6113 Romoos
Name / Nom / Nome	Ruedi Lustenberger, Präsident
Datum / Date / Data	7. Juli 2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

**Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme (untenstehend) der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).**

Die SAB hat im Abstimmungskampf die Trinkwasserinitiative abgelehnt und auf der anderen Seite die Pa.Iv. 19.475 unterstützt. Mit dieser Pa.Iv. wird das Risiko durch den Einsatz von Pestiziden reduziert und der Schutz des Trinkwassers inklusive der Grundwasserquellen gestärkt. Die vorliegende Revision der Gewässerschutzverordnung setzt die Bestimmungen der Pa.Iv. auf Verordnungsstufe um.

Wie die SAB bereits im Abstimmungskampf betonte, betrifft das Problem der Gewässerverschmutzung durch Pestizide vor allem die Mittellandkantone. Die Wasserströmungen machen auch nicht halt vor Gemeinde- oder Kantonsgrenzen. Es ist deshalb richtig, dass sich die Verordnung auf Fälle konzentriert, die mehrere Kantone betreffen.

Die SAB bleibt ihrer Linie im Abstimmungskampf gegen die Trinkwasserinitiative treu und unterstützt die vorliegende Verordnungsrevision in den Punkten, welche den qualitativen Grundwasserschutz betreffen. Wir verzichten deshalb auf die Kommentierung von einzelnen Detailbestimmungen und beschränken uns in der Stellungnahme auf diese allgemeinen Ausführungen.

Nicht vollumfänglich einverstanden sind wir jedoch mit den Übergangsbestimmungen, welche den quantitativen Grundwasserschutz betreffen. Es ist richtig, dass die Kantone eigentlich schon lange in der Pflicht sind, die Grundwasserschutzzonen auszuscheiden und sie in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates kommt in ihrem Bericht vom 28. Juni 2022 ebenfalls zum Schluss, dass hier ein Vollzugsdefizit besteht und klare Fristen gesetzt werden müssen. Die Verantwortung für dieses Vollzugsdefizit kann aber nicht alleine auf die Kantone abgeschoben werden. Zudem kann (wie es auch der erläuternde Bericht zur Revision der GschV zurecht festhält) die Ausscheidung und raumplanerische Absicherung der Grundwasserschutzgebiete zu einem erheblichen Aufwand in den Kantonen und aufgrund möglicher gerichtlicher Verfahren auch zeitlichen Verzögerungen führen. Wir beantragen deshalb, dass

- die Kantone - wie in der Vernehmlassung vorgesehen - dem Bundesamt bis 31. Dezember 2024 einen Bericht über die noch zu treffenden Massnahmen einreichen;
- das Bundesamt und die Kantone anschliessend gemeinsam einen je Kanton individuellen Fahrplan zur Beseitigung des Vollzugsdefizits erstellen und dieser alle zwei Jahre überprüft wird.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden  
Êtes-vous d'accord avec le projet ?**

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione



<b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b>	<input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
--	--



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eawag: Das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Eawag
Adresse / Adresse / Indirizzo	Überlandstrasse 133, CH-8600 Dübendorf
Name / Nom / Nome	Rik Eggen / Maike Gaertner
Datum / Date / Data	12.07.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Gewässerschutzverordnung Stellung zu nehmen.

Die Eawag begrüsst das Anliegen eines verbesserten Schutzes vor Pestiziden von unter- und oberirdischen Gewässern. Insbesondere begrüssen wir die Überprüfung der Zulassung von Pestiziden, wenn sie wiederholt und verbreitet ihre Grenzwerte in den Gewässern überschreiten.

Grundsätzlich stellen wir jedoch fest, dass die Hürden, die zu einer Überprüfung der Zulassung von Pestiziden führen, sehr hoch sind: Aus unserer Sicht ist die Anforderung, dass ein Grenzwert "in drei Kantonen" und demzufolge mindestens an drei Messstellen überschritten wurde hoch genug. Auch der im erläuternden Bericht geäusserten Besorgnis, dass unter Umständen Einzelbefunde eine Überprüfung der Zulassung auslösen können, kann mit den Anforderungen von (i) in mindestens 3 Kantonen und (ii) in mindestens 2 von 5 aufeinanderfolgenden Jahren hinreichend begegnet werden. Mit der Anforderung der Erfüllung dieser beiden Kriterien kann nämlich nicht mehr von Einzelbefunden gesprochen werden.

Zudem sind aus unserer Sicht die Zeiträume für die Übergangsfristen (sowohl für die Überprüfung der Hofentwässerung als auch für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen) zu lang gewählt und sollten verkürzt werden, um zeitnah Verbesserung erreichen zu können und auch um den National Aktionsplan Pflanzenschutz erfolgreich umsetzen zu können.

Im Wesentlichen und mehrheitlich stimmen wir den vorliegenden Übergangsbestimmungen zur geplanten Kontrolle und möglichen Sanierung von Plätzen, auf denen Spritzgeräte für Pflanzenschutzmittel befüllt oder gereinigt werden, sowie einem beschleunigten Vollzug der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, jedoch zu.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione  
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione  
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione  
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 4		Einfügen eines neuen Absatzes 4 in Artikel 48, der besagt, dass die Untersuchungsergebnisse zu veröffentlichen sind.	Die Öffentlichkeit soll sich über die Untersuchungsergebnisse informieren können.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Mindestanteil von «5 Prozent der landesweit untersuchten Gewässer» erachten wir für das Grundwasser als nicht vorsorgend genug. Wir schlagen vor, diesen Prozentsatz fürs Grundwasser auf 2 Prozent zu senken.	Viele der 480 NAQUA-Grundwasserfassungen befinden sich in landwirtschaftlich wenig genutztem Gebiet, sodass Grenzwertüberschreitungen in mindestens 24 Messstellen das Trinkwasser sehr vieler Menschen beeinträchtigen könnte und die Beeinträchtigung lang anhalten könnte, da sich Grundwasser nicht so schnell erneuert. Eine Reduktion auf 2 Prozent entspricht knapp 10 Messstellen.
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Aussage von Grenzwertüberschreitungen in «mindestens 5 Gewässern» ist zu streichen.	Begründung: Diese Regel würde dazu führen, dass bei Oberflächengewässern eine Überprüfung der Zulassung von Pestiziden erst ausgelöst wird, wenn ein grosser Anteil der untersuchten Gewässer bereits eine Grenzwertüberschreitung zeigen:



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Nimmt man die 33 Messstellen des NAWA-Messnetzes als Grundlage, bedeutet eine Grenzwertüberschreitung in mindestens 5 Gewässern eine Überschreitung in 15 Prozent der Messstellen, was erheblich höher ist als der genannte Anteil von 5 Prozent der landesweit untersuchten Gewässer. Auch mit den 38 Messstellen, die ab 2022 untersucht werden sollen, entsprechen diese 5 Gewässer noch über 13 Prozent der untersuchten Messstellen.</p> <p>Im Grundwasser wird dieses Kriterium der 5 Gewässer mit der hohen Anzahl an Messstellen nicht zum Tragen kommen, weil schon der obengenannte Anteil von 5 resp. 2 Prozent der landesweit untersuchten Gewässer mehr als 5 Gewässer darstellt.</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Die Übergangsfrist für die Überprüfung der Hofentwässerungen ist zu lang und sollte gekürzt werden.</p>	<p>In der derzeitigen Fassung müssen Hofplätze bis zum 31.12.2026 überprüft sein und Mängel bis zum 31.12.2028 behoben sein, aber schon 2027 soll das PSM-Risiko um 50% reduziert sein.</p> <p>Gemäss des Agroscope Risiko-Indikators, der zur Evaluation des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) herangezogen wird, tragen Punktquellen (Hofplätze) 40% zu Belastung bei. Bei dieser Gewichtung der Punktquellen sind die Übergangsfristen zu lang. Sie stellen den Erfolg des Aktionsplans direkt in Frage. Aus dem Grund fordern wir, dass Hofplätze bis zum 31.12.2025 zu überprüfen und Mängel bis zum 31.12.2027 zu beheben sind.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsfrist für die Umsetzung von Schutzmassnahmen bzgl. Grundwasserschutzzonen ist zu lang und sollte gekürzt werden.	Obwohl der Auftrag zur Ausscheidung von Schutzzonen seit 50 Jahren ( <i>siehe Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) Seite 4</i> ) besteht, sollen nochmals mehr als 10 Jahre gewährt werden. Wir fordern, dass die Fristen verkürzt werden und eine Ausscheidung der Schutzzonen bis zum 31.12.2027 und die Umsetzung von noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen bis zum 31.12.2029 erfolgt.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

## **Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	FachFrauen Umwelt – Professionnelles En Environnement
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	ffu-pee
Adresse / Adresse / Indirizzo	Güterstrasse 83, 4053 Basel
Name / Nom / Nome	Heidi Mück
Datum / Date / Data	4.8.2022



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Gewässerschutzverordnung.

Während des gesellschaftlichen Disputs zur Trinkwasserinitiative sowie zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühling 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.Iv. 19.475 die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.

Seitens FachFrauen Umwelt begrüssen wir den vorliegenden Vorschlag mehrheitlich.

Wiederholte und verbreitete Grenzwertüberschreitungen

Wollen wir aber wirklich das Wasserschloss Europas und unser wertvolles Trinkwasser ernsthaft schützen, dann müssen wir die beiden Begriffe *wiederholt* und *verbreitet* auch konsequent umsetzen. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig, um Zulassungen zu identifizieren, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Zudem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, grundsätzlich eine zu viel und verstösst gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot.

Was hingegen unverständlich ist, sind die äusserst langen Fristen für die Umsetzung. Insbesondere, da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten! Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen und Fachpersonal aufstocken. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen. Weiter fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder schlecht umgesetzt werden? Deshalb halten wir eine Verschärfung der Übergangsbestimmungen mit kürzeren Fristen und mit konkreten Sanktionen, wenn diese nicht eingehalten werden, für angemessen.

Wie der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 7. Oktober 2021 und der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vom 28. Juni 2022, unmissverständlich aufzeigen, ist die Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet. Dies insbesondere deshalb nicht, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». 50 Jahre nach dem Inkrafttreten und 25 Jahre nach der letzten Revision des Gewässerschutzrechts fordert die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission daher eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und der Aufsicht. Die entsprechenden Empfehlungen der Kommission, in den Kapiteln 2.2 bzw. 2.3 ihres Berichts, sind daher rasch und für die ganze Schweiz wirkungsvoll umzusetzen, weil grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben.



Ausserdem braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine schnelle Umsetzung der Motion 20.3625. Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Palv 19.475 gar nicht umgesetzt werden.

Weiter erachten wir es als dringen notwendig, dass das BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen ohne zeitliche Verzögerung veröffentlicht. Der Bund soll einen offenen Diskurs fördern und grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werden.

Schliesslich ist zu vermerken, dass der Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern nach wie vor nicht geregelt wird. Gemäss EAWAG sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

**1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides verlangen die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL seit langem.
Art 47 a Abs. 3 (neu)		Art 47 a Abs. 3 Die Ergebnisse der Untersuchungen und Ermittlungen werden jährlich veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent gemacht werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 Die Ergebnisse der Untersuchungen und Ermittlungen werden jährlich veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht, über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Diese entspricht den Vorgaben der PaIV 19.475
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die PaIV 19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen <del>landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern</del> überschritten wird; und	Verbreitet bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Praxis als problematisch erweisen. Zusätzlich wirkt auch noch die zeitliche Komponente von Art. 48b Abs. 3, welche festlegt, dass nur wiederholte Überschreitungen für die Beurteilung relevant sind.</p> <p>Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen zusammen mit der zeitlichen Komponente reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.</p>
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		5 Das BAFU veröffentlicht jährlich die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle muss bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel muss bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	<p>Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll.</p> <p>Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes muss bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen, vor allem, da diese Arbeit eigentlich schon hätte geleistet werden müssen und daher die Daten für den Bericht schon vorhanden sein müssten.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 <del>2030</del> ausgeschieden werden;  b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 <del>2034</del> umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	5 Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 <del>2029</del> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 <del>2035</del> ein.	dito
Übergangsbestimmung Abs. 6 Disp. transitoire al. 6 Disp. transitoria cv. 6 (neu)		6 Falls die Kantone die Schutzzonen nicht bis zum 31. Dezember 2026 ausgeschieden haben, regelt die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt die Bemessung der Grundwasserschutzzonen und -areale. Die Kantone können danach noch bis am 31. Dezember 2030 Anpassungen vornehmen.	Um der Umsetzung zusätzlich Nachdruck zu verleihen, sollten nach Verstreichen der Fristen Sanktionsmassnahmen greifen: Falls die Kantone die Schutzzonen nicht bis zum 31. Dezember 2026 ausgeschieden haben, regelt die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt die Bemessung der Grundwasserschutzzonen und -areale (zB analog Ausscheidungen von Gewässerraum in den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011). Eine standardisierte



Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Bemessung der Grundwasserschutzzonen und –areale über die GSchV müsste noch konkret definiert werden.
Übergangsbestimmung Abs. 7 Disp. transitoire al. 7 Disp. transitoria cv.7 (neu)		7Die Prüfung nach Art. 48a Abs. 3 Buchstabe b) muss rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden, so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.

An:

Bundesamt für Umwelt (BAfU)  
betr. Vernehmlassung zum Gewässerschutz

Per Mail an:

[WASSER@bafu.admin.ch](mailto:WASSER@bafu.admin.ch)

Kemptthal und Bern, 22. Juli / 2. Aug. 2022

## Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute svu|asep - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit gegen 450 engagierten Fachleuten in den Bereichen Umwelt- und Gewässerschutz, Landschafts- und Agrarökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik und weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung.

Der svu|asep begrüsst, dass nach der Volksabstimmung über die Trinkwasser- und die Pestizid-Initiative, die damals in Form eines informellen Gegenvorschlages gemachten Ansätze zur Problemlösung nun vorangetrieben werden. Dass die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gestärkt wird, dass bspw. künftig nebst dem Bund auch die Kantone ihre regelmässigen Gewässeruntersuchungen in die Auswertungen auf Bundesebene einfließen werden, ist zu begrüssen. Damit wird die statistische Basis zur Beurteilung der Risiken von Gewässerverunreinigungen verbessert.

Seien wir uns bewusst, dass es sich bei all diesen Messungen und -Kampagnen lediglich um eine Sammlung von Stichproben handelt. Wenn aber Stichproben zur Gefahrenabwehr dienen sollten, dann dürfen nicht zusätzliche, eher verwässernde und nur unscharf definierte Kriterien wie «verbreitet und wiederholt» auch noch berücksichtigt werden. In Bezug auf eine effektive Verbreitungsanalyse (und in Anbetracht der extrem feingliederigen Hydrogeologie in der Schweiz) müssen daher in erster Linie Gewässereinzugsgebiete und Wasserscheiden und nicht die (aus ökologischer Sicht doch meist sehr «willkürlichen») Kantonsgrenzen als Kriterium der Raumeinteilung beigezogen werden.

brunngrasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02  
info@svu-asep.ch  
www.svu-asep.ch

Auch in zeitlicher Hinsicht sehen wir die Maschen des Kontrollnetzes als zu weit gespannt. Wenn das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) seinerseits ein monatliches Monitoring aufrecht erhält (z. B. **Seismo Info 07/2022, S. 5ff**), dann muten die vorgeschlagenen Zwei-Jahresschritte gemäss der revidierenden Verordnung (Mängelerfassung bis Ende 2026; Mängelbehebung bis Ende 2028) doch eher gemächlich an.

Wir beantragen daher die folgenden, die Wirkung der Kontrollen verschärfenden Bestimmungen:

**- Zum Einem** sollten die Fristen für die Umsetzungspflicht ab 2024 konkret um jeweils mindestens ein bis zwei Jahre wie folgt verkürzt werden:

- Entwässerungen von Befüll- und Waschplätzen bis Ende 2024 kontrolliert
- Mängelsanierungen bis Ende 2026 vollzogen
- Grundwasserschutzzonen in Richt- und Nutzungsplanung bis Ende 2028 berücksichtigt
- Schutzmassnahmen in Grundwasserschutzzonen bis Ende 2030 vollzogen

**- Zum Zweitem** sollte zu den genannten vier Kantonen, welche für das Kriterium «verbreitet» als besonders relevant betrachtet werden (VD, BE, AG und ZH) entweder:

a) auch weitere, stark landwirtschaftlich geprägte Kantone\*) wie FR, LU, SG, SO und TG derart berücksichtigt werden, dass bereits bei Grenzwertüberschreitungen in einem einzigen dieser Kantone (...und gleichzeitig in mehr als vier bis fünf Gewässern...) die Zulassung der entsprechenden, verursachenden Pflanzenschutzmittel gesamtschweizerisch überprüft werden muss. Oder:

b) Es sollte der Einfachheit halber ganz auf das Kriterium «Kantonsgrenzen»\*) verzichtet und ausschliesslich auf die Anzahl betroffener Gewässereinzugsgebiete abgestellt werden. Allerdings müssen die «Gewässereinzugsgebiete relativ eng gefasst werden, z. B. 50 bis 100 Quadrat-km im Mittelland, Jura und Voralpen\*\*); 100 bis 500 Quadrat-km im reinen Alpengebiet. Schliesslich ist es ja so, dass Vorsorgeprinzip und Vermeidungsprinzip gemäss der Bundesverfassung (Art. 74) kein «stillschweigendes Abwarten» der Behörden bei derartigen Umweltschäden, respektive Gefährdungen der Lebensmittelsicherheit im Bereich Trinkwasser zulässt, sondern prinzipiell nach gezielten und zeitnahen Massnahmen seitens der zuständigen Behörden verlangt!

**Zum Dritten** fordert der svu|asep, dass im Bereich von Trinkwasserhygiene und Grundwasserschutz, noch strengere Massstäbe als in Flüssen und Seen anzuwenden seien. Was eine Risiko-beurteilung angeht, soll beim Schutz der Gesundheit von Menschen nicht nur gestützt auf das Umweltrecht, sondern auch gestützt auf die Gesetzgebung im Bereich der Lebensmittelsicherheit entschieden werden.

**Konkret beantragen wir:**

1. Das «Kantonskriterium» aus Litera a von Abs. 3 Art. 48a zu streichen und die Gewässereinzugsgebiete entsprechen klein zu definieren
2. Die Fristen in der Übergangsbestimmung ab Ende 2024 um rund zwei Jahre zu verkürzen.
3. In der gesamten Verordnung die Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit zu beachten.

---

\*) Wären beispielsweise alleine im Kanton Freiburg die Gewässer Broye, Glâne, Gotteron, Sense und Veveyese von Grenzwertüberschreitungen betroffen, dann müsste mit Fug von einer verbreiteten Grenzwertüberschreitung und damit von einem Alarmzeichen, die Gewässerqualität betreffend gesprochen und dementsprechend gehandelt werden.

\*\*\*) Die Gewässereinzugsgebiete von Lützelburg und Murg im Kanton TG oder von Wigger, Luthern, Ron und Rot im Kanton LU sind dementsprechend als separate Beurteilungsflächen zu behandeln und bei Verschmutzungsfällen auch separat zu zählen.

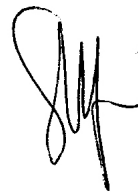
Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme unserer Anmerkungen und Anträge:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter  
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,  
matthias.gfeller@bluewin.ch  
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,  
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA  
Raumplaner NDS-ETHZ

Josef Oetiker-Bischof

alt Landwirt

Neumattstrasse 41

4455 Zunzgen

[oetiker@eblcom.ch](mailto:oetiker@eblcom.ch)

Eidgen. Departement für Umwelt u.

Verkehr,

Eidgen. Bundesamt für Lebensmittel-

Sicherheit u. Vetrinärwesen

Bundesamt für Umwelt

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Zunzgen , im Juni 2022

**Betrifft: Revision Gewässerschutzverordnung GSchV SR 814. 201. Vernehmlassung, bezw Stellungnahme zu obgenannter Verordnung. Gesamt – Betrachtung aus Sicht der Praxis.**

**a) Formelles:**

Ich erlaube mir, als ehem. praktizierender Bauer, der seit 1960 mit Pflanzenschutzmitteln gearbeitet hatte, und Teils auch im Pflanzenschutzbereich überbetriebliche Lohnarbeiten ausführte, zu dieser Gewässerschutz-Verordnungs- bzw. Revision Stellung zu nehmen, und zwar einerseits aus Sorge um die Zukunft einer einheimischen Produktion und andererseits die vielfach einseitige Sachdarstellung bezgl. synth. PSM, bzw. Abbauprodukte in unseren Gewässern. Liest man die Erläuterung zum Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung wird man den Eindruck nicht los, die Landwirtschaft sei der alleinige Verursacher von Gewässerbelastungen. Der Rhein verlässt ja bekanntlich bei Basel die Schweiz. Laut Untersuchungen des Bafu 2017 verliessen schon damals ca. 105 t (hundertfünf) chemische Abbauprodukte die Schweiz, und zwar aus Industrie – Gewerbe – Haushaltchemikalien – Arzneimittelrückstände – künstliche Lebensmittelzusatzstoffe und nur 1 t (eine) konnte man effektiv als Abbauprodukte der Pflanzenschutzmitteln zuordnen. Dies zeigt doch die einseitige Schuldzuweisung auf. Heute 2022, werden diese Mengen von unserer 9 Millionen-Wohlstands-Gesellschaft noch bedeutend höher sein. Wissen Sie, dass wir in unseren Gewässern bis zu 30`000 chemische Substanzen feststellen können, nur ca. 1`000 (Eintausend) kann man effektiv der Landwirtschaft zuordnen. Dies zeigt doch wiederum die einseitige Schuldzuweisung auf. Man muss auch in Betracht ziehen, dass bei diesen Abbau-Produkten-Metapoliten viele Kreuzverbindungen entstehen, welche schwierig zum Zuordnen sind, aus welchem Produkt sie stammen. Wenn man bedenkt, z.B. wieviel man nur aus dem Grundstoff Chlor herstellt, über Pflanzenschutz- Mittel, chem.-techn.

Produkte, sowie Medikamente usw. Frage von uns Bauern: Ist es nicht zu einfach, diese Probleme einfach einer Minderheit zu unterstellen? Wir stellen fest, dass die 9 Millionen-Wohlstands-Gesellschaft weit mehr chemische Produkte verbraucht als die Landwirtschaft.

**b) Ausgangslage und heutige Situation:**

Für uns Bauern stellt sich folgende Frage: Warum hat die Politik nicht den Mut und die Ehrlichkeit, hinzuschauen woher, vor allem in der Schweiz, die zunehmende Umweltbelastung kommt. Vor nicht allzu langer Zeit war sogar das Bafu ehrlich, als sie in einem ihrer vierteljährlichen Berichte aussagte: das „**grösste Problem für unsere Umwelt und Biodiversität ist der Siedlungsdruck und der Mensch**“. Die kleine Schweiz ist mit ihren 9 Millionen Menschen für die Natur eindeutig überbelastet. Es ist ein altes Naturgesetz, je mehr Menschen auf einem Raum leben, desto mehr belasten sie die Umwelt. Die trifft vor allem für die Schweiz zu. Zudem wird der noch freie ländliche Raum durch Freizeitgestaltung usw. unserer Wohlstandsgesellschaft deutlich überlastet. Die Landwirtschaft kann mit Blühstreifen diese Umwelt-Probleme nicht mehr lösen. Vergleich; Österreich ist 2,6 x grösser als die Schweiz und hat 8,2 Millionen Einwohner! Frage: wäre es nicht endlich an der Zeit, was wir Bauern schon lange fordern, eine schonungslose Offenlegung sämtlicher chemischer Substanzen und Produktenmengen, welche unsere 9 Millionen Menschen verbrauchen um ihren Wohlstand zu erhalten. Der heutige Wohlstand in unserem Land ist zum grossen Teil dank unserer Chemie entstanden. Diese Abbauprodukte – Metapoliten landen ebenfalls in unseren Gewässern, sei es nun aus der gesamten Bauindustrie, - Gewerbe, – Medikamenten, - Haushalt usw. wie schon gesagt, deren Zuordnung der Abbauprodukte schwierig ist. **Es ist auch zu beachten, dass seit 2003 unsere Gewässer weit weniger Wasser führen und somit der Verdünnungs-Effekt faktisch wegfällt.** Unsere heutigen Kläranlagen können die meisten dieser Stoffe gar nicht herausfiltern. Es grenzt an Diskriminierung der Bauern, wenn man dann in den Gewässern etwas findet, ist der Schuldige schnell gefunden, dann ist es die Landwirtschaft. Wir Bauern möchten klar festhalten, dass wir durch den Pflanzenschutz so wenig wie möglich unsere Gewässer belasten wollen. Es wird heute in Sachen Pflanzenschutz eine ganze Branche verunglimpft, teils aus rein ideologischen Gründen. Einer Gesellschaft, die durch ihr Wohlstandsverhalten sich aber selbst abschafft. Übrigens, interessant ist auch, wenn man die Grundwasser-Messstellenkarte aus dem Jahre 2019 genauer anschaut, liegen die Grenzwert-Überschreitungen, vor allem in den stark besiedelten Regionen, über 0,1 Mikrogramm. Und nicht allein nur bei der Landwirtschaft. Ebenfalls liegen die Grenzwerte von 0,01 bis 0,1 Mikrogramm ebenfalls in den grossen Ballungsgebieten. Ich erinnere an die Geschichte über die Chlorothalonil –Abbau-Produkte, bzw. dessen Metapolit. Die sogenannte Amidsulfonsäure findet man ebenfalls an den Messstellen in den Ballungsgebieten. Überrascht doch nicht! Da die Bau-Chemie auf den Wirkstoff Chlorothalonil für Isolationen und Fassadenfarben angewiesen ist, um ihre Produkte vor dem Pilzbefall zu schützen, da dieser Wirkstoff keinen Resistenzen bildet. Sonst würde jede Isolation innert weniger Jahre durch Pilzbefall zerstört. Die Bau-Chemie hat wahrscheinlich weit mehr Chlorothalonil eingesetzt, oder darf es heute noch, als die Landwirtschaft. Diese Abbau-Produkte rechnet man aber der Landwirtschaft an. Die Liste dieser Beispiele könnte man noch beliebig verlängern.

**Absenkepfad synth. PSM um 50 % bis 2027.**

**Grundsätzliches;**

**Wenn jemand in den letzten 10 Jahren den Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln gesenkt hat, so ist dies der synth. PSM, und die Reduktion wird dank Forschung weitergehen im Gegensatz zum sogen. BIO-PSM. Siehe Statistik. Verbrauch: ÖLN – IP 2010 – 1`600 t -2019 – ca. 1`007 t , Also minus 37 % in 9 Jahren, obwohl ÖLN und IP-Produktion ca. 84 % betragen.**

**Verbrauch BIO – PSM 2010 ca. 614 t, 2019 ca. 1`000 t, Also eine Zunahme von 63 %, obwohl die BIO-Produktion nur ca. 17 % beträgt. Wo ist hier der Absenkpfad?**

Der Absenkpfad auf synthetischem PSM ist ein gewaltiger Trugschluss, denn das Gegenteil ist der Fall. Wenn wir den synth. PSM herunterfahren, bzw. verbieten wollen, kommt es zu einer gewaltigen Mengenzunahme von sogenannten Natur- u. BIO-PSM. BIO-PSM ist in seiner Gesamtheit weit problematischer für die Natur – und Biodiversität als man denkt. Die Natur hat für alles etwas gemacht, d.h. aber noch lange nicht, dass diese Produkte weniger Toxisch und Umweltbelastend sind, vor allem bei diesen hohen Mengen, im BIO-PSM mit kurzer Wirkung im Gegensatz zum synth. PSM, welcher eine bedeutend längere Wirkungszeit hat. Heute reden wir beim synthetisch-systemischen PSM noch von ein paar 100 Gramm pro Spritzung und ha. Im Gegensatz zu BIO-PSM reden wir von bis zu 15 kg Fungiziden, oder 20 – 25 Liter Säuren pro Spritzung /ha, mit teils kurzer Wirkung, und Insektiziden, die zum Teil hochtoxisch sind und alles abräumen. Man muss sich vor Augen führen, wenn wir Schweizweit teils nur noch BIO-PSM einsetzen bei diesen hohen Mengen, vor allem schwefelhaltigen Produkten, so schieben wir die ganze Abbau-Problematik auf eine ganz andere Ebene, was zu starken Dampfphasen führt, bei den heutigen hohen Temperaturen, und somit den Lebensraum für unsere Insektenwelt faktisch zerstören. **Ich muss jenen Kreisen Recht geben**, wenn sie das Artensterben beschleunigen wollen, dann müssen sie solche Produkte einsetzen. **Was eigentlich nicht nachvollziehbar ist, dass wir beim BIO-PSM keine toxische Bewertung haben im Gegensatz zum synthetischen PSM. Wir haben beim synthetischen PSM sogenannte Grenzwerte was die Abbau-Problematik betrifft, was auch richtig ist, zwar haben wir Weltweit die tiefsten Grenzwerte d.h. 0,1 Mikrogramm. Die EU hat 30 – 50 x höhere Grenzwerte, d.h. 3 – 5 Mikrogramm. Frage; Wo sind die Grenzwerte unserer 9 –Millionen-Gesellschaft aus Industrie – Gewerbe – Haushalt – Medikamente – Freizeit. Frage: Warum sind im ländlichen Raum zum Teil schon Bergseen – Gewässerräume - ja sogar Grundwasserfassungen überbelastet mit PFOA –Metapoliten (Fluor – Sulfan – Perfluorsäuren) sowie Tetrachloriden (Chlorabbauprodukte), alles chemische Substanzen, die mit der Landwirtschaft nichts zu tun haben? Der Grund für diese Probleme liegt hier bei der Überbelastung durch Tourismus und Freizeit-Gestaltung und nicht bei den Bauern. Nichts gegen den Tourismus, aber das ist die andere Seite der Überbevölkerung und dies hat mit Rassismus nichts zu tun, sondern nur mit Realität und Ehrlichkeit, Da nutzen Naturparks und Ausscheiden von Gewässerräumen nichts mehr, wie sie die neue Gewässerschutz-Verordnung vorsieht. Frage: Warum auch hier die einseitige Schuldzuweisung an die Bauern?** **Übrigens, der Absenkpfad für Stickstoffe ist auch so eine unfaire Sache. Wissen Sie, dass die Kläranlagen nur ca. 50 % der Menschlichen Stickstoff-Ausscheidungen herausfiltern können, von unsern fast 9 Millionen Einwohnern. Der grosse Rest von 50 % fließt in die Oberflächen-Gewässer, und da wir heute eine tiefe Fließ-Geschwindigkeit und wenig Wasser in unseren Bächen haben, versickert auch hier Stickstoff und belastet unser Grundwasser mit Nitrat.** Auch hier sind dann die Bauern schuld. Auch geht es ja dem Wald schlecht wegen zu hohem Stickstoff-Eintrag durch die Bauern. Frage: Was ist dann mit dem

Stickoxid-Ausstoss vom Verkehr – den Kehrlicht-Verbrennungs-Anlagen sowie unseren Zementwerken, die Teils bis das 7fache mehr Stickoxide ausstossen als die Luftreinhalte-Verordnung vorschreibt, und dies mit dem Segen des Bafu. Überrascht ja nicht, da die Zementwerke zig-Tausende von Tonnen Wohlstands-Abfall verbrennen, aber den Bauern zwingt man den Schleppschlauch auf? Und den Zementwerken gibt man Zeit zum Nachrüsten ihrer Abgas-Anlagen bis 2032?

Wir fragen uns auch, warum die gezielte Hetze gegen synthetischen PSM.

**Tatsache ist, wenn wir den Pflanzenschutz reduzieren wollen, dann heisst die Lösung; synthetisch-systemischer PSM, mit zu Hilfenahme moderner Gentechnik. Schon die heutigen klimatischen Bedingungen zwingen uns dazu. Durch die Klima-Erwärmung und Globalisierung haben wir Pilze und teils Schädlinge eingeschleppt, die wir nur mit synth.-systemischem PSM bekämpfen können. Da nützen Kupfer und Schwefel nichts mehr.**

Beängstigend ist, dass Teile unserer Politik mit ihrer nicht nachvollziehbaren Hetze gegen den synth. PSM die inländische Agrarproduktion zu Boden fahren wollen. Dies ist aus Sicht der sich abzeichnenden globalen Welternährungs-Situation verantwortungslos. **Das gesamte Verordnungspaket 19`475 ist überhaupt nicht zu Ende gedacht, und wirft mehr Probleme und Fragen auf als sie löst.** Warum wird die gesamte ÖLN –IP- Produktion gegenüber der BIO-Produktion regelrecht diskriminiert, und zwar auf allen Stufen? Z. B. beim Pflanzenschutz, obwohl div. BIO- PSM-Produkte zum Teil hoch toxisch sind, wie auch Umwelt belastend durch hohe Mengen an Schwefel- bzw. Dämpfen und Säuren sind sie keiner toxischen Klassierung unterstellt, im Gegensatz zum synth. PSM, wo alles genau klassifiziert wird. Nehmen wir die Kupfer-Präparate- Hydrozid und Oxichlorid, haben bei BIO-PSM keine toxische Klassierung. Bei ÖLN –IP-Produktion sind diese Kupferpräparate in der höchsten toxischen Klasse zugeteilt bis 09. Das BIO-Curatio-Calciumpolysulfid sehr toxisch für Wasser-Lebewesen, keine toxische Klassierung? 20 -25 Liter pro ha. Das Biologische Insektizid –Pyrethrin, hergestellt aus der Chrysanthem-Blume, 70 % toxischer als synthetisches Pyrethrin, keine toxische Klassierung? Das synthetische Pyrethrin ist aber klassifiziert! Das biologische Insektizid Spintor, hochtoxisch, welches bei ihrem Abbau-Prozess Dioxin freisetzt! Und somit alles abräumt, auch Nützlinge – Bienen und Wasserlebewesen. Keine toxische Klassierung!?! Wir werden den Eindruck nicht los, dass man die Umweltbelastung durch BIO-PSM mit allen Mitteln vertuschen will. Übrigens, wissen Sie, im synthetischen Insektizid-Bereich haben wir heute schon Insektizide, die Bienenfreundlich sind und Nützlinge schonen, EU-Norm B 4, davon ist Bio weit entfernt. Leider ist die neue Generation dieser Insektizide in der EU schon längst bewilligt, und das heutige zuständige BLV-Bafu verweigert uns in der Schweiz die Zulassung, wahrscheinlich aus ideologischen Gründen. Nicht nachvollziehbar ist: Bienenfreundliche synth. Insektizide werden vom Markt genommen, oder nicht zugelassen, dafür ist das hochtoxische BIO-Insektizid Spinosat erlaubt, das alles abräumt, sogar die Bienen. Hier stimmt doch etwas nicht mehr!

**Somit sind wir bei der diskriminierenden Bewilligungspraxis in der Schweiz bei den synthetischen PSM durch das BLV sowie das Bafu gegenüber der EU. Wir sind hier voll im Nachteil gegenüber der EU.** Bekanntlich hat ja der Bundesrat damals, laut Pressemitteilung auf den 01. 01. 2021 die Bewilligungspraxis in Sachen synth. PSM, die Pflanzenschutz-Verordnung dem EU-Recht angepasst. Der Bundesrat schrieb in seiner Pressemitteilung folgendes: „ Paralell dazu werden die Ergebnisse von der Europäischen Behörde für



Lebensmittel-Sicherheit, durchgeführten Evaluierungen von Pflanzenschutzmitteln, bzw. Wirkstoffen direkt übernommen, ohne dass eine zusätzliche Überprüfung in der Schweiz stattfindet.“ Fakt heute ist: Gar nicht ist geschehen. Die Schweizer Landwirtschaft ist in Sachen synth. PSM gegenüber der EU massiv im Nachteil. Zumindest hätten wir erwartet, dass wenigstens all jene synth. Wirkstoffe, die in den letzten Jahren in der EU zugelassen wurden, auch bei uns in der Schweiz zugelassen würden, anstatt nur Wirkstoffe vom Markt zu nehmen und keine Neuen zuzulassen. **Es ist nicht nachvollziehbar, warum es Schweizer Behörden nicht schaffen, Mittel zuzulassen, die in allen EU-Ländern auf den Markt gekommen sind, umso mehr, als eben die Wirkstoffbewertung direkt von der EU übernommen wird. Hätten wir alle diese Wirkstoffe oder PSM-Mittel, die in der EU erlaubt sind, zur Verfügung, sähe die Situation für uns in der Schweiz bedeutend besser aus.** Durch die heutige klimatische Situation und zunehmende Welternährungs-Situation kommen wir **um den synth. PSM nicht herum, da wir ja kein gemässigttes Klima mehr haben, sondern eher ein Mix aus Subtropischem – und Kontinental-Klima, was wiederum Pilze und Schädlinge zusätzlich fördert.** Die heutige Bewilligungspraxis in Sachen synth. PSM ist aus der Versorgungssicherheit unserer Bevölkerung eher als fahrlässig ein zu stufen. Und zudem geht hier nicht allein um die Agrar-Rohstoff-Produktion, sondern um die gesamte Nahrungsmittel-Verarbeitende Kette. Einer der grössten Arbeitgeber in unserem Land.

**Fazit heute: Man wirft synth. Wirkstoffe, bzw. Produkte vom Markt in der Schweiz, und bekommen keine gleichwertige Ersatz-Produkte, im Gegensatz zur EU, die führt neue Produkte ein. Wenn Brüssel einen Wirkstoff vom Markt nimmt, heisst das noch lange nicht, dass er in der EU nicht mehr eingesetzt wird, sondern er wird vielfach über das Notrecht wieder eingeführt. Übrigens, seit bald 5 Jahren warten wir immer noch auf die Zulassung der beiden Wirkstoffe aus der Gruppe der Diamiden Cyazypyr – Cyantraniliprole, sowie Rynaxyper –Chlorantraniliprol, welche die EU schon längst zugelassen hat !!?. Diese beiden Wirkstoffe könnten uns sehr helfen, gegen eingeschleppte Schädlinge, wie z.B. Kirschessigfliege und gegen adulte Stadien div. ebenfalls eingeschleppten Fruchtwanzen. Wo ist hier die Gleichbehandlung gegenüber der EU?**

**Sorgen macht uns, laut dieser Verordnung auch folgendes:**

Wir werfen Einzelwirkstoffe im Fungizid-und Insektizid-Bereich- welche keine Resistenzen bilden, heraus. Dafür müssen wir dann vielfach einen Mix aus 2 – 3 Wirkstoffen mit schwacher Wirkung einsetzen, übersteigt dann einer dieser Wirkstoffe die 0,1 Mikrogramm-Marke, so wird das gesamte Produkt vom Markt genommen, in Gegensatz zur EU überschreitet dann dieser Wirkstoff erst bei 3 – 5 Mikrogramm, also bei 30 – 50 x denn höheren Grenzwert !!?.

**Was uns weiter grosse Sorgen macht, ist die Situation, dass diverse Wirkstoffe auf dem Abschuss-Radar sind, und wir dafür keinen gleichwertigen Ersatz bekommen, und somit die Agrar-Produktion noch weiter gefährden. Die heutige Bewilligungspraxis in Sachen PSM ist aus Sicht der Welternährungs-Situation verantwortungslos. Ebenso die Auswirkungen der Pa iv. 19`475 in Sachen PSM.**

**Defizite laut Initiative 19`475 bezgl. Gewässerschutzzonen, sowie beschleunigtes Ausscheiden von Gewässerräumen – und Wasserfassungen.**

Wir fragen uns wieviel nützen Ausscheidungen von Gewässerräumen mit zusätzlichen Auflagen auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn diese Gewässerräume

schon längst mit chemischen Stoffen belastet sind; aus Tourismus – Freizeitgestaltung – Überbeanspruchung des ländlichen Raumes durch die Überbevölkerung, Z.B, durch PFOA und Tetrachloriden-Abbauprodukte bzw. Metapoliten. Ein gutes Beispiel sind die Engadiner-Seen, wegen den PFOA-Metapoliten können die Fische nicht mehr überleben.

**Zusammenfassung : Fazit.§**

Unser Eindruck ist: Nur die Landwirtschaft wird hier einbezogen und als Verursacher hingestellt. Die übrige Wirtschaft, der grosse Verbraucher an chemischen Stoffen, vor allem **auch die Bauchemie und die zunehmenden Probleme aus den Medikamenten-Rückständen** wird ausgeblendet, sowie aus Verkehr – Tourismus – Freizeitgestaltung und die Probleme aus dem Wohlstands-Abfall.

Was nicht nachvollziehbar ist: Die Landwirtschaft wird kontrolliert auf allen Stufen, mit Aufzeichnungspflicht, und Strafmassnahmen, wenn sie nicht spurt, welcher einer Versklavung gleichkommt. Bei den übrigen Verursachern schaut man grosszügig weg. Störend dabei ist ja auch, dass z.B. Baumschulen- Gärtnereien – Landschaftsgärtner – Golfplätze nicht kontrolliert werden.

**Was wir aus der Praxis umgehend von den zuständigen Ämtern wie BLV – Bafu- BLW verlangen ist eine offene, ehrliche Diskussion über die gesamte Zulassung – und Bewilligungspraxis in Sachen synthetischen PSM. Wir müssen eine unverzügliche Gleichbehandlung in Sachen Bewilligungen und Zulassungen von Wirkstoffen wie in der EU verlangen. Da ja der Bundesrat in einer Pressemitteilung Ende 2020 erklärt hat, man übernehme auf den 01. 01. 2021 die Zulassungspraxis der EU in Sachen synthetischer PSM. Das Gegenteil ist passiert. Matsch – Entscheidende Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, verweigert man der Schweizer Landwirtschaft. Die heutige Situation ist nicht mehr verantwortbar, schon aus der Sicht der heutigen Welt-Ernährungssituation.**

Hochachtungsvoll grüsst

Sepp Oetiker

Kopie an:

- SVB

- Politische Ebenen

